



Revidiertes Aktienrecht 2020 – Synopse

Gegenüberstellung der Gesetzestexte vor und nach der Aktienrechtsrevision 2020 mit separater Synopse zur VegüV

Stand Mai 2021

pestalozzilaw.com

Pestalozzi Rechtsanwälte AG
Löwenstrasse 1
CH-8001 Zürich
T +41 44 217 91 11
F +41 44 217 92 17

Pestalozzi Avocats SA
Cours de Rive 13
CH-1204 Genève
T +41 22 999 96 00
F +41 22 999 96 01

Einleitung

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die seit dem 1. Januar 2021 bereits in Kraft getretenen und bis voraussichtlich 2023 aufgrund der **Aktienrechtsrevision 2020**¹ noch in Kraft tretenden Änderungen des Obligationenrechts. Dieses Dokument geht vom Stand 1. Mai 2021 aus.

Die **linke Spalte** der nachfolgenden synoptischen Gegenüberstellung gibt den Stand des Aktienrechts per 1. April 2020 wieder, also den Stand des Aktienrechts, wie er bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2021 der ersten Änderungen unter der Aktienrechtsrevision 2020 Geltung hatte.

Die **mittlere Spalte** gibt den Stand des Aktienrechts nach vollständiger Inkraftsetzung der Aktienrechtsrevision 2020 wieder, die, gemäss momentaner Einschätzung des Bundesamts für Justiz, nicht vor Anfang 2023 erfolgen wird. Diese Version des Aktienrechts enthält auch alle weiteren Änderungen, welche nebst der Aktienrechtsreform 2020 gegenüber dem Stand des Aktienrechts vom 1. April 2020 erfolgt sind, namentlich

- die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen im Rahmen der Revision des Handelsregisterrecht²,
- die per 1. Januar 2021 eingeführte Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten und den Transparenzregeln im Rohstoffsektor,
- die per 1. Februar 2021 in Kraft getretenen Änderungen im Rahmen der Einführung des DLT-Gesetzes³, sowie
- die per 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Änderungen zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen⁴.

Die **rechte Spalte** zeigt all diese Änderungen in markierter Form an. Aufgrund dieser Änderungen gestrichener Text ist rot markiert, neuer Text ist grün markiert.

Schliesslich werden ab Seite 296 in der **linken Spalte** die Bestimmung der seit 1. Januar 2014 in Kraft stehende Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) dargestellt, in der **mittleren Spalte** die entsprechenden Artikel des Aktienrechts nach vollständiger Inkraftsetzung der Aktienrechtsrevision 2020. In der **rechten Spalte** sind die entsprechenden Änderungen zwischen der VegüV und dem vollständig revidierten Aktienrecht 2020 markiert - gestrichener Text rot, neuer Text grün.

Hierbei handelt es sich um ein von Pestalozzi Rechtsanwälte AG erstelltes Hilfsmittel, welche den tagesaktuellen Abgleich mit dem offiziellen Gesetzestext nicht ersetzt; für die Richtigkeit der Angaben wird jede Haftung ausgeschlossen.

¹ Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 (AS 2020 4005; BBl 2017 399).

² Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 17. März 2017 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

³ Bundesgesetz von 25. September 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (AS 2021 33; BBl 2020 233).

⁴ Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (AS 2019 3161; BBl 2019 279).

Synopse revidiertes Aktienrecht 2020

<i>Aktienrecht per 1. April 2020</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)</i>
<p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 620 OR</p> <p>¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital²⁷²) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.</p> <p>² Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.</p> <p>³ Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.</p>	<p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 620 OR</p> <p>¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>² Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet.</p> <p>³ Aktionär ist, wer mit mindestens einer Aktie an der Gesellschaft beteiligt ist.</p>	<p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 620 OR</p> <p>¹ Die Aktiengesellschaft ist eine <u>Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen</u> Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.</p> <p>² Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.</p> <p>³ <u>Aktionär ist, wer mit mindestens einer Aktie an der Gesellschaft beteiligt ist</u> Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.</p>
<p>B. Mindestkapital</p> <p style="text-align: center;">Art. 621 OR</p> <p>Das Aktienkapital muss mindestens 100 000 Franken betragen.</p>	<p>B. Aktienkapital</p> <p style="text-align: center;">Art. 621 OR</p> <p>¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken.</p> <p>² Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest.</p>	<p>B. <u>Aktienkapital</u> Mindestkapital</p> <p style="text-align: center;">Art. 621 OR</p> <p>¹ Das Aktienkapital <u>beträgt</u> muss mindestens 100 000 Franken betragen.</p> <p>² <u>Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.</p>	<p>³ <u>Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.</u></p>
<p>C. Aktien</p> <p>I. Arten</p> <p style="text-align: center;">Art. 622 OR</p> <p>¹ Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgegebene Aktien werden aktienrechtlich entweder als Namen- oder Inhaberaktien ausgestaltet.</p> <p>^{1bis} Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.</p> <p>² Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.</p> <p>^{2bis} Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss im Handelsregister eintragen lassen, ob sie Beteiligungspapiere</p>	<p>C. Aktien</p> <p>I. Arten</p> <p style="text-align: center;">Art. 622 OR</p> <p>¹ Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Sie können als Wertpapiere ausgegeben werden. Die Statuten können bestimmen, dass sie als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG) ausgegeben werden. ⁵</p> <p>^{1bis} Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. ⁶</p> <p>² Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.</p>	<p>C. Aktien</p> <p>I. Arten</p> <p style="text-align: center;">Art. 622 OR</p> <p>¹ Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. <u>Sie können als Wertpapiere ausgegeben werden. Die Statuten können bestimmen, dass sie als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG) ausgegeben werden</u> Als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgegebene Aktien werden aktienrechtlich entweder als Namen- oder Inhaberaktien ausgestaltet.</p> <p>^{1bis} Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des <u>BEG Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008</u> ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.</p> <p>² Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.</p>

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.</p> <p>^{2ter} Werden sämtliche Beteiligungspapiere dekotiert, so muss die Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten.</p> <p>³ Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien später in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen.</p> <p>⁴ Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen.</p> <p>⁵ Die Aktientitel müssen durch mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates²⁸⁰ unterschrieben sein. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass auch auf Aktien, die in grosser Zahl ausgegeben werden, mindestens eine Unterschrift eigenhändig beigesetzt werden muss.</p>	<p>^{2bis} Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss im Handelsregister eintragen lassen, ob sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.</p> <p>^{2ter} Werden sämtliche Beteiligungspapiere dekotiert, so muss die Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten.</p> <p>³ Namenaktien können in Inhaberaktien und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden.</p> <p>⁴ Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.</p> <p>⁵ Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterschrieben sein.</p>	<p>^{2bis} Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss im Handelsregister eintragen lassen, ob sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.</p> <p>^{2ter} Werden sämtliche Beteiligungspapiere dekotiert, so muss die Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten.</p> <p>³ <u>Namenaktien können in Inhaberaktien und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden</u> Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien später in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen.</p> <p>⁴ <u>Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist</u> Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen.</p> <p>⁵ <u>Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterschrieben sein</u> Die Aktientitel müssen durch mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben sein. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass auch auf Aktien, die in grosser Zahl ausgegeben werden, mindestens eine Unterschrift eigenhändig beigesetzt werden muss.</p>
<p>II. Zerlegung und Zusammenlegung</p> <p>Art. 623 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist befugt, durch Statutenänderung bei unverändert bleibendem Aktienkapital die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.</p> <p>² Die Zusammenlegung von Aktien bedarf der Zustimmung des Aktionärs.</p>	<p>II. Zerlegung und Zusammenlegung</p> <p>Art. 623 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist befugt, durch Statutenänderung bei unverändert bleibendem Aktienkapital die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.</p>	<p>II. Zerlegung und Zusammenlegung</p> <p>Art. 623 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist befugt, durch Statutenänderung bei unverändert bleibendem Aktienkapital die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.</p> <p>² <u>Für die Zusammenlegung von Aktien, die nicht an einer Börse kotiert sind,</u> bedarf <u>es</u> der Zustimmung <u>aller betroffenen Aktionäre des Aktionärs.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	² Für die Zusammenlegung von Aktien, die nicht an einer Börse kotiert sind, bedarf es der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.	
III. Ausgabebetrag Art. 624 OR ¹ Die Aktien dürfen nur zum Nennwert oder zu einem diesen übersteigenden Betrage ausgegeben werden. Vorbehalten bleibt die Ausgabe neuer Aktien, die an Stelle ausgefallener Aktien treten. 2-3 ...	III. Ausgabebetrag Art. 624 OR ¹ Die Aktien dürfen nur zum Nennwert oder zu einem diesen übersteigenden Betrage ausgegeben werden. Vorbehalten bleibt die Ausgabe neuer Aktien, die an Stelle ausgefallener Aktien treten. 2-3 ...	III. Ausgabebetrag Art. 624 OR ¹ Die Aktien dürfen nur zum Nennwert oder zu einem diesen übersteigenden Betrage ausgegeben werden. Vorbehalten bleibt die Ausgabe neuer Aktien, die an Stelle ausgefallener Aktien treten. 2-3 ...
D. Aktionäre Art. 625 OR Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.	Art. 625 OR <i>Aufgehoben</i>	D.-Aktionäre Art. 625 OR <i>Aufgehoben</i> Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.
E. Statuten I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt Art. 626 OR Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 3. die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 	D. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten Art. 626 OR ¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 3. die Höhe und die Währung des Aktienkapitals sowie den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 	D. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten E.-Statuten I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt Art. 626 OR ¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 3. die Höhe <i>und die Währung</i> des Aktienkapitals <i>sowie</i> und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>5. die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;</p> <p>6. die Organe für die Verwaltung und für die Revision;</p> <p>7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.</p>	<p>4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;</p> <p>5. <i>Aufgehoben</i></p> <p>6. <i>Aufgehoben</i></p> <p>7. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre.</p> <p>² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen; 2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b); 3. die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; 4. die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.⁷ <p>³ Nicht als andere Unternehmen nach Absatz 2 Ziffer 1 gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.</p>	<p>5. <i>Aufgehoben die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;</i></p> <p>6. <i>Aufgehoben die Organe für die Verwaltung und für die Revision;</i></p> <p>7. die Form der <u>Mitteilungen</u> <i>von</i> der Gesellschaft <u>an ihre Aktionäre</u> <i>ausgehenden Bekanntmachungen.</i></p> <p><u>² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen;</u> <u>2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b);</u> <u>3. die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses;</u> <u>4. die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.</u> <p><u>³ Nicht als andere Unternehmen nach Absatz 2 Ziffer 1 gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.</u></p>
<p>II. Weitere Bestimmungen</p>		<p><i>II. Weitere Bestimmungen</i></p>

⁷ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 627 OR</p> <p>Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen; 2. die Ausrichtung von Tantiemen; 3. die Zusicherung von Bauzinsen; 4. die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft; 5. Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage; 6. die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung; 7. ... 8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 9. die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile; 10. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen; 11. die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann; 12. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte; 	<p style="text-align: center;">Art. 627 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 627 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen; 2. die Ausrichtung von Tantiemen; 3. die Zusicherung von Bauzinsen; 4. die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft; 5. Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage; 6. die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung; 7. ... 8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 9. die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile; 10. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen; 11. die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann; 12. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>13. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;</p> <p>14. die Möglichkeit, in bestimmter Form ausgegebene Aktien in eine andere Form umzuwandeln, sowie eine Verteilung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie von der Regelung des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 abweicht.</p>		<p>13. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;</p> <p>14. die Möglichkeit, in bestimmter Form ausgegebene Aktien in eine andere Form umzuwandeln, sowie eine Verteilung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie von der Regelung des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 abweicht.</p>
<p>2. Im besonderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile</p> <p>Art. 628 OR</p> <p>¹ Leistet ein Aktionär eine Sacheinlage, so müssen die Statuten den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.²⁸⁹</p> <p>² Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben.²⁹⁰</p> <p>³ Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen, und es ist der gewährte Vorteil nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sach-</p>	<p>Art. 628 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>2. Im besonderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile</p> <p>Art. 628 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>¹ Leistet ein Aktionär eine Sacheinlage, so müssen die Statuten den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.</p> <p>² Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben.</p> <p>³ Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen, und es ist der gewährte Vorteil nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sachübernah-</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
übernahmen aufheben. Bestimmungen über Sachübernahmen können auch aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.		men aufheben. Bestimmungen über Sachübernahmen können auch aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.
<p>F. Gründung</p> <p>I. Errichtungsakt</p> <p>1. Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 629 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.</p> <p>² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind. 	<p>E. Gründung</p> <p>I. Errichtungsakt</p> <p>1. Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 629 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.</p> <p>² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind; 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.⁸ <p>³ Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als diejenigen des Aktienkapitals, so sind die</p>	<p>E. F. Gründung</p> <p>I. Errichtungsakt</p> <p>1. Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 629 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.</p> <p>² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest, <u>dass:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen <u>im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts</u> erfüllt sind; 4. <u>keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.</u> <p><u>³ Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als diejenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben.</u></p>

⁸ Eingefügt durch Ziff. 1 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben.	
<p>2. Aktienzeichnung</p> <p>Art. 630 OR</p> <p>Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien; 2. einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten. 	<p>2. Aktienzeichnung</p> <p>Art. 630 OR</p> <p>Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien; 2. einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten. 	<p>2. Aktienzeichnung</p> <p>Art. 630 OR</p> <p>Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien; 2. einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten.
<p>II. Belege</p> <p>Art. 631 OR</p> <p>¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.</p> <p>² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statuten; 2. der Gründungsbericht; 3. die Prüfungsbestätigung; 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld; 5. die Sacheinlageverträge; 6. bereits vorliegende Sachübernahmeverträge. 	<p>II. Belege</p> <p>Art. 631 OR</p> <p>¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.</p> <p>² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statuten; 2. der Gründungsbericht; 3. die Prüfungsbestätigung; 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld; 5. die Sacheinlageverträge; 6. <i>Aufgehoben</i> 	<p>II. Belege</p> <p>Art. 631 OR</p> <p>¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.</p> <p>² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statuten; 2. der Gründungsbericht; 3. die Prüfungsbestätigung; 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld; 5. die Sacheinlageverträge; 6. <i>Aufgehoben</i> bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.
<p>III. Einlagen</p> <p>1. Mindesteinlage</p>	<p>III. Einlagen</p> <p>1. Mindesteinlage</p>	<p>III. Einlagen</p> <p>1. Mindesteinlage</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p style="text-align: center;">Art. 632 OR</p> <p>¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.</p> <p>² In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 632 OR</p> <p>¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.</p> <p>² In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so müssen die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens 50 000 Franken entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 632 OR</p> <p>¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.</p> <p>² In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen. <u>Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so müssen die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens 50 000 Franken entsprechen.</u></p>
<p>2. Leistung der Einlagen</p> <p>a. Einzahlungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 633 OR</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des dem Bankengesetzes vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.</p>	<p>2. Leistung der Einlagen</p> <p>a. Einzahlungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 633 OR</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen.</p>	<p>2. Leistung der Einlagen</p> <p>a. Einzahlungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 633 OR</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des dem Bankengesetzes vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² <u>Die Bank</u> Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft <u>im</u> in das Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>³ <u>Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen.</u></p>
<p>b. Sacheinlagen</p> <p style="text-align: center;">Art. 634 OR</p> <p>Sacheinlagen gelten nur dann als Deckung, wenn:</p>	<p>b. Sacheinlagen</p> <p style="text-align: center;">Art. 634 OR</p> <p>¹ Gegenstände einer Sacheinlage gelten als Deckung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Sie können als Aktiven bilanziert werden.</p>	<p>b. Sacheinlagen</p> <p style="text-align: center;">Art. 634 OR</p> <p>¹ <u>Gegenstände einer</u> Sacheinlage gelten nur dann als Deckung, wenn <u>die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>1. sie gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag geleistet werden;</p> <p>2. die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;</p> <p>3. ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.</p>	<p>2. Sie können in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin frei darüber verfügen oder erhält, im Falle eines Grundstücks, einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.</p> <p>4. Sie können durch Übertragung auf Dritte verwertet werden.</p> <p>² Die Sacheinlage ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden, wenn dies für die Übertragung des Gegenstandes vorgeschrieben ist.</p> <p>³ Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden.</p> <p>⁴ Die Statuten müssen den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.</p>	<p>1. <u>Sie können als Aktiven bilanziert werden. sie gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag geleistet werden;</u></p> <p>2. <u>Sie können in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden.</u></p> <p>3. Die Gesellschaft <u>kann</u> nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin <u>frei</u> darüber verfügen <u>kann</u> oder <u>erhält, im Falle eines Grundstücks,</u> einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch. <u>erhält;</u></p> <p>4. <u>Sie können durch Übertragung auf Dritte verwertet werden.</u></p> <p>5. ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.</p> <p><u>² Die Sacheinlage ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden, wenn dies für die Übertragung des Gegenstandes vorgeschrieben ist.</u></p> <p><u>³ Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden.</u></p> <p><u>⁴ Die Statuten müssen den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.</u></p>
<p>c. Nachträgliche Leistung</p> <p>Art. 634a OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.</p>	<p>c. Verrechnung mit einer Forderung</p> <p>Art. 634a OR</p> <p>¹ Die Liberierung kann auch durch Verrechnung mit einer Forderung erfolgen.</p>	<p>c. <u>Verrechnung mit einer Forderung</u> Nachträgliche Leistung</p> <p>Art. 634a OR</p> <p>¹ <u>Die Liberierung kann auch durch Verrechnung mit einer Forderung erfolgen</u> Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung erfolgen.</p>	<p>² Die Verrechnung mit einer Forderung gilt auch als Deckung, wenn die Forderung nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist.</p> <p>³ Die Statuten müssen den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.</p>	<p>² <u>Die Verrechnung mit einer Forderung gilt auch als Deckung, wenn die Forderung nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist</u> Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung erfolgen.</p> <p>³ <u>Die Statuten müssen den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.</u></p>
	<p>d. Nachträgliche Leistung</p> <p>Art. 634b OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.</p> <p>² Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage, durch Verrechnung mit einer Forderung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen.</p>	<p>d. Nachträgliche Leistung</p> <p>Art. 634b OR</p> <p>¹ <u>Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.</u></p> <p>² <u>Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage, durch Verrechnung mit einer Forderung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>3. Prüfung der Einlagen</p> <p>a. Gründungsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 635 OR</p> <p>Die Gründer geben in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten von Gründern oder anderen Personen. 	<p>3. Prüfung der Einlagen</p> <p>a. Gründungsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 635 OR</p> <p>Die Gründer geben in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten von Gründern oder anderen Personen. 	<p>3. Prüfung der Einlagen</p> <p>a. Gründungsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 635 OR</p> <p>Die Gründer geben in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten von Gründern oder anderen Personen.
<p>b. Prüfungsbestätigung</p> <p style="text-align: center;">Art. 635a OR</p> <p>Ein zugelassener Revisor prüft den Gründungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p>	<p>b. Prüfungsbestätigung</p> <p style="text-align: center;">Art. 635a OR</p> <p>Ein zugelassener Revisor prüft den Gründungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p>	<p>b. Prüfungsbestätigung</p> <p style="text-align: center;">Art. 635a OR</p> <p>Ein zugelassener Revisor prüft den Gründungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 636-639 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>	<p>IV. Besondere Vorteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 636 OR</p> <p>Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind in den Statuten die begünstigten Personen mit Namen sowie Inhalt und Wert des gewährten Vorteils anzugeben.</p>	<p style="color: green;"><u>IV. Besondere Vorteile</u></p> <p style="text-align: center;">Art. 636 OR</p> <p style="color: green;"><u>Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind in den Statuten die begünstigten Personen mit Namen sowie Inhalt und Wert des gewährten Vorteils anzugeben.</u></p>
	Art. 637-639 OR	Art. 637-639 OR

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i>	<i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i>
F. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft Art. 640 OR Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.	F. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft Art. 640 OR Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.	F. G. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft Art. 640 OR Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.
II. Zweigniederlassungen Art. 641 OR Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.	Art. 641 OR <i>(Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBI 2015 3617).</i>	II. Zweigniederlassungen Art. 641 OR <i><u>Aufgehoben</u></i> Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.
III. Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile Art. 642 OR Der Gegenstand von Sacheinlagen und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand von Sachübernahmen und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.	Art. 642 OR <i>Aufgehoben</i>	III. Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile Art. 642 OR <i><u>Aufgehoben</u></i> Der Gegenstand von Sacheinlagen und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand von Sachübernahmen und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.
H. Erwerb der Persönlichkeit I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen Art. 643 OR	G. Erwerb der Persönlichkeit I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen Art. 643 OR	G. H. Erwerb der Persönlichkeit I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen Art. 643 OR

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.</p> <p>² Das Recht der Persönlichkeit wird durch die Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren.</p> <p>³ Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Aktionären in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann der Richter auf Begehren solcher Gläubiger oder Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft verfügen.</p> <p>⁴ Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt angehoben wird.</p>	<p>¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.</p> <p>² Das Recht der Persönlichkeit wird durch die Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren.</p> <p>³ Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Aktionären in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann der Richter auf Begehren solcher Gläubiger oder Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft verfügen.</p> <p>⁴ Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt angehoben wird.</p>	<p>¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.</p> <p>² Das Recht der Persönlichkeit wird durch die Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren.</p> <p>³ Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Aktionären in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann der Richter auf Begehren solcher Gläubiger oder Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft verfügen.</p> <p>⁴ Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt angehoben wird.</p>
<p>II. Vor der Eintragung ausgegebene Aktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 644 OR</p> <p>¹ Die vor der Eintragung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind nichtig; dagegen werden die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen dadurch nicht berührt.</p> <p>² Wer vor der Eintragung Aktien ausgibt, wird für allen dadurch verursachten Schaden haftbar.</p>	<p>II. Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden</p> <p style="text-align: center;">Art. 644 OR</p> <p>¹ Aktien, die vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.</p> <p>² Wer vor der Eintragung Aktien ausgibt, wird für allen dadurch verursachten Schaden haftbar.</p>	<p>II. Vor der Eintragung ausgegebene Aktien Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden</p> <p style="text-align: center;">Art. 644 OR</p> <p>¹ Aktien, die Die vor der Eintragung der Gesellschaft <u>ins Handelsregister</u> ausgegeben <u>werden</u>, Aktien sind nichtig; dagegen werden die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen <u>werden</u> dadurch nicht berührt.</p> <p>² Wer vor der Eintragung Aktien ausgibt, wird für allen dadurch verursachten Schaden haftbar.</p>
<p>III. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 645 OR</p> <p>¹ Ist vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.</p>	<p>III. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 645 OR</p> <p>¹ Ist vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.</p>	<p>III. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 645 OR</p> <p>¹ Ist vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.</p>	<p>² Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.</p>	<p>² Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.</p>
<p>Art. 646 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>	<p>Art. 646 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>	<p>Art. 646 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>
<p>J. Statutenänderung Art. 647 OR Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.</p>	<p>H. Statutenänderung Art. 647 OR Der Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</p>	<p>H. J. Statutenänderung Art. 647 OR Der Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten ist muss öffentlich zu beurkundent und ins Handelsregister einzugetragen werden.</p>
<p>Art. 648–649 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>	<p>Art. 648–649 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>	<p>Art. 648–649 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>
<p>K. Erhöhung des Aktienkapitals I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung 1. Ordentliche Kapitalerhöhung Art. 650 OR ¹ Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.</p>	<p>I. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals I. Ordentliche Kapitalerhöhung 1. Beschluss der Generalversammlung Art. 650 OR ¹ Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.</p>	<p>I. K. Erhöhung <u>und Herabsetzung</u> des Aktienkapitals I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung 1. <u>Beschluss der Generalversammlung</u> Ordentliche Kapitalerhöhung Art. 650 OR ¹ <u>Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals</u> Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien; 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung; 4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien; 5. bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft; 6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen; 7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien; 8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte; 9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte. <p>³ Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.</p>	<p>² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll; 2. die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind; 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diesen festzusetzen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen; 4. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft; 5. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Gläubigers und die ihm zukommenden Aktien; 6. die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital; 7. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen; 8. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien; 9. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird; 	<p>² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und <u>folgende Angaben enthalten</u> angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesamten Nennbetrag <u>oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag</u>, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, <u>und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen</u>; 2. <u>die</u> Anzahl <u>oder gegebenenfalls die maximale Anzahl</u>, Nennwert und Art der <u>neu ausgegebenen</u> Aktien sowie Vorrechte <u>die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind</u> einzelner Kategorien; 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, <u>sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen</u> sowie den Beginn der Dividendenberechtigung; 4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des <u>E</u>Sacheinlegers und <u>die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft die ihm zukommenden Aktien</u>; 5. <u>bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Gläubigers und die ihm zukommenden Aktien</u> bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft; 6. <u>die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital</u> Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen; 7. <u>Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen</u> eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>10. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.</p> <p>³ Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.</p>	<p>8. <u>eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namensaktien</u> eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;</p> <p>9. <u>eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird;</u> die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.</p> <p>10. <u>die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.</u></p> <p>³ <u>Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin</u> Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.</p>
<p>2. Genehmigte Kapitalerhöhung</p> <p>a. Statutarische Grundlage</p> <p>Art. 651 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.</p> <p>² Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Das genehmigte Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Statuten enthalten überdies die Angaben, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 651 OR</p>	<p>2. Genehmigte Kapitalerhöhung</p> <p>a. Statutarische Grundlage</p> <p>Art. 651 OR</p> <p><u><i>Aufgehoben</i></u></p> <p>¹Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.</p> <p>²Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Das genehmigte Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>³Die Statuten enthalten überdies die Angaben, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Vorratskapital.</p>		<p>der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Vorratskapital.</p>
<p>b. Anpassung der Statuten</p> <p>Art. 651a OR</p> <p>¹ Nach jeder Kapitalerhöhung setzt der Verwaltungsrat den Nennbetrag des genehmigten Kapitals in den Statuten entsprechend herab.</p> <p>² Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist wird die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung auf Beschluss des Verwaltungsrates aus den Statuten gestrichen.</p>	<p>Art. 651a OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>b. Anpassung der Statuten</p> <p>Art. 651a OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>¹ Nach jeder Kapitalerhöhung setzt der Verwaltungsrat den Nennbetrag des genehmigten Kapitals in den Statuten entsprechend herab.</p> <p>² Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist wird die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung auf Beschluss des Verwaltungsrates aus den Statuten gestrichen.</p>
<p>3. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>a. Aktienzeichnung</p> <p>Art. 652 OR</p> <p>¹ Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.</p>	<p>2. Aktienzeichnung</p> <p>Art. 652 OR</p> <p>¹ Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.</p>	<p>3. Gemeinsame Vorschriften</p> <p><u>2. a. Aktienzeichnung</u></p> <p>Art. 652 OR</p> <p>¹ Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.</p> <p>² Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung <u>des Aktienkapitals und den</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.</p> <p>³ Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung.</p>	<p>² Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals und den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Prospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.</p>	<p><i>entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates Bezug nehmen. oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen.</i> Verlangt das Gesetz einen <i>P</i>Emissionsprospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i> Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung.</p>
<p>b. ...</p> <p>Art. 652a OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des Finanzdienstleistungsges vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBI 2015 8901).</i></p>	<p>b. ...</p> <p>Art. 652a OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des Finanzdienstleistungsges vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBI 2015 8901).</i></p>	<p>b. ...</p> <p>Art. 652a OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des Finanzdienstleistungsges vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBI 2015 8901).</i></p>
<p>c. Bezugsrecht</p> <p>Art. 652b OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	<p>3. Bezugsrecht und Ausgabebetrag</p> <p>Art. 652b OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen</p>	<p><u>3. c. Bezugsrecht und Ausgabebetrag</u></p> <p>Art. 652b OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen <i>einschränken oder</i> aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. <i>Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</i></p> <p>³ Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.</p>	<p>Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.</p> <p>⁴ Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	<p>Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.</p> <p><u>⁴ Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</u></p>
<p>d. Leistung der Einlagen</p> <p>Art. 652c OR</p> <p>Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten.</p>	<p>4. Leistung der Einlagen</p> <p>Art. 652c OR</p> <p>Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten.</p>	<p>4. Leistung der Einlagen</p> <p>Art. 652c OR</p> <p>Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten.</p>
<p>e. Erhöhung aus Eigenkapital</p> <p>Art. 652d OR</p> <p>¹ Das Aktienkapital kann auch durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erhöht werden.</p> <p>² Die Deckung des Erhöhungsbetrags ist mit der Jahresrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung und dem Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors nachzuweisen. Liegt der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurück, so ist ein geprüfter Zwischenabschluss erforderlich.</p>	<p>5. Erhöhung aus Eigenkapital</p> <p>Art. 652d OR</p> <p>¹ Das Aktienkapital kann auch durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erhöht werden.</p> <p>² Die Deckung des Erhöhungsbetrags wird nachgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung; oder 2. mit einem durch einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt. <p>³ Die Statuten müssen den Umstand angeben, dass die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgte.</p>	<p><u>5.e.</u> Erhöhung aus Eigenkapital</p> <p>Art. 652d OR</p> <p>¹ Das Aktienkapital kann auch durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erhöht werden.</p> <p><u>² Die Deckung des Erhöhungsbetrags wird nachgewiesen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. mit der Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung; oder</u> <u>2. mit einem durch einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt.</u> <p>Die Deckung des Erhöhungsbetrags ist mit der Jahresrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung und dem Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors nachzuweisen. Liegt der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurück, so ist ein geprüfter Zwischenabschluss erforderlich.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		³ Die Statuten müssen den Umstand angeben, dass die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgte.
<p>f. Kapitalerhöhungsbericht</p> <p>Art. 652e OR</p> <p>Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital; 4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte; 5. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen. 	<p>6. Kapitalerhöhungsbericht</p> <p>Art. 652e OR</p> <p>Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital; 4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte; 5. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen. 	<p>6. f. Kapitalerhöhungsbericht</p> <p>Art. 652e OR</p> <p>Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital; 4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte; 5. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen.
<p>g. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 652f OR</p> <p>¹ Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p> <p>² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das</p>	<p>7. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 652f OR</p> <p>¹ Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p> <p>² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das</p>	<p>7. g. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 652f OR</p> <p>¹ Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.</p> <p>² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.	Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.	nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.
<p>h. Statutenänderung und Feststellungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 652g OR</p> <p>¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden. <p>² Beschluss und Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.</p> <p>³ Der öffentlichen Urkunde sind die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht, die Prüfungsbestätigung sowie die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.</p>	<p>8. Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrats</p> <p style="text-align: center;">Art. 652g OR</p> <p>¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind; 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;⁹ 5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben. <p>² Der Beschluss über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.</p>	<p>8. h. Statutenänderung und Feststellungen <u>des Verwaltungsrats</u></p> <p style="text-align: center;">Art. 652g OR</p> <p>¹ Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, <u>dass</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. <u>dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind; die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden.</u> 4. <u>keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;</u> 5. <u>ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.</u> <p>² <u>Der</u> Beschluss <u>über die Änderung der Statuten</u> und <u>die</u> Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ein-</p>

⁹ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		<p>zeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie <u>ihre vorgelegten haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.</u></p> <p>³ Der öffentlichen Urkunde sind die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht, die Prüfungsbestätigung sowie die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.</p>
<p>i. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit vorher ausgegebener Aktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 652h OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregister zur Eintragung an.</p> <p>² Einzureichen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentlichen Urkunden über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates mit den Beilagen; 2. eine beglaubigte Ausfertigung der geänderten Statuten. 3. Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt. <p>³ Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>9. Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden</p> <p style="text-align: center;">Art. 652h OR</p> <p>Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.</p>	<p><u>9. i. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden vorher ausgegebener Aktien</u></p> <p style="text-align: center;">Art. 652h OR</p> <p><u>Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.</u></p> <p>¹ Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregister zur Eintragung an.</p> <p>² Einzureichen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentlichen Urkunden über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates mit den Beilagen; 2. eine beglaubigte Ausfertigung der geänderten Statuten. 3. Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt. <p>³ Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>II. Bedingte Kapitalerhöhung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 653 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumt.</p> <p>² Das Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als diese Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Verrechnung oder Einzahlung erfüllt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Wandlungskapital.</p>	<p>II. Erhöhung aus bedingtem Kapital</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 653 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann ein bedingtes Kapital beschliessen, indem sie den Aktionären, den Gläubigern von Anleiheobligationen oder ähnlichen Obligationen, den Arbeitnehmern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft oder Dritten das Recht einräumt, neue Aktien zu beziehen (Wandel- und Optionsrechte).</p> <p>² Das Aktienkapital erhöht sich ohne Weiteres, sobald und soweit die Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Einzahlung oder durch Verrechnung erfüllt werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen zur Erhöhung des Aktienkapitals aus bedingtem Kapital sind sinngemäss auch im Fall einer Auferlegung von Wandel- und Erwerbspflichten anwendbar.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Wandlungskapital.</p>	<p>II. Erhöhung aus bedingtem Kapital Bedingte Kapitalerhöhung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 653 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann eine e bedingte s Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten <u>den Aktionären</u>, den Gläubigern von neuen Anleiheobligationen <u>obligationen</u> oder ähnlichen Obligationen, <u>den Arbeitnehmern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft oder Dritten</u> das Recht einräumt, <u>neue Aktien zu beziehen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern</u> Rechte auf den Bezug neuer Aktien <u>Bezug neuer Aktien</u> (Wandel- oder <u>und</u> Optionsrechte) einräumt.</p> <p>² Das Aktienkapital erhöht sich ohne <u>W</u>weiteres, <u>sobald und soweit die</u> in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als diese Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch <u>Einzahlung</u> Verrechnung oder <u>durch Verrechnung</u> Einzahlung erfüllt werden.</p> <p>³ <u>Die Bestimmungen zur Erhöhung des Aktienkapitals aus bedingtem Kapital sind sinngemäss auch im Fall einer Auferlegung von Wandel- und Erwerbspflichten anwendbar</u> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Wandlungskapital.</p> <p><u>⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Wandlungskapital.</u></p>
<p>2. Schranken</p> <p style="text-align: center;">Art. 653a OR</p>	<p>2. Schranken</p> <p style="text-align: center;">Art. 653a OR</p>	<p>2. Schranken</p> <p style="text-align: center;">Art. 653a OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Nennbetrag, um den das Aktienkapital bedingt erhöht werden kann, darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>² Die geleistete Einlage muss mindestens dem Nennwert entsprechen.</p>	<p>¹ Der Nennbetrag, um den das Aktienkapital bedingt erhöht werden kann, darf die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>² Die geleistete Einlage muss mindestens dem Nennwert entsprechen.</p>	<p>¹ Der Nennbetrag, um den das Aktienkapital bedingt erhöht werden kann, darf die Hälfte des <u>im Handelsregister eingetragenen bisherigen</u> Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>² Die geleistete Einlage muss mindestens dem Nennwert entsprechen.</p>
<p>3. Statutarische Grundlage</p> <p style="text-align: center;">Art. 653b OR</p> <p>¹ Die Statuten müssen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten; 4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre; 5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien; 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien. <p>² Werden die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte; 2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist. 	<p>3. Statutarische Grundlage</p> <p style="text-align: center;">Art. 653b OR</p> <p>¹ Die Statuten müssen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag des bedingten Kapitals; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten; 4. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden; 5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien; 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien. 7. die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte. <p>² Werden die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte; 2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist; 	<p>3. Statutarische Grundlage</p> <p style="text-align: center;">Art. 653b OR</p> <p>¹ Die Statuten müssen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag <u>des bedingten Kapitals</u> der bedingten Kapitalerhöhung; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten; 4. <u>eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden</u> die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre; 5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien; 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien. 7. <u>die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte</u>. <p>² Werden die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte;

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>³Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p>	<p>3. Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p> <p>³Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital in das Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p>	<p>2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist;</p> <p>3. Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p> <p>³Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung <u>aus bedingtem Kapital in das</u> im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p>
<p>4. Schutz der Aktionäre</p> <p>Art. 653c OR</p> <p>¹ Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihsen- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.</p> <p>² Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>³ Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	<p>4. Schutz der Aktionäre</p> <p>Art. 653c OR</p> <p>¹ Werden den Aktionären im Rahmen des bedingten Kapitals Optionsrechte eingeräumt, so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Werden im Rahmen des bedingten Kapitals Anleihsenobligationen oder ähnliche Obligationen ausgegeben, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.</p> <p>³ Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder 2. die Aktien an einer Börse kotiert sind und die Anleihsenobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. 	<p>4. Schutz der Aktionäre</p> <p>Art. 653c OR</p> <p>¹ <u>Werden den Aktionären im Rahmen des bedingten Kapitals Optionsrechte eingeräumt, so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar</u> Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihsen- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.</p> <p>² <u>Werden im Rahmen des bedingten Kapitals Anleihsenobligationen oder ähnliche Obligationen ausgegeben, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten</u> Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>³ <u>Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>⁴ Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder des Vorwegzeichnungsrechts darf niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen.</p>	<p><u>2. die Aktien an einer Börse kotiert sind und die Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden</u> Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p> <p><u>⁴ Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder des Vorwegzeichnungsrechts darf niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen.</u></p>
<p>5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten Art. 653d OR</p> <p>¹ Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Namenaktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird.</p> <p>² Wandel- oder Optionsrechte dürfen durch die Erhöhung des Aktienkapitals, durch die Ausgabe neuer Wandel- oder Optionsrechte oder auf andere Weise nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft.</p>	<p>5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten Art. 653d OR</p> <p>¹ Den Personen, die ein Wandel- oder Optionsrecht haben, kann die Ausübung dieses Rechts nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dies wird in den Statuten und im Prospekt vorbehalten.</p> <p>² Wandel- oder Optionsrechte dürfen durch die Erhöhung des Aktienkapitals, durch die Ausgabe neuer Wandel- oder Optionsrechte oder auf andere Weise nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft.</p>	<p>5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten Art. 653d OR</p> <p>¹ <u>Den Personen, die ein Wandel- oder Optionsrecht haben</u> Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Namenaktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit <u>der von</u> Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, <u>dass dies wird</u> in den Statuten und im <u>Emissionsprospekt</u> vorbehalten <u>wird</u>.</p> <p>² Wandel- oder Optionsrechte dürfen durch die Erhöhung des Aktienkapitals, durch die Ausgabe neuer Wandel- oder Optionsrechte oder auf andere Weise nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft.</p>
<p>6. Durchführung der Kapitalerhöhung a. Ausübung der Rechte; Einlage Art. 653e OR</p>	<p>6. Durchführung der Kapitalerhöhung a. Ausübung der Rechte; Einlage Art. 653e OR</p>	<p>6. Durchführung der Kapitalerhöhung a. Ausübung der Rechte; Einlage Art. 653e OR</p> <p>¹ <u>Die Erklärung zur Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte weist auf die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital</u></p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>¹ Wandel- oder Optionsrechte werden durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt, die auf die Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung hinweist; verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt die Erklärung auch auf diesen Bezug.</p> <p>² Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einem Bankinstitut erfolgen, das dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellt ist.</p> <p>³ Die Aktionärsrechte entstehen mit der Erfüllung der Einlagepflicht.</p>	<p>¹ Die Erklärung zur Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte weist auf die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital hin; verlangt das Gesetz einen Prospekt, so weist die Erklärung auch darauf hin.</p> <p>² Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>³ Die Aktionärsrechte entstehen mit der Erfüllung der Einlagepflicht.</p>	<p><i>hin; verlangt das Gesetz einen Prospekt, so weist die Erklärung auch darauf hin</i> Wandel- oder Optionsrechte werden durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt, die auf die Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung hinweist; verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt die Erklärung auch auf diesen Bezug.</p> <p>² <i>Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden</i> Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einem Bankinstitut erfolgen, das dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellt ist.</p> <p>³ Die Aktionärsrechte entstehen mit der Erfüllung der Einlagepflicht.</p>
<p>b. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 653f OR</p> <p>¹ Ein zugelassener Revisionsexperte prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, auf Verlangen des Verwaltungsrats schon vorher, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Emissionsprospekt entsprochen hat.</p> <p>² Er bestätigt dies schriftlich.</p>	<p>b. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 653f OR</p> <p>¹ Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres prüft ein zugelassener Revisionsexperte, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Prospekt entsprochen hat. Er bestätigt das Ergebnis schriftlich.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen.</p>	<p>b. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 653f OR</p> <p>¹ <i>Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres prüft ein zugelassener Revisionsexperte, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Prospekt entsprochen hat. Er bestätigt das Ergebnis schriftlich</i> Ein zugelassener Revisionsexperte prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, auf Verlangen des Verwaltungsrats schon vorher, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Emissionsprospekt entsprochen hat.</p> <p>² <i>Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen</i> Er bestätigt dies schriftlich.</p>
<p>c. Anpassung der Statuten</p> <p>Art. 653g OR</p> <p>¹ Nach Eingang der Prüfungsbestätigung stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde Anzahl, Nennwert</p>	<p>c. Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrats</p> <p>Art. 653g OR</p>	<p>c. <u>Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrats</u> Anpassung der Statuten</p> <p>Art. 653g OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien und den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung fest. Er nimmt die nötigen Statutenanpassungen vor.</p> <p>² In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält.</p>	<p>¹ Nach Eingang der Prüfungsbestätigung ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien; 2. gegebenenfalls die Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind; 3. den Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung; 4. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben. <p>² Enthalten die Statuten ein Kapitalband, so passt der Verwaltungsrat im Rahmen der Statutenänderung die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung an, es sei denn, die Kapitalerhöhung erfolgt gestützt auf eine Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Kapital mit bedingtem Kapital zu erhöhen.</p> <p>³ Der Beschluss über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.</p>	<p>¹ <u>Nach Eingang der Prüfungsbestätigung ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;</u> <u>2. gegebenenfalls die Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind;</u> <u>3. den Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung;</u> <u>4. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.</u> <p>Nach Eingang der Prüfungsbestätigung stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien und den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung fest. Er nimmt die nötigen Statutenanpassungen vor.</p> <p>² <u>Enthalten die Statuten ein Kapitalband, so passt der Verwaltungsrat im Rahmen der Statutenänderung die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung an, es sei denn, die Kapitalerhöhung erfolgt gestützt auf eine Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Kapital mit bedingtem Kapital zu erhöhen</u> In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält.</p> <p>³ <u>Der Beschluss über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.</u></p>
<p>d. Eintragung in das Handelsregister</p>		<p>d. Eintragung in das Handelsregister</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Art. 653h OR</p> <p>Der Verwaltungsrat meldet dem Handelsregister spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die Statutenänderung an und reicht die öffentliche Urkunde und die Prüfungsbestätigung ein.</p>	<p>Art. 653h OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 653h OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Der Verwaltungsrat meldet dem Handelsregister spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die Statutenänderung an und reicht die öffentliche Urkunde und die Prüfungsbestätigung ein.</p>
<p>7. Streichung</p> <p>Art. 653i OR</p> <p>¹ Sind die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen und wird dies von einem zugelassenen Revisionsexperten in einem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, so hebt der Verwaltungsrat die Statutenbestimmungen über die bedingte Kapitalerhöhung auf.</p> <p>² In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass der Prüfungsbericht die verlangten Angaben enthält.</p>	<p>7. Streichung</p> <p>Art. 653i OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat kann die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital aufheben oder sie anpassen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind; 2. keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind; oder 3. alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben. <p>² Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte den Sachverhalt schriftlich bestätigt hat.</p>	<p>7. Streichung</p> <p>Art. 653i OR</p> <p>¹ <u>Der Verwaltungsrat kann die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital aufheben oder sie anpassen, wenn:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind;</u> <u>2. keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind; oder</u> <u>3. alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben</u> Sind die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen und wird dies von einem zugelassenen Revisionsexperten in einem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, so hebt der Verwaltungsrat die Statutenbestimmungen über die bedingte Kapitalerhöhung auf. <p>² <u>Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte den Sachverhalt schriftlich bestätigt hat</u> In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass der Prüfungsbericht die verlangten Angaben enthält.</p>
	<p>III. Herabsetzung des Aktienkapitals</p> <p>1. Ordentliche Kapitalherabsetzung</p> <p>a. Grundsätze</p>	<p><u>III. Herabsetzung des Aktienkapitals¹⁰</u></p> <p><u>1. Ordentliche Kapitalherabsetzung</u></p> <p><u>a. Grundsätze</u></p>

¹⁰ Ersetzt die Bestimmungen über die Herabsetzung des Aktienkapitals in Art. 732, 732a, 733 und 734 OR der alten Gesetzesfassung.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p align="center">Art. 653j OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung beschliesst die Herabsetzung des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt sie durch.</p> <p>² Die Kapitalherabsetzung kann durch eine Herabsetzung des Nennwerts oder durch die Vernichtung von Aktien erfolgen.</p> <p>³ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so muss es durch ein Kapital mit einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken ersetzt werden.</p> <p>⁴ Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.</p>	<p align="center"><u>Art. 653j OR</u></p> <p><u>¹ Die Generalversammlung beschliesst die Herabsetzung des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt sie durch.</u></p> <p><u>² Die Kapitalherabsetzung kann durch eine Herabsetzung des Nennwerts oder durch die Vernichtung von Aktien erfolgen.</u></p> <p><u>³ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so muss es durch ein Kapital mit einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken ersetzt werden.</u></p> <p><u>⁴ Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.</u></p>
	<p>b. Sicherstellung von Forderungen</p> <p align="center">Art. 653k OR¹¹</p> <p>¹ Soll das Aktienkapital herabgesetzt werden, so weist der Verwaltungsrat die Gläubiger darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können. Der Hinweis muss im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe von Betrag und Rechtsgrund der Forderung.</p> <p>² Die Gesellschaft muss die Forderungen der Gläubiger in dem Umfang, in dem die bisherige Deckung durch die Kapitalherabsetzung vermindert wird, sicherstellen,</p>	<p><u>b. Sicherstellung von Forderungen</u></p> <p align="center"><u>Art. 653k OR</u></p> <p><u>¹ Soll das Aktienkapital herabgesetzt werden, so weist der Verwaltungsrat die Gläubiger darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können. Der Hinweis muss im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe von Betrag und Rechtsgrund der Forderung.</u></p> <p><u>² Die Gesellschaft muss die Forderungen der Gläubiger in dem Umfang, in dem die bisherige Deckung durch die Kapitalherabsetzung vermindert wird, sicherstellen, wenn die Gläubiger es</u></p>

¹¹ Ersetzt Art. 733 OR der alten Gesetzesfassung.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>wenn die Gläubiger es innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt verlangen.</p> <p>³ Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft die Forderung erfüllt oder nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird. Liegt die Prüfungsbestätigung vor, so wird vermutet, dass die Erfüllung der Forderung nicht gefährdet wird.</p>	<p><u>innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt verlangen.</u></p> <p><u>³ Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft die Forderung erfüllt oder nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird. Liegt die Prüfungsbestätigung vor, so wird vermutet, dass die Erfüllung der Forderung nicht gefährdet wird.</u></p> <p>C. Aufforderung an die Gläubiger</p> <p>Art. 733 OR</p> <p>Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.</p>
	<p>c. Zwischenabschluss</p> <p>Art. 653/ OR</p> <p>Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft einen Zwischenabschluss erstellen.</p>	<p><u>c. Zwischenabschluss</u></p> <p><u>Art. 653/ OR</u></p> <p><u>Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft einen Zwischenabschluss erstellen.</u></p>
	<p>d. Prüfungsbestätigung</p> <p>Art. 653m OR</p> <p>¹ Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.</p>	<p><u>d. Prüfungsbestätigung</u></p> <p><u>Art. 653m OR</u></p> <p><u>¹ Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Liegt die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bereits vor, so informiert der Verwaltungsrat über das Ergebnis. Der zugelassene Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein, wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.</p>	<p><u>² Liegt die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bereits vor, so informiert der Verwaltungsrat über das Ergebnis. Der zugelassene Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein, wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.</u></p>
	<p>e. Beschluss der Generalversammlung Art. 653n OR</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird; 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt; 3. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. 	<p><u>e. Beschluss der Generalversammlung</u> <u>Art. 653n OR</u></p> <p><u>Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;</u> <u>2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;</u> <u>3. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags.</u>
	<p>f. Änderung der Statuten und Feststellungen des Verwaltungsrats; Eintragung in das Handelsregister Art. 653o OR¹²</p> <p>¹ Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind</p>	<p><u>f. Änderung der Statuten und Feststellungen des Verwaltungsrats; Eintragung in das Handelsregister</u> <u>Art. 653o OR</u></p> <p><u>¹ Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der</u></p>

¹² Ersetzt Art. 734 OR der alten Gesetzesfassung.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>und dass ihm die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben.</p> <p>² Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.</p> <p>³ Durch Kapitalherabsetzung frei gewordene Mittel dürfen Aktionären erst nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung ins Handelsregister ausgerichtet werden.</p>	<p><u>Feststellungen erfüllt sind und dass ihm die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben.</u></p> <p><u>² Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.</u></p> <p><u>³ Durch Kapitalherabsetzung frei gewordene Mittel dürfen Aktionären erst nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung ins Handelsregister ausgerichtet werden.</u></p> <p>D. Durchführung der Herabsetzung Art. 734 OR</p> <p>Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt sind. Der Urkunde ist der Prüfungsbericht beizulegen.</p>
	<p>2. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz Art. 653p OR</p> <p>¹ Wird das Aktienkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz herabgesetzt und bestätigt ein zugelassener Revisionsexperte zuhanden der Generalversammlung, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag dieser Unterbilanz nicht übersteigt, so finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss, zur</p>	<p><u>2. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz</u> <u>Art. 653p OR</u></p> <p><u>¹ Wird das Aktienkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz herabgesetzt und bestätigt ein zugelassener Revisionsexperte zuhanden der Generalversammlung, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag dieser Unterbilanz nicht übersteigt, so finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss, zur Prüfungsbestätigung und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>Prüfungsbestätigung und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung enthält die Angaben gemäss Artikel 653n. Er nimmt Bezug auf das Ergebnis des Prüfungsberichts und ändert die Statuten.</p>	<p><u>² Der Beschluss der Generalversammlung enthält die Angaben gemäss Artikel 653n. Er nimmt Bezug auf das Ergebnis des Prüfungsberichts und ändert die Statuten.</u></p>
	<p>3. Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals</p> <p>a. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 653q OR</p> <p>¹ Wird das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht und wird der Betrag der geleisteten Einlage nicht herabgesetzt, so finden die Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung, die die Sicherstellung von Forderungen, den Zwischenabschluss, die Prüfungsbestätigung und die Feststellungen des Verwaltungsrats betreffen, keine Anwendung.</p> <p>² Die Bestimmungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung finden hingegen entsprechend Anwendung.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat muss die Statuten nicht anpassen, sofern die Anzahl und der Nennwert der Aktien sowie der Betrag der darauf geleisteten Einlagen unverändert bleiben.</p>	<p><u>3. Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals</u></p> <p><u>a. Grundsatz</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 653q OR</u></p> <p><u>¹ Wird das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht und wird der Betrag der geleisteten Einlage nicht herabgesetzt, so finden die Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung, die die Sicherstellung von Forderungen, den Zwischenabschluss, die Prüfungsbestätigung und die Feststellungen des Verwaltungsrats betreffen, keine Anwendung.</u></p> <p><u>² Die Bestimmungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung finden hingegen entsprechend Anwendung.</u></p> <p><u>³ Der Verwaltungsrat muss die Statuten nicht anpassen, sofern die Anzahl und der Nennwert der Aktien sowie der Betrag der darauf geleisteten Einlagen unverändert bleiben.</u></p>
	<p>b. Vernichtung von Aktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 653r OR¹³</p> <p>¹ Wird das Aktienkapital zum Zweck der Sanierung auf null herabgesetzt und gleichzeitig wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre</p>	<p><u>b. Vernichtung von Aktien</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 653r OR</u></p> <p><u>¹ Wird das Aktienkapital zum Zweck der Sanierung auf null herabgesetzt und gleichzeitig wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</u></p>

¹³ Ersetzt Art. 732a OR der alten Gesetzesfassung.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</p> <p>² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</p>	<p><u>² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</u></p> <p>B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung</p> <p>Art. 732a OR</p> <p>¹ Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</p> <p>² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</p>
	<p>IV. Kapitalband</p> <p>1. Ermächtigung</p> <p>Art. 653s OR</p> <p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.</p> <p>² Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.</p> <p>³ Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie können insbesondere vorsehen,</p>	<p><u>IV. Kapitalband</u></p> <p><u>1. Ermächtigung</u></p> <p><u>Art. 653s OR</u></p> <p><u>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.</u></p> <p><u>² Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.</u></p> <p><u>³ Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.</p> <p>⁴ Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.</p>	<p><u>⁴ Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.</u></p>
	<p>2. Statutarische Grundlagen</p> <p>Art. 653f OR</p> <p>¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die untere und die obere Grenze des Kapitalbands; 2. das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet; 3. Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung; 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen; 5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen; 6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien; 7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, 	<p><u>2. Statutarische Grundlagen</u></p> <p><u>Art. 653f OR</u></p> <p><u>¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten Folgendes angeben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die untere und die obere Grenze des Kapitalbands;</u> <u>2. das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet;</u> <u>3. Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;</u> <u>4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;</u> <u>5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;</u> <u>6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;</u> <u>7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;</u> <u>8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;</p> <p>8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;</p> <p>9. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653b;</p> <p>10. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.</p> <p>² Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten.</p>	<p><u>9. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653b;</u></p> <p><u>10. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.</u></p> <p><u>² Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten.</u></p>
	<p>3. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands</p> <p>Art. 653u OR</p> <p>¹ Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen.</p> <p>² Beschliesst der Verwaltungsrat, das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen, so erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.</p> <p>³ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands sind die Bestimmungen zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss und zur Prüfungsbestätigung bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals macht der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungen und ändert die Statuten entsprechend.</p>	<p><u>3. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands</u></p> <p><u>Art. 653u OR</u></p> <p><u>¹ Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen.</u></p> <p><u>² Beschliesst der Verwaltungsrat, das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen, so erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.</u></p> <p><u>³ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands sind die Bestimmungen zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss und zur Prüfungsbestätigung bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung sinngemäss anwendbar.</u></p> <p><u>⁴ Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals macht der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungen und</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital und über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.</p>	<p><u>ändert die Statuten entsprechend. Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden.</u></p> <p><u>⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital und über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.</u></p>
	<p>4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung</p> <p>Art. 653 v OR</p> <p>¹ Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.</p> <p>² Beschliesst die Generalversammlung ein bedingtes Kapital, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals. Die Generalversammlung kann stattdessen im Rahmen des bestehenden Kapitalbands nachträglich eine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital beschliessen.</p>	<p><u>4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung</u></p> <p><u>Art. 653 v OR</u></p> <p><u>¹ Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.</u></p> <p><u>² Beschliesst die Generalversammlung ein bedingtes Kapital, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals. Die Generalversammlung kann stattdessen im Rahmen des bestehenden Kapitalbands nachträglich eine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital beschliessen.</u></p>
<p>III. Vorzugsaktien</p> <p>1. Voraussetzungen</p> <p>Art. 654 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann nach Massgabe der Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung die Ausgabe von Vorzugsaktien beschliessen oder bisherige Aktien in Vorzugsaktien umwandeln.</p>	<p>V. Vorzugsaktien</p> <p>1. Voraussetzungen</p> <p>Art. 654 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann nach Massgabe der Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung die Ausgabe von Vorzugsaktien beschliessen oder bisherige Aktien in Vorzugsaktien umwandeln.</p>	<p><u>V. III. Vorzugsaktien</u></p> <p><u>1. Voraussetzungen</u></p> <p><u>Art. 654 OR</u></p> <p>¹ Die Generalversammlung kann nach Massgabe der Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung die Ausgabe von Vorzugsaktien beschliessen oder bisherige Aktien in Vorzugsaktien umwandeln.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>² Hat eine Gesellschaft Vorzugsaktien ausgegeben, so können weitere Vorzugsaktien, denen Vorrechte gegenüber den bereits bestehenden Vorzugsaktien eingeräumt werden sollen, nur mit Zustimmung sowohl einer besonderen Versammlung der beeinträchtigten Vorzugsaktionäre als auch einer Generalversammlung sämtlicher Aktionäre ausgegeben werden. Eine abweichende Ordnung durch die Statuten bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Dasselbe gilt, wenn statutarische Vorrechte, die mit Vorzugsaktien verbunden sind, abgeändert oder aufgehoben werden sollen.</p>	<p>² Hat eine Gesellschaft Vorzugsaktien ausgegeben, so können weitere Vorzugsaktien, denen Vorrechte gegenüber den bereits bestehenden Vorzugsaktien eingeräumt werden sollen, nur mit Zustimmung sowohl einer besonderen Versammlung der beeinträchtigten Vorzugsaktionäre als auch einer Generalversammlung sämtlicher Aktionäre ausgegeben werden. Eine abweichende Ordnung durch die Statuten bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Dasselbe gilt, wenn statutarische Vorrechte, die mit Vorzugsaktien verbunden sind, abgeändert oder aufgehoben werden sollen.</p>	<p>² Hat eine Gesellschaft Vorzugsaktien ausgegeben, so können weitere Vorzugsaktien, denen Vorrechte gegenüber den bereits bestehenden Vorzugsaktien eingeräumt werden sollen, nur mit Zustimmung sowohl einer besonderen Versammlung der beeinträchtigten Vorzugsaktionäre als auch einer Generalversammlung sämtlicher Aktionäre ausgegeben werden. Eine abweichende Ordnung durch die Statuten bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Dasselbe gilt, wenn statutarische Vorrechte, die mit Vorzugsaktien verbunden sind, abgeändert oder aufgehoben werden sollen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 655 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 655 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 655 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>
<p>2. Stellung der Vorzugsaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 656 OR</p> <p>¹ Die Vorzugsaktien geniessen gegenüber den Stammaktien die Vorrechte, die ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch Statutenänderung ausdrücklich eingeräumt sind. Sie stehen im Übrigen den Stammaktien gleich.</p> <p>² Die Vorrechte können sich namentlich auf die Dividende mit oder ohne Nachbezugsrecht, auf den Liquidationsanteil und auf die Bezugsrechte für den Fall der Ausgabe neuer Aktien erstrecken.</p>	<p>2. Stellung der Vorzugsaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 656 OR</p> <p>¹ Die Vorzugsaktien geniessen gegenüber den Stammaktien die Vorrechte, die ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch Statutenänderung ausdrücklich eingeräumt sind. Sie stehen im Übrigen den Stammaktien gleich.</p> <p>² Die Vorrechte können sich namentlich auf die Dividende mit oder ohne Nachbezugsrecht, auf den Liquidationsanteil und auf die Bezugsrechte für den Fall der Ausgabe neuer Aktien erstrecken.</p>	<p>2. Stellung der Vorzugsaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 656 OR</p> <p>¹ Die Vorzugsaktien geniessen gegenüber den Stammaktien die Vorrechte, die ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch Statutenänderung ausdrücklich eingeräumt sind. Sie stehen im Übrigen den Stammaktien gleich.</p> <p>² Die Vorrechte können sich namentlich auf die Dividende mit oder ohne Nachbezugsrecht, auf den Liquidationsanteil und auf die Bezugsrechte für den Fall der Ausgabe neuer Aktien erstrecken.</p>
<p>L. Partizipationsscheine</p> <p>I. Begriff; anwendbare Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Art. 656a OR</p> <p>¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist.</p>	<p>J. Partizipationsscheine</p> <p>I. Begriff; anwendbare Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Art. 656a OR</p>	<p><u>J</u> L Partizipationsscheine</p> <p>I. Begriff; anwendbare Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Art. 656a OR</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.</p> <p>³ Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.</p>	<p>¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine müssen auf dieselbe Währung wie das Aktienkapital lauten. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.</p> <p>³ Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Partizipationskapital kann geschaffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Gründung; 2. durch ordentliche Kapitalerhöhung; 3. durch Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital; 4. innerhalb eines Kapitalbands. <p>⁵ Die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine bedarf der Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre.</p>	<p>¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. <u>Diese Partizipationsscheine müssen auf dieselbe Währung wie das Aktienkapital lauten.</u> Diese Partizipationsscheine Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.</p> <p>³ Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.</p> <p>⁴ <u>Partizipationskapital kann geschaffen werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. bei der Gründung;</u> <u>2. durch ordentliche Kapitalerhöhung;</u> <u>3. durch Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital;</u> <u>4. innerhalb eines Kapitalbands.</u> <p>⁵ <u>Die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine bedarf der Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre.</u></p>
<p>II. Partizipations- und Aktienkapital</p> <p>Art. 656b OR</p> <p>¹ Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.</p> <p>³ In den Bestimmungen über die Einschränkungen des Erwerbs eigener Aktien, die allgemeine Reserve, die Einleitung einer Sonderprüfung gegen den Willen der</p>	<p>II. Partizipations- und Aktienkapital</p> <p>Art. 656b OR</p> <p>¹ Der Anteil des Partizipationskapitals, der sich aus Partizipationsscheinen zusammensetzt, die an einer Börse kotiert sind, darf das Zehnfache des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen. Der übrige Teil des Partizipationskapitals darf das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen.</p>	<p>II. Partizipations- und Aktienkapital</p> <p>Art. 656b OR</p> <p>¹ <u>Der Anteil des Partizipationskapitals, der sich aus Partizipationsscheinen zusammensetzt, die an einer Börse kotiert sind, darf das Zehnfache des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen. Der übrige Teil des</u> Das <u>Partizipationskapitals darf das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen</u> Aktienkapitals nicht übersteigen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Generalversammlung und über die Meldepflicht bei Kapitalverlust ist das Partizipationskapital dem Aktienkapital zuzuzählen.</p> <p>⁴ Eine genehmigte oder eine bedingte Erhöhung des Aktien- und des Partizipationskapitals darf insgesamt die Hälfte der Summe des bisherigen Aktien- und Partizipationskapitals nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Partizipationskapital kann im Verfahren der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung geschaffen werden.</p>	<p>² Die Bestimmungen über das Mindestkapital finden keine Anwendung.</p> <p>³ Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve; 2. der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven; 3. der Beurteilung, ob eine Unterbilanz oder ein Kapitalverlust vorliegt; 4. der Beschränkung des Umfangs einer Erhöhung des Kapitals aus bedingtem Kapital; 5. der Festlegung der unteren und der oberen Grenze eines Kapitalbands. <p>⁴ Die Schwellenwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einleitung einer Sonderuntersuchung im Fall der Ablehnung eines entsprechenden Antrags durch die Generalversammlung; 2. der Auflösung der Gesellschaft durch Urteil des Gerichts; 3. der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Artikel 697j. <p>⁵ Sie werden berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage der ausgegebenen Aktien; 2. für den Erwerb eigener Partizipationsscheine auf der Grundlage der ausgegebenen Partizipationsscheine. 	<p>² Die Bestimmungen über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.</p> <p>³ <u>Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve;</u> <u>2. der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven;</u> <u>3. der Beurteilung, ob eine Unterbilanz oder ein Kapitalverlust vorliegt;</u> <u>4. der Beschränkung des Umfangs einer Erhöhung des Kapitals aus bedingtem Kapital;</u> <u>5. der Festlegung der unteren und der oberen Grenze eines Kapitalbands.</u> <p>In den Bestimmungen über die Einschränkungen des Erwerbs eigener Aktien, die allgemeine Reserve, die Einleitung einer Sonderprüfung gegen den Willen der Generalversammlung und über die Meldepflicht bei Kapitalverlust ist das Partizipationskapital dem Aktienkapital zuzuzählen.</p> <p>⁴ <u>Die Schwellenwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Einleitung einer Sonderuntersuchung im Fall der Ablehnung eines entsprechenden Antrags durch die Generalversammlung;</u> <u>2. der Auflösung der Gesellschaft durch Urteil des Gerichts;</u> <u>3. der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Artikel 697j.</u> <p>⁵ <u>Sie werden berechnet:</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>⁶ Sie sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Recht auf Einberufung der Generalversammlung; 2. für das Traktandierungs- und Antragsrecht. 	<p><u>1. für den Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage der ausgegebenen Aktien;</u></p> <p><u>2. für den Erwerb eigener Partizipationsscheine auf der Grundlage der ausgegebenen Partizipationsscheine.</u></p> <p>⁶ Sie sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. für das Recht auf Einberufung der Generalversammlung;</u> <u>2. für das Traktandierungs- und Antragsrecht.</u> <p>⁴Eine genehmigte oder eine bedingte Erhöhung des Aktien- und des Partizipationskapitals darf insgesamt die Hälfte der Summe des bisherigen Aktien- und Partizipationskapitals nicht übersteigen.</p> <p>⁵Partizipationskapital kann im Verfahren der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung geschaffen werden.</p>
<p>III. Rechtsstellung des Partizipanten</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 656c OR</p> <p>¹ Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.</p> <p>² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht.</p> <p>³ Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht oder kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff.), so kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht oder um Einleitung</p>	<p>III. Rechtsstellung des Partizipanten</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 656c OR</p> <p>¹ Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.</p> <p>² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Traktandierungs- und Antragsrecht.</p> <p>³ Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Son-</p>	<p>III. Rechtsstellung des Partizipanten</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 656c OR</p> <p>¹ Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.</p> <p>² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das <u>Traktandierungs- und</u> das Antragsrecht.</p> <p>³ <u>Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung</u></p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>einer Sonderprüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.</p>	<p>deruntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.</p>	<p><u>einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.</u></p> <p>² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahme-recht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht.</p> <p>³ Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht oder kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff.), so kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht oder um Einleitung einer Sonderprüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.</p>
<p>2. Bekanntgabe von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung</p> <p>Art. 656d OR</p> <p>¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.</p> <p>² Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.</p>	<p>2. Bekanntgabe der Einberufung und Information über Generalversammlungsbeschlüsse</p> <p>Art. 656d OR</p> <p>¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.</p> <p>² Jeder Partizipant kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	<p>2. Bekanntgabe <u>der Einberufung und Information über Generalversammlungsbeschlüsse</u> von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung</p> <p>Art. 656d OR</p> <p>¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.</p> <p>² <u>Jeder Partizipant kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird</u> Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.</p>
<p>3. Vertretung im Verwaltungsrat</p> <p>Art. 656e OR</p> <p>Die Statuten können den Partizipanten einen Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat einräumen.</p>	<p>3. Vertretung im Verwaltungsrat</p> <p>Art. 656e OR</p> <p>Die Statuten können den Partizipanten einen Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat einräumen.</p>	<p>3. Vertretung im Verwaltungsrat</p> <p>Art. 656e OR</p> <p>Die Statuten können den Partizipanten einen Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat einräumen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>4. Vermögensrechte</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 656f OR</p> <p>¹ Die Statuten dürfen die Partizipanten bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses sowie beim Bezug neuer Aktien nicht schlechter stellen als die Aktionäre.</p> <p>² Bestehen mehrere Kategorien von Aktien, so müssen die Partizipationsscheine zumindest der Kategorie gleichgestellt sein, die am wenigsten bevorzugt ist.</p> <p>³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Stellung der Partizipanten verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Aktionäre, denen die Partizipanten gleichstehen, entsprechend beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, dürfen die Vorrechte und die statutarischen Mitwirkungsrechte von Partizipanten nur mit Zustimmung einer besonderen Versammlung der betroffenen Partizipanten und der Generalversammlung der Aktionäre beschränkt oder aufgehoben werden.</p>	<p>4. Vermögensrechte</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 656f OR</p> <p>¹ Die Statuten dürfen die Partizipanten bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses sowie beim Bezug neuer Aktien nicht schlechter stellen als die Aktionäre.</p> <p>² Bestehen mehrere Kategorien von Aktien, so müssen die Partizipationsscheine zumindest der Kategorie gleichgestellt sein, die am wenigsten bevorzugt ist.</p> <p>³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Stellung der Partizipanten verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Aktionäre, denen die Partizipanten gleichstehen, entsprechend beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, dürfen die Vorrechte und die statutarischen Mitwirkungsrechte von Partizipanten nur mit Zustimmung einer besonderen Versammlung der betroffenen Partizipanten und der Generalversammlung der Aktionäre beschränkt oder aufgehoben werden.</p>	<p>4. Vermögensrechte</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 656f OR</p> <p>¹ Die Statuten dürfen die Partizipanten bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses sowie beim Bezug neuer Aktien nicht schlechter stellen als die Aktionäre.</p> <p>² Bestehen mehrere Kategorien von Aktien, so müssen die Partizipationsscheine zumindest der Kategorie gleichgestellt sein, die am wenigsten bevorzugt ist.</p> <p>³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Stellung der Partizipanten verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Aktionäre, denen die Partizipanten gleichstehen, entsprechend beeinträchtigen.</p> <p>⁴ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, dürfen die Vorrechte und die statutarischen Mitwirkungsrechte von Partizipanten nur mit Zustimmung einer besonderen Versammlung der betroffenen Partizipanten und der Generalversammlung der Aktionäre beschränkt oder aufgehoben werden.</p>
<p>b. Bezugsrechte</p> <p style="text-align: center;">Art. 656g OR</p> <p>¹ Wird ein Partizipationskapital geschaffen, so haben die Aktionäre ein Bezugsrecht wie bei der Ausgabe neuer Aktien.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine bezie-</p>	<p>b. Bezugsrechte</p> <p style="text-align: center;">Art. 656g OR</p> <p>¹ Wird ein Partizipationskapital geschaffen, so haben die Aktionäre ein Bezugsrecht wie bei der Ausgabe neuer Aktien.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine bezie-</p>	<p>b. Bezugsrechte</p> <p style="text-align: center;">Art. 656g OR</p> <p>¹ Wird ein Partizipationskapital geschaffen, so haben die Aktionäre ein Bezugsrecht wie bei der Ausgabe neuer Aktien.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine beziehen können, wenn das Aktien und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>hen können, wenn das Aktien und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden.</p> <p>³Wird das Partizipationskapital oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte so zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können.</p>	<p>hen können, wenn das Aktien und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden.</p> <p>³Wird das Partizipationskapital oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte so zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können.</p>	<p>³ Wird das Partizipationskapital oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte so zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können.</p>
<p>M. Genussscheine</p> <p>Art. 657 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen zugunsten von Personen vorsehen, die mit der Gesellschaft durch frühere Kapitalbeteiligung oder als Aktionär, Gläubiger, Arbeitnehmer oder in ähnlicher Weise verbunden sind. Sie haben die Zahl der ausgegebenen Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte anzugeben.</p> <p>² Durch die Genussscheine können den Berechtigten nur Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden.</p> <p>³ Der Genussschein darf keinen Nennwert haben; er darf weder Partizipationsschein genannt noch gegen eine Einlage ausgegeben werden, die unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen wird.</p> <p>⁴ Die Berechtigten bilden von Gesetzes wegen eine Gemeinschaft, für welche die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen sinngemäss gelten. Den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen können jedoch nur die Inhaber</p>	<p>K. Genussscheine</p> <p>Art. 657 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen zugunsten von Personen vorsehen, die mit der Gesellschaft durch frühere Kapitalbeteiligung oder als Aktionär, Gläubiger, Arbeitnehmer oder in ähnlicher Weise verbunden sind. Sie haben die Zahl der ausgegebenen Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte anzugeben.</p> <p>² Durch die Genussscheine können den Berechtigten nur Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden.</p> <p>³ Der Genussschein darf keinen Nennwert haben; er darf weder Partizipationsschein genannt noch gegen eine Einlage ausgegeben werden, die unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen wird.</p> <p>⁴ Die Berechtigten bilden von Gesetzes wegen eine Gemeinschaft, für welche die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen sinngemäss gelten. Den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen können jedoch nur die Inhaber</p>	<p>K. M. Genussscheine</p> <p>Art. 657 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen zugunsten von Personen vorsehen, die mit der Gesellschaft durch frühere Kapitalbeteiligung oder als Aktionär, Gläubiger, Arbeitnehmer oder in ähnlicher Weise verbunden sind. Sie haben die Zahl der ausgegebenen Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte anzugeben.</p> <p>² Durch die Genussscheine können den Berechtigten nur Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden.</p> <p>³ Der Genussschein darf keinen Nennwert haben; er darf weder Partizipationsschein genannt noch gegen eine Einlage ausgegeben werden, die unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen wird.</p> <p>⁴ Die Berechtigten bilden von Gesetzes wegen eine Gemeinschaft, für welche die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen sinngemäss gelten. Den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen können jedoch nur die Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheintitel verbindlich beschliessen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheintitel verbindlich beschliessen. ⁵ Zugunsten der Gründer der Gesellschaft dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden.	der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheintitel verbindlich beschliessen. ⁵ Zugunsten der Gründer der Gesellschaft dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden.	⁵ Zugunsten der Gründer der Gesellschaft dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden.
<p align="center">Art. 658 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>	<p align="center">Art. 658 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>	<p align="center">Art. 658 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).</i></p>
<p>N. Eigene Aktien</p> <p>I. Einschränkung des Erwerbs</p> <p align="center">Art. 659 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.</p> <p>² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</p>	<p>L. Eigene Aktien</p> <p>I. Voraussetzungen und Einschränkungen des Erwerbs</p> <p align="center">Art. 659 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe des Anschaffungswerts vorhanden ist.</p> <p>² Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals beschränkt.</p> <p>³ Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent hinaus erworbenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</p>	<p><u>L. N. Eigene Aktien</u></p> <p>I. <u>Voraussetzungen und Einschränkungen</u> des Erwerbs</p> <p align="center">Art. 659 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe des Anschaffungswerts der dafür nötigen Mittel vorhanden ist. und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.</p> <p>² <u>Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals beschränkt. Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</u></p> <p>³ <u>Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent hinaus erworbenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</u></p>
<p>II. Folgen des Erwerbs</p>	<p>II. Folgen des Erwerbs</p>	<p>II. Folgen des Erwerbs</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p align="center">Art. 659a OR</p> <p>¹ Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Aktien ruhen.</p> <p>² Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen.</p>	<p align="center">Art. 659a OR</p> <p>¹ Erwirbt eine Gesellschaft eigene Aktien, so ruhen für diese Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte.</p> <p>² Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte ruhen auch, wenn die Gesellschaft eigene Aktien überträgt und die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart wird.</p> <p>³ Wird das Stimmrecht ausgeübt, obwohl es ruht, so kommen die Bestimmungen über die unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691) zur Anwendung.</p> <p>⁴ Die Gesellschaft hat in der Bilanz für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag als Minusposten des Eigenkapitals darzustellen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e).</p>	<p align="center">Art. 659a OR</p> <p>¹ <u>Erwirbt eine Gesellschaft eigene Aktien, so ruhen für diese Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte</u> Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Aktien ruhen.</p> <p>² <u>Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte ruhen auch, wenn die Gesellschaft eigene Aktien überträgt und die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart wird</u> Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen.</p> <p>³ <u>Wird das Stimmrecht ausgeübt, obwohl es ruht, so kommen die Bestimmungen über die unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691) zur Anwendung.</u></p> <p>⁴ <u>Die Gesellschaft hat in der Bilanz für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag als Minusposten des Eigenkapitals darzustellen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e).</u></p>
<p align="center">III. Erwerb durch Tochtergesellschaften</p> <p align="center">Art. 659b OR</p> <p>¹ Ist eine Gesellschaft an Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien.</p> <p>² Erwirbt eine Gesellschaft die Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft, die ihrerseits Aktien der Erwerberin hält, so gelten diese Aktien als eigene Aktien der Erwerberin.</p>	<p align="center">III. Eigene Aktien im Konzern</p> <p align="center">Art. 659b OR</p> <p>¹ Kontrolliert eine Gesellschaft ein oder mehrere Unternehmen (Art. 963), so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Unternehmen die Voraussetzungen, Einschränkungen und Folgen für den Erwerb eigener Aktien sinngemäss.</p> <p>² Die kontrollierende Gesellschaft hat für die Aktien gemäss Absatz 1 einen dem Anschaffungswert dieser Aktien entsprechenden Betrag gesondert als gesetzliche Gewinnreserve auszuweisen.</p>	<p align="center">III. <u>Eigene Aktien im Konzern</u> Erwerb durch Tochtergesellschaften</p> <p align="center">Art. 659b OR</p> <p>¹ <u>Kontrolliert eine Gesellschaft ein oder mehrere Unternehmen (Art. 963), so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Unternehmen die Voraussetzungen, Einschränkungen und Folgen für den Erwerb eigener Aktien sinngemäss</u> Ist eine Gesellschaft an Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Die Reservebildung obliegt der Gesellschaft, welche die Mehrheitsbeteiligung hält.</p>	<p>³ Die Reservebildung obliegt der Gesellschaft, welche die Mehrheitsbeteiligung hält.</p>	<p>² <i>Die kontrollierende Gesellschaft hat für die Aktien gemäss Absatz 1 einen dem Anschaffungswert dieser Aktien entsprechenden Betrag gesondert als gesetzliche Gewinnreserve auszuweisen</i> Erwirbt eine Gesellschaft die Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft, die ihrerseits Aktien der Erwerblerin hält, so gelten diese Aktien als eigene Aktien der Erwerblerin.</p> <p>³ Die Reservebildung obliegt der Gesellschaft, welche die Mehrheitsbeteiligung hält.</p>
<p>Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre</p> <p>A. Recht auf Gewinn- und Liquidationsanteil</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 660 OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.</p> <p>² Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die in den Statuten für einzelne Kategorien von Aktien festgesetzten Vorrechte.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre</p> <p>A. Recht auf Gewinn- und Liquidationsanteil</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 660 OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.</p> <p>² Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die in den Statuten für einzelne Kategorien von Aktien festgesetzten Vorrechte.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre</p> <p>A. Recht auf Gewinn- und Liquidationsanteil</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 660 OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.</p> <p>² Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die in den Statuten für einzelne Kategorien von Aktien festgesetzten Vorrechte.</p>
<p>II. Berechnungsart</p> <p style="text-align: center;">Art. 661 OR</p> <p>Die Anteile am Gewinn und am Liquidationsergebnis sind, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen,</p>	<p>II. Berechnungsart</p> <p style="text-align: center;">Art. 661 OR</p> <p>Die Anteile am Gewinn und am Liquidationsergebnis sind, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen,</p>	<p>II. Berechnungsart</p> <p style="text-align: center;">Art. 661 OR</p> <p>Die Anteile am Gewinn und am Liquidationsergebnis sind, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, im Verhältnis der auf das Aktienkapital einbezahlten Beträge zu berechnen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
im Verhältnis der auf das Aktienkapital einbezahlten Beträge zu berechnen.	im Verhältnis der auf das Aktienkapital einbezahlten Beträge zu berechnen.	
<p align="center">Art. 662 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 662 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 662 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>
<p align="center">Art. 662a OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 662a OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 662a OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>
<p align="center">Art. 663 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 663 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 663 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>
<p align="center">Art. 663a und 663b OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 663a und 663b OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p align="center">Art. 663a und 663b OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>
<p>B. Geschäftsbericht</p> <p>I. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien</p> <p>1. Vergütungen</p> <p align="center">Art. 663b^{bis} OR</p> <p>¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:</p> <p>1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;</p>	<p align="center">Art. 663b^{bis} OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>B. Geschäftsbericht</p> <p>I. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien</p> <p>1. Vergütungen</p> <p align="center">Art. 663b^{bis} OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);</p> <p>3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;</p> <p>4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;</p> <p>5. nicht marktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahe stehen.</p> <p>² Als Vergütungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften; 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis; 3. Sachleistungen; 4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten; 5. Abgangsentschädigungen; 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten; 7. der Verzicht auf Forderungen; 		<p>1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;</p> <p>2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);</p> <p>3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;</p> <p>4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;</p> <p>5. nicht marktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahe stehen.</p> <p>² Als Vergütungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften; 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis; 3. Sachleistungen; 4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten; 5. Abgangsentschädigungen; 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten; 7. der Verzicht auf Forderungen;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;</p> <p>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.</p> <p>³ Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen; 2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen; 3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen. <p>⁴ Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds. 		<p>8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;</p> <p>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.</p> <p>³ Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen; 2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen; 3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen. <p>⁴ Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds. <p>⁵ Vergütungen und Kredite an nahe stehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahe stehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁵ Vergütungen und Kredite an nahe stehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahe stehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.</p>		<p>Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.</p>
<p>2. Beteiligungen</p> <p>Art. 663c OR</p> <p>¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen anzugeben, sofern diese ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten.</p> <p>² Als bedeutende Aktionäre gelten Aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, deren Beteiligung 5 Prozent aller Stimmrechte übersteigt. Enthalten die Statuten eine tiefere prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685d Abs. 1), so gilt für die Bekanntgabepflicht diese Grenze.</p> <p>³ Anzugeben sind weiter die Beteiligungen an der Gesellschaft sowie die Wandel- und Optionsrechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates mit Einschluss der Beteiligungen der ihm nahe stehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>Art. 663c OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>2. Beteiligungen</p> <p>Art. 663c OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen anzugeben, sofern diese ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten.</p> <p>² Als bedeutende Aktionäre gelten Aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, deren Beteiligung 5 Prozent aller Stimmrechte übersteigt. Enthalten die Statuten eine tiefere prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685d Abs. 1), so gilt für die Bekanntgabepflicht diese Grenze.</p> <p>³ Anzugeben sind weiter die Beteiligungen an der Gesellschaft sowie die Wandel- und Optionsrechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates mit Einschluss der Beteiligungen der ihm nahe stehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.</p>
<p>Art. 663d-663h OR</p>	<p>Art. 663d-663h OR</p>	<p>Art. 663d-663h OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	<i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	<i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>
Art. 664 und 665 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 664 und 665 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 664 und 665 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>
Art. 665a OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 665a OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 665a OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>
Art. 666 und 667 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 666 und 667 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 666 und 667 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>
Art. 668 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i>	Art. 668 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i>	Art. 668 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i>
Art. 669 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 669 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>	Art. 669 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i>
II. Bewertung. Aufwertung Art. 670 OR ¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr ge-	Art. 670 OR <i>Aufgehoben</i>	II. Bewertung. Aufwertung Art. 670 OR <i><u>Aufgehoben</u></i> ¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>deckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.</p> <p>²Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.</p>		<p>zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.</p> <p>²Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.</p>
<p>C. Reserven</p> <p>I. Gesetzliche Reserven</p> <p>1. Allgemeine Reserve</p> <p style="text-align: center;">Art. 671 OR</p> <p>¹ 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.</p> <p>² Dieser Reserve sind, auch nachdem sie die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird; 2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist; 	<p>C. Reserven</p> <p>I. Gesetzliche Kapitalreserve</p> <p style="text-align: center;">Art. 671 OR</p> <p>¹ Der gesetzlichen Kapitalreserve sind zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird; 2. die zurückbehaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien (Art. 681 Abs. 2), soweit für die dafür neu ausgegebenen Aktien kein Mindererlös erzielt wird; 3. weitere durch Inhaber von Beteiligungspapieren geleistete Einlagen und Zuschüsse. <p>² Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.</p>	<p>C. Reserven</p> <p>I. Gesetzliche <u>Kapital</u>Reserven</p> <p>1. Allgemeine Reserve</p> <p style="text-align: center;">Art. 671 OR</p> <p>¹ <u>Der gesetzlichen Kapitalreserve sind zuzuweisen: 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Erlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird;</u> <u>2. die zurückbehaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien (Art. 681 Abs. 2), soweit für die dafür neu ausgegebenen Aktien kein Mindererlös erzielt wird;</u> <u>3. weitere durch Inhaber von Beteiligungspapieren geleistete Einlagen und Zuschüsse.</u> <p>² <u>Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte des im</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>3. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden</p> <p>³ Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 gelten nicht für Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften).</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p>	<p>³ Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), dürfen die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre zurückbezahlen, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten.</p> <p>⁴ Für die Berechnung der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 dürfen die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b) und die gesetzliche Gewinnreserve aus Aufwertungen (Art. 725c) nicht berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen. Dieser Reserve sind, auch nachdem sie die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird; 2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist; 3. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden. <p>³ <u>Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), dürfen die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre zurückbezahlen, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten</u> Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.</p> <p>⁴ <u>Für die Berechnung der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 dürfen die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b) und die gesetzliche Gewinnreserve aus Aufwertungen (Art. 725c) nicht berücksichtigt werden</u> Die Bestimmungen in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 gelten nicht für Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften).</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		<p>5...</p> <p>6...</p>
<p>2. Reserve für eigene Aktien</p> <p>Art. 671a OR</p> <p>Die Reserve für eigene Aktien kann bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden.</p>	<p>Art. 671a OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>2. Reserve für eigene Aktien</p> <p>Art. 671a OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Die Reserve für eigene Aktien kann bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktion im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden.</p>
<p>3. Aufwertungsreserve</p> <p>Art. 671b OR</p> <p>Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.</p>	<p>Art. 671b OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>3. Aufwertungsreserve</p> <p>Art. 671b OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.</p>
<p>II. Statutarische Reserven</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 672 OR</p> <p>¹ Die Statuten können bestimmen, dass der Reserve höhere Beträge als 5 Prozent des Jahresgewinnes zuzuweisen sind und dass die Reserve mehr als die vom Gesetz vorgeschriebenen 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals betragen muss.</p> <p>² Sie können die Anlage weiterer Reserven vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.</p>	<p>II. Gesetzliche Gewinnreserve</p> <p>Art. 672 OR</p> <p>¹ Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.</p> <p>² Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Holdinggesellschaften müssen die gesetzliche Gewinnreserve äufnen, bis diese zusammen mit der</p>	<p>II. Gesetzliche Gewinnreserve II. Statutarische Reserven</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 672 OR</p> <p>¹ <i>Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen. Die Statuten können bestimmen, dass der Reserve höhere Beträge als 5 Prozent des Jahresgewinnes zuzuweisen sind und dass die Reserve mehr als die vom Gesetz vorgeschriebenen 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals betragen muss.</i></p> <p>² <i>Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Holdinggesellschaften müssen die gesetzliche Gewinnreserve äufnen, bis</i></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. ³ Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.	<u>diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.</u> Sie können die Anlage weiterer Reserven vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen. ³ <u>Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.</u>
<p>2. Zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitnehmer</p> <p>Art. 673 OR</p> <p>Die Statuten können insbesondere auch Reserven zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens vorsehen.</p>	<p>III. Freiwillige Gewinnreserven</p> <p>Art. 673 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.</p> <p>² Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.</p> <p>³ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten.</p>	<p>III. Freiwillige Gewinnreserven</p> <p>2. Zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitnehmer</p> <p>Art. 673 OR</p> <p><u>¹ Die Generalversammlung kann in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.</u></p> <p><u>² Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.</u></p> <p><u>³ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten.</u></p> <p>Die Statuten können insbesondere auch Reserven zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens vorsehen.</p>
<p>III. Verhältnis des Gewinnanteils zu den Reserven</p> <p>Art. 674 OR</p> <p>¹ Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.</p> <p>² Die Generalversammlung kann die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten</p>	<p>IV. Verrechnung mit Verlusten</p> <p>Art. 674 OR</p> <p>¹ Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gewinnvortrag; 2. den freiwilligen Gewinnreserven; 	<p>IV. Verrechnung mit Verlusten III. Verhältnis des Gewinnanteils zu den Reserven</p> <p>Art. 674 OR</p> <p><u>¹ Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. dem Gewinnvortrag;</u> <u>2. den freiwilligen Gewinnreserven;</u> <u>3. der gesetzlichen Gewinnreserve;</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig ist; 2. die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt. <p>³ Ebenso kann die Generalversammlung zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens und zu anderen Wohlfahrtzwecken aus dem Bilanzgewinn auch dann Reserven bilden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. der gesetzlichen Gewinnreserve; 4. der gesetzlichen Kapitalreserve. <p>² Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.</p>	<p><u>4. der gesetzlichen Kapitalreserve.</u></p> <p>Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.</p> <p><u>² Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung kann die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen, soweit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig ist; 2. die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt. <p>³ Ebenso kann die Generalversammlung zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens und zu anderen Wohlfahrtzwecken aus dem Bilanzgewinn auch dann Reserven bilden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.</p>
<p>D. Dividenden, Bauzinse und Tantiemen</p> <p>I. Dividenden</p> <p style="text-align: center;">Art. 675 OR</p> <p>¹ Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden.</p> <p>² Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.</p>	<p>D. Dividenden, Bauzinse und Tantiemen</p> <p>I. Dividenden</p> <p style="text-align: center;">Art. 675 OR</p> <p>¹ Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden.</p> <p>² Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.</p>	<p>D. Dividenden, Bauzinse und Tantiemen</p> <p>I. Dividenden</p> <p style="text-align: center;">Art. 675 OR</p> <p>¹ Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden.</p> <p>² Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.</p>	<p><u>³ Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.</u></p>
	<p>II. Zwischendividenden</p> <p>Art. 675a OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.</p> <p>² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671-674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).</p>	<p><u>II. Zwischendividenden</u></p> <p><u>Art. 675a OR</u></p> <p><u>¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.</u></p> <p><u>² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.</u></p> <p><u>³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671-674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).</u></p>
<p>II. Bauzinse</p> <p>Art. 676 OR</p> <p>¹ Für die Zeit, die Vorbereitung und Bau bis zum Anfang des vollen Betriebes des Unternehmens erfordern, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des Anlagekontos zugesichert werden. Die Statuten müssen in diesem Rahmen den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.</p> <p>² Wird das Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien erweitert, so kann im Beschlusse über die Kapitalerhöhung den neuen Aktien eine bestimmte Verzinsung zu</p>	<p>III. Bauzinse</p> <p>Art. 676 OR</p> <p>¹ Für die Zeit, die Vorbereitung und Bau bis zum Anfang des vollen Betriebes des Unternehmens erfordern, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des Anlagekontos zugesichert werden. Die Statuten müssen in diesem Rahmen den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.</p> <p>² Wird das Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien erweitert, so kann im Beschlusse über die Kapitalerhöhung den neuen Aktien eine bestimmte Verzinsung zu</p>	<p>III. Bauzinse</p> <p>Art. 676 OR</p> <p>¹ Für die Zeit, die Vorbereitung und Bau bis zum Anfang des vollen Betriebes des Unternehmens erfordern, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des Anlagekontos zugesichert werden. Die Statuten müssen in diesem Rahmen den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.</p> <p>² Wird das Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien erweitert, so kann im Beschlusse über die Kapitalerhöhung den</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Lasten des Anlagekontos bis zu einem genau anzugebenden Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zur Aufnahme des Betriebes der neuen Anlage zugestanden werden.	Lasten des Anlagekontos bis zu einem genau anzugebenden Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zur Aufnahme des Betriebes der neuen Anlage zugestanden werden.	neuen Aktien eine bestimmte Verzinsung zu Lasten des Anlagekontos bis zu einem genau anzugebenden Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zur Aufnahme des Betriebes der neuen Anlage zugestanden werden.
III. Tantiemen Art. 677 OR Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent oder von einem durch die Statuten festgesetzten höheren Ansatz an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.	IV. Tantiemen Art. 677 OR Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent oder von einem durch die Statuten festgesetzten höheren Ansatz an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.	IV. III. Tantiemen Art. 677 OR Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent oder von einem durch die Statuten festgesetzten höheren Ansatz an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.
E. Rückerstattung von Leistungen I. Im Allgemeinen Art. 678 OR ¹ Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet. ² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen. ³ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft. ⁴ Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.	E. Rückerstattung von Leistungen I. Im Allgemeinen Art. 678 OR ¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Leistungen verpflichtet, wenn sie diese ungerechtfertigt bezogen haben. ² Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen rückerstattungspflichtig, soweit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. ³ Artikel 64 findet Anwendung.	E. Rückerstattung von Leistungen I. Im Allgemeinen Art. 678 OR ¹ <u>Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Leistungen verpflichtet, wenn sie diese ungerechtfertigt bezogen haben</u> Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet. ² <u>Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen rückerstattungspflichtig, soweit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht</u> Sie sind auch zur Rückerstattung

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.</p> <p>⁶ Im Konkurs der Gesellschaft kommt Artikel 757 sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p>anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.</p> <p>³ <u>Artikel 64 findet Anwendung</u> Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.</p> <p>⁴ <u>Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft</u> Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.</p> <p>⁵ <u>Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.</u></p> <p>⁶ <u>Im Konkurs der Gesellschaft kommt Artikel 757 sinngemäss zur Anwendung.</u></p>
	<p>II. Verjährung</p> <p>Art. 678a OR</p> <p>¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gesellschaft oder der Aktionär davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still.</p> <p>² Hat der Empfänger durch sein Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Rückerstattungsanspruch frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.</p>	<p>II. Verjährung</p> <p><u>Art. 678a OR</u></p> <p>¹ <u>Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gesellschaft oder der Aktionär davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still.</u></p> <p>² <u>Hat der Empfänger durch sein Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Rückerstattungsanspruch frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>II. Tantiemen im Konkurs</p> <p>Art. 679 OR</p> <p>¹ Im Konkurs der Gesellschaft müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates alle Tantiemen, die sie in den letzten drei Jahren vor Konkurseröffnung erhalten haben, zurückerstatten, es sei denn, sie weisen nach, dass die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Tantiemen nach Gesetz und Statuten erfüllt waren; dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass die Ausrichtung aufgrund vorsichtiger Bilanzierung erfolgte.</p> <p>² ...</p>	<p>III. Tantiemen im Konkurs</p> <p>Art. 679 OR</p> <p>¹ Im Konkurs der Gesellschaft müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates alle Tantiemen, die sie in den letzten drei Jahren vor Konkurseröffnung erhalten haben, zurückerstatten, es sei denn, sie weisen nach, dass die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Tantiemen nach Gesetz und Statuten erfüllt waren; dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass die Ausrichtung aufgrund vorsichtiger Bilanzierung erfolgte.</p> <p>² ...</p>	<p>III. II. Tantiemen im Konkurs</p> <p>Art. 679 OR</p> <p>¹ Im Konkurs der Gesellschaft müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates alle Tantiemen, die sie in den letzten drei Jahren vor Konkurseröffnung erhalten haben, zurückerstatten, es sei denn, sie weisen nach, dass die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Tantiemen nach Gesetz und Statuten erfüllt waren; dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass die Ausrichtung aufgrund vorsichtiger Bilanzierung erfolgte.</p> <p>² ...</p>
<p>F. Leistungspflicht des Aktionärs</p> <p>I. Gegenstand</p> <p>Art. 680 OR</p> <p>¹ Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.</p> <p>² Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär nicht zu.</p>	<p>F. Leistungspflicht des Aktionärs</p> <p>I. Gegenstand</p> <p>Art. 680 OR</p> <p>¹ Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.</p> <p>² Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär nicht zu.</p>	<p>F. Leistungspflicht des Aktionärs</p> <p>I. Gegenstand</p> <p>Art. 680 OR</p> <p>¹ Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.</p> <p>² Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär nicht zu.</p>
<p>II. Verzugsfolgen</p> <p>1. Nach Gesetz und Statuten</p> <p>Art. 681 OR</p> <p>¹ Ein Aktionär, der den Ausgabebetrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einbezahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist überdies befugt, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung der Aktien und seiner geleisteten Teilzahlungen verlustig zu erklä-</p>	<p>II. Verzugsfolgen</p> <p>1. Nach Gesetz und Statuten</p> <p>Art. 681 OR</p> <p>¹ Ein Aktionär, der den Ausgabebetrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einbezahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist überdies befugt, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung der Aktien</p>	<p>II. Verzugsfolgen</p> <p>1. Nach Gesetz und Statuten</p> <p>Art. 681 OR</p> <p>¹ Ein Aktionär, der den Ausgabebetrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einbezahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist überdies befugt, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung der Aktien und seiner geleis-</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>ren und an Stelle der ausgefallenen neue Aktien auszugeben. Wenn die ausgefallenen Titel bereits ausgegeben sind und nicht beigebracht werden können, so ist die Verlustigerklärung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen.</p> <p>³ Die Statuten können einen Aktionär für den Fall der Säumnis auch zur Entrichtung einer Konventionalstrafe verpflichten.</p>	<p>und seiner geleisteten Teilzahlungen verlustig zu erklären und an Stelle der ausgefallenen neue Aktien auszugeben. Wenn die ausgefallenen Titel bereits ausgegeben sind und nicht beigebracht werden können, so ist die Verlustigerklärung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen.</p> <p>³ Die Statuten können einen Aktionär für den Fall der Säumnis auch zur Entrichtung einer Konventionalstrafe verpflichten.</p>	<p>teten Teilzahlungen verlustig zu erklären und an Stelle der ausgefallenen neue Aktien auszugeben. Wenn die ausgefallenen Titel bereits ausgegeben sind und nicht beigebracht werden können, so ist die Verlustigerklärung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen.</p> <p>³ Die Statuten können einen Aktionär für den Fall der Säumnis auch zur Entrichtung einer Konventionalstrafe verpflichten.</p>
<p>2. Aufforderung zur Leistung</p> <p>Art. 682 OR</p> <p>¹ Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung verlustig zu erklären oder von ihm die in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu fordern, so hat er im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form mindestens dreimal eine Aufforderung zur Einzahlung zu erlassen, unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat, von der letzten Veröffentlichung an gerechnet. Der Aktionär darf seiner Rechte aus der Zeichnung erst verlustig erklärt oder für die Konventionalstrafe belangt werden, wenn er auch innerhalb der Nachfrist die Einzahlung nicht leistet.</p> <p>² Bei Namenaktien tritt an die Stelle der Veröffentlichungen eine Zahlungsaufforderung und Ansetzung der Nachfrist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief. In diesem Falle läuft die Nachfrist vom Empfang der Zahlungsaufforderung an.</p> <p>³ Der säumige Aktionär haftet der Gesellschaft für den Betrag, der durch die Leistungen des neuen Aktionärs nicht gedeckt ist.</p>	<p>2. Aufforderung zur Leistung</p> <p>Art. 682 OR</p> <p>¹ Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung verlustig zu erklären oder von ihm die in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu fordern, so hat er im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form eine Aufforderung zur Einzahlung zu erlassen, unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet. Der Aktionär darf seiner Rechte aus der Zeichnung erst verlustig erklärt oder für die Konventionalstrafe belangt werden, wenn er auch innerhalb der Nachfrist die Einzahlung nicht leistet.</p> <p>² Bei Namenaktien tritt an die Stelle der Veröffentlichungen eine Zahlungsaufforderung und Ansetzung der Nachfrist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief. In diesem Falle läuft die Nachfrist vom Empfang der Zahlungsaufforderung an.</p> <p>³ Der säumige Aktionär haftet der Gesellschaft für den Betrag, der durch die Leistungen des neuen Aktionärs nicht gedeckt ist.</p>	<p>2. Aufforderung zur Leistung</p> <p>Art. 682 OR</p> <p>¹ Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung verlustig zu erklären oder von ihm die in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu fordern, so hat er im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form mindestens dreimal eine Aufforderung zur Einzahlung zu erlassen, unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens <u>30 Tagen</u> einem Monat, von der letzten Veröffentlichung an gerechnet. Der Aktionär darf seiner Rechte aus der Zeichnung erst verlustig erklärt oder für die Konventionalstrafe belangt werden, wenn er auch innerhalb der Nachfrist die Einzahlung nicht leistet.</p> <p>² Bei Namenaktien tritt an die Stelle der Veröffentlichungen eine Zahlungsaufforderung und Ansetzung der Nachfrist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief. In diesem Falle läuft die Nachfrist vom Empfang der Zahlungsaufforderung an.</p> <p>³ Der säumige Aktionär haftet der Gesellschaft für den Betrag, der durch die Leistungen des neuen Aktionärs nicht gedeckt ist.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>G. Ausgabe und Übertragung der Aktien</p> <p>I. Inhaberaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 683 OR</p> <p>¹ Auf den Inhaber lautende Aktien dürfen erst nach der Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden.</p> <p>² Vor der Volleinzahlung ausgegebene Aktien sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p>	<p>G. Ausgabe und Übertragung der Aktien</p> <p>I. Inhaberaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 683 OR</p> <p>¹ Auf den Inhaber lautende Aktien dürfen erst nach der Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden.</p> <p>² Vor der Volleinzahlung ausgegebene Aktien sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p>	<p>G. Ausgabe und Übertragung der Aktien</p> <p>I. Inhaberaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 683 OR</p> <p>¹ Auf den Inhaber lautende Aktien dürfen erst nach der Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden.</p> <p>² Vor der Volleinzahlung ausgegebene Aktien sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p>
<p>II. Namenaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 684 OR</p> <p>¹ Die Namenaktien sind, wenn nicht Gesetz oder Statuten es anders bestimmen, ohne Beschränkung übertragbar.</p> <p>² Die Übertragung durch Rechtsgeschäft kann durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen.</p>	<p>II. Namenaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 684 OR</p> <p>¹ Die Namenaktien sind, wenn nicht Gesetz oder Statuten es anders bestimmen, ohne Beschränkung übertragbar.</p> <p>² Die Übertragung durch Rechtsgeschäft kann durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen.</p>	<p>II. Namenaktien</p> <p style="text-align: center;">Art. 684 OR</p> <p>¹ Die Namenaktien sind, wenn nicht Gesetz oder Statuten es anders bestimmen, ohne Beschränkung übertragbar.</p> <p>² Die Übertragung durch Rechtsgeschäft kann durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen.</p>
<p>H. Beschränkung der Übertragbarkeit</p> <p>I. Gesetzliche Beschränkung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685 OR</p> <p>¹ Nicht voll liberierte Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, es sei denn, sie werden durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben.</p> <p>² Die Gesellschaft kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zweifelhaft ist und die von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.</p>	<p>H. Beschränkung der Übertragbarkeit</p> <p>I. Gesetzliche Beschränkung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685 OR</p> <p>¹ Nicht voll liberierte Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, es sei denn, sie werden durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben.</p> <p>² Die Gesellschaft kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zweifelhaft ist und die von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.</p>	<p>H. Beschränkung der Übertragbarkeit</p> <p>I. Gesetzliche Beschränkung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685 OR</p> <p>¹ Nicht voll liberierte Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, es sei denn, sie werden durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben.</p> <p>² Die Gesellschaft kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zweifelhaft ist und die von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.</p>
<p>II. Statutarische Beschränkung</p>	<p>II. Statutarische Beschränkung</p>	<p>II. Statutarische Beschränkung</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 685a OR</p> <p>¹ Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen.</p> <p>² Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.</p> <p>³ Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.</p>	<p>1. Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 685a OR</p> <p>¹ Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen.</p> <p>² Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.</p> <p>³ Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.</p>	<p>1. Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 685a OR</p> <p>¹ Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen.</p> <p>² Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.</p> <p>³ Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.</p>
<p>2. Nicht börsenkotierte Namenaktien</p> <p>a. Voraussetzungen der Ablehnung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685b OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p>	<p>2. Nicht börsenkotierte Namenaktien</p> <p>a. Voraussetzungen der Ablehnung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685b OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p>	<p>2. Nicht börsenkotierte Namenaktien</p> <p>a. Voraussetzungen der Ablehnung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685b OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>⁴ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>⁴ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.</p> <p>⁵ Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.</p> <p>⁶ Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.</p> <p>⁷ Die Statuten dürfen die Voraussetzungen der Übertragbarkeit nicht erschweren.</p>	<p>⁴ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.</p> <p>⁵ Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.</p> <p>⁶ Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.</p> <p>⁷ Die Statuten dürfen die Voraussetzungen der Übertragbarkeit nicht erschweren.</p>	<p>sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.</p> <p>⁵ Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.</p> <p>⁶ Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.</p> <p>⁷ Die Statuten dürfen die Voraussetzungen der Übertragbarkeit nicht erschweren.</p>
<p>b. Wirkung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685c OR</p> <p>¹ Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.</p> <p>² Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.</p> <p>³ Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	<p>b. Wirkung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685c OR</p> <p>¹ Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.</p> <p>² Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.</p> <p>³ Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	<p>b. Wirkung</p> <p style="text-align: center;">Art. 685c OR</p> <p>¹ Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.</p> <p>² Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.</p> <p>³ Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.</p>
<p>3. Börsenkotierte Namenaktien</p> <p>a. Voraussetzungen der Ablehnung</p>	<p>3. Börsenkotierte Namenaktien</p> <p>a. Voraussetzungen der Ablehnung</p>	<p>3. Börsenkotierte Namenaktien</p> <p>a. Voraussetzungen der Ablehnung</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p style="text-align: center;">Art. 685d OR</p> <p>¹ Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.</p> <p>² Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>³ Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 685d OR</p> <p>¹ Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.</p> <p>² Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.</p> <p>³ Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 685d OR</p> <p>¹ Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.</p> <p>² <u>Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.</u>Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>³ Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.</p>
<p>b. Meldepflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 685e OR</p> <p>Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig verkauft, so meldet die Veräussererbank den Namen des Veräusserers und die Anzahl der verkauften Aktien unverzüglich der Gesellschaft.</p>	<p>b. Meldepflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 685e OR</p> <p>Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig verkauft, so meldet die Veräussererbank den Namen des Veräusserers und die Anzahl der verkauften Aktien unverzüglich der Gesellschaft.</p>	<p>b. Meldepflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 685e OR</p> <p>Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig verkauft, so meldet die Veräussererbank den Namen des Veräusserers und die Anzahl der verkauften Aktien unverzüglich der Gesellschaft.</p>
<p>c. Rechtsübergang</p> <p style="text-align: center;">Art. 685f OR</p> <p>¹ Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf</p>	<p>c. Rechtsübergang</p> <p style="text-align: center;">Art. 685f OR</p> <p>¹ Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf</p>	<p>c. Rechtsübergang</p> <p style="text-align: center;">Art. 685f OR</p> <p>¹ Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf den Erwerber</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>den Erwerber über. Werden börsenkotierte Namenaktien ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.</p> <p>² Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.</p> <p>³ Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> <p>⁴ Ist die Ablehnung widerrechtlich, so hat die Gesellschaft das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte vom Zeitpunkt des richterlichen Urteils an anzuerkennen und dem Erwerber Schadenersatz zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass ihr kein Verschulden zur Last fällt.</p>	<p>den Erwerber über. Werden börsenkotierte Namenaktien ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.</p> <p>² Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.</p> <p>³ Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> <p>⁴ Ist die Ablehnung widerrechtlich, so hat die Gesellschaft das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte vom Zeitpunkt des richterlichen Urteils an anzuerkennen und dem Erwerber Schadenersatz zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass ihr kein Verschulden zur Last fällt.</p>	<p>über. Werden börsenkotierte Namenaktien ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.</p> <p>² Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.</p> <p>³ Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> <p>⁴ Ist die Ablehnung widerrechtlich, so hat die Gesellschaft das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte vom Zeitpunkt des richterlichen Urteils an anzuerkennen und dem Erwerber Schadenersatz zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass ihr kein Verschulden zur Last fällt.</p>
<p>d. Ablehnungsfrist</p> <p>Art. 685g OR</p> <p>Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung innert 20 Tagen nicht ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.</p>	<p>d. Ablehnungsfrist</p> <p>Art. 685g OR</p> <p>Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung innert 20 Tagen nicht ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.</p>	<p>d. Ablehnungsfrist</p> <p>Art. 685g OR</p> <p>Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung innert 20 Tagen nicht ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.</p>
<p>4. Aktienbuch</p> <p>a. Eintragung</p> <p>Art. 686 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit</p>	<p>4. Aktienbuch</p> <p>a. Eintragung</p> <p>Art. 686 OR</p>	<p>4. Aktienbuch</p> <p>a. Eintragung</p> <p>Art. 686 OR</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</p> <p>³ Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.</p> <p>⁴ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.</p>	<p>¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</p> <p>^{2bis} Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stellen sicher, dass die Eigentümer oder Nutzniesser das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen können.</p> <p>³ Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.</p> <p>⁴ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.</p>	<p>¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</p> <p><u>^{2bis} Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stellen sicher, dass die Eigentümer oder Nutzniesser das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen können.</u></p> <p>³ Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.</p> <p>⁴ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.</p>
<p>b. Streichung</p> <p>Art. 686a OR</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	<p>b. Streichung</p> <p>Art. 686a OR</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	<p>b. Streichung</p> <p>Art. 686a OR</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>
<p>5. Nicht voll einbezahlte Namenaktien</p> <p>Art. 687 OR</p>	<p>5. Nicht voll einbezahlte Namenaktien</p> <p>Art. 687 OR</p>	<p>5. Nicht voll einbezahlte Namenaktien</p> <p>Art. 687 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Erwerber einer nicht voll einbezahlten Namenaktie ist der Gesellschaft gegenüber zur Einzahlung verpflichtet, sobald er im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>² Veräussert der Zeichner die Aktie, so kann er für den nicht einbezahlten Betrag belangt werden, wenn die Gesellschaft binnen zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Konkurs gerät und sein Rechtsnachfolger seines Rechtes aus der Aktie verlustig erklärt worden ist.</p> <p>³ Der Veräusserer, der nicht Zeichner ist, wird durch die Eintragung des Erwerbers der Aktie im Aktienbuch von der Einzahlungspflicht befreit.</p> <p>⁴ Solange Namenaktien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der auf den Nennwert einbezahlte Betrag anzugeben.</p>	<p>¹ Der Erwerber einer nicht voll einbezahlten Namenaktie ist der Gesellschaft gegenüber zur Einzahlung verpflichtet, sobald er im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>² Veräussert der Zeichner die Aktie, so kann er für den nicht einbezahlten Betrag belangt werden, wenn die Gesellschaft binnen zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Konkurs gerät und sein Rechtsnachfolger seines Rechtes aus der Aktie verlustig erklärt worden ist.</p> <p>³ Der Veräusserer, der nicht Zeichner ist, wird durch die Eintragung des Erwerbers der Aktie im Aktienbuch von der Einzahlungspflicht befreit.</p> <p>⁴ Solange Namenaktien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der auf den Nennwert einbezahlte Betrag anzugeben.</p>	<p>¹ Der Erwerber einer nicht voll einbezahlten Namenaktie ist der Gesellschaft gegenüber zur Einzahlung verpflichtet, sobald er im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>² Veräussert der Zeichner die Aktie, so kann er für den nicht einbezahlten Betrag belangt werden, wenn die Gesellschaft binnen zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Konkurs gerät und sein Rechtsnachfolger seines Rechtes aus der Aktie verlustig erklärt worden ist.</p> <p>³ Der Veräusserer, der nicht Zeichner ist, wird durch die Eintragung des Erwerbers der Aktie im Aktienbuch von der Einzahlungspflicht befreit.</p> <p>⁴ Solange Namenaktien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der auf den Nennwert einbezahlte Betrag anzugeben.</p>
<p>III. Interimsscheine</p> <p>Art. 688 OR</p> <p>¹ Auf den Inhaber lautende Interimsscheine dürfen nur für Inhaberaktien ausgegeben werden, deren Nennwert voll einbezahlt ist. Vor der Volleinzahlung ausgegebene, auf den Inhaber lautende Interimsscheine sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p>² Werden für Inhaberaktien auf den Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, so können sie nur nach den für die Abtretung von Forderungen geltenden Bestimmungen übertragen werden, jedoch ist die Übertragung der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr angezeigt wird.</p> <p>³ Interimsscheine für Namenaktien müssen auf den Namen lauten. Die Übertragung solcher Interimsscheine</p>	<p>III. Interimsscheine</p> <p>Art. 688 OR</p> <p>¹ Auf den Inhaber lautende Interimsscheine dürfen nur für Inhaberaktien ausgegeben werden, deren Nennwert voll einbezahlt ist. Vor der Volleinzahlung ausgegebene, auf den Inhaber lautende Interimsscheine sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p>² Werden für Inhaberaktien auf den Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, so können sie nur nach den für die Abtretung von Forderungen geltenden Bestimmungen übertragen werden, jedoch ist die Übertragung der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr angezeigt wird.</p> <p>³ Interimsscheine für Namenaktien müssen auf den Namen lauten. Die Übertragung solcher Interimsscheine</p>	<p>III. Interimsscheine</p> <p>Art. 688 OR</p> <p>¹ Auf den Inhaber lautende Interimsscheine dürfen nur für Inhaberaktien ausgegeben werden, deren Nennwert voll einbezahlt ist. Vor der Volleinzahlung ausgegebene, auf den Inhaber lautende Interimsscheine sind nichtig. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p>² Werden für Inhaberaktien auf den Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, so können sie nur nach den für die Abtretung von Forderungen geltenden Bestimmungen übertragen werden, jedoch ist die Übertragung der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr angezeigt wird.</p> <p>³ Interimsscheine für Namenaktien müssen auf den Namen lauten. Die Übertragung solcher Interimsscheine richtet sich nach den für die Übertragung von Namenaktien geltenden Vorschriften.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
richtet sich nach den für die Übertragung von Namenaktien geltenden Vorschriften.	richtet sich nach den für die Übertragung von Namenaktien geltenden Vorschriften.	
<p>J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte</p> <p>I. Teilnahme an der Generalversammlung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 689 OR</p> <p>¹ Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.</p> <p>² Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der unter Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen nicht Aktionär zu sein braucht.</p>	<p>J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte</p> <p>I. Teilnahme an der Generalversammlung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 689 OR</p> <p>¹ Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte</p> <p>I. Teilnahme an der Generalversammlung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 689 OR</p> <p>¹ Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i> Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der unter Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen nicht Aktionär zu sein braucht.</p>
<p>2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 689a OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</p> <p>² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.</p>	<p>2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 689a OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</p> <p>² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt.</p> <p>³ Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</p>	<p>2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 689a OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</p> <p>² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. <i>Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt</i> Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.</p> <p>³ <i>Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</i></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.</p>	<p><u>⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.</u></p>
<p>3. Vertretung des Aktionärs</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 689b OR</p> <p>¹ Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.</p> <p>² Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.</p>	<p>3. Vertretung des Aktionärs</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 689b OR</p> <p>¹ Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.</p> <p>² Die Organstimmrechtsvertretung und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</p> <p>³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.</p> <p>⁴ Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2-6) sind entsprechend anwendbar.</p> <p>⁵ Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.</p>	<p>3. Vertretung des Aktionärs</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 689b OR</p> <p><u>¹ Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen</u> Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.</p> <p><u>² Die Organstimmrechtsvertretung und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</u> Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.</p> <p><u>³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.</u></p> <p><u>⁴ Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2–6) sind entsprechend anwendbar.</u></p> <p><u>⁵ Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>b. Organvertreter</p> <p style="text-align: center;">Art. 689c OR</p> <p>Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.</p>	<p>b. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p> <p style="text-align: center;">Art. 689c OR¹⁴</p> <p>¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</p> <p>³ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</p> <p style="margin-left: 40px;">1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;</p>	<p>b. <u>Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</u>Organvertreter</p> <p style="text-align: center;">Art. 689c OR</p> <p><u>¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</u> Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.</p> <p><u>² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</u></p> <p><u>³ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</u></p> <p><u>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</u></p> <p style="margin-left: 40px;"><u>1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;</u></p> <p style="margin-left: 40px;"><u>2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b allgemeine Weisungen zu erteilen.</u></p>

¹⁴ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b allgemeine Weisungen zu erteilen.</p> <p>⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.</p> <p>⁶ Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.</p>	<p>⁵ <u>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.</u></p> <p>⁶ <u>Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.</u></p> <p>Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.</p>
<p>c. Depotvertreter</p> <p>Art. 689d OR</p> <p>¹ Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.</p> <p>² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach</p>	<p>c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind</p> <p>Art. 689d OR¹⁵</p> <p>¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.</p> <p>² Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs</p>	<p>c. <u>Unabhängige Stimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind</u> Depotvertreter</p> <p>Art. 689d OR</p> <p>¹ <u>Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann</u> Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.</p> <p>² <u>Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte</u></p>

¹⁵ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.</p> <p>³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018.</p>	<p>einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters.</p> <p>⁴ Artikel 689c Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Organstimmrechtsvertretung anwendbar.</p>	<p>übertragen werden kann. Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.</p> <p>³ <u>Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters. Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018.</u></p> <p>⁴ <u>Artikel 689c Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Organstimmrechtsvertretung anwendbar.</u></p>
<p>d. Bekanntgabe</p> <p>Art. 689e OR</p> <p>¹ Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterbleiben diese Angaben, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung.</p> <p>² Der Vorsitzende teilt die Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p>	<p>d. Depotstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind</p> <p>Art. 689e OR</p> <p>¹ Wer bei einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, Stimmrechte aus Aktien ausüben will, die bei ihm hinterlegt sind, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.</p> <p>² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018.</p>	<p>d. <u>Depotstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind</u>.Bekanntgabe</p> <p>Art. 689e OR</p> <p>¹ <u>Wer bei einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, Stimmrechte aus Aktien ausüben will, die bei ihm hinterlegt sind, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe. Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterbleiben diese Angaben, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung.</u></p> <p>² <u>Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so enthält</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		<p>er sich der Stimme Der Vorsitzende teilt die Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p> <p>³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018.</p>
	<p>e. Bekanntgabe</p> <p>Art. 689f OR</p> <p>¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organstimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterlassen sie dies, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691).</p> <p>² Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p>	<p><u>e. Bekanntgabe</u></p> <p><u>Art. 689f OR</u></p> <p><u>¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organstimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterlassen sie dies, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691).</u></p> <p><u>² Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</u></p>
<p>4. Mehrere Berechtigte</p> <p>Art. 690 OR</p> <p>¹ Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.</p>	<p>4. Mehrere Berechtigte</p> <p>Art. 690 OR</p> <p>¹ Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.</p>	<p>4. Mehrere Berechtigte</p> <p>Art. 690 OR</p> <p>¹ Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.</p> <p>² Im Falle der Nutzniessung an einer Aktie wird diese durch den Nutzniesser vertreten; er wird dem Eigentümer ersatzpflichtig,</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Im Falle der Nutzniessung an einer Aktie wird diese durch den Nutzniesser vertreten; er wird dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er dabei dessen Interessen nicht in billiger Weise Rücksicht trägt.</p>	<p>² Im Falle der Nutzniessung an einer Aktie wird diese durch den Nutzniesser vertreten; er wird dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er dabei dessen Interessen nicht in billiger Weise Rücksicht trägt.</p>	<p>wenn er dabei dessen Interessen nicht in billiger Weise Rücksicht trägt.</p>
<p>II. Unbefugte Teilnahme</p> <p style="text-align: center;">Art. 691 OR</p> <p>¹ Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.</p> <p>² Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Generalversammlung Einspruch zu erheben.</p> <p>³ Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte.</p>	<p>II. Unbefugte Teilnahme</p> <p style="text-align: center;">Art. 691 OR</p> <p>¹ Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.</p> <p>² Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Generalversammlung Einspruch zu erheben.</p> <p>^{2bis} Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.</p> <p>³ Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte.</p>	<p>II. Unbefugte Teilnahme</p> <p style="text-align: center;">Art. 691 OR</p> <p>¹ Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.</p> <p>² Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Generalversammlung Einspruch zu erheben.</p> <p><u>^{2bis} Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.</u></p> <p>³ Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte.</p>
<p>III. Stimmrecht in der Generalversammlung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 692 OR</p> <p>¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.</p>	<p>III. Stimmrecht in der Generalversammlung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 692 OR</p> <p>¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.</p>	<p>III. Stimmrecht in der Generalversammlung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Art. 692 OR</p> <p>¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>² Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.</p> <p>³ Bei der Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Fall einer Sanierung der Gesellschaft kann das Stimmrecht dem ursprünglichen Nennwert entsprechend beibehalten werden.</p>	<p>² Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>² Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i> Bei der Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Fall einer Sanierung der Gesellschaft kann das Stimmrecht dem ursprünglichen Nennwert entsprechend beibehalten werden.</p>
<p>2. Stimmrechtsaktien</p> <p>Art. 693 OR</p> <p>¹ Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien festsetzen, so dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.</p> <p>² In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Revisionsstelle; 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile; 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung; 4. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage. 	<p>2. Stimmrechtsaktien</p> <p>Art. 693 OR</p> <p>¹ Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien festsetzen, so dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.</p> <p>² In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Revisionsstelle; 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile; 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderuntersuchung; 4. die Beschlussfassung über die Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage. 	<p>2. Stimmrechtsaktien</p> <p>Art. 693 OR</p> <p>¹ Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien festsetzen, so dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.</p> <p>² In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Revisionsstelle; 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile; 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer <i>Sonderuntersuchungprüfung</i>; 4. die Beschlussfassung über die <i>Erhebung Anhebung</i> einer Verantwortlichkeitsklage.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>3. Entstehung des Stimmrechts</p> <p>Art. 694 OR</p> <p>Das Stimmrecht entsteht, sobald auf die Aktie der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag einbezahlt ist.</p>	<p>3. Entstehung des Stimmrechts</p> <p>Art. 694 OR</p> <p>Das Stimmrecht entsteht, sobald auf die Aktie der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag einbezahlt ist.</p>	<p>3. Entstehung des Stimmrechts</p> <p>Art. 694 OR</p> <p>Das Stimmrecht entsteht, sobald auf die Aktie der gesetzlich oder statutarisch festgesetzte Betrag einbezahlt ist.</p>
<p>4. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p>Art. 695 OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² ...</p>	<p>4. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p>Art. 695 OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² ...</p>	<p>4. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p>Art. 695 OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² ...</p>
<p>IV. Kontrollrechte der Aktionäre</p> <p>1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes</p> <p>Art. 696 OR</p> <p>¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p> <p>² Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgeschriebenen Form.</p> <p>³ Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.</p>	<p>Art. 696 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>IV. Kontrollrechte der Aktionäre</p> <p>1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes</p> <p>Art. 696 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p>¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p> <p>² Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgeschriebenen Form.</p> <p>³ Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. Auskunft und Einsicht</p> <p>Art. 697 OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.</p> <p>² Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.</p> <p>³ Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.</p> <p>⁴ Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet das Gericht sie auf Antrag an.</p>	<p>IV. Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>1. Auskunftsrecht</p> <p>Art. 697 OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.</p> <p>² In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat erteilt die Auskunft innert vier Monaten. Die Antworten des Verwaltungsrats sind zudem spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionäre aufzulegen.</p> <p>⁴ Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>IV. Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>1. Auskunftsrecht 2. Auskunft und Einsicht</p> <p>Art. 697 OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle <u>Auskunft</u> über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.</p> <p>² <u>In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</u> Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.</p> <p>³ <u>Der Verwaltungsrat erteilt die Auskunft innert vier Monaten. Die Antworten des Verwaltungsrats sind zudem spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionäre aufzulegen.</u> Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.</p> <p>⁴ <u>Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.</u> Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet das Gericht sie auf Antrag an.</p>

<i>Aktienrecht per 1. April 2020</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)</i>
<p>V. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung</p> <p>1. Mit Genehmigung der Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697a OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.</p> <p>² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.</p>	<p>2. Einsichtsrecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 697a OR</p> <p>¹ Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.</p> <p>² Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen.</p> <p>³ Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>2. Einsichtsrecht V. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung</p> <p>1. Mit Genehmigung der Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697a OR</p> <p>¹ Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.</p> <p>² <u>Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen</u> Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.</p> <p>³ <u>Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen.</u></p>
<p>2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697b OR</p> <p>¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.</p> <p>² Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass</p>	<p>3. Ablehnung des Begehrens um Auskunft oder Einsicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 697b OR</p> <p>Wird die Auskunft oder die Einsicht ganz oder teilweise verweigert oder verunmöglicht, so können die Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.</p>	<p>3. Ablehnung des Begehrens um Auskunft oder Einsicht 2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697b OR</p> <p><u>Wird die Auskunft oder die Einsicht ganz oder teilweise verweigert oder verunmöglicht, so können die Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.</u></p> <p>¹Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.</p>		<p>vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.</p> <p>²Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.</p>
<p>3. Einsetzung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697c OR</p> <p>¹ Der Richter entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des seinerzeitigen Antragstellers.</p> <p>² Entspricht der Richter dem Gesuch, so beauftragt er einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung der Prüfung. Er umschreibt im Rahmen des Gesuches den Prüfungsgegenstand.</p> <p>³ Der Richter kann die Sonderprüfung auch mehreren Sachverständigen gemeinsam übertragen.</p>	<p>V. Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung</p> <p>1. Mit Genehmigung der Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697c OR</p> <p>¹ Jeder Aktionär, der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.</p> <p>² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen dem Gericht beantragen, die Sachverständigen zu bezeichnen, welche die Sonderuntersuchung durchführen.</p> <p>³ Der Richter kann die Sonderprüfung auch mehreren Sachverständigen gemeinsam übertragen.</p>	<p>V. Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung</p> <p>1. Mit Genehmigung der Generalversammlung 3. Einsetzung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697c OR</p> <p>¹ <u>Jeder Aktionär, der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist</u> Der Richter entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des seinerzeitigen Antragstellers.</p> <p>² <u>Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen dem Gericht beantragen, die Sachverständigen zu bezeichnen, welche die Sonderuntersuchung durchführen</u> Entspricht der Richter dem Gesuch, so beauftragt er einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung der Prüfung. Er umschreibt im Rahmen des Gesuches den Prüfungsgegenstand.</p> <p>³ Der Richter kann die Sonderprüfung auch mehreren Sachverständigen gemeinsam übertragen.</p>
<p>4. Tätigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 697d OR</p> <p>¹ Die Sonderprüfung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsganges durchzuführen.</p>	<p>2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 697d OR</p> <p>¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom</p>	<p>2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung 4. Tätigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 697d OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen dem Sonderprüfer Auskunft über erhebliche Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet der Richter.</p> <p>³ Der Sonderprüfer hört die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderprüfung an.</p> <p>⁴ Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; 2. bei anderen Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen. <p>² Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren oder die in der Beratung des Antrags auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.</p> <p>³ Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen.</p>	<p>¹ <u>Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;</u> <u>2. bei anderen Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</u> <p>Die Sonderprüfung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsganges durchzuführen.</p> <p>² <u>Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren oder die in der Beratung des Antrags auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist</u> Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen dem Sonderprüfer Auskunft über erhebliche Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet der Richter.</p> <p>³ <u>Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen</u> Der Sonderprüfer hört die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderprüfung an.</p> <p>⁴ Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p>5. Bericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 697e OR</p>	<p>3. Verfahren vor Gericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 697e OR</p>	<p><u>3. Verfahren vor Gericht</u> 5. Bericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 697e OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Sonderprüfer berichtet einlässlich über das Ergebnis seiner Prüfung, wahrt aber das Geschäftsgeheimnis. Er legt seinen Bericht dem Richter vor.</p> <p>² Der Richter stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihr Begehren, ob Stellen des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden sollen.</p> <p>³ Er gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.</p>	<p>¹ Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des Aktionärs, der den Antrag auf eine Sonderuntersuchung in der Generalversammlung gestellt hat.</p> <p>² Entspricht das Gericht dem Begehren, so bezeichnet es die mit der Sonderuntersuchung betrauten unabhängigen Sachverständigen und umschreibt den Prüfungsgegenstand.</p>	<p>¹ <u>Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des Aktionärs, der den Antrag auf eine Sonderuntersuchung in der Generalversammlung gestellt hat</u> Der Sonderprüfer berichtet einlässlich über das Ergebnis seiner Prüfung, wahrt aber das Geschäftsgeheimnis. Er legt seinen Bericht dem Richter vor.</p> <p>² <u>Entspricht das Gericht dem Begehren, so bezeichnet es die mit der Sonderuntersuchung betrauten unabhängigen Sachverständigen und umschreibt den Prüfungsgegenstand</u> Der Richter stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihr Begehren, ob Stellen des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden sollen.</p> <p>³ Er gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.</p>
<p>6. Behandlung und Bekanntgabe</p> <p>Art. 697f OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht und die Stellungnahmen dazu.</p> <p>² Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft eine Ausfertigung des Berichtes und der Stellungnahmen verlangen.</p>	<p>4. Durchführung der Sonderuntersuchung</p> <p>Art. 697f OR</p> <p>¹ Die Sonderuntersuchung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsgangs durchzuführen.</p> <p>² Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen den Sachverständigen Auskunft über alle erheblichen Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet das Gericht.</p> <p>³ Die Sachverständigen hören die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderuntersuchung an.</p> <p>⁴ Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	<p>4. Durchführung der Sonderuntersuchung</p> <p>6. Behandlung und Bekanntgabe</p> <p>Art. 697f OR</p> <p>¹ <u>Die Sonderuntersuchung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsgangs durchzuführen</u> Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht und die Stellungnahmen dazu.</p> <p>² <u>Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen den Sachverständigen Auskunft über alle erheblichen Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet das Gericht</u> Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft eine Ausfertigung des Berichtes und der Stellungnahmen verlangen.</p> <p>³ <u>Die Sachverständigen hören die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderuntersuchung an.</u></p> <p>⁴ <u>Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>7. Kostentragung</p> <p>Art. 697g OR</p> <p>¹ Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.</p> <p>² Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten.</p>	<p>5. Bericht</p> <p>Art. 697g OR</p> <p>¹ Die Sachverständigen berichten schriftlich einlässlich über das Ergebnis ihrer Untersuchung. Wurde die Sonderuntersuchung durch das Gericht angeordnet, so legen die Sachverständigen ihren Bericht dem Gericht vor.</p> <p>² Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihren Antrag, ob Teile des Berichts das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden dürfen.</p> <p>³ Es gibt dem Verwaltungsrat und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.</p>	<p><u>5. Bericht</u> 7. Kostentragung</p> <p>Art. 697g OR</p> <p>¹ <u>Die Sachverständigen berichten schriftlich einlässlich über das Ergebnis ihrer Untersuchung. Wurde die Sonderuntersuchung durch das Gericht angeordnet, so legen die Sachverständigen ihren Bericht dem Gericht vor.</u> Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.</p> <p>² <u>Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihren Antrag, ob Teile des Berichts das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden dürfen.</u> Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten.</p> <p>³ <u>Es gibt dem Verwaltungsrat und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.</u></p>
<p>Art. 697h OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>6. Behandlung und Bekanntgabe</p> <p>Art. 697h OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen sowie seine Stellungnahme und diejenige der Gesuchsteller dazu.</p> <p>² Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft auf deren Kosten eine Ausfertigung des Berichts und der Stellungnahmen verlangen.</p>	<p><u>6. Behandlung und Bekanntgabe</u></p> <p><u>Art. 697h OR</u></p> <p>¹ <u>Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen sowie seine Stellungnahme und diejenige der Gesuchsteller dazu.</u></p> <p>² <u>Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft auf deren Kosten eine Ausfertigung des Berichts und der Stellungnahmen verlangen.</u></p>
	<p>7. Kosten der Sonderuntersuchung</p>	<p><u>7. Kosten der Sonderuntersuchung</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p align="center">Art. 697h^{bis} OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft trägt die Kosten der Sonderuntersuchung. Sie leistet auch allfällige Kostenvorschüsse.</p> <p>² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.</p>	<p align="center"><u>Art. 697h^{bis} OR</u></p> <p><u>¹ Die Gesellschaft trägt die Kosten der Sonderuntersuchung. Sie leistet auch allfällige Kostenvorschüsse.</u></p> <p><u>² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.</u></p>
<p>K. Meldepflicht des Aktionärs</p> <p>I. Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien</p> <p align="center">Art. 697i OR</p> <p>¹ Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.</p> <p>² Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie; b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug; c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde. <p>³ Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.</p>	<p>K. Meldepflicht des Aktionärs</p> <p>I. Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien</p> <p align="center">Art. 697i OR</p> <p>¹ Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.</p> <p>² Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie; b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug; c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde. <p>³ Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.</p>	<p>K. Meldepflicht des Aktionärs</p> <p>I. Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien</p> <p align="center">Art. 697i OR</p> <p>¹ Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.</p> <p>² Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie; b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug; c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde. <p>³ Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁴ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.</p>	<p>⁴ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.</p>	<p>⁴ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.</p>
<p>II. Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p style="text-align: center;">Art. 697j OR</p> <p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).</p> <p>² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.</p>	<p>II. Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p style="text-align: center;">Art. 697j OR</p> <p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).</p> <p>² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.</p>	<p>II. Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p style="text-align: center;">Art. 697j OR</p> <p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).</p> <p>² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.</p>	<p>⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.</p>	<p>⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.</p>
<p>III. Meldung an einen Finanzintermediär und Auskunftspflicht des Finanzintermediärs</p> <p>Art. 697k OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldungen nach den Artikeln 697i und 697j, die Inhaberaktien betreffen, nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bezeichnet den Finanzintermediär und macht den Aktionären bekannt, wen er bezeichnet hat.</p> <p>³ Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurden.</p>	<p>III. Meldung an einen Finanzintermediär und Auskunftspflicht des Finanzintermediärs</p> <p>Art. 697k OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldungen nach den Artikeln 697i und 697j, die Inhaberaktien betreffen, nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bezeichnet den Finanzintermediär und macht den Aktionären bekannt, wen er bezeichnet hat.</p> <p>³ Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurden.</p>	<p>III. Meldung an einen Finanzintermediär und Auskunftspflicht des Finanzintermediärs</p> <p>Art. 697k OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldungen nach den Artikeln 697i und 697j, die Inhaberaktien betreffen, nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bezeichnet den Finanzintermediär und macht den Aktionären bekannt, wen er bezeichnet hat.</p> <p>³ Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurden.</p>
<p>IV. Verzeichnis</p> <p>Art. 697l OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.</p>	<p>IV. Verzeichnis</p> <p>Art. 697l OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.</p>	<p>IV. Verzeichnis</p> <p>Art. 697l OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktiönäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktiönäre.</p> <p>³ Die Belege, die einer Meldung nach den Artikeln 697i und 697j zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p> <p>⁴ Hat die Gesellschaft nach Artikel 697k einen Finanzintermediär bezeichnet, so ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege zuständig.</p> <p>⁵ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>	<p>² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktiönäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktiönäre.</p> <p>³ Die Belege, die einer Meldung nach den Artikeln 697i und 697j zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p> <p>⁴ Hat die Gesellschaft nach Artikel 697k einen Finanzintermediär bezeichnet, so ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege zuständig.</p> <p>⁵ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>	<p>² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktiönäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktiönäre.</p> <p>³ Die Belege, die einer Meldung nach den Artikeln 697i und 697j zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p> <p>⁴ Hat die Gesellschaft nach Artikel 697k einen Finanzintermediär bezeichnet, so ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege zuständig.</p> <p>⁵ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>
<p>V. Nichteinhaltung der Meldepflichten</p> <p>Art. 697m OR</p> <p>¹ Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.</p> <p>² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.</p> <p>³ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.</p>	<p>V. Nichteinhaltung der Meldepflichten</p> <p>Art. 697m OR</p> <p>¹ Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.</p> <p>² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.</p> <p>³ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.</p>	<p>V. Nichteinhaltung der Meldepflichten</p> <p>Art. 697m OR</p> <p>¹ Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.</p> <p>² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.</p> <p>³ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.</p>	<p>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.</p>	
	<p>L. Schiedsgericht</p> <p>Art. 697n OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre.</p> <p>² Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung; das zwölfte Kapitel des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ist nicht anwendbar.</p> <p>³ Die Statuten können die Einzelheiten regeln, insbesondere durch Verweisung auf eine Schiedsordnung. Sie stellen jedenfalls sicher, dass Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können, über die Einleitung und die Beendigung des Verfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung des Schiedsgerichts und als Intervenienten am Verfahren beteiligen können.</p>	<p><u>L. Schiedsgericht</u></p> <p><u>Art. 697n OR</u></p> <p>¹ <u>Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre.</u></p> <p>² <u>Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung; das zwölfte Kapitel des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ist nicht anwendbar.</u></p> <p>³ <u>Die Statuten können die Einzelheiten regeln, insbesondere durch Verweisung auf eine Schiedsordnung. Sie stellen jedenfalls sicher, dass Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können, über die Einleitung und die Beendigung des Verfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung des Schiedsgerichts und als Intervenienten am Verfahren beteiligen können.</u></p>
<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 698 OR</p>	<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 698 OR¹⁶</p>	<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 698 OR</p>

¹⁶ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind 	<p>¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; 8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>³ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats; 	<p>¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. <u>die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses</u> die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. die Beschlussfassung über die <u>Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve</u>; Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 7. <u>die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;</u> 8. <u>die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</u> 9. <u>die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</u> <p>³ <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses; 3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.	<u>2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;</u> <u>3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</u> <u>4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.</u>
<p>II. Einberufung und Traktandierung</p> <p>1. Recht und Pflicht</p> <p>Art. 699 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.</p> <p>⁴ Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.</p>	<p>II. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung</p> <p>1. Art der Einberufung</p> <p>Art. 699 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; 2. bei anderen Gesellschaften: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen. <p>⁴ Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.</p>	<p>II. Einberufung und <u>Durchführung der Generalversammlung</u> Traktandierung</p> <p>1. <u>Art der Einberufung</u> Recht und Pflicht</p> <p>Art. 699 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>² Die ordentliche <u>General</u>Versammlung findet <u>all</u>jährlich innerhalb <u>von</u> sechs Monaten nach <u>Abs</u>chluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p><u>³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;</u> <u>2. bei anderen Gesellschaften: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</u> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten,</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>⁵ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.</p>	<p>können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.</p> <p>⁴ <u>Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.</u> Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.</p> <p>⁵ <u>Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.</u></p>
	<p>2. Bekanntmachung des Geschäftsberichts Art. 699a OR</p> <p>¹ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.</p>	<p><u>2. Bekanntmachung des Geschäftsberichts</u> <u>Art. 699a OR</u></p> <p>¹ <u>Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</u></p> <p>² <u>Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.</u></p>
	<p>3. Traktandierungs- und Antragsrecht Art. 699b OR</p> <p>¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen</p>	<p><u>3. Traktandierungs- und Antragsrecht</u> <u>Art. 699b OR</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; 2. in anderen Gesellschaften: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen. <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</p> <p>³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.</p> <p>⁵ In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</p>	<p><u>¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;</u> <u>2. in anderen Gesellschaften: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</u> <p><u>² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</u></p> <p><u>³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</u></p> <p><u>⁴ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.</u></p> <p><u>⁵ In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</u></p>
<p>2. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 700 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.</p> <p>² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und</p>	<p>4. Inhalt der Einberufung</p> <p style="text-align: center;">Art. 700 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.</p> <p>² In der Einberufung sind bekanntzugeben:</p>	<p>4. Inhalt der Einberufung 2. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 700 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.</p> <p>⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge; 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; 5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. <p>³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</p> <p>⁴ Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.</p>	<p>² <u>In der Einberufung sind bekanntzugeben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;</u> <u>2. die Verhandlungsgegenstände;</u> <u>3. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge;</u> <u>4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;</u> <u>5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</u> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>³ <u>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind</u> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.</p> <p>⁴ <u>Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht</u> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>3. Universalversammlung</p> <p>Art. 701 OR</p> <p>¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.</p> <p>² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>	<p>5. Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag</p> <p>Art. 701 OR</p> <p>¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.</p> <p>² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.</p> <p>³ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><u>5. 3. Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag</u></p> <p>Art. 701 OR</p> <p>¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung <u>geltenden vorgeschriebenen</u> VFormvorschriften abhalten.</p> <p>² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien <u>daran teilnehmen</u> anwesend sind.</p> <p>³ <u>Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.</u></p>
	<p>6. Tagungsort</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 701a OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>² Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</p>	<p><u>6. Tagungsort</u></p> <p><u>a. Im Allgemeinen</u></p> <p><u>Art. 701a OR</u></p> <p>¹ <u>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</u></p> <p>² <u>Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</u></p> <p>³ <u>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p>	<p><u>müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</u></p>
	<p>b. Ausländischer Tagungsort Art. 701b OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.</p>	<p><u>b. Ausländischer Tagungsort</u> <u>Art. 701b OR</u></p> <p><u>¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.</u></p> <p><u>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.</u></p>
	<p>7. Verwendung elektronischer Mittel a. Ausübung der Aktionärsrechte Art. 701c OR</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>	<p><u>7. Verwendung elektronischer Mittel</u> <u>a. Ausübung der Aktionärsrechte</u> <u>Art. 701c OR</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</u></p>
	<p>b. Virtuelle Generalversammlung Art 701d OR</p> <p>¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die</p>	<p><u>b. Virtuelle Generalversammlung</u> <u>Art 701d OR</u></p> <p><u>¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.</u></p> <p><u>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.	<u>eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.</u>
	<p>c. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel</p> <p style="text-align: center;">Art. 701e OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.</p> <p>² Er stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. 	<p><u>c. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 701e OR</u></p> <p><u>¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.</u></p> <p><u>² Er stellt sicher, dass:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Identität der Teilnehmer feststeht;</u> <u>2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;</u> <u>3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;</u> <u>4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.</u>
	<p>d. Technische Probleme</p> <p style="text-align: center;">Art. 701f OR</p> <p>¹ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden.</p> <p>² Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	<p><u>d. Technische Probleme</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 701f OR</u></p> <p><u>¹ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden.</u></p> <p><u>² Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</u></p>
<p>III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll</p> <p style="text-align: center;">Art. 702 OR</p>	<p>III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll</p> <p style="text-align: center;">Art. 702 OR</p>	<p>III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll</p> <p style="text-align: center;">Art. 702 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. <p>³ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden; 3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; 6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten. <p>³ Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden.</p> <p>⁴ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p> <p>⁵ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung</u> Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die <u>Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden</u> Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die <u>Beschlüsse und die Wahlergebnisse</u> Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die <u>in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten</u> von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; 5. <u>die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;</u> 6. <u>relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.</u> <p>³ <u>Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden</u> Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p> <p>⁴ <u>Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</u></p> <p>⁵ <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		<u>genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.</u>
<p>IV. Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates</p> <p>Art. 702a OR</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.</p>	<p>IV. Äusserungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; Antragsrecht des Verwaltungsrats</p> <p>Art. 702a OR</p> <p>¹ Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.</p>	<p>IV. <u>Äusserungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; Antragsrecht des Verwaltungsrats</u> Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates</p> <p>Art. 702a OR</p> <p><u>¹ Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern.</u></p> <p><u>² Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.</u></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.</p>
<p>V. Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 703 OR</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p>	<p>V. Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 703 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>² Die Statuten können für den Fall von Stimmgleichheit vorsehen, dass der Vorsitzende den Stichentscheid hat.</p>	<p>V. Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 703 OR</p> <p><u>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</u></p> <p><u>² Die Statuten können für den Fall von Stimmgleichheit vorsehen, dass der Vorsitzende den Stichentscheid hat.</u></p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p>
<p>2. Wichtige Beschlüsse</p>	<p>2. Wichtige Beschlüsse</p>	<p>2. Wichtige Beschlüsse</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p style="text-align: center;">Art. 704 OR</p> <p>¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung der Gesellschaft. <p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.</p> <p>³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 704 OR</p> <p>¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934; 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 	<p style="text-align: center;">Art. 704 OR</p> <p>¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. <u>die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist die Einführung von Stimmrechtsaktien;</u> 3. <u>die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</u> 4. <u>die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;</u> 5. <u>die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</u> 6. <u>die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</u> 7. <u>die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</u> 8. <u>die Einführung von Stimmrechtsaktien; die Auflösung der Gesellschaft.</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p>13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</p> <p>15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;</p> <p>16. die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.</p>	<p><u>9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;</u></p> <p><u>10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;</u></p> <p><u>11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;</u></p> <p><u>12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</u></p> <p><u>13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</u></p> <p><u>14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</u></p> <p><u>15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;</u></p> <p><u>16. die Auflösung der Gesellschaft.</u></p> <p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, <u>geändert oder aufgehoben werden.</u></p> <p>³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.</p>
<p>3. Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien</p> <p>Art. 704a OR</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit</p>	<p>3. Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien</p> <p>Art. 704a OR</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit</p>	<p>3. Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien</p> <p>Art. 704a OR</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit der Mehrheit der</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.</p>	<p>der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.</p>	<p>abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.</p>
	<p>4. Ankündigung der Verhandlungsgegenstände Art. 704b OR Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p>	<p><u>4. Ankündigung der Verhandlungsgegenstände</u> <u>Art. 704b OR</u> <u>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</u></p>
<p>VI. Abberufungsrecht Art. 705 OR ¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abberufen. ² Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>	<p>VI. Abberufungsrecht Art. 705 OR ¹ Die Generalversammlung kann alle Personen, die sie gewählt hat, abberufen. ² Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>	<p>VI. <u>Abberufungsrecht</u> Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle Art. 705 OR <u>¹ Die Generalversammlung kann alle Personen, die sie gewählt hat, abberufen.</u> Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abberufen. ² Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>
<p>VII. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen 1. Legitimation und Gründe Art. 706 OR</p>	<p>VII. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen 1. Legitimation und Gründe Art. 706 OR</p>	<p>VII. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen 1. Legitimation und Gründe Art. 706 OR ¹ Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p> <p>² Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken; 2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken; 3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken; 4. die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben. <p>³⁻⁴ ...</p> <p>⁵ Das Urteil, das einen Beschluss der Generalversammlung aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.</p> <p>² Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken; 2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken; 3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken; 4. die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben. <p>³⁻⁴ ...</p> <p>⁵ Das Urteil, das einen Beschluss der Generalversammlung aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.</p>	<p>² Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken; 2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken; 3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken; 4. die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben. <p>³⁻⁴ ...</p> <p>⁵ Das Urteil, das einen Beschluss der Generalversammlung aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.</p>
<p>2. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Art. 706a OR</p> <p>¹ Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird.</p> <p>² Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt der Richter einen Vertreter für die Gesellschaft.</p> <p>³ ...</p>	<p>2. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Art. 706a OR</p> <p>¹ Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird.</p> <p>² Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt der Richter einen Vertreter für die Gesellschaft.</p> <p>³ ...</p>	<p>2. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Art. 706a OR</p> <p>¹ Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird.</p> <p>² Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt der Richter einen Vertreter für die Gesellschaft.</p> <p>³ ...</p>
<p>VIII. Nichtigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 706b OR</p>	<p>VIII. Nichtigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 706b OR</p>	<p>VIII. Nichtigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 706b OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Nichtig sind insbesondere Beschlüsse der Generalversammlung, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Mindeststimmrecht, die Klage-rechte oder andere vom Gesetz zwingend ge-währte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken; 2. Kontrollrechte von Aktionären über das gesetz-lich zulässige Mass hinaus beschränken oder 3. die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft missach-ten oder die Bestimmungen zum Kapitalschutz verlet-zen. 	<p>Nichtig sind insbesondere Beschlüsse der Generalver-sammlung, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht auf Teilnahme an der Generalver-sammlung, das Mindeststimmrecht, die Klage-rechte oder andere vom Gesetz zwingend ge-währte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken; 2. Kontrollrechte von Aktionären über das gesetz-lich zulässige Mass hinaus beschränken oder 3. die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft missachten oder die Bestimmungen zum Kapi-talschutz verletzen. 	<p>Nichtig sind insbesondere Beschlüsse der Generalversamm-lung, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Mindeststimmrecht, die Klagerechte oder andere vom Gesetz zwingend gewährte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken; 2. Kontrollrechte von Aktionären über das gesetzlich zu-lässige Mass hinaus beschränken oder 3. die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft missachten oder die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen.
<p>B. Der Verwaltungsrat</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>1. Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 707 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>² ...</p> <p>³ Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.</p>	<p>B. Der Verwaltungsrat</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>1. Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 707 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>² ...</p> <p>³ Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.</p>	<p>B. Der Verwaltungsrat</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>1. Wählbarkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 707 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>² ...</p> <p>³ Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Han-delsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 708 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genos-senschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 708 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genos-senschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wir-kung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 708 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Han-delsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. Vertretung von Aktionärskategorien und -gruppen</p> <p style="text-align: center;">Art. 709 OR</p> <p>¹ Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern.</p> <p>² Die Statuten können besondere Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten oder einzelnen Gruppen von Aktionären vorsehen.</p>	<p>2. Vertretung von Aktionärskategorien und -gruppen</p> <p style="text-align: center;">Art. 709 OR</p> <p>¹ Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern.</p> <p>² Die Statuten können besondere Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten oder einzelnen Gruppen von Aktionären vorsehen.</p>	<p>2. Vertretung von Aktionärskategorien und -gruppen</p> <p style="text-align: center;">Art. 709 OR</p> <p>¹ Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern.</p> <p>² Die Statuten können besondere Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten oder einzelnen Gruppen von Aktionären vorsehen.</p>
<p>3. Amtsdauer</p> <p style="text-align: center;">Art. 710 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.</p> <p>² Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>3. Amtsdauer</p> <p style="text-align: center;">Art. 710 OR¹⁷</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder werden einzeln gewählt.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.</p> <p>³ Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>3. Amtsdauer</p> <p style="text-align: center;">Art. 710 OR</p> <p>¹ <u>Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder werden einzeln gewählt.</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.</p> <p>² <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.</u></p> <p>² ³ Wiederwahl ist möglich.</p>

¹⁷ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 711 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. 1 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p align="center">Art. 711 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. 1 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p align="center">Art. 711 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. 1 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>
<p>II. Organisation</p> <p>1. Präsident und Sekretär</p> <p align="center">Art. 712 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>² Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.</p>	<p>II. Organisation</p> <p>1. Präsident</p> <p align="center">Art. 712 OR¹⁸</p> <p>¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, wählt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.</p> <p>³ Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</p>	<p>II. Organisation</p> <p>1. Präsident</p> <p align="center">Art. 712 OR</p> <p>¹ <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</u> Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>² <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, wählt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten.</u> Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.</p> <p>³ <u>Wiederwahl ist möglich.</u></p> <p>⁴ <u>Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</u></p>
<p>2. Beschlüsse</p> <p align="center">Art. 713 OR</p>	<p>2. Beschlüsse</p> <p align="center">Art. 713 OR</p>	<p>2. Beschlüsse</p> <p align="center">Art. 713 OR</p>

¹⁸ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p>² Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>	<p>¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung mit Tagungsort; 2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e; 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats. <p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.</p>	<p>¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p><u>² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. an einer Sitzung mit Tagungsort;</u> <u>2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e;</u> <u>3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</u> <p>³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; <u>dieses wird das vom Vorsitzenden und vom <u>Protokollführer</u> Sekretär unterzeichnet, <u>wird</u>.</u></p>
<p>3. Nichtigte Beschlüsse</p> <p>Art. 714 OR</p> <p>Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung.</p>	<p>3. Nichtigte Beschlüsse</p> <p>Art. 714 OR</p> <p>Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung.</p>	<p>3. Nichtigte Beschlüsse</p> <p>Art. 714 OR</p> <p>Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung.</p>
<p>4. Recht auf Einberufung</p> <p>Art. 715 OR</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>	<p>4. Recht auf Einberufung</p> <p>Art. 715 OR</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>	<p>4. Recht auf Einberufung</p> <p>Art. 715 OR</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>5. Recht auf Auskunft und Einsicht</p> <p>Art. 715a OR</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>	<p>5. Recht auf Auskunft und Einsicht</p> <p>Art. 715a OR</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>	<p>5. Recht auf Auskunft und Einsicht</p> <p>Art. 715a OR</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>
<p>III. Aufgaben</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 716 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p>	<p>III. Aufgaben</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 716 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p>	<p>III. Aufgaben</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 716 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>2. Unübertragbare Aufgaben</p> <p>Art. 716a OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. <p>² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>	<p>2. Unübertragbare Aufgaben</p> <p>Art. 716a OR¹⁹</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; 8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichtes. 	<p>2. Unübertragbare Aufgaben</p> <p>Art. 716a OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. <u>die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts Richters im Falle der Überschuldung;</u> 8. <u>bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichtes.</u> <p>² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>

¹⁹ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>	
<p>3. Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>Art. 716b OR</p> <p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p> <p>² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.</p> <p>³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</p>	<p>3. Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>Art. 716b OR</p> <p>¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).²⁰</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, kann die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen werden. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.²¹</p> <p>³ Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung.</p> <p>⁵ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</p>	<p>3. Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>Art. 716b OR</p> <p>¹ <u>Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der Verwaltungsrat</u> Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil <u>einzelnen an einzelne</u> einzelne Mitgliedern oder Dritten <u>zu</u> übertragen (<u>Geschäftsleitung</u>).</p> <p>² <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, kann die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen werden. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.</u></p> <p>³ ² Das Organisationsreglement Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.</p> <p>³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf</p>

²⁰ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

²¹ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		Anfrage hin schriftlich oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung. ⁵ ³ <u>Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</u>
IV. Sorgfalts- und Treuepflicht <p style="text-align: center;">Art. 717 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p> <p>² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.</p>	IV. Sorgfalts- und Treuepflicht 1. Im Allgemeinen <p style="text-align: center;">Art. 717 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p> <p>² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.</p>	IV. Sorgfalts- und Treuepflicht <u>1. Im Allgemeinen</u> <p style="text-align: center;">Art. 717 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p> <p>² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.</p>
	2. Interessenkonflikte <p style="text-align: center;">Art. 717a OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.</p>	<u>2. Interessenkonflikte</u> <p style="text-align: center;"><u>Art. 717a OR</u></p> <p>¹ <u>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.</u></p> <p>² <u>Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.</u></p>
V. Vertretung 1. Im Allgemeinen <p style="text-align: center;">Art. 718 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu.</p>	V. Vertretung 1. Im Allgemeinen <p style="text-align: center;">Art. 718 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu.</p>	V. Vertretung 1. Im Allgemeinen <p style="text-align: center;">Art. 718 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.</p> <p>³ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p> <p>⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697I haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.</p>	<p>² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.</p> <p>³ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p> <p>⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697I haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.</p>	<p>² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.</p> <p>³ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p> <p>⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697I haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.</p>
<p>2. Umfang und Beschränkung</p> <p>Art. 718a OR</p> <p>¹ Die zur Vertretung befugten Personen können im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p> <p>² Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung; ausgenommen sind die im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Vertretung der Gesellschaft.</p>	<p>2. Umfang und Beschränkung</p> <p>Art. 718a OR</p> <p>¹ Die zur Vertretung befugten Personen können im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p> <p>² Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung; ausgenommen sind die im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Vertretung der Gesellschaft.</p>	<p>2. Umfang und Beschränkung</p> <p>Art. 718a OR</p> <p>¹ Die zur Vertretung befugten Personen können im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p> <p>² Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung; ausgenommen sind die im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Vertretung der Gesellschaft.</p>
<p>3. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter</p> <p>Art. 718b OR</p> <p>Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des</p>	<p>3. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter</p> <p>Art. 718b OR</p> <p>Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des</p>	<p>3. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter</p> <p>Art. 718b OR</p> <p>Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.	laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.	
4. Zeichnung Art. 719 OR Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.	4. Zeichnung Art. 719 OR Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.	4. Zeichnung Art. 719 OR Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.
5. Eintragung Art. 720 OR Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.	Art. 720 OR <i>Aufgehoben</i>	5. Eintragung Art. 720 OR <i>Aufgehoben</i> Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.
6. Prokuristen und Bevollmächtigte Art. 721 OR Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen	5. Prokuristen und Bevollmächtigte Art. 721 OR Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.	5. 6. Prokuristen und Bevollmächtigte Art. 721 OR Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.
VI. Haftung für Organe Art. 722 OR Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.	VI. Haftung für Organe Art. 722 OR Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.	VI. Haftung <i>für</i> der Organe Art. 722 OR Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.
Art. 723–724 OR	Art. 723–724 OR	Art. 723–724 OR

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>	<p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>	<p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBI 1983 II 745).</i></p>
<p>VII. Kapitalverlust und Überschuldung</p> <p>1. Anzeigepflichten</p> <p style="text-align: center;">Art. 725 OR</p> <p>¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.</p> <p>² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungsnoch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.</p> <p>³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.</p>	<p>VII. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung</p> <p>1. Drohende Zahlungsunfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 725 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.</p> <p>² Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.</p>	<p>VII. <u>Drohende Zahlungsunfähigkeit</u>, Kapitalverlust und Überschuldung</p> <p><u>1. Drohende Zahlungsunfähigkeit</u> Anzeigepflichten</p> <p style="text-align: center;">Art. 725 OR</p> <p><u>¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.</u></p> <p>¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.</p> <p><u>² Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.</u></p> <p>² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.⁴⁹¹ Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungsnoch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.</p> <p><u>³ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.</u></p>

<i>Aktienrecht per 1. April 2020</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)</i>
		³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.
<p>2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses</p> <p>Art. 725a OR</p> <p>¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.</p> <p>² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.</p> <p>³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.</p>	<p>2. Kapitalverlust</p> <p>Art. 725a OR</p> <p>¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.</p> <p>³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</p>	<p>2. Kapitalverlust Eröffnung oder Aufschub des Konkurses</p> <p>Art. 725a OR</p> <p><u>¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.</u></p> <p>¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.</p> <p><u>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.</u></p> <p>² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.</p> <p><u>³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.</u></p> <p>³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		<p><u>4 Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</u></p>
	<p>3. Überschuldung</p> <p>Art. 725b OR</p> <p>¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.</p> <p>² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.</p> <p>³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.</p> <p>⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Gesellschaftergläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder 	<p>3. Überschuldung</p> <p>Art. 725b OR</p> <p><u>¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.</u></p> <p><u>² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.</u></p> <p><u>³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.</u></p> <p><u>⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. wenn Gesellschaftergläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder</u> <u>2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.</p> <p>⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.</p> <p>⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</p>	<p><u>90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.</u></p> <p><u>⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.</u></p> <p><u>⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</u></p>
	<p>4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen</p> <p>Art. 725c OR</p> <p>¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.</p> <p>² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.</p> <p>³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.</p>	<p>4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen</p> <p>Art. 725c OR</p> <p><u>¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.</u></p> <p><u>² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.</u></p> <p><u>³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.</u></p>
<p>VIII. Abberufung und Einstellung</p> <p>Art. 726 OR</p>	<p>VIII. Abberufung und Einstellung</p> <p>Art. 726 OR</p>	<p>VIII. Abberufung und Einstellung</p> <p>Art. 726 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.</p> <p>² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.</p> <p>² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.</p> <p>² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.</p>
<p>C. Revisionsstelle</p> <p>I. Revisionspflicht</p> <p>1. Ordentliche Revision</p> <p style="text-align: center;">Art. 727 OR</p> <p>¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die: <ol style="list-style-type: none"> a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, b. Anleiensobligationen ausstehend haben, c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen; 2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, 	<p>C. Revisionsstelle</p> <p>I. Revisionspflicht</p> <p>1. Ordentliche Revision</p> <p style="text-align: center;">Art. 727 OR</p> <p>¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die: <ol style="list-style-type: none"> a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, b. Anleiensobligationen ausstehend haben, c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen; 2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, 	<p>C. Revisionsstelle</p> <p>I. Revisionspflicht</p> <p>1. Ordentliche Revision</p> <p style="text-align: center;">Art. 727 OR</p> <p>¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die: <ol style="list-style-type: none"> a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, b. Anleiensobligationen ausstehend haben, c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen; 2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.</p> <p>² Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.</p> <p>³ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird</p>	<p>b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.</p> <p>^{1bis} Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</p> <p>² Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.</p> <p>³ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.</p>	<p>c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.</p> <p><u>^{1bis} Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</u></p> <p>² Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.</p> <p>³ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.</p>
<p>2. Eingeschränkte Revision</p> <p>Art. 727a OR</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.</p> <p>² Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf</p>	<p>2. Eingeschränkte Revision</p> <p>Art. 727a OR</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.</p> <p>² Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf</p>	<p>2. Eingeschränkte Revision</p> <p>Art. 727a OR</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.</p> <p>² Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.</p> <p>⁴ Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.</p> <p>⁴ Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.</p> <p>⁵ Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.</p>	<p>hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.</p> <p>⁴ Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.</p> <p>⁵ Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.</p>	<p>Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.</p> <p>⁵ Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.</p>
<p>II. Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>1. Bei ordentlicher Revision</p> <p style="text-align: center;">Art. 727b OR</p> <p>¹ Publikumsgesellschaften müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten vorzunehmen sind, ebenfalls von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchführen lassen.</p> <p>² Die übrigen Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor vorzunehmen sind, ebenfalls von einem zugelassenen Revisionsexperten durchführen lassen.</p>	<p>II. Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>1. Bei ordentlicher Revision</p> <p style="text-align: center;">Art. 727b OR</p> <p>¹ Publikumsgesellschaften müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten vorzunehmen sind, ebenfalls von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchführen lassen.</p> <p>² Die übrigen Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor vorzunehmen sind, ebenfalls von einem zugelassenen Revisionsexperten durchführen lassen.</p>	<p>II. Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>1. Bei ordentlicher Revision</p> <p style="text-align: center;">Art. 727b OR</p> <p>¹ Publikumsgesellschaften müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten vorzunehmen sind, ebenfalls von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchführen lassen.</p> <p>² Die übrigen Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor vorzunehmen sind, ebenfalls von einem zugelassenen Revisionsexperten durchführen lassen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. Bei eingeschränkter Revision</p> <p>Art. 727c OR</p> <p>Die Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen.</p>	<p>2. Bei eingeschränkter Revision</p> <p>Art. 727c OR</p> <p>Die Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen.</p>	<p>2. Bei eingeschränkter Revision</p> <p>Art. 727c OR</p> <p>Die Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen.</p>
<p>III. Ordentliche Revision</p> <p>1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle</p> <p>Art. 728 OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p> <p>² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr; 2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft; 3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär; 4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; 	<p>III. Ordentliche Revision</p> <p>1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle</p> <p>Art. 728 OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p> <p>² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr; 2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft; 3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär; 4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; 	<p>III. Ordentliche Revision</p> <p>1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle</p> <p>Art. 728 OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p> <p>² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr; 2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft; 3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär; 4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; 5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;</p> <p>6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;</p> <p>7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.</p> <p>⁴ Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben.</p> <p>⁵ Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Gesellschaften, die mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen.</p>	<p>5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;</p> <p>6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;</p> <p>7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.</p> <p>⁴ Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben.</p> <p>⁵ Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Unternehmen, die durch die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrolliert werden oder die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrollieren.</p>	<p>6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;</p> <p>7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.</p> <p>⁴ Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben.</p> <p>⁵ Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch <u>Unternehmen Gesellschaften</u>, die <u>durch die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrolliert werden oder die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrollieren mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen</u>.</p>
<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>	<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>	<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p style="text-align: center;">Art. 728a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 3. ein internes Kontrollsystem existiert. <p>² Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 728a OR²²</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 3. ein internes Kontrollsystem existiert; 4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. <p>² Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 728a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 3. ein internes Kontrollsystem existiert; 4. <u>bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.</u> <p>² Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p>
<p style="text-align: center;">b. Revisionsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 728b OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.</p> <p>² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:</p>	<p style="text-align: center;">b. Revisionsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 728b OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.</p> <p>² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:</p>	<p style="text-align: center;">b. Revisionsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 728b OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.</p> <p>² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:</p>

²² Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung; 2. Angaben zur Unabhängigkeit; 3. Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung; 4. eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.</p> <p>³ Beide Berichte müssen von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.</p>	<p>1. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung; 2. Angaben zur Unabhängigkeit; 3. Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung; 4. eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.</p> <p>³ Beide Berichte müssen von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.</p>	<p>1. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung; 2. Angaben zur Unabhängigkeit; 3. Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung; 4. eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.</p> <p>³ Beide Berichte müssen von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.</p>
<p>c. Anzeigepflichten</p> <p>Art. 728c OR</p> <p>¹ Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat.</p> <p>² Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese wesentlich sind; oder 2. der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift. <p>³ Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.</p>	<p>c. Anzeigepflichten</p> <p>Art. 728c OR</p> <p>¹ Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat.</p> <p>² Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese wesentlich sind; oder 2. der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift. <p>³ Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.</p>	<p>c. Anzeigepflichten</p> <p>Art. 728c OR</p> <p>¹ Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat.</p> <p>² Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese wesentlich sind; oder 2. der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift. <p>³ Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.</p>
<p>IV. Eingeschränkte Revision (Review)</p> <p>1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle</p> <p>Art. 729 OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf</p>	<p>IV. Eingeschränkte Revision</p> <p>1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle</p> <p>Art. 729 OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf</p>	<p>IV. Eingeschränkte Revision (Review)</p> <p>1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle</p> <p>Art. 729 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p> <p>² Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.</p>	<p>weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p> <p>² Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.</p>	<p>¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.</p> <p>² Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.</p>
<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Art. 729a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. <p>² Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p>	<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Art. 729a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. <p>² Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p>	<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Art. 729a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. <p>² Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p>
<p>b. Revisionsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 729b OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:</p>	<p>b. Revisionsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 729b OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:</p>	<p>b. Revisionsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 729b OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;</p> <p>2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;</p> <p>3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;</p> <p>4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.</p> <p>² Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.</p>	<p>1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;</p> <p>2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;</p> <p>3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;</p> <p>4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.</p> <p>² Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.</p>	<p>1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;</p> <p>2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;</p> <p>3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;</p> <p>4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.</p> <p>² Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.</p>
<p>c. Anzeigepflicht</p> <p>Art. 729c OR</p> <p>Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.</p>	<p>c. Anzeigepflicht</p> <p>Art. 729c OR</p> <p>Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.</p>	<p>c. Anzeigepflicht</p> <p>Art. 729c OR</p> <p>Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.</p>
<p>V. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Wahl der Revisionsstelle</p> <p>Art. 730 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.</p> <p>² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>³ Finanzkontrollen der öffentlichen Hand oder deren Mitarbeiter können als Revisionsstelle gewählt werden, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit gelten sinngemäss.</p>	<p>V. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Wahl der Revisionsstelle</p> <p>Art. 730 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.</p> <p>² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>³ Finanzkontrollen der öffentlichen Hand oder deren Mitarbeiter können als Revisionsstelle gewählt werden, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit gelten sinngemäss.</p>	<p>V. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Wahl der Revisionsstelle</p> <p>Art. 730 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.</p> <p>² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>³ Finanzkontrollen der öffentlichen Hand oder deren Mitarbeiter können als Revisionsstelle gewählt werden, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit gelten sinngemäss.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁴ Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.</p>	<p>⁴ Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.</p>	<p>⁴ Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.</p>
<p>2. Amtsdauer der Revisionsstelle Art. 730a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.</p> <p>³ Tritt eine Revisionsstelle zurück, so hat sie den Verwaltungsrat über die Gründe zu informieren; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p>	<p>2. Amtsdauer der Revisionsstelle Art. 730a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.</p> <p>³ Tritt eine Revisionsstelle zurück, so hat sie den Verwaltungsrat über die Gründe zu informieren; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.</p>	<p>2. Amtsdauer der Revisionsstelle Art. 730a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.</p> <p>³ Tritt eine Revisionsstelle zurück, so hat sie den Verwaltungsrat über die Gründe zu informieren; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle <u>nur aus wichtigen Gründen abberufen</u> jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p>
<p>3. Auskunft und Geheimhaltung Art. 730b OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilt ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich.</p> <p>² Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Sie wahrt bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und bei der Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.</p>	<p>3. Auskunft und Geheimhaltung Art. 730b OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilt ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich.</p> <p>² Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Sie wahrt bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und bei der Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.</p>	<p>3. Auskunft und Geheimhaltung Art. 730b OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilt ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich.</p> <p>² Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist. Sie wahrt bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und bei der Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>4. Dokumentation und Aufbewahrung</p> <p>Art. 730c OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>² Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.</p>	<p>4. Dokumentation und Aufbewahrung</p> <p>Art. 730c OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>² Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.</p>	<p>4. Dokumentation und Aufbewahrung</p> <p>Art. 730c OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>² Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.</p>
<p>5. Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung</p> <p>Art. 731 OR</p> <p>¹ Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.</p> <p>² Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.</p> <p>³ Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind diese Beschlüsse anfechtbar.</p>	<p>5. Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung</p> <p>Art. 731 OR</p> <p>¹ Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.</p> <p>² Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.</p> <p>³ Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind diese Beschlüsse anfechtbar.</p>	<p>5. Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung</p> <p>Art. 731 OR</p> <p>¹ Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.</p> <p>² Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.</p> <p>³ Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind diese Beschlüsse anfechtbar.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>6. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 731a OR</p> <p>¹ Die Statuten und die Generalversammlung können die Organisation der Revisionsstelle eingehender regeln und deren Aufgaben erweitern.</p> <p>² Der Revisionsstelle dürfen weder Aufgaben des Verwaltungsrates, noch Aufgaben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, zugeteilt werden.</p> <p>³ Die Generalversammlung kann zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile Sachverständige ernennen.</p>	<p>6. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 731a OR</p> <p>¹ Die Statuten und die Generalversammlung können die Organisation der Revisionsstelle eingehender regeln und deren Aufgaben erweitern.</p> <p>² Der Revisionsstelle dürfen weder Aufgaben des Verwaltungsrates, noch Aufgaben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, zugeteilt werden.</p> <p>³ Die Generalversammlung kann zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile Sachverständige ernennen.</p>	<p>6. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 731a OR</p> <p>¹ Die Statuten und die Generalversammlung können die Organisation der Revisionsstelle eingehender regeln und deren Aufgaben erweitern.</p> <p>² Der Revisionsstelle dürfen weder Aufgaben des Verwaltungsrates, noch Aufgaben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, zugeteilt werden.</p> <p>³ Die Generalversammlung kann zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile Sachverständige ernennen.</p>
<p>D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft</p> <p>Art. 731b OR</p> <p>¹ Ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe. 2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt. 3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.500 <p>^{1bis} Das Gericht kann insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist; 	<p>D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft</p> <p>Art. 731b OR</p> <p>¹ Ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe. 2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt. 3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss. 4. Die Gesellschaft hat Inhaberaktien ausgegeben, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. 	<p>D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft</p> <p>Art. 731b OR</p> <p>¹ Ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe. 2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt. 3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss. <u>4. Die Gesellschaft hat Inhaberaktien ausgegeben, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;</p> <p>3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.</p> <p>² Ernennt der Richter das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt er die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Er verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personeneinen Vorschuss zu leisten.</p> <p>³ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Richter die Abberufung von Personen verlangen, die dieser eingesetzt hat.</p>	<p>5. Die Gesellschaft hat an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr.²³</p> <p>^{1bis} Das Gericht kann insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist; 2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen; 3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. <p>² Ernennt der Richter das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt er die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Er verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.</p> <p>³ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Richter die Abberufung von Personen verlangen, die dieser eingesetzt hat.</p> <p>⁴ Die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatoren haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, das Gericht zu benachrichtigen; es eröffnet den Konkurs.²⁴</p>	<p><u>5. Die Gesellschaft hat an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr.</u></p> <p>^{1bis} Das Gericht kann insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist; 2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen; 3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. <p>² Ernennt der Richter das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt er die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Er verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.</p> <p>³ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Richter die Abberufung von Personen verlangen, die dieser eingesetzt hat.</p> <p><u>⁴ Die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatoren haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, das Gericht zu benachrichtigen; es eröffnet den Konkurs.</u></p>
<p>Vierter Abschnitt: Herabsetzung des Aktienkapitals</p> <p>A. Herabsetzungsbeschluss</p>	<p>Vierter Abschnitt: Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p> <p>A. Geltungsbereich</p>	<p>Vierter Abschnitt: <u>Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</u> Herabsetzung des Aktienkapitals</p> <p>A. <u>Geltungsbereich</u> Herabsetzungsbeschluss</p>

²³ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, in Kraft seit 1. Jan. 2021, Ziff. 4 in Kraft ab 1. Mai 2021 (AS 2019 3161, 2020 957; BBl 2019 279).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p style="text-align: center;">Art. 732 OR</p> <p>¹ Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.</p> <p>² Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein.</p> <p>³ Im Beschluss ist das Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll.</p> <p>⁴ Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.</p> <p>⁵ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 732 OR²⁵</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</p> <p>² Andere Gesellschaften können in ihren Statuten vorsehen, dass sie diesen Abschnitt teilweise oder vollständig anwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 732 OR</p> <p>¹ <u>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</u> Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.</p> <p>² <u>Andere Gesellschaften können in ihren Statuten vorsehen, dass sie diesen Abschnitt teilweise oder vollständig anwenden.</u> Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein.</p> <p>³ Im Beschluss ist das Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll.</p> <p>⁴ Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.</p> <p>⁵ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung</p> <p style="text-align: center;">Art. 732a OR</p> <p>¹ Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so</p>	<p style="text-align: center;">Art. 732a OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p style="text-align: center;">B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung</p> <p style="text-align: center;">Art. 732a OR</p> <p><u>Aufgehoben</u></p>

²⁵ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</p> <p>² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</p>		<p>¹ Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</p> <p>² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</p>
<p>C. Aufforderung an die Gläubiger</p> <p>Art. 733 OR</p> <p>Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.</p>	<p>B. Vergütungsausschuss</p> <p>Art. 733 OR²⁶</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.</p> <p>² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>³ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁵ Die Statuten regeln die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.</p>	<p><u>B. Vergütungsausschuss</u></p> <p>C. Aufforderung an die Gläubiger</p> <p>Art. 733 OR</p> <p><u>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.</u></p> <p><u>² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.</u></p> <p><u>³ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</u></p> <p><u>⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</u></p> <p><u>⁵ Die Statuten regeln die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.</u></p> <p>Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt</p>

²⁶ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.
<p>D. Durchführung der Herabsetzung</p> <p>Art. 734 OR</p> <p>Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt sind. Der Urkunde ist der Prüfungsbericht beizulegen.</p>	<p>C. Vergütungsbericht</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 734 OR²⁷</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht.</p> <p>² Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Darstellung, Währung und Sprache und die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind für den Vergütungsbericht entsprechend anwendbar.</p> <p>³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sind die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar.</p>	<p>C. Vergütungsbericht</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>D. Durchführung der Herabsetzung</p> <p>Art. 734 OR</p> <p><u>¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht.</u></p> <p><u>² Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Darstellung, Währung und Sprache und die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind für den Vergütungsbericht entsprechend anwendbar.</u></p> <p><u>³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sind die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar.</u></p> <p>Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt sind. Der Urkunde ist der Prüfungsbericht beizulegen.</p> <p>.</p>
	<p>II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p>	<p>II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>Art. 734a OR</p>

²⁷ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
	<p style="text-align: center;">Art. 734a OR²⁸</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats; 2. gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung; 3. gegenwärtige Mitglieder des Beirats; 4. frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge. <p>² Als Vergütungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften; 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis; 3. Dienst- und Sachleistungen; 4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten; 5. Antrittsprämien; 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten; 7. der Verzicht auf Forderungen; 8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen; 	<p>¹ <u>Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats;</u> <u>2. gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung;</u> <u>3. gegenwärtige Mitglieder des Beirats;</u> <u>4. frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.</u> <p>² <u>Als Vergütungen gelten insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;</u> <u>2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;</u> <u>3. Dienst- und Sachleistungen;</u> <u>4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;</u> <u>5. Antrittsprämien;</u> <u>6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten;</u> <u>7. der Verzicht auf Forderungen;</u> <u>8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;</u> <u>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;</u> <u>10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.</u>

²⁸ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;</p> <p>10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.</p> <p>³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 4. gegebenenfalls die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden. 	<p>³ <u>Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</u> <u>2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</u> <u>3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</u> <u>4. gegebenenfalls die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden.</u>
	<p>III. Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>Art. 734b OR²⁹</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen; 	<p>III. Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>Art. 734b OR</p> <p>¹ <u>Im Vergütungsbericht sind anzugeben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;</u> <u>2. die Darlehen und Kredite, die früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats</u>

²⁹ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>2. die Darlehen und Kredite, die früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Für die Angaben zu den Darlehen und Krediten gilt Artikel 734a Absatz 3 sinngemäss.</p>	<p><u>zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</u></p> <p><u>² Für die Angaben zu den Darlehen und Krediten gilt Artikel 734a Absatz 3 sinngemäss.</u></p>
	<p>IV. Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen</p> <p>Art. 734c OR³⁰</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:</p> <p>1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen;</p> <p>2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats Anwendung.</p>	<p><u>IV. Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen</u></p> <p><u>Art. 734c OR</u></p> <p><u>¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:</u></p> <p><u>1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen;</u></p> <p><u>2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</u></p> <p><u>² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.</u></p> <p><u>³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats Anwendung.</u></p>

³⁰ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>V. Beteiligungsrechte und Optionen auf solche Rechte</p> <p>Art. 734d OR</p> <p>Im Vergütungsbericht sind die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft sowie die Optionen auf solche Rechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats mit Einschluss der dem Mitglied nahestehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben.</p>	<p><u>V. Beteiligungsrechte und Optionen auf solche Rechte</u></p> <p><u>Art. 734d OR</u></p> <p><u>Im Vergütungsbericht sind die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft sowie die Optionen auf solche Rechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats mit Einschluss der dem Mitglied nahestehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben.</u></p>
	<p>VI. Tätigkeiten bei anderen Unternehmen</p> <p>Art. 734e OR</p> <p>¹ Der Vergütungsbericht nennt die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in anderen Unternehmen gemäss Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1.</p> <p>² Die Angaben umfassen den Namen des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion.</p>	<p><u>VI. Tätigkeiten bei anderen Unternehmen</u></p> <p><u>Art. 734e OR</u></p> <p><u>¹ Der Vergütungsbericht nennt die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in anderen Unternehmen gemäss Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1.</u></p> <p><u>² Die Angaben umfassen den Namen des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion.</u></p>
	<p>VII. Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung</p> <p>Art. 734f OR³¹</p> <p>Sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, sind im Vergütungsbericht bei Gesellschaften, welche die Schwellenwerte gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 überschreiten, anzugeben:</p>	<p><u>VII. Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung</u></p> <p><u>Art. 734f OR</u></p> <p><u>Sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, sind im Vergütungsbericht bei Gesellschaften, welche die Schwellenwerte gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 überschreiten, anzugeben:</u></p>

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4005; BBl 2017 399).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	1. die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind; und 2. die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts.	<u>1. die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind; und</u> <u>2. die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts.</u>
<p>E. Herabsetzung im Fall einer Unterbilanz</p> <p style="text-align: center;">Art. 735 OR</p> <p>Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Aktienkapital zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage herabgesetzt wird.</p>	<p>D. Abstimmungen der Generalversammlung</p> <p>I. Vergütungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 735 OR³²</p> <p>¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.</p> <p>² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.</p> <p>³ Die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab. 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab. 3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung. 4. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden. 	<p><u>D. Abstimmungen der Generalversammlung</u></p> <p><u>I. Vergütungen</u></p> <p>E. Herabsetzung im Fall einer Unterbilanz</p> <p style="text-align: center;">Art. 735 OR</p> <p><u>¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.</u></p> <p><u>² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.</u></p> <p><u>³ Die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab.</u> <u>2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab.</u> <u>3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.</u> <u>4. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.</u> <p>Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Aktienkapital</p>

³² Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage herabgesetzt wird.
	<p>II. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung Art. 735a OR³³</p> <p>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.</p> <p>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.</p> <p>³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p>	<p><u>II. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</u> <u>Art. 735a OR</u></p> <p><u>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.</u></p> <p><u>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.</u></p> <p><u>³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</u></p>
	<p>E. Dauer der Verträge Art. 735b OR</p> <p>¹ Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.</p> <p>² Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.</p>	<p><u>E. Dauer der Verträge</u> <u>Art. 735b OR</u></p> <p><u>¹ Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.</u></p> <p><u>² Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.</u></p>
	<p>F. Unzulässige Vergütungen I. In der Gesellschaft</p>	<p><u>F. Unzulässige Vergütungen</u> <u>I. In der Gesellschaft</u></p>

³³ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p style="text-align: center;">Art. 735c OR³⁴</p> <p>Folgende Vergütungen für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder für ihnen nahestehende Personen sind unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind; 2. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots; 3. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft; 4. Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren; 5. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden; 6. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon; 7. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind; 	<p style="text-align: center;">Art. 735c OR</p> <p><u>Folgende Vergütungen für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder für ihnen nahestehende Personen sind unzulässig:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind;</u> <u>2. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;</u> <u>3. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft;</u> <u>4. Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren;</u> <u>5. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;</u> <u>6. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;</u> <u>7. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind;</u> <u>8. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.</u>

³⁴ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	8. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.	
	<p>II. Im Konzern</p> <p>Art. 735d OR³⁵</p> <p>Unzulässig sind Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder an ihnen nahestehende Personen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden; 2. in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder 3. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind. 	<p>II. Im Konzern</p> <p>Art. 735d OR</p> <p><u>Unzulässig sind Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder an ihnen nahestehende Personen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden;</u> <u>2. in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder</u> <u>3. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.</u>
<p>Fünfter Abschnitt: Auflösung der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Auflösung im Allgemeinen</p> <p>I. Gründe</p> <p>Art. 736 OR</p> <p>Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist; 3. durch die Eröffnung des Konkurses; 	<p>Fünfter Abschnitt: Auflösung der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Auflösung im Allgemeinen</p> <p>I. Gründe</p> <p>Art. 736 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist; 3. durch die Eröffnung des Konkurses; 	<p>Fünfter Abschnitt: Auflösung der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Auflösung im Allgemeinen</p> <p>I. Gründe</p> <p>Art. 736 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist; 3. durch die Eröffnung des Konkurses;

³⁵ Siehe separate VegüV-Synopse ab S. 296.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>4. durch Urteil des Richters, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen;</p> <p>5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.</p>	<p>4. durch Urteil des Gerichts, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen;</p> <p>5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.</p> <p>² Bei der Klage auf Auflösung aus wichtigen Gründen kann das Gericht anstelle der Auflösung eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung anordnen.</p>	<p>4. durch Urteil des Gerichts <i>Richters</i>, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 <i>zehn</i> Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen;</p> <p>5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.</p> <p>² <i>Bei der Klage auf Auflösung aus wichtigen Gründen kann das Gericht anstelle der Auflösung eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung anordnen.</i></p>
<p>II. Anmeldung beim Handelsregister</p> <p>Art. 737 OR</p> <p>Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs oder richterliches Urteil, so ist sie vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.</p>	<p>II. Eintragung ins Handelsregister</p> <p>Art. 737 OR</p> <p>¹ Die Auflösung einer Gesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden.</p> <p>² Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Die Auflösung aus anderen Gründen ist von der Gesellschaft beim Handelsregisteramt anzumelden.</p>	<p>II. <u>Eintragung ins</u> Anmeldung beim Handelsregister</p> <p>Art. 737 OR</p> <p>¹ <u>Die Auflösung einer Gesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden.</u></p> <p>² <u>Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden.</u></p> <p>³ <u>Die Auflösung aus anderen Gründen ist von der Gesellschaft beim Handelsregisteramt anzumelden.</u></p> <p>Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs oder richterliches Urteil, so ist sie vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.</p>
<p>III. Folgen</p> <p>Art. 738 OR</p> <p>Die aufgelöste Gesellschaft tritt in Liquidation, unter Vorbehalt der Fälle der Fusion, der Aufspaltung und der Übertragung ihres Vermögens auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>III. Folgen</p> <p>Art. 738 OR</p> <p>Die aufgelöste Gesellschaft tritt in Liquidation, unter Vorbehalt der Fälle der Fusion, der Aufspaltung und der Übertragung ihres Vermögens auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>III. Folgen</p> <p>Art. 738 OR</p> <p>Die aufgelöste Gesellschaft tritt in Liquidation, unter Vorbehalt der Fälle der Fusion, der Aufspaltung und der Übertragung ihres Vermögens auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>
<p>B. Auflösung mit Liquidation</p>	<p>B. Auflösung mit Liquidation</p>	<p>B. Auflösung mit Liquidation</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>I. Zustand der Liquidation. Befugnisse</p> <p>Art. 739 OR</p> <p>¹ Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so behält sie die juristische Persönlichkeit und führt ihre bisherige Firma, jedoch mit dem Zusatz «in Liquidation», bis die Auseinandersetzung auch mit den Aktionären durchgeführt ist.</p> <p>² Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.</p>	<p>I. Zustand der Liquidation. Befugnisse</p> <p>Art. 739 OR</p> <p>¹ Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so behält sie die juristische Persönlichkeit und führt ihre bisherige Firma, jedoch mit dem Zusatz «in Liquidation», bis die Auseinandersetzung auch mit den Aktionären durchgeführt ist.</p> <p>² Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.</p>	<p>I. Zustand der Liquidation. Befugnisse</p> <p>Art. 739 OR</p> <p>¹ Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so behält sie die juristische Persönlichkeit und führt ihre bisherige Firma, jedoch mit dem Zusatz «in Liquidation», bis die Auseinandersetzung auch mit den Aktionären durchgeführt ist.</p> <p>² Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.</p>
<p>II. Bestellung und Abberufung der Liquidatoren</p> <p>1. Bestellung</p> <p>Art. 740 OR</p> <p>¹ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>² Die Liquidatoren sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, auch wenn die Liquidation vom Verwaltungsrat besorgt wird.</p> <p>³ Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.</p> <p>⁴ Wird die Gesellschaft durch richterliches Urteil aufgelöst, so bestimmt der Richter die Liquidatoren.</p> <p>⁵ Im Falle des Konkurses besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation nach den Vorschriften des Konkursrechtes. Die Organe der Gesellschaft behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist.</p>	<p>II. Bestellung und Abberufung der Liquidatoren</p> <p>1. Bestellung</p> <p>Art. 740 OR</p> <p>¹ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>² Die Liquidatoren sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, auch wenn die Liquidation vom Verwaltungsrat besorgt wird.</p> <p>³ Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.</p> <p>⁴ Wird die Gesellschaft durch richterliches Urteil aufgelöst, so bestimmt der Richter die Liquidatoren.</p> <p>⁵ Im Falle des Konkurses besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation nach den Vorschriften des Konkursrechtes. Die Organe der Gesellschaft behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist.</p>	<p>II. Bestellung und Abberufung der Liquidatoren</p> <p>1. Bestellung</p> <p>Art. 740 OR</p> <p>¹ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>² Die Liquidatoren sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, auch wenn die Liquidation vom Verwaltungsrat besorgt wird.</p> <p>³ Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.</p> <p>⁴ Wird die Gesellschaft durch richterliches Urteil aufgelöst, so bestimmt der Richter die Liquidatoren.</p> <p>⁵ Im Falle des Konkurses besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation nach den Vorschriften des Konkursrechtes. Die Organe der Gesellschaft behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. Abberufung</p> <p style="text-align: center;">Art. 741 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann die von ihr ernannten Liquidatoren jederzeit abberufen.</p> <p>² Auf Antrag eines Aktionärs kann der Richter, sofern wichtige Gründe vorliegen, Liquidatoren abberufen und nötigenfalls andere ernennen.</p>	<p>2. Abberufung</p> <p style="text-align: center;">Art. 741 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann die von ihr ernannten Liquidatoren jederzeit abberufen.</p> <p>² Auf Antrag eines Aktionärs kann der Richter, sofern wichtige Gründe vorliegen, Liquidatoren abberufen und nötigenfalls andere ernennen.</p>	<p>2. Abberufung</p> <p style="text-align: center;">Art. 741 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann die von ihr ernannten Liquidatoren jederzeit abberufen.</p> <p>² Auf Antrag eines Aktionärs kann der Richter, sofern wichtige Gründe vorliegen, Liquidatoren abberufen und nötigenfalls andere ernennen.</p>
<p>III. Liquidationstätigkeit</p> <p>1. Bilanz. Schuldeneruf</p> <p style="text-align: center;">Art. 742 OR</p> <p>¹ Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Bilanz aufzustellen.</p> <p>² Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger und solche mit unbekanntem Wohnort durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der von den Statuten vorgesehenen Form von der Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.</p>	<p>III. Liquidationstätigkeit</p> <p>1. Bilanz. Schuldeneruf</p> <p style="text-align: center;">Art. 742 OR</p> <p>¹ Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Bilanz aufzustellen.</p> <p>² Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger und solche mit unbekanntem Wohnort durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der von den Statuten vorgesehenen Form von der Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.</p>	<p>III. Liquidationstätigkeit</p> <p>1. Bilanz. Schuldeneruf</p> <p style="text-align: center;">Art. 742 OR</p> <p>¹ Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Bilanz aufzustellen.</p> <p>² Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger und solche mit unbekanntem Wohnort durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der von den Statuten vorgesehenen Form von der Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.</p>
<p>2. Übrige Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Art. 743 OR</p> <p>¹ Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, noch ausstehende Aktienbeträge nötigenfalls einzuziehen, die Aktiven zu verwerten und die Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern die Bilanz und der Schuldeneruf keine Überschuldung ergeben, zu erfüllen.</p>	<p>2. Übrige Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Art. 743 OR</p> <p>¹ Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, noch ausstehende Aktienbeträge nötigenfalls einzuziehen, die Aktiven zu verwerten und die Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern die Bilanz und der Schuldeneruf keine Überschuldung ergeben, zu erfüllen.</p>	<p>2. Übrige Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Art. 743 OR</p> <p>¹ Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, noch ausstehende Aktienbeträge nötigenfalls einzuziehen, die Aktiven zu verwerten und die Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern die Bilanz und der Schuldeneruf keine Überschuldung ergeben, zu erfüllen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Sie haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, den Richter zu benachrichtigen; dieser hat die Eröffnung des Konkurses auszusprechen.</p> <p>³ Sie haben die Gesellschaft in den zur Liquidation gehörenden Rechtsgeschäften zu vertreten, können für sie Prozesse führen, Vergleiche und Schiedsverträge abschliessen und, soweit erforderlich, auch neue Geschäfte eingehen.</p> <p>⁴ Sie dürfen Aktiven auch freihändig verkaufen, wenn die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.</p> <p>⁵ Sie haben bei länger andauernder Liquidation jährliche Zwischenbilanzen aufzustellen.</p> <p>⁶ Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die ein Liquidator in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht.</p>	<p>² Sie haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, den Richter zu benachrichtigen; dieser hat die Eröffnung des Konkurses auszusprechen.</p> <p>³ Sie haben die Gesellschaft in den zur Liquidation gehörenden Rechtsgeschäften zu vertreten, können für sie Prozesse führen, Vergleiche und Schiedsverträge abschliessen und, soweit erforderlich, auch neue Geschäfte eingehen.</p> <p>⁴ Sie dürfen Aktiven auch freihändig verkaufen, wenn die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.</p> <p>⁵ Sie haben bei länger andauernder Liquidation jährliche Zwischenbilanzen aufzustellen.</p> <p>⁶ Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die ein Liquidator in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht.</p>	<p>² Sie haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, den Richter zu benachrichtigen; dieser hat die Eröffnung des Konkurses auszusprechen.</p> <p>³ Sie haben die Gesellschaft in den zur Liquidation gehörenden Rechtsgeschäften zu vertreten, können für sie Prozesse führen, Vergleiche und Schiedsverträge abschliessen und, soweit erforderlich, auch neue Geschäfte eingehen.</p> <p>⁴ Sie dürfen Aktiven auch freihändig verkaufen, wenn die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.</p> <p>⁵ Sie haben bei länger andauernder Liquidation jährliche Zwischenbilanzen aufzustellen.</p> <p>⁶ Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die ein Liquidator in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht.</p>
<p>3. Gläubigerschutz</p> <p style="text-align: center;">Art. 744 OR</p> <p>¹ Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.</p> <p>² Ebenso ist für die nicht fälligen und die streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht den Gläubigern eine gleichwertige Sicherheit bestellt oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt wird.</p>	<p>3. Gläubigerschutz</p> <p style="text-align: center;">Art. 744 OR</p> <p>¹ Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.</p> <p>² Ebenso ist für die nicht fälligen und die streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht den Gläubigern eine gleichwertige Sicherheit bestellt oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt wird.</p>	<p>3. Gläubigerschutz</p> <p style="text-align: center;">Art. 744 OR</p> <p>¹ Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.</p> <p>² Ebenso ist für die nicht fälligen und die streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht den Gläubigern eine gleichwertige Sicherheit bestellt oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt wird.</p>
<p>4. Verteilung des Vermögens</p> <p style="text-align: center;">Art. 745 OR</p>	<p>4. Verteilung des Vermögens</p> <p style="text-align: center;">Art. 745 OR</p>	<p>4. Verteilung des Vermögens</p> <p style="text-align: center;">Art. 745 OR</p> <p>¹ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen,</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien verteilt.</p> <p>² Die Verteilung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist.</p> <p>³ Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.</p>	<p>¹ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien verteilt.</p> <p>² Die Verteilung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tag an gerechnet, an dem der Schuldenruf ergangen ist.</p> <p>³ Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.</p>	<p>unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien verteilt.</p> <p>² Die Verteilung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist.</p> <p>³ Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.</p>
<p>IV. Löschung im Handelsregister</p> <p>Art. 746 OR</p> <p>Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren beim Handelsregisteramt anzumelden.</p>	<p>IV. Löschung im Handelsregister</p> <p>Art. 746 OR</p> <p>Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren beim Handelsregisteramt anzumelden.</p>	<p>IV. Löschung im Handelsregister</p> <p>Art. 746 OR</p> <p>Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren beim Handelsregisteramt anzumelden.</p>
<p>V. Aufbewahrung von Aktienbuch, Geschäftsbüchern und Verzeichnis</p> <p>Art. 747 OR</p> <p>¹ Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis nach Artikel 697I sowie die diesem zugrunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.</p> <p>² Das Aktienbuch sowie das Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>	<p>V. Aufbewahrung von Aktienbuch, Geschäftsbüchern und Verzeichnis</p> <p>Art. 747 OR</p> <p>¹ Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis nach Artikel 697I sowie die diesem zugrunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.</p> <p>² Das Aktienbuch sowie das Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>	<p>V. Aufbewahrung von Aktienbuch, Geschäftsbüchern und Verzeichnis</p> <p>Art. 747 OR</p> <p>¹ Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis nach Artikel 697I sowie die diesem zugrunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.</p> <p>² Das Aktienbuch sowie das Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>C. Auflösung ohne Liquidation</p> <p>I. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 748-750 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBI 2000 4337).</i></p>	<p>C. Auflösung ohne Liquidation</p> <p>I. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 748-750 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBI 2000 4337).</i></p>	<p>C. Auflösung ohne Liquidation</p> <p>I. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 748-750 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBI 2000 4337).</i></p>
<p>II. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">Art. 751 OR</p> <p>¹ Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>³ Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Gesellschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Gesellschaft zu löschen.</p>	<p>II. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">Art. 751 OR</p> <p>¹ Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>³ Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Gesellschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Gesellschaft zu löschen.</p>	<p>II. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">Art. 751 OR</p> <p>¹ Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>³ Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Gesellschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Gesellschaft zu löschen.</p>
<p>Sechster Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>A. Haftung</p> <p>I. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 752 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBI 2015 8901).</i></p>	<p>Sechster Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>A. Haftung</p> <p>I. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 752 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBI 2015 8901).</i></p>	<p>Sechster Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>A. Haftung</p> <p>I. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 752 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBI 2015 8901).</i></p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>II. Gründungshaftung</p> <p>Art. 753 OR</p> <p>Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrates und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen, Sachübernahmen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären oder anderen Personen in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern, oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln; absichtlich oder fahrlässig die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Bescheinigung oder Urkunde veranlassen, die unrichtige Angaben enthält; wissentlich dazu beitragen, dass Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen werden. 	<p>II. Gründungshaftung</p> <p>Art. 753 OR</p> <p>Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären und anderen Personen unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln; absichtlich oder fahrlässig die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Bescheinigung oder Urkunde veranlassen, die unrichtige Angaben enthält; wissentlich dazu beitragen, dass Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen werden. 	<p>II. Gründungshaftung</p> <p>Art. 753 OR</p> <p>Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen, Sachübernahmen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären und oder anderen Personen in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern, oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln; absichtlich oder fahrlässig die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Bescheinigung oder Urkunde veranlassen, die unrichtige Angaben enthält; wissentlich dazu beitragen, dass Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen werden.
<p>III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation</p> <p>Art. 754 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den</p>	<p>III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation</p> <p>Art. 754 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den</p>	<p>III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation</p> <p>Art. 754 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>² Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.</p>	<p>Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>² Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.</p>	<p>sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>² Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.</p>
<p>IV. Revisionshaftung</p> <p>Art. 755 OR</p> <p>¹ Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>² Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p>	<p>IV. Revisionshaftung</p> <p>Art. 755 OR</p> <p>¹ Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>² Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p>	<p>IV. Revisionshaftung</p> <p>Art. 755 OR</p> <p>¹ Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>² Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p>
<p>B. Schaden der Gesellschaft</p> <p>I. Ansprüche ausser Konkurs</p> <p>Art. 756 OR</p> <p>¹ Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.</p>	<p>B. Schaden der Gesellschaft</p> <p>I. Ansprüche ausser Konkurs</p> <p>Art. 756 OR</p> <p>¹ Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.</p>	<p>B. Schaden der Gesellschaft</p> <p>I. Ansprüche ausser Konkurs</p> <p>Art. 756 OR</p> <p>¹ Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.</p>	<p>² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen ... (Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 5 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221)).</p>
<p>II. Ansprüche im Konkurs</p> <p>Art. 757 OR</p> <p>¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.</p> <p>² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889⁵²⁹ verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.</p>	<p>II. Ansprüche im Konkurs</p> <p>Art. 757 OR</p> <p>¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.</p> <p>² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.</p> <p>⁴ In die Berechnung des Schadens der Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht einzubeziehen.</p>	<p>II. Ansprüche im Konkurs</p> <p>Art. 757 OR</p> <p>¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.</p> <p>² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.</p> <p>⁴ <u>In die Berechnung des Schadens der Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht einzubeziehen.</u></p>
<p>III. Wirkung des Entlastungsbeschlusses</p>	<p>III. Wirkung des Entlastungsbeschlusses</p>	<p>III. Wirkung des Entlastungsbeschlusses</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p style="text-align: center;">Art. 758 OR</p> <p>¹ Der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung wirkt nur für bekanntgegebene Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben.</p> <p>² Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt sechs Monate nach dem Entlastungsbeschluss.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 758 OR</p> <p>¹ Der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung wirkt nur für bekanntgegebene Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben.</p> <p>² Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt zwölf Monate nach dem Entlastungsbeschluss. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während deren Durchführung still.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 758 OR</p> <p>¹ Der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung wirkt nur für bekanntgegebene Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben.</p> <p>² Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt <u>zwölf sechs</u> Monate nach dem Entlastungsbeschluss. <u>Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während deren Durchführung still.</u></p>
<p style="text-align: center;">C. Solidarität und Rückgriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 759 OR</p> <p>¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.</p> <p>² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.</p> <p>³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">C. Solidarität und Rückgriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 759 OR</p> <p>¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.</p> <p>² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.</p> <p>³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">C. Solidarität und Rückgriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 759 OR</p> <p>¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.</p> <p>² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.</p> <p>³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">D. Verjährung</p> <p style="text-align: center;">Art. 760 OR</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an</p>	<p style="text-align: center;">D. Verjährung</p> <p style="text-align: center;">Art. 760 OR</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem</p>	<p style="text-align: center;">D. Verjährung</p> <p style="text-align: center;">Art. 760 OR</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in <u>drei fünf</u> Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jah-</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p> <p>² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.</p>	<p>Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während deren Durchführung still.</p> <p>² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.</p>	<p>ren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. <u>Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während deren Durchführung still.</u></p> <p>² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.</p>
<p>Art. 761 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, mit Wirkung seit seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBI 1999 2829).</i></p>	<p>Art. 761 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, mit Wirkung seit seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBI 1999 2829).</i></p>	<p>Art. 761 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, mit Wirkung seit seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBI 1999 2829).</i></p>
<p>Siebenter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Art. 762 OR</p> <p>¹ Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist.</p> <p>² Bei solchen Gesellschaften sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Abberufung der von ihr abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nur ihr selbst zu.</p>	<p>Siebenter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Art. 762 OR</p> <p>¹ Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist.</p> <p>² Bei solchen Gesellschaften sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Abberufung der von ihr abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nur ihr selbst zu.</p>	<p>Siebenter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Art. 762 OR</p> <p>¹ Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist.</p> <p>² Bei solchen Gesellschaften sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Abberufung der von ihr abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nur ihr selbst zu.</p> <p>³ Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>³ Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.</p> <p>⁴ Für die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.</p>	<p>³ Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.</p> <p>⁴ Für die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.</p> <p>⁵ Das Recht von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzu-berufen, gilt auch bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</p>	<p>haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.</p> <p>⁴ Für die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.</p> <p>⁵ <u>Das Recht von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzu-berufen, gilt auch bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</u></p>
<p>Achter Abschnitt: Ausschluss der Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Anstalten</p> <p>Art. 763 OR</p> <p>¹ Auf Gesellschaften und Anstalten, wie Banken, Versicherungs- oder Elektrizitätsunternehmen, die durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Kanton die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und unter Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.</p> <p>² Auf Gesellschaften und Anstalten, die vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann keine Anwendung, wenn</p>	<p>Achter Abschnitt: Ausschluss der Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Anstalten</p> <p>Art. 763 OR</p> <p>¹ Auf Gesellschaften und Anstalten, wie Banken, Versicherungs- oder Elektrizitätsunternehmen, die durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Kanton die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und unter Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.</p> <p>² Auf Gesellschaften und Anstalten, die vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann keine Anwendung, wenn</p>	<p>Achter Abschnitt: Ausschluss der Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Anstalten</p> <p>Art. 763 OR</p> <p>¹ Auf Gesellschaften und Anstalten, wie Banken, Versicherungs- oder Elektrizitätsunternehmen, die durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Kanton die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und unter Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.</p> <p>² Auf Gesellschaften und Anstalten, die vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann keine Anwendung, wenn der Kanton die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten nicht übernimmt.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>der Kanton die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten nicht übernimmt.</p>	<p>der Kanton die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten nicht übernimmt.</p>	
<p>Siebenundzwanzigster Titel: Die Kommanditaktiengesellschaft</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 764 OR</p> <p>¹ Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist und bei der ein oder mehrere Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und solidarisch gleich einem Kollektivgesellschaftler haftbar sind.</p> <p>² Für die Kommanditaktiengesellschaft kommen, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.</p> <p>³ Wird ein Kommanditkapital nicht in Aktien zerlegt, sondern in Teile, die lediglich das Mass der Beteiligung mehrerer Kommanditäre regeln, so gelten die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft.</p>	<p>Siebenundzwanzigster Titel: Die Kommanditaktiengesellschaft</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 764 OR</p> <p>¹ Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist und bei der ein oder mehrere Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und solidarisch gleich einem Kollektivgesellschaftler haftbar sind.</p> <p>² Für die Kommanditaktiengesellschaft kommen, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.</p> <p>³ Wird ein Kommanditkapital nicht in Aktien zerlegt, sondern in Teile, die lediglich das Mass der Beteiligung mehrerer Kommanditäre regeln, so gelten die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft.</p>	<p>Siebenundzwanzigster Titel: Die Kommanditaktiengesellschaft</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 764 OR</p> <p>¹ Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist und bei der ein oder mehrere Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und solidarisch gleich einem Kollektivgesellschaftler haftbar sind.</p> <p>² Für die Kommanditaktiengesellschaft kommen, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.</p> <p>³ Wird ein Kommanditkapital nicht in Aktien zerlegt, sondern in Teile, die lediglich das Mass der Beteiligung mehrerer Kommanditäre regeln, so gelten die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft.</p>
<p>B. Verwaltung</p> <p>I. Bezeichnung und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 765 OR</p> <p>¹ Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommanditaktiengesellschaft. Ihnen steht die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Sie sind in den Statuten zu nennen.</p> <p>² Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung befugten Personen sind ins Handelsregister einzutragen.</p>	<p>B. Verwaltung</p> <p>I. Bezeichnung und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 765 OR</p> <p>¹ Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommanditaktiengesellschaft. Ihnen steht die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Sie sind in den Statuten zu nennen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Für Änderungen im Bestande der unbeschränkt haftenden Mitglieder bedarf es der Zustimmung der bisherigen Mitglieder und der Änderung der Statuten.</p>	<p>B. Verwaltung</p> <p>I. Bezeichnung und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 765 OR</p> <p>¹ Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommanditaktiengesellschaft. Ihnen steht die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Sie sind in den Statuten zu nennen.</p> <p>² <i>Aufgehoben Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung befugten Personen sind ins Handelsregister einzutragen.</i></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Für Änderungen im Bestande der unbeschränkt haftenden Mitglieder bedarf es der Zustimmung der bisherigen Mitglieder und der Änderung der Statuten.</p>		<p>³ Für Änderungen im Bestande der unbeschränkt haftenden Mitglieder bedarf es der Zustimmung der bisherigen Mitglieder und der Änderung der Statuten.</p>
<p>II. Zustimmung zu Generalversammlungsbeschlüssen</p> <p style="text-align: center;">Art. 766 OR</p> <p>Beschlüsse der Generalversammlung über Umwandlung des Gesellschaftszweckes, Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches und Fortsetzung der Gesellschaft über die in den Statuten bestimmte Zeit hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Verwaltung.</p>	<p>II. Zustimmung zu Generalversammlungsbeschlüssen</p> <p style="text-align: center;">Art. 766 OR</p> <p>Beschlüsse der Generalversammlung über Umwandlung des Gesellschaftszweckes, Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches und Fortsetzung der Gesellschaft über die in den Statuten bestimmte Zeit hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Verwaltung.</p>	<p>II. Zustimmung zu Generalversammlungsbeschlüssen</p> <p style="text-align: center;">Art. 766 OR</p> <p>Beschlüsse der Generalversammlung über Umwandlung des Gesellschaftszweckes, Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches und Fortsetzung der Gesellschaft über die in den Statuten bestimmte Zeit hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Verwaltung.</p>
<p>III. Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung</p> <p style="text-align: center;">Art. 767 OR</p> <p>¹ Den Mitgliedern der Verwaltung kann die Geschäftsführung und Vertretung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Kollektivgesellschaft entzogen werden.</p> <p>² Mit der Entziehung endigt auch die unbeschränkte Haftbarkeit des Mitgliedes für die künftig entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft.</p>	<p>III. Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung</p> <p style="text-align: center;">Art. 767 OR</p> <p>¹ Den Mitgliedern der Verwaltung kann die Geschäftsführung und Vertretung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Kollektivgesellschaft entzogen werden.</p> <p>² Mit der Entziehung endigt auch die unbeschränkte Haftbarkeit des Mitgliedes für die künftig entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft.</p>	<p>III. Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung</p> <p style="text-align: center;">Art. 767 OR</p> <p>¹ Den Mitgliedern der Verwaltung kann die Geschäftsführung und Vertretung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Kollektivgesellschaft entzogen werden.</p> <p>² Mit der Entziehung endigt auch die unbeschränkte Haftbarkeit des Mitgliedes für die künftig entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft.</p>
<p>C. Aufsichtsstelle</p> <p>I. Bestellung und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 768 OR</p> <p>¹ Die Kontrolle, in Verbindung mit der dauernden Überwachung der Geschäftsführung, ist einer Aufsichtsstelle zu übertragen, der durch die Statuten weitere Obliegenheiten zugewiesen werden können.</p>	<p>C. Aufsichtsstelle</p> <p>I. Bestellung und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 768 OR</p> <p>¹ Die Kontrolle, in Verbindung mit der dauernden Überwachung der Geschäftsführung, ist einer Aufsichtsstelle zu übertragen, der durch die Statuten weitere Obliegenheiten zugewiesen werden können.</p>	<p>C. Aufsichtsstelle</p> <p>I. Bestellung und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 768 OR</p> <p>¹ Die Kontrolle, in Verbindung mit der dauernden Überwachung der Geschäftsführung, ist einer Aufsichtsstelle zu übertragen, der durch die Statuten weitere Obliegenheiten zugewiesen werden können.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Bei der Bestellung der Aufsichtsstelle haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.</p> <p>³ Die Mitglieder der Aufsichtsstelle sind in das Handelsregister einzutragen.</p>	<p>² Bei der Bestellung der Aufsichtsstelle haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.</p> <p>³ Die Mitglieder der Aufsichtsstelle sind in das Handelsregister einzutragen.</p>	<p>² Bei der Bestellung der Aufsichtsstelle haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.</p> <p>³ Die Mitglieder der Aufsichtsstelle sind in das Handelsregister einzutragen.</p>
<p>II. Verantwortlichkeitsklage</p> <p>Art. 769 OR</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle kann namens der Gesellschaft die Mitglieder der Verwaltung zur Rechenschaft ziehen und vor Gericht belangen.</p> <p>² Bei arglistigem Verhalten von Mitgliedern der Verwaltung ist die Aufsichtsstelle zur Durchführung von Prozessen auch dann berechtigt, wenn ein Beschluss der Generalversammlung entgegensteht.</p>	<p>II. Verantwortlichkeitsklage</p> <p>Art. 769 OR</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle kann namens der Gesellschaft die Mitglieder der Verwaltung zur Rechenschaft ziehen und vor Gericht belangen.</p> <p>² Bei arglistigem Verhalten von Mitgliedern der Verwaltung ist die Aufsichtsstelle zur Durchführung von Prozessen auch dann berechtigt, wenn ein Beschluss der Generalversammlung entgegensteht.</p>	<p>II. Verantwortlichkeitsklage</p> <p>Art. 769 OR</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle kann namens der Gesellschaft die Mitglieder der Verwaltung zur Rechenschaft ziehen und vor Gericht belangen.</p> <p>² Bei arglistigem Verhalten von Mitgliedern der Verwaltung ist die Aufsichtsstelle zur Durchführung von Prozessen auch dann berechtigt, wenn ein Beschluss der Generalversammlung entgegensteht.</p>
<p>D. Auflösung</p> <p>Art. 770 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird beendet durch das Ausscheiden, den Tod, die Handlungsunfähigkeit oder den Konkurs sämtlicher unbeschränkt haftender Gesellschafter.</p> <p>² Im übrigen gelten für die Auflösung der Kommanditaktiengesellschaft die gleichen Vorschriften wie für die Auflösung der Aktiengesellschaft; doch kann eine Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung vor dem in den Statuten festgesetzten Termin nur mit Zustimmung der Verwaltung erfolgen.</p> <p>³ ... Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBI 2000 4337).</p>	<p>D. Auflösung</p> <p>Art. 770 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird beendet durch das Ausscheiden, den Tod, die Handlungsunfähigkeit oder den Konkurs sämtlicher unbeschränkt haftender Gesellschafter.</p> <p>² Im übrigen gelten für die Auflösung der Kommanditaktiengesellschaft die gleichen Vorschriften wie für die Auflösung der Aktiengesellschaft; doch kann eine Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung vor dem in den Statuten festgesetzten Termin nur mit Zustimmung der Verwaltung erfolgen.</p> <p>³ ... Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBI 2000 4337).</p>	<p>D. Auflösung</p> <p>Art. 770 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft wird beendet durch das Ausscheiden, den Tod, die Handlungsunfähigkeit oder den Konkurs sämtlicher unbeschränkt haftender Gesellschafter.</p> <p>² Im übrigen gelten für die Auflösung der Kommanditaktiengesellschaft die gleichen Vorschriften wie für die Auflösung der Aktiengesellschaft; doch kann eine Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung vor dem in den Statuten festgesetzten Termin nur mit Zustimmung der Verwaltung erfolgen.</p> <p>³ ... Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBI 2000 4337).</p>
<p>E. Kündigung</p> <p>Art. 771 OR</p>	<p>E. Kündigung</p> <p>Art. 771 OR</p>	<p>E. Kündigung</p> <p>Art. 771 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter steht das Recht der Kündigung gleich einem Kollektivgesellschafter zu.</p> <p>² Macht einer von mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern von seinem Kündigungsrechte Gebrauch, so wird die Gesellschaft, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, von den übrigen fortgesetzt.</p>	<p>¹ Dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter steht das Recht der Kündigung gleich einem Kollektivgesellschafter zu.</p> <p>² Macht einer von mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern von seinem Kündigungsrechte Gebrauch, so wird die Gesellschaft, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, von den übrigen fortgesetzt.</p>	<p>¹ Dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter steht das Recht der Kündigung gleich einem Kollektivgesellschafter zu.</p> <p>² Macht einer von mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern von seinem Kündigungsrechte Gebrauch, so wird die Gesellschaft, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, von den übrigen fortgesetzt.</p>
<p>Achtundzwanzigster Titel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 772 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>² Die Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Statuten können für sie Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen.</p>	<p>Achtundzwanzigster Titel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 772 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>² Die Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Statuten können für sie Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen.</p>	<p>Achtundzwanzigster Titel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Begriff</p> <p style="text-align: center;">Art. 772 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>² Die Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Statuten können für sie Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen.</p>
<p>B. Stammkapital</p> <p style="text-align: center;">Art. 773 OR</p> <p>Das Stammkapital muss mindestens 20 000 Franken betragen.</p>	<p>B. Stammkapital</p> <p style="text-align: center;">Art. 773 OR</p> <p>¹ Das Stammkapital beträgt mindestens 20 000 Franken.</p> <p>² Zulässig ist auch ein Stammkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Die Bestimmungen des Aktienrechts über das Aktienkapital in einer ausländischen Währung finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>B. Stammkapital</p> <p style="text-align: center;">Art. 773 OR</p> <p>¹ <u>Das Stammkapital beträgt mindestens 20 000 Franken.</u></p> <p>² <u>Zulässig ist auch ein Stammkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Die Bestimmungen des Aktienrechts über das Aktienkapital in einer ausländischen Währung finden sinngemäss Anwendung.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		Das Stammkapital muss mindestens 20 000 Franken betragen.
<p>C. Stammanteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 774 OR</p> <p>¹ Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens 100 Franken betragen. Im Falle einer Sanierung kann er bis auf einen Franken herabgesetzt werden.</p> <p>² Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.</p>	<p>C. Stammanteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 774 OR</p> <p>¹ Die Stammanteile weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.</p> <p>² Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.</p>	<p>C. Stammanteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 774 OR</p> <p>¹ <i>Die Stammanteile weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist</i> Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens 100 Franken betragen. Im Falle einer Sanierung kann er bis auf einen Franken herabgesetzt werden.</p> <p>² Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.</p>
<p>D. Genussscheine</p> <p style="text-align: center;">Art. 774a OR</p> <p>Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen vorsehen; die Vorschriften des Aktienrechts sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>D. Genussscheine</p> <p style="text-align: center;">Art. 774a OR</p> <p>Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen vorsehen; die Vorschriften des Aktienrechts sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>D. Genussscheine</p> <p style="text-align: center;">Art. 774a OR</p> <p>Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen vorsehen; die Vorschriften des Aktienrechts sind entsprechend anwendbar.</p>
<p>E. Gesellschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 775 OR</p> <p>Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.</p>	<p>E. Gesellschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 775 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>E. Gesellschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 775 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i> Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.</p>
<p>F. Statuten</p> <p>I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 776 OR</p> <p>Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 	<p>F. Statuten</p> <p>I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 776 OR</p> <p>Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 	<p>F. Statuten</p> <p>I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 776 OR</p> <p>Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>3. die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile;</p> <p>4. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.</p>	<p>3. die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile;</p> <p>4. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter.</p>	<p>3. die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile;</p> <p>4. die Form der <u>Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter</u> von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.</p>
<p>II. Bedingt notwendiger Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 776a OR</p> <p>¹ Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung und die Ausgestaltung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten; 2. die Begründung und die Ausgestaltung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechten der Gesellschafter oder der Gesellschaft an den Stammanteilen; 3. Konkurrenzverbote der Gesellschafter; 4. Konventionalstrafen zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten; 5. Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Stammanteilen verbunden sind (Vorzugsstammanteile); 6. Vetorechte von Gesellschaftern betreffend Beschlüsse der Gesellschafterversammlung; 7. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Gesellschafter, sich vertreten zu lassen; 8. Genussscheine; 9. statutarische Reserven; 	<p style="text-align: center;">Art. 776a OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>II. Bedingt notwendiger Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 776a OR</p> <p><u><i>Aufgehoben</i></u></p> <p>¹ Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung und die Ausgestaltung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten; 2. die Begründung und die Ausgestaltung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechten der Gesellschafter oder der Gesellschaft an den Stammanteilen; 3. Konkurrenzverbote der Gesellschafter; 4. Konventionalstrafen zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten; 5. Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Stammanteilen verbunden sind (Vorzugsstammanteile); 6. Vetorechte von Gesellschaftern betreffend Beschlüsse der Gesellschafterversammlung; 7. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Gesellschafter, sich vertreten zu lassen; 8. Genussscheine; 9. statutarische Reserven;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>10. Befugnisse der Gesellschafterversammlung, die dieser über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus zugewiesen werden;</p> <p>11. die Genehmigung bestimmter Entscheide der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung;</p> <p>12. das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Bezeichnung von natürlichen Personen, die für Gesellschafter, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, das Recht zur Geschäftsführung ausüben;</p> <p>13. die Befugnis der Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte zu ernennen;</p> <p>14. die Ausrichtung von Tantiemen an die Geschäftsführer;</p> <p>15. die Zusicherung von Bauzinsen;</p> <p>16. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;</p> <p>17. die Gewährung eines statutarischen Austrittsrechts, die Bedingungen für dessen Ausübung und die auszurichtende Abfindung;</p> <p>18. besondere Gründe für den Ausschluss von Gesellschaftern aus der Gesellschaft;</p> <p>19. andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.</p> <p>² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen ebenfalls der Aufnahme in die Statuten von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen:</p>		<p>10. Befugnisse der Gesellschafterversammlung, die dieser über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus zugewiesen werden;</p> <p>11. die Genehmigung bestimmter Entscheide der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung;</p> <p>12. das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Bezeichnung von natürlichen Personen, die für Gesellschafter, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, das Recht zur Geschäftsführung ausüben;</p> <p>13. die Befugnis der Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte zu ernennen;</p> <p>14. die Ausrichtung von Tantiemen an die Geschäftsführer;</p> <p>15. die Zusicherung von Bauzinsen;</p> <p>16. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;</p> <p>17. die Gewährung eines statutarischen Austrittsrechts, die Bedingungen für dessen Ausübung und die auszurichtende Abfindung;</p> <p>18. besondere Gründe für den Ausschluss von Gesellschaftern aus der Gesellschaft;</p> <p>19. andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.</p> <p>² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen ebenfalls der Aufnahme in die Statuten von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen:</p> <p>1. der Beschlussfassung über die nachträgliche Schaffung von neuen Vorzugsstammanteilen;</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>1. der Beschlussfassung über die nachträgliche Schaffung von neuen Vorzugsstammanteilen; 2. der Übertragung von Stammanteilen; 3. der Einberufung der Gesellschafterversammlung; 4. der Bemessung des Stimmrechts der Gesellschafter; 5. der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung; 6. der Beschlussfassung der Geschäftsführer; 7. der Geschäftsführung und der Vertretung; 8. zu den Konkurrenzverboten der Geschäftsführer.</p>		<p>2. der Übertragung von Stammanteilen; 3. der Einberufung der Gesellschafterversammlung; 4. der Bemessung des Stimmrechts der Gesellschafter; 5. der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung; 6. der Beschlussfassung der Geschäftsführer; 7. der Geschäftsführung und der Vertretung; 8. zu den Konkurrenzverboten der Geschäftsführer.</p>
<p>G. Gründung I. Errichtungsakt Art. 777 OR ¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen. ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind; 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind; 4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen. 	<p>G. Gründung I. Errichtungsakt Art. 777 OR ¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen. ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind; 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind; 	<p>G. Gründung I. Errichtungsakt Art. 777 OR ¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen. ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind; 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die <u>Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts</u> Leistung der Einlagen erfüllt sind;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen; 5. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten. ³⁶	4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen; 5. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.
II. Zeichnung der Stammanteile Art. 777a OR 1 Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile. 2 In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachschusspflichten; 2. Nebenleistungspflichten; 3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter; 4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft; 5. Konventionalstrafen.	II. Zeichnung der Stammanteile Art. 777a OR 1 Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile. 2 In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachschusspflichten; 2. Nebenleistungspflichten; 3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter; 4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft; 5. Konventionalstrafen. 	II. Zeichnung der Stammanteile Art. 777a OR 1 Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile. 2 In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachschusspflichten; 2. Nebenleistungspflichten; 3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter; 4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft; 5. Konventionalstrafen.
III. Belege Art. 777b OR 1 Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben. 2 Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:	III. Belege Art. 777b OR 1 Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.	III. Belege Art. 777b OR 1 Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben. 2 Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBI 2015 3617)

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
1. die Statuten; 2. der Gründungsbericht; 3. die Prüfungsbestätigung; 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld; 5. die Sacheinlageverträge; 6. bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.	² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen: 1. die Statuten; 2. der Gründungsbericht; 3. die Prüfungsbestätigung; 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld; 5. die Sacheinlageverträge. 6. <i>Aufgehoben</i>	1. die Statuten; 2. der Gründungsbericht; 3. die Prüfungsbestätigung; 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld; 5. die Sacheinlageverträge; 6. <i>Aufgehoben</i> bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.
IV. Einlagen Art. 777c OR ¹ Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden. ² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für: 1. die Angabe der Sacheinlagen, der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten; 2. die Eintragung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und von besonderen Vorteilen ins Handelsregister; 3. die Leistung und die Prüfung der Einlagen.	IV. Einlagen Art. 777c OR ¹ Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden. ² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für: 1. die Angabe der Sacheinlagen, der Verrechnungen und der besonderen Vorteile in den Statuten; 2. <i>Aufgehoben</i> 3. die Leistung und die Prüfung der Einlagen.	IV. Einlagen Art. 777c OR ¹ Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden. ² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für: 1. die Angabe der Sacheinlagen, <i>der Verrechnungen</i> der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten; 2. <i>Aufgehoben</i> die Eintragung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und von besonderen Vorteilen ins Handelsregister; 3. die Leistung und die Prüfung der Einlagen.
H. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft Art. 778 OR	H. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft Art. 778 OR	H. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft Art. 778 OR

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.	Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.	Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.
II. Zweigniederlassungen Art. 778a OR Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.	II. ... Art. 778a OR <i>Aufgehoben durch Ziff. 1 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).</i>	II. Zweigniederlassungen Art. 778a OR <i>Aufgehoben Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.</i>
J. Erwerb der Persönlichkeit I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen Art. 779 OR ¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister. ² Sie erlangt das Recht der Persönlichkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung tatsächlich nicht erfüllt sind. ³ Waren bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Voraussetzungen nicht erfüllt und sind dadurch die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann das Gericht auf Begehren einer dieser Personen die Auflösung der Gesellschaft verfügen. ⁴ Das Klagerecht erlischt drei Monate nach der Veröffentlichung der Gründung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	J. Erwerb der Persönlichkeit I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen Art. 779 OR ¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister. ² Sie erlangt das Recht der Persönlichkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung tatsächlich nicht erfüllt sind. ³ Waren bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Voraussetzungen nicht erfüllt und sind dadurch die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann das Gericht auf Begehren einer dieser Personen die Auflösung der Gesellschaft verfügen. ⁴ Das Klagerecht erlischt drei Monate nach der Veröffentlichung der Gründung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	J. Erwerb der Persönlichkeit I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen Art. 779 OR ¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister. ² Sie erlangt das Recht der Persönlichkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung tatsächlich nicht erfüllt sind. ³ Waren bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Voraussetzungen nicht erfüllt und sind dadurch die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann das Gericht auf Begehren einer dieser Personen die Auflösung der Gesellschaft verfügen. ⁴ Das Klagerecht erlischt drei Monate nach der Veröffentlichung der Gründung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
II. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen Art. 779a OR	II. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen Art. 779a OR	II. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen Art. 779a OR

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Personen, die vor der Eintragung ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft handeln, haften dafür persönlich und solidarisch.</p> <p>² Übernimmt die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eintragung Verpflichtungen, die ausdrücklich in ihrem Namen eingegangen werden, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.</p>	<p>¹ Personen, die vor der Eintragung ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft handeln, haften dafür persönlich und solidarisch.</p> <p>² Übernimmt die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eintragung Verpflichtungen, die ausdrücklich in ihrem Namen eingegangen werden, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.</p>	<p>¹ Personen, die vor der Eintragung ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft handeln, haften dafür persönlich und solidarisch.</p> <p>² Übernimmt die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eintragung Verpflichtungen, die ausdrücklich in ihrem Namen eingegangen werden, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.</p>
<p>K. Statutenänderung</p> <p>Art. 780 OR</p> <p>Jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.</p>	<p>K. Statutenänderung</p> <p>Art. 780 OR</p> <p>Der Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</p>	<p>K. Statutenänderung</p> <p>Art. 780 OR</p> <p>Der Jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer über eine Änderung der Statuten ist muss öffentlich zu beurkunden beurkundet und ins Handelsregister ein-zutragen eingetragen werden.</p>
<p>L. Erhöhung des Stammkapitals</p> <p>Art. 781 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals beschliessen.</p> <p>² Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Geschäftsführern.</p> <p>³ Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.</p>	<p>L. Erhöhung des Stammkapitals</p> <p>Art. 781 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals beschliessen.</p> <p>² Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Geschäftsführern.</p> <p>³ Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Der Hinweis auf statutarische Rechte und Pflichten ist nicht erforderlich, wenn der Zeichner bereits Gesellschafter ist. Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.³⁷⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss</p>	<p>L. Erhöhung des Stammkapitals</p> <p>Art. 781 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals beschliessen.</p> <p>² Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Geschäftsführern.</p> <p>³ Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Der Hinweis auf statutarische Rechte und Pflichten ist nicht erforderlich, wenn der Zeichner bereits Gesellschafter ist. Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.</p>

³⁷

Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBI 2015 3617).

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung; 2. das Bezugsrecht der Gesellschafter; 3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital; 4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung; 5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer; 6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden. 	<p>der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung; 2. das Bezugsrecht der Gesellschafter; 3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital; 4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung; 5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer; 6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden. 	<p>⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung; 2. das Bezugsrecht der Gesellschafter; 3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital; 4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung; 5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer; 6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden.
<p>M. Herabsetzung des Stammkapitals Art. 782 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Herabsetzung des Stammkapitals beschliessen.</p> <p>² Das Stammkapital darf in keinem Fall unter 20 000 Franken herabgesetzt werden.</p> <p>³ Zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz darf das Stammkapital nur herabgesetzt werden, wenn die Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.</p>	<p>M. Herabsetzung des Stammkapitals Art. 782 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Herabsetzung des Stammkapitals beschliessen.</p> <p>² Das Stammkapital darf nur unter 20 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.</p>	<p>M. Herabsetzung des Stammkapitals Art. 782 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Herabsetzung des Stammkapitals beschliessen.</p> <p>² Das Stammkapital darf nur in keinem Fall unter 20 000 Franken herabgesetzt werden-, sofern es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.</p> <p>³ Zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz darf das Stammkapital nur herabgesetzt werden, wenn die</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar.</p>	<p>³ Zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz darf das Stammkapital nur herabgesetzt werden, wenn die Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar.</p>	<p>Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar.</p>
<p>N. Erwerb eigener Stammanteile</p> <p>Art. 783 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.</p> <p>² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung, einem Austritt oder einem Ausschluss Stammanteile erworben, so beträgt die Höchstgrenze 35 Prozent. Die über 10 Prozent des Stammkapitals hinaus erworbenen eigenen Stammanteile sind innerhalb von zwei Jahren zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</p> <p>³ Ist mit den Stammanteilen, die erworben werden sollen, eine Nachschusspflicht oder eine Nebenleistungspflicht verbunden, so muss diese vor deren Erwerb aufgehoben werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind für den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft die Vorschriften über eigene Aktien entsprechend anwendbar.</p>	<p>N. Erwerb eigener Stammanteile</p> <p>Art. 783 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.</p> <p>² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung, einem Austritt oder einem Ausschluss Stammanteile erworben, so beträgt die Höchstgrenze 35 Prozent. Die über 10 Prozent des Stammkapitals hinaus erworbenen eigenen Stammanteile sind innerhalb von zwei Jahren zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</p> <p>³ Ist mit den Stammanteilen, die erworben werden sollen, eine Nachschusspflicht oder eine Nebenleistungspflicht verbunden, so muss diese vor deren Erwerb aufgehoben werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind für den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft die Vorschriften über eigene Aktien entsprechend anwendbar.</p>	<p>N. Erwerb eigener Stammanteile</p> <p>Art. 783 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.</p> <p>² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung, einem Austritt oder einem Ausschluss Stammanteile erworben, so beträgt die Höchstgrenze 35 Prozent. Die über 10 Prozent des Stammkapitals hinaus erworbenen eigenen Stammanteile sind innerhalb von zwei Jahren zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</p> <p>³ Ist mit den Stammanteilen, die erworben werden sollen, eine Nachschusspflicht oder eine Nebenleistungspflicht verbunden, so muss diese vor deren Erwerb aufgehoben werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind für den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft die Vorschriften über eigene Aktien entsprechend anwendbar.</p>
<p>Zweiter Abschnitt:</p> <p>Rechte und Pflichten der Gesellschafter</p> <p>A. Stammanteile</p>	<p>Zweiter Abschnitt:</p> <p>Rechte und Pflichten der Gesellschafter</p> <p>A. Stammanteile</p>	<p>Zweiter Abschnitt:</p> <p>Rechte und Pflichten der Gesellschafter</p> <p>A. Stammanteile</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>I. Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Art. 784 OR</p> <p>¹ Wird über Stammanteile eine Urkunde ausgestellt, so kann diese nur als Beweisurkunde oder Namenpapier errichtet werden.</p> <p>² In die Urkunde müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.</p>	<p>I. Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Art. 784 OR</p> <p>¹ Wird über Stammanteile eine Urkunde ausgestellt, so kann diese nur als Beweisurkunde oder Namenpapier errichtet werden.</p> <p>² In die Urkunde müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.</p>	<p>I. Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Art. 784 OR</p> <p>¹ Wird über Stammanteile eine Urkunde ausgestellt, so kann diese nur als Beweisurkunde oder Namenpapier errichtet werden.</p> <p>² In die Urkunde müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.</p>
<p>II. Übertragung</p> <p>1. Abtretung</p> <p>a. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 785 OR</p> <p>¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.</p> <p>² In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.</p>	<p>II. Übertragung</p> <p>1. Abtretung</p> <p>a. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 785 OR</p> <p>¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.</p> <p>² In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.³⁸</p>	<p>II. Übertragung</p> <p>1. Abtretung</p> <p>a. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 785 OR</p> <p>¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.</p> <p>² In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, <u>ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.</u></p>
<p>b. Zustimmungserfordernisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 786 OR</p> <p>¹ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.</p> <p>² Von dieser Regelung können die Statuten abweichen, indem sie:</p>	<p>b. Zustimmungserfordernisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 786 OR</p> <p>¹ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.</p> <p>² Von dieser Regelung können die Statuten abweichen, indem sie:</p>	<p>b. Zustimmungserfordernisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 786 OR</p> <p>¹ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.</p> <p>² Von dieser Regelung können die Statuten abweichen, indem sie:</p>

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. auf das Erfordernis der Zustimmung zur Abtretung verzichten;</p> <p>2. die Gründe festlegen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen;</p> <p>3. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet;</p> <p>4. die Abtretung ausschliessen;</p> <p>5. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.</p> <p>³ Schliessen die Statuten die Abtretung aus oder verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung, so bleibt das Recht auf Austritt aus wichtigem Grund vorbehalten.</p>	<p>1. auf das Erfordernis der Zustimmung zur Abtretung verzichten;</p> <p>2. die Gründe festlegen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen;</p> <p>3. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet;</p> <p>4. die Abtretung ausschliessen;</p> <p>5. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.</p> <p>³ Schliessen die Statuten die Abtretung aus oder verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung, so bleibt das Recht auf Austritt aus wichtigem Grund vorbehalten.</p>	<p>1. auf das Erfordernis der Zustimmung zur Abtretung verzichten;</p> <p>2. die Gründe festlegen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen;</p> <p>3. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet;</p> <p>4. die Abtretung ausschliessen;</p> <p>5. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.</p> <p>³ Schliessen die Statuten die Abtretung aus oder verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung, so bleibt das Recht auf Austritt aus wichtigem Grund vorbehalten.</p>
<p>c. Rechtsübergang</p> <p>Art. 787 OR</p> <p>¹ Ist für die Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, so wird die Abtretung erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.</p> <p>² Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	<p>c. Rechtsübergang</p> <p>Art. 787 OR</p> <p>¹ Ist für die Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, so wird die Abtretung erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.</p> <p>² Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	<p>c. Rechtsübergang</p> <p>Art. 787 OR</p> <p>¹ Ist für die Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, so wird die Abtretung erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.</p> <p>² Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.</p>
<p>2. Besondere Erwerbsarten</p> <p>Art. 788 OR</p>	<p>2. Besondere Erwerbsarten</p> <p>Art. 788 OR</p>	<p>2. Besondere Erwerbsarten</p> <p>Art. 788 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.</p> <p>² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.</p> <p>⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.</p> <p>⁵ Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.</p>	<p>¹ Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.</p> <p>² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.</p> <p>⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.</p> <p>⁵ Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.</p>	<p>¹ Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.</p> <p>² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.</p> <p>⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.</p> <p>⁵ Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.</p>
<p>3. Bestimmung des wirklichen Werts</p> <p style="text-align: center;">Art. 789 OR</p> <p>¹ Stellen das Gesetz oder die Statuten auf den wirklichen Wert der Stammanteile ab, so können die Parteien verlangen, dass dieser vom Gericht bestimmt wird.</p> <p>² Das Gericht verteilt die Kosten des Verfahrens und der Bewertung nach seinem Ermessen.</p>	<p>3. Bestimmung des wirklichen Werts</p> <p style="text-align: center;">Art. 789 OR</p> <p>¹ Stellen das Gesetz oder die Statuten auf den wirklichen Wert der Stammanteile ab, so können die Parteien verlangen, dass dieser vom Gericht bestimmt wird.</p> <p>² Das Gericht verteilt die Kosten des Verfahrens und der Bewertung nach seinem Ermessen.</p>	<p>3. Bestimmung des wirklichen Werts</p> <p style="text-align: center;">Art. 789 OR</p> <p>¹ Stellen das Gesetz oder die Statuten auf den wirklichen Wert der Stammanteile ab, so können die Parteien verlangen, dass dieser vom Gericht bestimmt wird.</p> <p>² Das Gericht verteilt die Kosten des Verfahrens und der Bewertung nach seinem Ermessen.</p>
<p>4. Nutzniessung</p>	<p>4. Nutzniessung</p>	<p>4. Nutzniessung</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 789a OR</p> <p>¹ Für die Bestellung einer Nutzniessung an einem Stammanteil sind die Vorschriften über die Übertragung der Stammanteile entsprechend anwendbar.</p> <p>² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung einer Nutzniessung an den Stammanteilen ausgeschlossen.</p>	<p align="center">Art. 789a OR</p> <p>¹ Für die Bestellung einer Nutzniessung an einem Stammanteil sind die Vorschriften über die Übertragung der Stammanteile entsprechend anwendbar.</p> <p>² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung einer Nutzniessung an den Stammanteilen ausgeschlossen.</p>	<p align="center">Art. 789a OR</p> <p>¹ Für die Bestellung einer Nutzniessung an einem Stammanteil sind die Vorschriften über die Übertragung der Stammanteile entsprechend anwendbar.</p> <p>² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung einer Nutzniessung an den Stammanteilen ausgeschlossen.</p>
<p>5. Pfandrecht</p> <p align="center">Art. 789b OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung eines Pfandrechts an den Stammanteilen ausgeschlossen.</p>	<p>5. Pfandrecht</p> <p align="center">Art. 789b OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung eines Pfandrechts an den Stammanteilen ausgeschlossen.</p>	<p>5. Pfandrecht</p> <p align="center">Art. 789b OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung eines Pfandrechts an den Stammanteilen ausgeschlossen.</p>
<p>III. Anteilbuch</p> <p align="center">Art. 790 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt über die Stammanteile ein Anteilbuch. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² In das Anteilbuch sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse; 2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters; 3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse; 	<p>III. Anteilbuch</p> <p align="center">Art. 790 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt über die Stammanteile ein Anteilbuch. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² In das Anteilbuch sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse; 2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters; 3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse; 	<p>III. Anteilbuch</p> <p align="center">Art. 790 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt über die Stammanteile ein Anteilbuch. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² In das Anteilbuch sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse; 2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters; 3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse; 4. die Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>4. die Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.</p> <p>³ Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.</p> <p>⁴ Den Gesellschaftern steht das Recht zu, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Anteilbuch aufbewahrt werden.</p>	<p>4. die Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.</p> <p>³ Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.</p> <p>⁴ Den Gesellschaftern steht das Recht zu, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Anteilbuch aufbewahrt werden.</p>	<p>³ Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.</p> <p>⁴ Den Gesellschaftern steht das Recht zu, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Anteilbuch aufbewahrt werden.</p>
<p>III^{bis}. Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p>Art. 790a OR</p> <p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person).</p> <p>² Ist der Gesellschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechnigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Gesellschafter in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Gesellschafter dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne</p>	<p>III^{bis}. Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p>Art. 790a OR</p> <p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person).</p> <p>² Ist der Gesellschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechnigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Gesellschafter in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Gesellschafter dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne</p>	<p>III^{bis}. Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p>Art. 790a OR</p> <p>¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person).</p> <p>² Ist der Gesellschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechnigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Gesellschafter in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Gesellschafter dies der Gesellschaft melden.</p> <p>³ Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.</p> <p>⁴ Der Gesellschafter muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697I) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.</p> <p>⁴ Der Gesellschafter muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697I) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.</p> <p>⁴ Der Gesellschafter muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</p> <p>⁵ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697I) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.</p>
<p>IV. Eintragung ins Handelsregister</p> <p>Art. 791 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.</p> <p>² Die Gesellschaft muss die Eintragung anmelden.</p>	<p>IV. Eintragung ins Handelsregister</p> <p>Art. 791 OR</p> <p>Die Gesellschafter sind mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.</p>	<p>IV. Eintragung ins Handelsregister</p> <p>Art. 791 OR</p> <p>⁴ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.</p> <p>² Die Gesellschaft muss die Eintragung anmelden.</p>
<p>V. Gemeinschaftliches Eigentum</p> <p>Art. 792 OR</p> <p>Steht ein Stammanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> haben diese gemeinsam eine Person zu bezeichnen, die sie vertritt; sie können die Rechte aus dem Stammanteil nur durch diese Person ausüben; haften diese für Nachschusspflichten und Nebenleistungspflichten solidarisch. 	<p>V. Gemeinschaftliches Eigentum</p> <p>Art. 792 OR</p> <p>Steht ein Stammanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> haben diese gemeinsam eine Person zu bezeichnen, die sie vertritt; sie können die Rechte aus dem Stammanteil nur durch diese Person ausüben; haften diese für Nachschusspflichten und Nebenleistungspflichten solidarisch. 	<p>V. Gemeinschaftliches Eigentum</p> <p>Art. 792 OR</p> <p>Steht ein Stammanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> haben diese gemeinsam eine Person zu bezeichnen, die sie vertritt; sie können die Rechte aus dem Stammanteil nur durch diese Person ausüben; haften diese für Nachschusspflichten und Nebenleistungspflichten solidarisch.
<p>B. Leistung der Einlagen</p> <p>Art. 793 OR</p>	<p>B. Leistung der Einlagen</p> <p>Art. 793 OR</p>	<p>B. Leistung der Einlagen</p> <p>Art. 793 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Die Gesellschafter sind zur Leistung einer dem Ausgabebetrag ihrer Stammanteile entsprechenden Einlage verpflichtet.</p> <p>² Die Einlagen dürfen nicht zurückerstattet werden.</p>	<p>¹ Die Gesellschafter sind zur Leistung einer dem Ausgabebetrag ihrer Stammanteile entsprechenden Einlage verpflichtet.</p> <p>² Die Einlagen dürfen nicht zurückerstattet werden.</p>	<p>¹ Die Gesellschafter sind zur Leistung einer dem Ausgabebetrag ihrer Stammanteile entsprechenden Einlage verpflichtet.</p> <p>² Die Einlagen dürfen nicht zurückerstattet werden.</p>
<p>C. Haftung der Gesellschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 794 OR</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p>	<p>C. Haftung der Gesellschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 794 OR</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p>	<p>C. Haftung der Gesellschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 794 OR</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p>
<p>D. Nachschüsse und Nebenleistungen</p> <p>I. Nachschüsse</p> <p>1. Grundsatz und Betrag</p> <p style="text-align: center;">Art. 795 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten.</p> <p>² Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, so müssen sie den Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festlegen. Dieser darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gesellschafter haften nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse.</p>	<p>D. Nachschüsse und Nebenleistungen</p> <p>I. Nachschüsse</p> <p>1. Grundsatz und Betrag</p> <p style="text-align: center;">Art. 795 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten.</p> <p>² Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, so müssen sie den Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festlegen. Dieser darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gesellschafter haften nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse.</p>	<p>D. Nachschüsse und Nebenleistungen</p> <p>I. Nachschüsse</p> <p>1. Grundsatz und Betrag</p> <p style="text-align: center;">Art. 795 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten.</p> <p>² Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, so müssen sie den Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festlegen. Dieser darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gesellschafter haften nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse.</p>
<p>2. Einforderung</p> <p style="text-align: center;">Art. 795a OR</p> <p>¹ Die Nachschüsse werden durch die Geschäftsführer eingefordert.</p> <p>² Sie dürfen nur eingefordert werden, wenn:</p>	<p>2. Einforderung</p> <p style="text-align: center;">Art. 795a OR</p> <p>¹ Die Nachschüsse werden durch die Geschäftsführer eingefordert.</p> <p>² Sie dürfen nur eingefordert werden, wenn:</p>	<p>2. Einforderung</p> <p style="text-align: center;">Art. 795a OR</p> <p>¹ Die Nachschüsse werden durch die Geschäftsführer eingefordert.</p> <p>² Sie dürfen nur eingefordert werden, wenn:</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. die Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist;</p> <p>2. die Gesellschaft ihre Geschäfte ohne diese zusätzlichen Mittel nicht ordnungsgemäss weiterführen kann;</p> <p>3. die Gesellschaft aus in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital benötigt.</p> <p>³ Mit Eintritt des Konkurses werden ausstehende Nachschüsse fällig.</p>	<p>1. die Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist;</p> <p>2. die Gesellschaft ihre Geschäfte ohne diese zusätzlichen Mittel nicht ordnungsgemäss weiterführen kann;</p> <p>3. die Gesellschaft aus in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital benötigt.</p> <p>³ Mit Eintritt des Konkurses werden ausstehende Nachschüsse fällig.</p>	<p>1. die Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist;</p> <p>2. die Gesellschaft ihre Geschäfte ohne diese zusätzlichen Mittel nicht ordnungsgemäss weiterführen kann;</p> <p>3. die Gesellschaft aus in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital benötigt.</p> <p>³ Mit Eintritt des Konkurses werden ausstehende Nachschüsse fällig.</p>
<p>3. Rückzahlung</p> <p>Art. 795b OR</p> <p>Geleistete Nachschüsse dürfen nur dann ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, wenn der Betrag durch frei verwendbares Eigenkapital gedeckt ist und ein zugelassener Revisionsexperte dies schriftlich bestätigt.</p>	<p>3. Rückzahlung</p> <p>Art. 795b OR</p> <p>Geleistete Nachschüsse dürfen nur dann ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, wenn der Betrag durch frei verwendbares Eigenkapital gedeckt ist und ein zugelassener Revisionsexperte dies schriftlich bestätigt.</p>	<p>3. Rückzahlung</p> <p>Art. 795b OR</p> <p>Geleistete Nachschüsse dürfen nur dann ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, wenn der Betrag durch frei verwendbares Eigenkapital gedeckt ist und ein zugelassener Revisionsexperte dies schriftlich bestätigt.</p>
<p>4. Herabsetzung</p> <p>Art. 795c OR</p> <p>¹ Eine statutarische Nachschusspflicht darf nur dann herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn das Stammkapital und die gesetzlichen Reserven voll gedeckt sind.</p> <p>² Die Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>4. Herabsetzung</p> <p>Art. 795c OR</p> <p>¹ Eine statutarische Nachschusspflicht darf nur dann herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn das Stammkapital und die gesetzlichen Reserven voll gedeckt sind.</p> <p>² Die Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>4. Herabsetzung</p> <p>Art. 795c OR</p> <p>¹ Eine statutarische Nachschusspflicht darf nur dann herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn das Stammkapital und die gesetzlichen Reserven voll gedeckt sind.</p> <p>² Die Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals sind entsprechend anwendbar.</p>
<p>5. Fortdauer</p> <p>Art. 795d OR</p> <p>¹ Für Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden, besteht die Nachschusspflicht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen während dreier Jahre</p>	<p>5. Fortdauer</p> <p>Art. 795d OR</p> <p>¹ Für Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden, besteht die Nachschusspflicht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen während dreier Jahre</p>	<p>5. Fortdauer</p> <p>Art. 795d OR</p> <p>¹ Für Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden, besteht die Nachschusspflicht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen während dreier Jahre weiter. Der Zeitpunkt</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>weiter. Der Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt sich nach der Eintragung ins Handelsregister.</p> <p>² Ausgeschiedene Gesellschafter müssen Nachschüsse nur leisten, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt.</p> <p>³ Ihre Nachschusspflicht entfällt, soweit sie von einem Rechtsnachfolger erfüllt wurde.</p> <p>⁴ Die Nachschusspflicht ausgeschiedener Gesellschafter darf nicht erhöht werden.</p>	<p>weiter. Der Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt sich nach der Eintragung ins Handelsregister.</p> <p>² Ausgeschiedene Gesellschafter müssen Nachschüsse nur leisten, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt.</p> <p>³ Ihre Nachschusspflicht entfällt, soweit sie von einem Rechtsnachfolger erfüllt wurde.</p> <p>⁴ Die Nachschusspflicht ausgeschiedener Gesellschafter darf nicht erhöht werden.</p>	<p>des Ausscheidens bestimmt sich nach der Eintragung ins Handelsregister.</p> <p>² Ausgeschiedene Gesellschafter müssen Nachschüsse nur leisten, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt.</p> <p>³ Ihre Nachschusspflicht entfällt, soweit sie von einem Rechtsnachfolger erfüllt wurde.</p> <p>⁴ Die Nachschusspflicht ausgeschiedener Gesellschafter darf nicht erhöht werden.</p>
<p>II. Nebenleistungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 796 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gesellschafter zu Nebenleistungen verpflichten.</p> <p>² Sie können nur Nebenleistungspflichten vorsehen, die dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.</p> <p>³ Gegenstand und Umfang wie auch andere nach den Umständen wesentliche Punkte einer mit einem Stammanteil verbundenen Nebenleistungspflicht müssen in den Statuten bestimmt werden. Für die nähere Umschreibung kann auf ein Reglement der Gesellschafterversammlung verwiesen werden.</p> <p>⁴ Statutarische Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder zur Leistung anderer Vermögenswerte unterstehen den Bestimmungen über Nachschüsse, wenn keine angemessene Gegenleistung vorgesehen wird und die Einforderung der Deckung des Eigenkapitalbedarfs der Gesellschaft dient.</p>	<p>II. Nebenleistungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 796 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gesellschafter zu Nebenleistungen verpflichten.</p> <p>² Sie können nur Nebenleistungspflichten vorsehen, die dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.</p> <p>³ Gegenstand und Umfang wie auch andere nach den Umständen wesentliche Punkte einer mit einem Stammanteil verbundenen Nebenleistungspflicht müssen in den Statuten bestimmt werden. Für die nähere Umschreibung kann auf ein Reglement der Gesellschafterversammlung verwiesen werden.</p> <p>⁴ Statutarische Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder zur Leistung anderer Vermögenswerte unterstehen den Bestimmungen über Nachschüsse, wenn keine angemessene Gegenleistung vorgesehen wird und die Einforderung der Deckung des Eigenkapitalbedarfs der Gesellschaft dient.</p>	<p>II. Nebenleistungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 796 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gesellschafter zu Nebenleistungen verpflichten.</p> <p>² Sie können nur Nebenleistungspflichten vorsehen, die dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.</p> <p>³ Gegenstand und Umfang wie auch andere nach den Umständen wesentliche Punkte einer mit einem Stammanteil verbundenen Nebenleistungspflicht müssen in den Statuten bestimmt werden. Für die nähere Umschreibung kann auf ein Reglement der Gesellschafterversammlung verwiesen werden.</p> <p>⁴ Statutarische Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder zur Leistung anderer Vermögenswerte unterstehen den Bestimmungen über Nachschüsse, wenn keine angemessene Gegenleistung vorgesehen wird und die Einforderung der Deckung des Eigenkapitalbedarfs der Gesellschaft dient.</p>
<p>III. Nachträgliche Einführung</p> <p style="text-align: center;">Art. 797 OR</p>	<p>III. Nachträgliche Einführung</p> <p style="text-align: center;">Art. 797 OR</p>	<p>III. Nachträgliche Einführung</p> <p style="text-align: center;">Art. 797 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Die nachträgliche Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bedarf der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter.	Die nachträgliche Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bedarf der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter.	Die nachträgliche Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bedarf der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter.
	IV. Schiedsgericht Art. 797a OR Die Vorschriften des Aktienrechts zum Schiedsgericht sind entsprechend anwendbar.	<u>IV. Schiedsgericht</u> <u>Art. 797a OR</u> <u>Die Vorschriften des Aktienrechts zum Schiedsgericht sind entsprechend anwendbar.</u>
E. Dividenden, Zinse, Tantiemen I. Dividenden Art. 798 OR ¹ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. ² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind. ³ Die Dividenden sind im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile festzusetzen; wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag für die Bemessung der Dividenden dem Nennwert zuzurechnen; die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.	E. Dividenden, Zinse, Tantiemen Art. 798 OR Die Vorschriften des Aktienrechts über Dividenden, Zwischendividenden, Bauzinse und Tantiemen sind entsprechend anwendbar.	E. Dividenden, Zinse, Tantiemen I. Dividenden Art. 798 OR <u>Die Vorschriften des Aktienrechts über Dividenden, Zwischendividenden, Bauzinse und Tantiemen sind entsprechend anwendbar.</u> ¹ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. ² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind. ³ Die Dividenden sind im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile festzusetzen; wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag für die Bemessung der Dividenden dem Nennwert zuzurechnen; die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.
II. Zinsen Art. 798a OR ¹ Für das Stammkapital und geleistete Nachschüsse dürfen keine Zinsen bezahlt werden.	Art. 798a OR <i>Aufgehoben</i>	II. Zinsen Art. 798a OR <u><i>Aufgehoben</i></u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Die Ausrichtung von Bauzinsen ist zulässig. Die Vorschrift des Aktienrechts über Bauzinse ist entsprechend anwendbar</p>		<p>⁴ Für das Stammkapital und geleistete Nachschüsse dürfen keine Zinsen bezahlt werden. ² Die Ausrichtung von Bauzinsen ist zulässig. Die Vorschrift des Aktienrechts über Bauzinse ist entsprechend anwendbar</p>
<p>III. Tantiemen</p> <p>Art. 798b OR</p> <p>Die Statuten können die Ausrichtung von Tantiemen an Geschäftsführer vorsehen. Die Vorschriften des Aktienrechts über Tantiemen sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>Art. 798b OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>III. Tantiemen</p> <p>Art. 798b OR</p> <p><i>Aufgehoben</i> Die Statuten können die Ausrichtung von Tantiemen an Geschäftsführer vorsehen. Die Vorschriften des Aktienrechts über Tantiemen sind entsprechend anwendbar.</p>
<p>F. Vorzugsstammanteile</p> <p>Art. 799 OR</p> <p>Für Vorzugsstammanteile sind die Vorschriften des Aktienrechts über Vorzugsaktien entsprechend anwendbar.</p>	<p>F. Vorzugsstammanteile</p> <p>Art. 799 OR</p> <p>Für Vorzugsstammanteile sind die Vorschriften des Aktienrechts über Vorzugsaktien entsprechend anwendbar.</p>	<p>F. Vorzugsstammanteile</p> <p>Art. 799 OR</p> <p>Für Vorzugsstammanteile sind die Vorschriften des Aktienrechts über Vorzugsaktien entsprechend anwendbar.</p>
<p>G. Rückerstattung von Leistungen</p> <p>Art. 800 OR</p> <p>Für die Rückerstattung von Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter, Geschäftsführer sowie diesen nahe stehende Personen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>G. Rückerstattung von Leistungen</p> <p>Art. 800 OR</p> <p>Für die Rückerstattung von Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter, Geschäftsführer sowie diesen nahe stehende Personen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>G. Rückerstattung von Leistungen</p> <p>Art. 800 OR</p> <p>Für die Rückerstattung von Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter, Geschäftsführer sowie diesen nahe stehende Personen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>
<p>H. Reserven</p> <p>Art. 801 OR</p> <p>Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>H. Reserven</p> <p>Art. 801 OR</p> <p>Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>H. Reserven</p> <p>Art. 801 OR</p> <p>Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>
<p>J. Zustellung des Geschäftsberichts</p> <p>Art. 801a OR</p>	<p>J. Zustellung des Geschäftsberichts</p> <p>Art. 801a OR</p>	<p>J. Zustellung des Geschäftsberichts</p> <p>Art. 801a OR</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>¹ Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzustellen.</p> <p>² Die Gesellschafter können verlangen, dass ihnen nach der Gesellschafterversammlung die von ihr genehmigte Fassung des Geschäftsberichts zugestellt wird.</p>	<p>¹ Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzustellen.</p> <p>² Die Gesellschafter können verlangen, dass ihnen nach der Gesellschafterversammlung die von ihr genehmigte Fassung des Geschäftsberichts zugestellt wird.</p>	<p>¹ Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzustellen.</p> <p>² Die Gesellschafter können verlangen, dass ihnen nach der Gesellschafterversammlung die von ihr genehmigte Fassung des Geschäftsberichts zugestellt wird.</p>
<p>K. Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>Art. 802 OR</p> <p>¹ Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>³ Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>⁴ Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.</p>	<p>K. Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>Art. 802 OR</p> <p>¹ Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Geschäftsbücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>³ Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>⁴ Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.</p>	<p>K. Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>Art. 802 OR</p> <p>¹ Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die <i>Geschäftsbücher</i> Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>³ Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>⁴ Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.</p>
<p>L. Treuepflicht und Konkurrenzverbot</p> <p>Art. 803 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.</p>	<p>L. Treuepflicht und Konkurrenzverbot</p> <p>Art. 803 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.</p>	<p>L. Treuepflicht und Konkurrenzverbot</p> <p>Art. 803 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde. Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafter konkurrenzierende Tätigkeiten unterlassen müssen.</p> <p>³ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen die Treuepflicht oder ein allfälliges Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die besonderen Vorschriften über das Konkurrenzverbot von Geschäftsführern bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde. Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafter konkurrenzierende Tätigkeiten unterlassen müssen.</p> <p>³ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen die Treuepflicht oder ein allfälliges Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die besonderen Vorschriften über das Konkurrenzverbot von Geschäftsführern bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde. Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafter konkurrenzierende Tätigkeiten unterlassen müssen.</p> <p>³ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen die Treuepflicht oder ein allfälliges Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die besonderen Vorschriften über das Konkurrenzverbot von Geschäftsführern bleiben vorbehalten.</p>
<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Gesellschaft</p> <p>A. Gesellschafterversammlung</p> <p>I. Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Art. 804 OR</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.</p> <p>² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung der Statuten; 2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern; 3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers; 	<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Gesellschaft</p> <p>A. Gesellschafterversammlung</p> <p>I. Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Art. 804 OR</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.</p> <p>² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung der Statuten; 2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern; 3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle; 	<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Gesellschaft</p> <p>A. Gesellschafterversammlung</p> <p>I. Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Art. 804 OR</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.</p> <p>² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung der Statuten; 2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern; 3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers; 4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</p> <p>5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</p> <p>6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;</p> <p>7. die Entlastung der Geschäftsführer;</p> <p>8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;</p> <p>9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen;</p> <p>10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte;</p> <p>11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;</p> <p>12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;</p> <p>13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten;</p>	<p>4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</p> <p>5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</p> <p>5^{bis}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;</p> <p>6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;</p> <p>7. die Entlastung der Geschäftsführer;</p> <p>8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;</p> <p>9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen;</p> <p>10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte;</p> <p>11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;</p> <p>12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;</p> <p>13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten;</p>	<p>5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</p> <p><u>5^{bis}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;</u></p> <p>6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;</p> <p>7. die Entlastung der Geschäftsführer;</p> <p>8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;</p> <p>9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen;</p> <p>10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte;</p> <p>11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;</p> <p>12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;</p> <p>13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten;</p> <p>14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;</p> <p>15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;</p> <p>16. die Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;</p> <p>18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen.</p>	<p>14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;</p> <p>15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;</p> <p>16. die Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;</p> <p>18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen</p>	<p>15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;</p> <p>16. die Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;</p> <p>18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen.</p>
<p>II. Einberufung und Durchführung</p> <p>Art. 805 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf zehn Tage</p>	<p>II. Einberufung und Durchführung</p> <p>Art. 805 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf zehn Tage</p>	<p>II. Einberufung und Durchführung</p> <p>Art. 805 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.</p> <p>³ Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf zehn Tage verkürzen. Die Möglichkeit einer Universalversammlung bleibt vorbehalten.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>verkürzen. Die Möglichkeit einer Universalversammlung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung; 2. das Einberufungs- und Antragsrecht der Gesellschafter; 3. die Verhandlungsgegenstände; 4. die Anträge; 5. die Universalversammlung; 6. die vorbereitenden Massnahmen; 7. das Protokoll; 8. die Vertretung der Gesellschafter; 9. die unbefugte Teilnahme. 	<p>verkürzen. Die Möglichkeit einer Universalversammlung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung; 2. das Einberufungs-, das Traktandierungs- und das Antragsrecht der Gesellschafter; ²^{bis}. den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel; 3. die Verhandlungsgegenstände; 4. die Anträge; 5. die Universalversammlung und die Zustimmung zu einem Antrag; 6. die vorbereitenden Massnahmen; 7. das Protokoll; 8. die Vertretung der Gesellschafter; 9. die unbefugte Teilnahme. 	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i> Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung; 2. das Einberufungs-, <u>das Traktandierungs-</u> und Antragsrecht der Gesellschafter; <u>²^{bis}. den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel;</u> 3. die Verhandlungsgegenstände; 4. die Anträge; 5. die Universalversammlung <u>und die Zustimmung zu einem Antrag;</u> 6. die vorbereitenden Massnahmen; 7. das Protokoll; 8. die Vertretung der Gesellschafter; 9. die unbefugte Teilnahme.
<p>III. Stimmrecht</p> <p>1. Bemessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 806 OR</p> <p>¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Die Gesellschafter haben je mindestens eine Stimme. Die Statuten können die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Stammanteile beschränken.</p>	<p>III. Stimmrecht</p> <p>1. Bemessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 806 OR</p> <p>¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Die Gesellschafter haben je mindestens eine Stimme. Die Statuten können die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Stammanteile beschränken.</p>	<p>III. Stimmrecht</p> <p>1. Bemessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 806 OR</p> <p>¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Die Gesellschafter haben je mindestens eine Stimme. Die Statuten können die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Stammanteile beschränken.</p> <p>² Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert so festsetzen, dass auf jeden Stammanteil eine Stimme</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert so festsetzen, dass auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt. In diesem Fall müssen die Stammanteile mit dem tiefsten Nennwert mindestens einen Zehntel des Nennwerts der übrigen Stammanteile aufweisen.</p> <p>³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Stammanteile ist nicht anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle; 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile davon; 3. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage. 	<p>² Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert so festsetzen, dass auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt. In diesem Fall müssen die Stammanteile mit dem tiefsten Nennwert mindestens einen Zehntel des Nennwerts der übrigen Stammanteile aufweisen.</p> <p>³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Stammanteile ist nicht anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle; 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile davon; 3. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage. 	<p>entfällt. In diesem Fall müssen die Stammanteile mit dem tiefsten Nennwert mindestens einen Zehntel des Nennwerts der übrigen Stammanteile aufweisen.</p> <p>³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Stammanteile ist nicht anwendbar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle; 2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile davon; 3. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.
<p>2. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 806a OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführer haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² Bei Beschlüssen über den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft hat der Gesellschafter, der die Stammanteile abtritt, kein Stimmrecht.</p> <p>³ Bei Beschlüssen über die Zustimmung zu Tätigkeiten der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, hat die betroffene Person kein Stimmrecht.</p>	<p>2. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 806a OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführer haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² Bei Beschlüssen über den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft hat der Gesellschafter, der die Stammanteile abtritt, kein Stimmrecht.</p> <p>³ Bei Beschlüssen über die Zustimmung zu Tätigkeiten der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, hat die betroffene Person kein Stimmrecht.</p>	<p>2. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 806a OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführer haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² Bei Beschlüssen über den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft hat der Gesellschafter, der die Stammanteile abtritt, kein Stimmrecht.</p> <p>³ Bei Beschlüssen über die Zustimmung zu Tätigkeiten der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, hat die betroffene Person kein Stimmrecht.</p>
<p>3. Nutzniessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 806b OR</p> <p>Im Falle der Nutzniessung an einem Stammanteil stehen das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden</p>	<p>3. Nutzniessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 806b OR</p> <p>Im Falle der Nutzniessung an einem Stammanteil stehen das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden</p>	<p>3. Nutzniessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 806b OR</p> <p>Im Falle der Nutzniessung an einem Stammanteil stehen das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dem Nutzniesser zu. Dieser wird dem Eigentümer ersatzpflichtig,</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Rechte dem Nutzniesser zu. Dieser wird dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er bei der Ausübung seiner Rechte nicht in billiger Weise auf dessen Interessen Rücksicht nimmt.	Rechte dem Nutzniesser zu. Dieser wird dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er bei der Ausübung seiner Rechte nicht in billiger Weise auf dessen Interessen Rücksicht nimmt.	wenn er bei der Ausübung seiner Rechte nicht in billiger Weise auf dessen Interessen Rücksicht nimmt.
<p>IV. Vetorecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 807 OR</p> <p>¹ Die Statuten können Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einräumen. Sie müssen die Beschlüsse umschreiben, für die das Vetorecht gilt.</p> <p>² Die nachträgliche Einführung eines Vetorechts bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>³ Das Vetorecht kann nicht übertragen werden.</p>	<p>IV. Vetorecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 807 OR</p> <p>¹ Die Statuten können Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einräumen. Sie müssen die Beschlüsse umschreiben, für die das Vetorecht gilt.</p> <p>² Die nachträgliche Einführung eines Vetorechts bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>³ Das Vetorecht kann nicht übertragen werden.</p>	<p>IV. Vetorecht</p> <p style="text-align: center;">Art. 807 OR</p> <p>¹ Die Statuten können Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einräumen. Sie müssen die Beschlüsse umschreiben, für die das Vetorecht gilt.</p> <p>² Die nachträgliche Einführung eines Vetorechts bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>³ Das Vetorecht kann nicht übertragen werden.</p>
<p>V. Beschlussfassung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 808 OR</p> <p>Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.</p>	<p>V. Beschlussfassung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 808 OR</p> <p>Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.</p>	<p>V. Beschlussfassung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 808 OR</p> <p>Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.</p>
<p>2. Stichentscheid</p> <p style="text-align: center;">Art. 808a OR</p> <p>Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid. Die Statuten können eine andere Regelung vorsehen.</p>	<p>2. Stichentscheid</p> <p style="text-align: center;">Art. 808a OR</p> <p>Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid. Die Statuten können eine andere Regelung vorsehen.</p>	<p>2. Stichentscheid</p> <p style="text-align: center;">Art. 808a OR</p> <p>Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid. Die Statuten können eine andere Regelung vorsehen.</p>
<p>3. Wichtige Beschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Art. 808b OR</p>	<p>3. Wichtige Beschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Art. 808b OR</p>	<p>3. Wichtige Beschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Art. 808b OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen; 3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile; 4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter; 5. die Erhöhung des Stammkapitals; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen; 8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen; 9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen; 10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 11. die Auflösung der Gesellschaft. <p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.</p>	<p>¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen; 3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile; 4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter; 5. die Erhöhung des Stammkapitals; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 6^{bis}. den Wechsel der Währung für das Stammkapital; 7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen; 8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen; 9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen; 10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 10^{bis}. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 11. die Auflösung der Gesellschaft. 	<p>¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen; 3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile; 4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter; 5. die Erhöhung des Stammkapitals; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 6^{bis}. <u>den Wechsel der Währung für das Stammkapital;</u> 7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen; 8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen; 9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen; 10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 10^{bis}. <u>die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</u> 11. die Auflösung der Gesellschaft.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.</p>	<p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, <u>geändert oder aufgehoben</u> werden.</p>
<p>VI. Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 808c OR</p> <p>Für die Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>VI. Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 808c OR</p> <p>Für die Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>VI. Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 808c OR</p> <p>Für die Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>
<p>B. Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>I. Bezeichnung der Geschäftsführer und Organisation</p> <p style="text-align: center;">Art. 809 OR</p> <p>¹ Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.</p> <p>² Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so bezeichnet sie gegebenenfalls eine natürliche Person, die diese Funktion an ihrer Stelle ausübt. Die Statuten können dafür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p>³ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.</p> <p>⁴ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-</p>	<p>B. Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>I. Bezeichnung der Geschäftsführer und Organisation</p> <p style="text-align: center;">Art. 809 OR</p> <p>¹ Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.</p> <p>² Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so bezeichnet sie gegebenenfalls eine natürliche Person, die diese Funktion an ihrer Stelle ausübt. Die Statuten können dafür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p>³ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.</p> <p>⁴ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-</p>	<p>B. Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>I. Bezeichnung der Geschäftsführer und Organisation</p> <p style="text-align: center;">Art. 809 OR</p> <p>¹ Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.</p> <p>² Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so bezeichnet sie gegebenenfalls eine natürliche Person, die diese Funktion an ihrer Stelle ausübt. Die Statuten können dafür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p>³ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.</p> <p>⁴ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Statuten können eine andere Regelung der Beschlussfassung durch die Geschäftsführer vorsehen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>men. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Statuten können eine andere Regelung der Beschlussfassung durch die Geschäftsführer vorsehen.</p>	<p>men. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Statuten können eine andere Regelung der Beschlussfassung durch die Geschäftsführer vorsehen.</p>	
<p>II. Aufgaben der Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">Art. 810 OR</p> <p>¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.</p> <p>² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung); 6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung. 	<p>II. Aufgaben der Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">Art. 810 OR</p> <p>¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.</p> <p>² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes; 6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung. 	<p>II. Aufgaben der Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">Art. 810 OR</p> <p>¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.</p> <p>² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung); 6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung; 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern; 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister. 	<p>³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung; 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern; 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister. 	<p>³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung; 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern; 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.
<p>III. Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 811 OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen; 2. einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können. <p>² Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.</p>	<p>III. Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 811 OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen; 2. einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können. <p>² Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.</p>	<p>III. Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 811 OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen; 2. einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können. <p>² Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.</p>
<p>IV. Sorgfalts- und Treuepflicht; Konkurrenzverbot</p> <p style="text-align: center;">Art. 812 OR</p> <p>¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p> <p>² Sie unterstehen der gleichen Treuepflicht wie die Gesellschafter.</p>	<p>IV. Sorgfalts- und Treuepflicht; Konkurrenzverbot</p> <p style="text-align: center;">Art. 812 OR</p> <p>¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p> <p>² Sie unterstehen der gleichen Treuepflicht wie die Gesellschafter.</p>	<p>IV. Sorgfalts- und Treuepflicht; Konkurrenzverbot</p> <p style="text-align: center;">Art. 812 OR</p> <p>¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p> <p>² Sie unterstehen der gleichen Treuepflicht wie die Gesellschafter.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Sie dürfen keine konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor oder alle übrigen Gesellschafter stimmen der Tätigkeit schriftlich zu. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich ist.</p>	<p>³ Sie dürfen keine konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor oder alle übrigen Gesellschafter stimmen der Tätigkeit schriftlich zu. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich ist.</p>	<p>³ Sie dürfen keine konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor oder alle übrigen Gesellschafter stimmen der Tätigkeit schriftlich zu. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich ist.</p>
<p>V. Gleichbehandlung</p> <p>Art. 813 OR</p> <p>Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.</p>	<p>V. Gleichbehandlung</p> <p>Art. 813 OR</p> <p>Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.</p>	<p>V. Gleichbehandlung</p> <p>Art. 813 OR</p> <p>Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.</p>
<p>VI. Vertretung</p> <p>Art. 814 OR</p> <p>¹ Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>² Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Für Einzelheiten können die Statuten auf ein Reglement verweisen.</p> <p>³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697I haben.</p> <p>⁴ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>VI. Vertretung</p> <p>Art. 814 OR</p> <p>¹ Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>² Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Für Einzelheiten können die Statuten auf ein Reglement verweisen.</p> <p>³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697I haben.</p> <p>⁴ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>VI. Vertretung</p> <p>Art. 814 OR</p> <p>¹ Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>² Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Für Einzelheiten können die Statuten auf ein Reglement verweisen.</p> <p>³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697I haben.</p> <p>⁴ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>⁵ Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.</p> <p>⁶ Sie müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.</p>	<p>⁵ Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>⁵ Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i> Sie müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.</p>
<p>VII. Abberufung von Geschäftsführern; Entziehung der Vertretungsbefugnis</p> <p>Art. 815 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann von ihr gewählte Geschäftsführer jederzeit abberufen.</p> <p>² Jeder Gesellschafter kann dem Gericht beantragen, einem Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen oder zu beschränken, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn die betreffende Person ihre Pflichten grob verletzt oder die Fähigkeit zu einer guten Geschäftsführung verloren hat.</p> <p>³ Die Geschäftsführer können Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte jederzeit in ihrer Funktion einstellen.</p> <p>⁴ Sind diese Personen durch die Gesellschafterversammlung eingesetzt worden, so ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>⁵ Entschädigungsansprüche der abberufenen oder in ihren Funktionen eingestellten Personen bleiben vorbehalten.</p>	<p>VII. Abberufung von Geschäftsführern; Entziehung der Vertretungsbefugnis</p> <p>Art. 815 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann von ihr gewählte Geschäftsführer jederzeit abberufen.</p> <p>² Jeder Gesellschafter kann dem Gericht beantragen, einem Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen oder zu beschränken, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn die betreffende Person ihre Pflichten grob verletzt oder die Fähigkeit zu einer guten Geschäftsführung verloren hat.</p> <p>³ Die Geschäftsführer können Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte jederzeit in ihrer Funktion einstellen.</p> <p>⁴ Sind diese Personen durch die Gesellschafterversammlung eingesetzt worden, so ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>⁵ Entschädigungsansprüche der abberufenen oder in ihren Funktionen eingestellten Personen bleiben vorbehalten.</p>	<p>VII. Abberufung von Geschäftsführern; Entziehung der Vertretungsbefugnis</p> <p>Art. 815 OR</p> <p>¹ Die Gesellschafterversammlung kann von ihr gewählte Geschäftsführer jederzeit abberufen.</p> <p>² Jeder Gesellschafter kann dem Gericht beantragen, einem Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen oder zu beschränken, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn die betreffende Person ihre Pflichten grob verletzt oder die Fähigkeit zu einer guten Geschäftsführung verloren hat.</p> <p>³ Die Geschäftsführer können Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte jederzeit in ihrer Funktion einstellen.</p> <p>⁴ Sind diese Personen durch die Gesellschafterversammlung eingesetzt worden, so ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>⁵ Entschädigungsansprüche der abberufenen oder in ihren Funktionen eingestellten Personen bleiben vorbehalten.</p>
<p>VIII. Nichtigkeit von Beschlüssen</p> <p>Art. 816 OR</p>	<p>VIII. Nichtigkeit von Beschlüssen</p> <p>Art. 816 OR</p>	<p>VIII. Nichtigkeit von Beschlüssen</p> <p>Art. 816 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Für die Beschlüsse der Geschäftsführer gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.	Für die Beschlüsse der Geschäftsführer gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.	Für die Beschlüsse der Geschäftsführer gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.
IX. Haftung Art. 817 OR Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.	IX. Haftung Art. 817 OR Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.	IX. Haftung Art. 817 OR Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.
C. Revisionsstelle Art. 818 OR ¹ Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. ² Ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, kann eine ordentliche Revision der Jahresrechnung verlangen.	C. Revisionsstelle Art. 818 OR ¹ Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. ² Ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, kann eine ordentliche Revision der Jahresrechnung verlangen.	C. Revisionsstelle Art. 818 OR ¹ Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. ² Ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, kann eine ordentliche Revision der Jahresrechnung verlangen.
D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft Art. 819 OR Bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.	D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft Art. 819 OR Bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.	D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft Art. 819 OR Bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.
E. Kapitalverlust und Überschuldung Art. 820 OR ¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und	E. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung Art. 820 OR Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust, zur Überschuldung	E. <u>Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung</u> Art. 820 OR <u>Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>den Aufschieb des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, namentlich wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.</p>	<p>sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.</p>	<p>¹Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschieb des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>²Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, namentlich wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.</p>
<p>Vierter Abschnitt: Auflösung und Ausscheiden</p> <p>A. Auflösung</p> <p>I. Gründe</p> <p style="text-align: center;">Art. 821 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt; 2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst; 3. wenn der Konkurs eröffnet wird; 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. <p>² Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.</p> <p>³ Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile.</p>	<p>Vierter Abschnitt: Auflösung und Ausscheiden</p> <p>A. Auflösung</p> <p>I. Gründe</p> <p style="text-align: center;">Art. 821 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt; 2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst; 3. wenn der Konkurs eröffnet wird; 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. <p>² Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.</p> <p>³ Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile.</p>	<p>Vierter Abschnitt: Auflösung und Ausscheiden</p> <p>A. Auflösung</p> <p>I. Gründe</p> <p style="text-align: center;">Art. 821 OR</p> <p>¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt; 2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst; 3. wenn der Konkurs eröffnet wird; 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. <p>² Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.</p> <p>³ Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>II. Folgen</p> <p style="text-align: center;">Art. 821a OR</p> <p>¹ Für die Folgen der Auflösung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Die Auflösung einer Gesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden. Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregister unverzüglich zu melden. Die Auflösung aus anderen Gründen muss die Gesellschaft beim Handelsregister anmelden.</p>	<p>II. Folgen</p> <p style="text-align: center;">Art. 821a OR</p> <p>¹ Für die Folgen der Auflösung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Die Auflösung einer Gesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden. Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregister unverzüglich zu melden. Die Auflösung aus anderen Gründen muss die Gesellschaft beim Handelsregister anmelden.</p>	<p>II. Folgen</p> <p style="text-align: center;">Art. 821a OR</p> <p>¹ Für die Folgen der Auflösung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Die Auflösung einer Gesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden. Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregister unverzüglich zu melden. Die Auflösung aus anderen Gründen muss die Gesellschaft beim Handelsregister anmelden.</p>
<p>B. Ausscheiden von Gesellschaftern</p> <p>I. Austritt</p> <p style="text-align: center;">Art. 822 OR</p> <p>¹ Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.</p> <p>² Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.</p>	<p>B. Ausscheiden von Gesellschaftern</p> <p>I. Austritt</p> <p style="text-align: center;">Art. 822 OR</p> <p>¹ Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.</p> <p>² Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.</p>	<p>B. Ausscheiden von Gesellschaftern</p> <p>I. Austritt</p> <p style="text-align: center;">Art. 822 OR</p> <p>¹ Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.</p> <p>² Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.</p>
<p>II. Anschlussaustritt</p> <p style="text-align: center;">Art. 822a OR</p> <p>¹ Reicht ein Gesellschafter eine Klage auf Austritt aus wichtigem Grund ein oder erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt gestützt auf ein statutarisches Austrittsrecht, so müssen die Geschäftsführer unverzüglich die übrigen Gesellschafter informieren.</p> <p>² Falls andere Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung auf Austritt aus wichtigem Grund klagen oder ein statutarisches Austrittsrecht ausüben, sind alle austretenden Gesellschafter im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile gleich zu behandeln.</p>	<p>II. Anschlussaustritt</p> <p style="text-align: center;">Art. 822a OR</p> <p>¹ Reicht ein Gesellschafter eine Klage auf Austritt aus wichtigem Grund ein oder erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt gestützt auf ein statutarisches Austrittsrecht, so müssen die Geschäftsführer unverzüglich die übrigen Gesellschafter informieren.</p> <p>² Falls andere Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung auf Austritt aus wichtigem Grund klagen oder ein statutarisches Austrittsrecht ausüben, sind alle austretenden Gesellschafter im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile gleich zu behandeln.</p>	<p>II. Anschlussaustritt</p> <p style="text-align: center;">Art. 822a OR</p> <p>¹ Reicht ein Gesellschafter eine Klage auf Austritt aus wichtigem Grund ein oder erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt gestützt auf ein statutarisches Austrittsrecht, so müssen die Geschäftsführer unverzüglich die übrigen Gesellschafter informieren.</p> <p>² Falls andere Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung auf Austritt aus wichtigem Grund klagen oder ein statutarisches Austrittsrecht ausüben, sind alle austretenden Gesellschafter im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile gleich zu behandeln. Wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag dem Nennwert zuzurechnen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag dem Nennwert zuzurechnen.	Wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag dem Nennwert zuzurechnen.	
<p>III. Ausschluss</p> <p style="text-align: center;">Art. 823 OR</p> <p>¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft beim Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafterversammlung Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschliessen darf, wenn bestimmte Gründe vorliegen.</p> <p>³ Die Vorschriften über den Anschlussaustritt sind nicht anwendbar.</p>	<p>III. Ausschluss</p> <p style="text-align: center;">Art. 823 OR</p> <p>¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft beim Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafterversammlung Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschliessen darf, wenn bestimmte Gründe vorliegen.</p> <p>³ Die Vorschriften über den Anschlussaustritt sind nicht anwendbar.</p>	<p>III. Ausschluss</p> <p style="text-align: center;">Art. 823 OR</p> <p>¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft beim Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafterversammlung Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschliessen darf, wenn bestimmte Gründe vorliegen.</p> <p>³ Die Vorschriften über den Anschlussaustritt sind nicht anwendbar.</p>
<p>IV. Vorsorgliche Massnahme</p> <p style="text-align: center;">Art. 824 OR</p> <p>In einem Verfahren betreffend das Ausscheiden eines Gesellschafters kann das Gericht auf Antrag einer Partei bestimmen, dass einzelne oder alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der betroffenen Person ruhen.</p>	<p>IV. Vorsorgliche Massnahme</p> <p style="text-align: center;">Art. 824 OR</p> <p>In einem Verfahren betreffend das Ausscheiden eines Gesellschafters kann das Gericht auf Antrag einer Partei bestimmen, dass einzelne oder alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der betroffenen Person ruhen.</p>	<p>IV. Vorsorgliche Massnahme</p> <p style="text-align: center;">Art. 824 OR</p> <p>In einem Verfahren betreffend das Ausscheiden eines Gesellschafters kann das Gericht auf Antrag einer Partei bestimmen, dass einzelne oder alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der betroffenen Person ruhen.</p>
<p>V. Abfindung</p> <p>1. Anspruch und Höhe</p> <p style="text-align: center;">Art. 825 OR</p> <p>¹ Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht.</p> <p>² Für das Ausscheiden auf Grund eines statutarischen Austrittsrechts können die Statuten die Abfindung abweichend festlegen.</p>	<p>V. Abfindung</p> <p>1. Anspruch und Höhe</p> <p style="text-align: center;">Art. 825 OR</p> <p>¹ Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht.</p> <p>² Für das Ausscheiden auf Grund eines statutarischen Austrittsrechts können die Statuten die Abfindung abweichend festlegen.</p>	<p>V. Abfindung</p> <p>1. Anspruch und Höhe</p> <p style="text-align: center;">Art. 825 OR</p> <p>¹ Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht.</p> <p>² Für das Ausscheiden auf Grund eines statutarischen Austrittsrechts können die Statuten die Abfindung abweichend festlegen.</p>
<p>2. Auszahlung</p>	<p>2. Auszahlung</p>	<p>2. Auszahlung</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p align="center">Art. 825a OR</p> <p>¹ Die Abfindung wird mit dem Ausscheiden fällig, soweit die Gesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über verwendbares Eigenkapital verfügt; 2. die Stammanteile der ausscheidenden Person veräussern kann; 3. ihr Stammkapital unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften herabsetzen darf. <p>² Ein zugelassener Revisionsexperte muss die Höhe des verwendbaren Eigenkapitals feststellen. Reicht dieses zur Auszahlung der Abfindung nicht aus, so muss er zudem zur Frage Stellung nehmen, wie weit das Stammkapital herabgesetzt werden könnte.</p> <p>³ Für den nicht ausbezahlten Teil der Abfindung hat der ausgeschiedene Gesellschafter eine unverzinsliche nachrangige Forderung. Diese wird fällig, soweit im jährlichen Geschäftsbericht verwendbares Eigenkapital festgestellt wird.</p> <p>⁴ Solange die Abfindung nicht vollständig ausbezahlt ist, kann der ausgeschiedene Gesellschafter verlangen, dass die Gesellschaft eine Revisionsstelle bezeichnet und die Jahresrechnung ordentlich revidieren lässt.</p>	<p align="center">Art. 825a OR</p> <p>¹ Die Abfindung wird mit dem Ausscheiden fällig, soweit die Gesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über verwendbares Eigenkapital verfügt; 2. die Stammanteile der ausscheidenden Person veräussern kann; 3. ihr Stammkapital unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften herabsetzen darf. <p>² Ein zugelassener Revisionsexperte muss die Höhe des verwendbaren Eigenkapitals feststellen. Reicht dieses zur Auszahlung der Abfindung nicht aus, so muss er zudem zur Frage Stellung nehmen, wie weit das Stammkapital herabgesetzt werden könnte.</p> <p>³ Für den nicht ausbezahlten Teil der Abfindung hat der ausgeschiedene Gesellschafter eine unverzinsliche nachrangige Forderung. Diese wird fällig, soweit im jährlichen Geschäftsbericht verwendbares Eigenkapital festgestellt wird.</p> <p>⁴ Solange die Abfindung nicht vollständig ausbezahlt ist, kann der ausgeschiedene Gesellschafter verlangen, dass die Gesellschaft eine Revisionsstelle bezeichnet und die Jahresrechnung ordentlich revidieren lässt.</p>	<p align="center">Art. 825a OR</p> <p>¹ Die Abfindung wird mit dem Ausscheiden fällig, soweit die Gesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über verwendbares Eigenkapital verfügt; 2. die Stammanteile der ausscheidenden Person veräussern kann; 3. ihr Stammkapital unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften herabsetzen darf. <p>² Ein zugelassener Revisionsexperte muss die Höhe des verwendbaren Eigenkapitals feststellen. Reicht dieses zur Auszahlung der Abfindung nicht aus, so muss er zudem zur Frage Stellung nehmen, wie weit das Stammkapital herabgesetzt werden könnte.</p> <p>³ Für den nicht ausbezahlten Teil der Abfindung hat der ausgeschiedene Gesellschafter eine unverzinsliche nachrangige Forderung. Diese wird fällig, soweit im jährlichen Geschäftsbericht verwendbares Eigenkapital festgestellt wird.</p> <p>⁴ Solange die Abfindung nicht vollständig ausbezahlt ist, kann der ausgeschiedene Gesellschafter verlangen, dass die Gesellschaft eine Revisionsstelle bezeichnet und die Jahresrechnung ordentlich revidieren lässt.</p>
<p>C. Liquidation</p> <p align="center">Art. 826 OR</p> <p>¹ Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis, der dem Verhältnis der Nennwerte seiner Stammanteile zum Stammkapital entspricht. Wurden Nachschüsse geleistet und nicht zurückbezahlt, so</p>	<p>C. Liquidation</p> <p align="center">Art. 826 OR</p> <p>¹ Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis, der dem Verhältnis der Nennwerte seiner Stammanteile zum Stammkapital entspricht. Wurden Nachschüsse geleistet und nicht zurückbezahlt, so</p>	<p>C. Liquidation</p> <p align="center">Art. 826 OR</p> <p>¹ Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis, der dem Verhältnis der Nennwerte seiner Stammanteile zum Stammkapital entspricht. Wurden Nachschüsse geleistet und nicht zurückbezahlt, so ist deren Betrag den Stammanteilen der betreffenden Gesellschafter und dem</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>ist deren Betrag den Stammanteilen der betreffenden Gesellschafter und dem Stammkapital zuzurechnen. Die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.</p> <p>² Für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>ist deren Betrag den Stammanteilen der betreffenden Gesellschafter und dem Stammkapital zuzurechnen. Die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.</p> <p>² Für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>Stammkapital zuzurechnen. Die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.</p> <p>² Für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>
<p>Fünfter Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>Art. 827 OR</p> <p>Für die Verantwortlichkeit der Personen, die bei der Gründung mitwirken oder mit der Geschäftsführung, der Revision oder der Liquidation befasst sind, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>Fünfter Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>Art. 827 OR</p> <p>Für die Verantwortlichkeit der Personen, die bei der Gründung mitwirken oder mit der Geschäftsführung, der Revision oder der Liquidation befasst sind, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>Fünfter Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>Art. 827 OR</p> <p>Für die Verantwortlichkeit der Personen, die bei der Gründung mitwirken oder mit der Geschäftsführung, der Revision oder der Liquidation befasst sind, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>
<p>Neunundzwanzigster Titel: Die Genossenschaft</p> <p>Erster Abschnitt: Begriff und Errichtung</p> <p>A. Genossenschaft des Obligationenrechts</p> <p>Art. 828 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.</p> <p>² Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.</p>	<p>Neunundzwanzigster Titel: Die Genossenschaft</p> <p>Erster Abschnitt: Begriff und Errichtung</p> <p>A. Genossenschaft des Obligationenrechts</p> <p>Art. 828 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder die gemeinnützig ausgerichtet ist.³⁹</p> <p>² Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.</p>	<p>Neunundzwanzigster Titel: Die Genossenschaft</p> <p>Erster Abschnitt: Begriff und Errichtung</p> <p>A. Genossenschaft des Obligationenrechts</p> <p>Art. 828 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt <u>oder die gemeinnützig ausgerichtet ist.</u></p> <p>² Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.</p>
<p>B. Genossenschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Art. 829 OR</p>	<p>B. Genossenschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Art. 829 OR</p>	<p>B. Genossenschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Art. 829 OR</p>

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone</p>
<p>C. Errichtung</p> <p>I. Erfordernisse</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 830 OR</p> <p>Die Genossenschaft entsteht nach Aufstellung der Statuten und deren Genehmigung in der konstituierenden Versammlung durch Eintragung in das Handelsregister.</p>	<p>C. Errichtung</p> <p>I. Erfordernisse</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 830 OR</p> <p>Die Genossenschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Genossenschaft zu gründen, und darin die Statuten und die Organe festlegen.</p>	<p>C. Errichtung</p> <p>I. Erfordernisse</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 830 OR</p> <p>Die Genossenschaft <i>wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Genossenschaft zu gründen, und darin die Statuten und die Organe festlegen</i> entsteht nach Aufstellung der Statuten und deren Genehmigung in der konstituierenden Versammlung durch Eintragung in das Handelsregister.</p>
<p>2. Zahl der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">Art. 831 OR</p> <p>¹ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.</p> <p>² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar.</p>	<p>2. Zahl der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">Art. 831 OR</p> <p>¹ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.</p> <p>² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar.</p>	<p>2. Zahl der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">Art. 831 OR</p> <p>¹ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.</p> <p>² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar.</p>
<p>II. Statuten</p> <p>1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 832 OR</p> <p>Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Zweck der Genossenschaft; 	<p>II. Statuten</p> <p>1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 832 OR</p> <p>Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Zweck der Genossenschaft; 3. <i>Aufgehoben</i> 	<p>II. Statuten</p> <p>1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 832 OR</p> <p>Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Zweck der Genossenschaft;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>3. eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;</p> <p>4. die Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung;</p> <p>5. die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.</p>	<p>4. <i>Aufgehoben</i></p> <p>5. die Form der Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Genossenschafter.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben</i> eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;</p> <p>4. <i>Aufgehoben</i> die Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung;</p> <p>5. die Form der <u>Mitteilungen</u> von der Genossenschaft <u>an ihre Genossenschafter</u> ausgehenden Bekanntmachungen.</p>
<p>2. Weitere Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 833 OR</p> <p>Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine); 2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafers; 3. Bestimmungen über Vermögenswerte, die bei der Gründung übernommen werden, über die hierfür zu leistende Vergütung und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte; 4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft; 	<p>2. Weitere Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 833 OR</p> <p>Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine); 2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafers; 3. <i>Aufgehoben</i> 4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft; 5. Bestimmungen über die persönliche Haftung, die Nachschusspflicht und eine Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen sowie die Art und Höhe der entsprechenden Leistungen; 6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, 	<p>2. Weitere Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 833 OR</p> <p>Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine); 2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafers; 3. <i>Aufgehoben</i> Bestimmungen über Vermögenswerte, die bei der Gründung übernommen werden, über die hierfür zu leistende Vergütung und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte; 4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft; 5. Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht <u>und eine Verpflichtung</u> der Genossenschafter <u>zu Geld- oder anderen Leistungen sowie die Art und Höhe der entsprechenden Leistungen;</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>5. Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;</p> <p>6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;</p> <p>7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;</p> <p>8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.</p>	<p>die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;</p> <p>7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;</p> <p>8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns und des Liquidationsüberschusses.</p>	<p>6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;</p> <p>7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;</p> <p>8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.</p>
<p>III. Konstituierende Versammlung Art. 834 OR</p> <p>¹ Die Statuten sind schriftlich abzufassen und einer von den Gründern einzuberufenden Versammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Überdies ist ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmenden Vermögenswerte der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten.</p> <p>³ Diese Versammlung bestellt auch die notwendigen Organe.</p> <p>⁴ Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister kann die Mitgliedschaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden.</p>	<p>III. Konstituierende Versammlung Art. 834 OR</p> <p>¹ Die Statuten sind schriftlich abzufassen und einer von den Gründern einzuberufenden Versammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Überdies ist ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten. Die Gründer haben zu bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.⁴⁰</p> <p>³ Diese Versammlung bestellt auch die notwendigen Organe.</p>	<p>III. Konstituierende Versammlung Art. 834 OR</p> <p>¹ Die Statuten sind schriftlich abzufassen und einer von den Gründern einzuberufenden Versammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Überdies ist ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmenden Vermögenswerte der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten. <u>Die Gründer haben zu bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.</u></p> <p>³ Diese Versammlung bestellt auch die notwendigen Organe.</p> <p>⁴ Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister kann die Mitgliedschaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden.</p>

⁴⁰ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	⁴ Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister kann die Mitgliedschaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden.	
IV. Eintragung ins Handelsregister 1. Gesellschaft <p style="text-align: center;">Art. 835 OR</p> Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.	IV. Eintragung ins Handelsregister 1. Gesellschaft <p style="text-align: center;">Art. 835 OR</p> Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.	IV. Eintragung ins Handelsregister 1. Gesellschaft <p style="text-align: center;">Art. 835 OR</p> Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.
2. Zweigniederlassungen <p style="text-align: center;">Art. 836 OR</p> Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.	2. ... <p style="text-align: center;">Art. 836 OR</p> <i>Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).</i>	2. ... Zweigniederlassungen <p style="text-align: center;">Art. 836 OR</p> Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.
3. Genossenschafterverzeichnis <p style="text-align: center;">Art. 837 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschaftler sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschaftlers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p>	3. Genossenschafterverzeichnis <p style="text-align: center;">Art. 837 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschaftler sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschaftlers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p>	3. Genossenschafterverzeichnis <p style="text-align: center;">Art. 837 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschaftler sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>² Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschaftlers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p>
V. Erwerb der Persönlichkeit <p style="text-align: center;">Art. 838 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.</p>	V. Erwerb der Persönlichkeit <p style="text-align: center;">Art. 838 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.</p>	V. Erwerb der Persönlichkeit <p style="text-align: center;">Art. 838 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Ist vor der Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.</p> <p>³ Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Genossenschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Genossenschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet die Genossenschaft.</p>	<p>² Ist vor der Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.</p> <p>³ Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Genossenschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Genossenschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet die Genossenschaft.</p>	<p>² Ist vor der Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.</p> <p>³ Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Genossenschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Genossenschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet die Genossenschaft.</p>
	<p>D. Statutenänderung</p> <p>Art. 838a OR</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</p>	<p><u>D. Statutenänderung</u></p> <p><u>Art. 838a OR</u></p> <p><u>Der Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.</u></p>
<p>Zweiter Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 839 OR</p> <p>¹ In eine Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>² Die Statuten können unter Wahrung des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl die nähern Bestimmungen über den Eintritt treffen; sie dürfen jedoch den Eintritt nicht übermässig erschweren.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 839 OR</p> <p>¹ In eine Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>² Die Statuten können unter Wahrung des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl die nähern Bestimmungen über den Eintritt treffen; sie dürfen jedoch den Eintritt nicht übermässig erschweren.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 839 OR</p> <p>¹ In eine Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>² Die Statuten können unter Wahrung des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl die nähern Bestimmungen über den Eintritt treffen; sie dürfen jedoch den Eintritt nicht übermässig erschweren.</p>
<p>B. Beitrittserklärung</p> <p>Art. 840 OR</p> <p>¹ Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung.</p> <p>² Besteht bei einer Genossenschaft neben der Haftung des Genossenschaftsvermögens eine persönliche Haf-</p>	<p>B. Beitrittserklärung</p> <p>Art. 840 OR</p> <p>¹ Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung.</p> <p>² Besteht bei einer Genossenschaft neben der Haftung des Genossenschaftsvermögens eine persönliche Haf-</p>	<p>B. Beitrittserklärung</p> <p>Art. 840 OR</p> <p>¹ Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung.</p> <p>² Besteht bei einer Genossenschaft neben der Haftung des Genossenschaftsvermögens eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafter, so muss</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>tung oder eine Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafter, so muss die Beitrittserklärung diese Verpflichtungen ausdrücklich enthalten.</p> <p>³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, soweit nicht nach den Statuten die blosse Beitrittserklärung genügt oder ein Beschluss der Generalversammlung nötig ist.</p>	<p>tung oder eine Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafter, so muss die Beitrittserklärung diese Verpflichtungen ausdrücklich enthalten.</p> <p>³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, soweit nicht nach den Statuten die blosse Beitrittserklärung genügt oder ein Beschluss der Generalversammlung nötig ist.</p>	<p>die Beitrittserklärung diese Verpflichtungen ausdrücklich enthalten.</p> <p>³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, soweit nicht nach den Statuten die blosse Beitrittserklärung genügt oder ein Beschluss der Generalversammlung nötig ist.</p>
<p>C. Verbindung mit einem Versicherungsvertrag</p> <p>Art. 841 OR</p> <p>¹ Ist die Zugehörigkeit zur Genossenschaft mit einem Versicherungsvertrag bei dieser Genossenschaft verknüpft, so wird die Mitgliedschaft erworben mit der Annahme des Versicherungsantrages durch das zuständige Organ.</p> <p>² Die von einer konzessionierten Versicherungsgenossenschaft mit den Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsverträge unterstehen in gleicher Weise wie die von ihr mit Dritten abgeschlossenen Versicherungsverträge den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag.</p>	<p>C. Verbindung mit einem Versicherungsvertrag</p> <p>Art. 841 OR</p> <p>¹ Ist die Zugehörigkeit zur Genossenschaft mit einem Versicherungsvertrag bei dieser Genossenschaft verknüpft, so wird die Mitgliedschaft erworben mit der Annahme des Versicherungsantrages durch das zuständige Organ.</p> <p>² Die von einer konzessionierten Versicherungsgenossenschaft mit den Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsverträge unterstehen in gleicher Weise wie die von ihr mit Dritten abgeschlossenen Versicherungsverträge den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag.</p>	<p>C. Verbindung mit einem Versicherungsvertrag</p> <p>Art. 841 OR</p> <p>¹ Ist die Zugehörigkeit zur Genossenschaft mit einem Versicherungsvertrag bei dieser Genossenschaft verknüpft, so wird die Mitgliedschaft erworben mit der Annahme des Versicherungsantrages durch das zuständige Organ.</p> <p>² Die von einer konzessionierten Versicherungsgenossenschaft mit den Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsverträge unterstehen in gleicher Weise wie die von ihr mit Dritten abgeschlossenen Versicherungsverträge den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag.</p>
<p>Dritter Abschnitt: Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>A. Austritt</p> <p>I. Freiheit des Austrittes</p> <p>Art. 842 OR</p> <p>¹ Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.</p> <p>² Die Statuten können vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch</p>	<p>Dritter Abschnitt: Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>A. Austritt</p> <p>I. Freiheit des Austrittes</p> <p>Art. 842 OR</p> <p>¹ Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.</p> <p>² Die Statuten können vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch</p>	<p>Dritter Abschnitt: Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>A. Austritt</p> <p>I. Freiheit des Austrittes</p> <p>Art. 842 OR</p> <p>¹ Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.</p> <p>² Die Statuten können vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.</p> <p>³ Ein dauerndes Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.</p>	<p>den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.</p> <p>³ Ein dauerndes Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.</p>	<p>ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.</p> <p>³ Ein dauerndes Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.</p>
<p>II. Beschränkung des Austrittes</p> <p style="text-align: center;">Art. 843 OR</p> <p>¹ Der Austritt kann durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens fünf Jahre ausgeschlossen werden.</p> <p>² Auch während dieser Frist kann aus wichtigen Gründen der Austritt erklärt werden. Die Pflicht zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme unter den für den freien Austritt vorgesehenen Voraussetzungen bleibt vorbehalten.</p>	<p>II. Beschränkung des Austrittes</p> <p style="text-align: center;">Art. 843 OR</p> <p>¹ Der Austritt kann durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens fünf Jahre ausgeschlossen werden.</p> <p>² Auch während dieser Frist kann aus wichtigen Gründen der Austritt erklärt werden. Die Pflicht zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme unter den für den freien Austritt vorgesehenen Voraussetzungen bleibt vorbehalten.</p>	<p>II. Beschränkung des Austrittes</p> <p style="text-align: center;">Art. 843 OR</p> <p>¹ Der Austritt kann durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens fünf Jahre ausgeschlossen werden.</p> <p>² Auch während dieser Frist kann aus wichtigen Gründen der Austritt erklärt werden. Die Pflicht zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme unter den für den freien Austritt vorgesehenen Voraussetzungen bleibt vorbehalten.</p>
<p>III. Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes</p> <p style="text-align: center;">Art. 844 OR</p> <p>¹ Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden.</p> <p>² Den Statuten bleibt vorbehalten, eine kürzere Kündigungsfrist vorzuschreiben und den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres zu gestatten.</p>	<p>III. Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes</p> <p style="text-align: center;">Art. 844 OR</p> <p>¹ Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden.</p> <p>² Den Statuten bleibt vorbehalten, eine kürzere Kündigungsfrist vorzuschreiben und den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres zu gestatten.</p>	<p>III. Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes</p> <p style="text-align: center;">Art. 844 OR</p> <p>¹ Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden.</p> <p>² Den Statuten bleibt vorbehalten, eine kürzere Kündigungsfrist vorzuschreiben und den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres zu gestatten.</p>
<p>IV. Geltendmachung im Konkurs und bei Pfändung</p> <p style="text-align: center;">Art. 845 OR</p> <p>Falls die Statuten dem ausscheidenden Mitglied einen Anteil am Vermögen der Genossenschaft gewähren, kann ein dem Genossenschafter zustehendes Austritts-</p>	<p>IV. Geltendmachung im Konkurs und bei Pfändung</p> <p style="text-align: center;">Art. 845 OR</p> <p>Falls die Statuten dem ausscheidenden Mitglied einen Anteil am Vermögen der Genossenschaft gewähren, kann ein dem Genossenschafter zustehendes Austritts-</p>	<p>IV. Geltendmachung im Konkurs und bei Pfändung</p> <p style="text-align: center;">Art. 845 OR</p> <p>Falls die Statuten dem ausscheidenden Mitglied einen Anteil am Vermögen der Genossenschaft gewähren, kann ein dem Genossenschafter zustehendes Austrittsrecht in dessen Konkurse</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
recht in dessen Konkurse von der Konkursverwaltung oder, wenn dieser Anteil gepfändet wird, vom Betreibungsamt geltend gemacht werden.	recht in dessen Konkurse von der Konkursverwaltung oder, wenn dieser Anteil gepfändet wird, vom Betreibungsamt geltend gemacht werden.	von der Konkursverwaltung oder, wenn dieser Anteil gepfändet wird, vom Betreibungsamt geltend gemacht werden.
<p>B. Ausschliessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 846 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden darf.</p> <p>² Überdies kann er jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Über die Ausschliessung entscheidet die Generalversammlung. Die Statuten können die Verwaltung als zuständig erklären, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.</p> <p>⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann unter den für den freien Austritt aufgestellten Voraussetzungen zur Entrichtung einer Auslösungssumme verhalten werden.</p>	<p>B. Ausschliessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 846 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden darf.</p> <p>² Überdies kann er jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Über die Ausschliessung entscheidet die Generalversammlung. Die Statuten können die Verwaltung als zuständig erklären, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.</p> <p>⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann unter den für den freien Austritt aufgestellten Voraussetzungen zur Entrichtung einer Auslösungssumme verhalten werden.</p>	<p>B. Ausschliessung</p> <p style="text-align: center;">Art. 846 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden darf.</p> <p>² Überdies kann er jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Über die Ausschliessung entscheidet die Generalversammlung. Die Statuten können die Verwaltung als zuständig erklären, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.</p> <p>⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann unter den für den freien Austritt aufgestellten Voraussetzungen zur Entrichtung einer Auslösungssumme verhalten werden.</p>
<p>C. Tod des Genossenschafters</p> <p style="text-align: center;">Art. 847 OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.</p> <p>² Die Statuten können jedoch bestimmen, dass die Erben ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft sind.</p> <p>³ Die Statuten können ferner bestimmen, dass die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden müssen.</p>	<p>C. Tod des Genossenschafters</p> <p style="text-align: center;">Art. 847 OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.</p> <p>² Die Statuten können jedoch bestimmen, dass die Erben ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft sind.</p> <p>³ Die Statuten können ferner bestimmen, dass die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden müssen.</p>	<p>C. Tod des Genossenschafters</p> <p style="text-align: center;">Art. 847 OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.</p> <p>² Die Statuten können jedoch bestimmen, dass die Erben ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft sind.</p> <p>³ Die Statuten können ferner bestimmen, dass die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden müssen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁴ Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.</p>	<p>⁴ Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.</p>	<p>⁴ Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.</p>
<p>D. Wegfall einer Beamtung oder Anstellung oder eines Vertrages</p> <p style="text-align: center;">Art. 848 OR</p> <p>Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einer Beamtung oder Anstellung verknüpft oder die Folge eines Vertragsverhältnisses, wie bei einer Versicherungsgenossenschaft, so fällt die Mitgliedschaft, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, mit dem Aufhören der Beamtung oder Anstellung oder des Vertrages dahin.</p>	<p>D. Wegfall einer Beamtung oder Anstellung oder eines Vertrages</p> <p style="text-align: center;">Art. 848 OR</p> <p>Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einer Beamtung oder Anstellung verknüpft oder die Folge eines Vertragsverhältnisses, wie bei einer Versicherungsgenossenschaft, so fällt die Mitgliedschaft, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, mit dem Aufhören der Beamtung oder Anstellung oder des Vertrages dahin.</p>	<p>D. Wegfall einer Beamtung oder Anstellung oder eines Vertrages</p> <p style="text-align: center;">Art. 848 OR</p> <p>Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einer Beamtung oder Anstellung verknüpft oder die Folge eines Vertragsverhältnisses, wie bei einer Versicherungsgenossenschaft, so fällt die Mitgliedschaft, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, mit dem Aufhören der Beamtung oder Anstellung oder des Vertrages dahin.</p>
<p>E. Übertragung der Mitgliedschaft</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 849 OR</p> <p>¹ Die Abtretung der Genossenschaftsanteile und, wenn über die Mitgliedschaft oder den Genossenschaftsanteil eine Urkunde ausgestellt worden ist, die Übertragung dieser Urkunde machen den Erwerber nicht ohne weiteres zum Genossenschafter. Der Erwerber wird erst durch einen dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschafter.</p> <p>² Solange der Erwerber nicht als Genossenschafter aufgenommen ist, steht die Ausübung der persönlichen Mitgliedschaftsrechte dem Veräusserer zu.</p> <p>³ Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einem Verträge verknüpft, so können die Statuten bestimmen, dass die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Vertrages ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger übergeht.</p>	<p>E. Übertragung der Mitgliedschaft</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 849 OR</p> <p>¹ Die Abtretung der Genossenschaftsanteile und, wenn über die Mitgliedschaft oder den Genossenschaftsanteil eine Urkunde ausgestellt worden ist, die Übertragung dieser Urkunde machen den Erwerber nicht ohne weiteres zum Genossenschafter. Der Erwerber wird erst durch einen dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschafter.</p> <p>² Solange der Erwerber nicht als Genossenschafter aufgenommen ist, steht die Ausübung der persönlichen Mitgliedschaftsrechte dem Veräusserer zu.</p> <p>³ Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einem Verträge verknüpft, so können die Statuten bestimmen, dass die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Vertrages ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger übergeht.</p>	<p>E. Übertragung der Mitgliedschaft</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 849 OR</p> <p>¹ Die Abtretung der Genossenschaftsanteile und, wenn über die Mitgliedschaft oder den Genossenschaftsanteil eine Urkunde ausgestellt worden ist, die Übertragung dieser Urkunde machen den Erwerber nicht ohne weiteres zum Genossenschafter. Der Erwerber wird erst durch einen dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschafter.</p> <p>² Solange der Erwerber nicht als Genossenschafter aufgenommen ist, steht die Ausübung der persönlichen Mitgliedschaftsrechte dem Veräusserer zu.</p> <p>³ Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einem Verträge verknüpft, so können die Statuten bestimmen, dass die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Vertrages ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger übergeht.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>II. Durch Übertragung von Grundstücken oder wirtschaftlichen Betrieben</p> <p style="text-align: center;">Art. 850 OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann durch die Statuten vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen abhängig gemacht werden.</p> <p>² Die Statuten können für solche Fälle vorschreiben, dass mit der Veräusserung des Grundstückes oder mit der Übernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber oder den Übernehmer übergeht.</p> <p>³ Die Bestimmung betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes bedarf zu ihrer Gültigkeit gegenüber Dritten der Vormerkung im Grundbuche.</p>	<p>II. Durch Übertragung von Grundstücken oder wirtschaftlichen Betrieben</p> <p style="text-align: center;">Art. 850 OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann durch die Statuten vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen abhängig gemacht werden.</p> <p>² Die Statuten können für solche Fälle vorschreiben, dass mit der Veräusserung des Grundstückes oder mit der Übernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber oder den Übernehmer übergeht.</p> <p>³ Die Bestimmung betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes bedarf zu ihrer Gültigkeit gegenüber Dritten der Vormerkung im Grundbuche.</p>	<p>II. Durch Übertragung von Grundstücken oder wirtschaftlichen Betrieben</p> <p style="text-align: center;">Art. 850 OR</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann durch die Statuten vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen abhängig gemacht werden.</p> <p>² Die Statuten können für solche Fälle vorschreiben, dass mit der Veräusserung des Grundstückes oder mit der Übernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber oder den Übernehmer übergeht.</p> <p>³ Die Bestimmung betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes bedarf zu ihrer Gültigkeit gegenüber Dritten der Vormerkung im Grundbuche.</p>
<p>F. Austritt des Rechtsnachfolgers</p> <p style="text-align: center;">Art. 851 OR</p> <p>Bei Übertragung und Vererbung der Mitgliedschaft gelten für den Rechtsnachfolger die gleichen Austrittsbedingungen wie für das frühere Mitglied.</p>	<p>F. Austritt des Rechtsnachfolgers</p> <p style="text-align: center;">Art. 851 OR</p> <p>Bei Übertragung und Vererbung der Mitgliedschaft gelten für den Rechtsnachfolger die gleichen Austrittsbedingungen wie für das frühere Mitglied.</p>	<p>F. Austritt des Rechtsnachfolgers</p> <p style="text-align: center;">Art. 851 OR</p> <p>Bei Übertragung und Vererbung der Mitgliedschaft gelten für den Rechtsnachfolger die gleichen Austrittsbedingungen wie für das frühere Mitglied.</p>
<p>Vierter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Genosschafter</p> <p>A. Ausweis der Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 852 OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorschreiben, dass für den Ausweis der Mitgliedschaft eine Urkunde ausgestellt wird.</p> <p>² Dieser Ausweis kann auch im Anteilschein enthalten sein.</p>	<p>Vierter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Genosschafter</p> <p>A. Ausweis der Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 852 OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorschreiben, dass für den Ausweis der Mitgliedschaft eine Urkunde ausgestellt wird.</p> <p>² Dieser Ausweis kann auch im Anteilschein enthalten sein.</p>	<p>Vierter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Genosschafter</p> <p>A. Ausweis der Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 852 OR</p> <p>¹ Die Statuten können vorschreiben, dass für den Ausweis der Mitgliedschaft eine Urkunde ausgestellt wird.</p> <p>² Dieser Ausweis kann auch im Anteilschein enthalten sein.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>B. Genossenschaftsanteile</p> <p>Art. 853 OR</p> <p>¹ Bestehen bei einer Genossenschaft Anteilscheine, so hat jeder der Genossenschaft Beitretende mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.</p> <p>² Die Statuten können bestimmen, dass bis zu einer bestimmten Höchstzahl mehrere Anteilscheine erworben werden dürfen.</p> <p>³ Die Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt. Sie können aber nicht als Wertpapiere, sondern nur als Beweisurkunden errichtet werden.</p>	<p>B. Genossenschaftsanteile</p> <p>Art. 853 OR</p> <p>¹ Bestehen bei einer Genossenschaft Anteilscheine, so hat jeder der Genossenschaft Beitretende mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.</p> <p>² Die Statuten können bestimmen, dass bis zu einer bestimmten Höchstzahl mehrere Anteilscheine erworben werden dürfen.</p> <p>³ Die Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt. Sie können aber nicht als Wertpapiere, sondern nur als Beweisurkunden errichtet werden.</p>	<p>B. Genossenschaftsanteile</p> <p>Art. 853 OR</p> <p>¹ Bestehen bei einer Genossenschaft Anteilscheine, so hat jeder der Genossenschaft Beitretende mindestens einen Anteil-schein zu übernehmen.</p> <p>² Die Statuten können bestimmen, dass bis zu einer bestimmten Höchstzahl mehrere Anteilscheine erworben werden dürfen.</p> <p>³ Die Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt. Sie können aber nicht als Wertpapiere, sondern nur als Beweisurkunden errichtet werden.</p>
<p>C. Rechtsgleichheit</p> <p>Art. 854 OR</p> <p>Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.</p>	<p>C. Rechtsgleichheit</p> <p>Art. 854 OR</p> <p>Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.</p>	<p>C. Rechtsgleichheit</p> <p>Art. 854 OR</p> <p>Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.</p>
<p>D. Rechte</p> <p>I. Stimmrecht</p> <p>Art. 855 OR</p> <p>Die Rechte, die den Genossenschaf-tern in den Angele- genheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der genossenschaftlichen Geschäfte und die Förderung der Genossenschaft zustehen, wer- den durch die Teilnahme an der Generalversammlung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.</p>	<p>D. Rechte</p> <p>I. Stimmrecht</p> <p>Art. 855 OR</p> <p>Die Rechte, die den Genossenschaf-tern in den Angele- genheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der genossenschaftlichen Geschäfte und die Förderung der Genossenschaft zustehen, wer- den durch die Teilnahme an der Generalversammlung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.</p>	<p>D. Rechte</p> <p>I. Stimmrecht</p> <p>Art. 855 OR</p> <p>Die Rechte, die den Genossenschaf-tern in den Angele- genheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Füh- rung der genossenschaftlichen Geschäfte und die Förderung der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung oder in den vom Gesetz vorgesehe- nen Fällen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.</p>
<p>II. Kontrollrecht der Genossenschafter</p>	<p>II. Kontrollrecht der Genossenschafter</p>	<p>II. Kontrollrecht der Genossenschafter</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>1. Bekanntgabe der Bilanz</p> <p style="text-align: center;">Art. 856 OR</p> <p>¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.</p> <p>² Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.</p>	<p>1. Bekanntmachung des Geschäftsberichts</p> <p style="text-align: center;">Art. 856 OR</p> <p>¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.</p> <p>² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie der Revisionsbericht zugestellt werden.</p>	<p>1. Bekanntgabe <u>Bekanntmachung</u> des Geschäftsberichts <u>der Bilanz</u></p> <p style="text-align: center;">Art. 856 OR</p> <p>¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.</p> <p>² <u>Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie der Revisionsbericht zugestellt werden.</u> Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.</p>
<p>2. Auskunfterteilung</p> <p style="text-align: center;">Art. 857 OR</p> <p>¹ Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.</p> <p>² Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.</p> <p>³ Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch</p>	<p>2. Auskunfterteilung</p> <p style="text-align: center;">Art. 857 OR</p> <p>¹ Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.</p> <p>² Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.</p> <p>³ Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch</p>	<p>2. Auskunfterteilung</p> <p style="text-align: center;">Art. 857 OR</p> <p>¹ Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.</p> <p>² Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.</p> <p>³ Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.</p> <p>⁴ Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.</p>	<p>diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.</p> <p>⁴ Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.</p>	<p>⁴ Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.</p>
<p>III. Allfällige Rechte auf den Reinertrag</p> <p>1. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 858 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p>III. Allfällige Rechte auf den Reinertrag</p> <p>1. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 858 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>	<p>III. Allfällige Rechte auf den Reinertrag</p> <p>1. ...</p> <p style="text-align: center;">Art. 858 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589).</i></p>
<p>2. Verteilungsgrundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 859 OR</p> <p>¹ Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.</p> <p>² Ist eine Verteilung des Reinertrages unter die Genossenschafter vorgesehen, so erfolgt sie, soweit die Statuten es nicht anders ordnen, nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder.</p> <p>³ Bestehen Anteilscheine, so darf die auf sie entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.</p>	<p>2. Verteilungsgrundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 859 OR</p> <p>¹ Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.</p> <p>² Ist eine Verteilung des Reinertrages unter die Genossenschafter vorgesehen, so erfolgt sie, soweit die Statuten es nicht anders ordnen, nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder.</p> <p>³ Bestehen Anteilscheine, so darf die auf sie entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.</p>	<p>2. Verteilungsgrundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 859 OR</p> <p>¹ Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.</p> <p>² Ist eine Verteilung des Reinertrages unter die Genossenschafter vorgesehen, so erfolgt sie, soweit die Statuten es nicht anders ordnen, nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder.</p> <p>³ Bestehen Anteilscheine, so darf die auf sie entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.</p>
<p>3. Pflicht zur Bildung und Äufnung eines Reservefonds</p> <p style="text-align: center;">Art. 860 OR</p>	<p>3. Pflicht zur Bildung und Äufnung eines Reservefonds</p> <p style="text-align: center;">Art. 860 OR</p>	<p>3. Pflicht zur Bildung und Äufnung eines Reservefonds</p> <p style="text-align: center;">Art. 860 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>¹ Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen; wenn Anteilscheine bestehen, hat die Zuweisung auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.</p> <p>² Durch die Statuten kann eine weitergehende Äufnung des Reservefonds vorgeschrieben werden.</p> <p>³ Soweit der Reservefonds die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens oder, wenn Anteilscheine bestehen, die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen; wenn Anteilscheine bestehen, hat die Zuweisung auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.</p> <p>² Durch die Statuten kann eine weitergehende Äufnung des Reservefonds vorgeschrieben werden.</p> <p>³ Soweit der Reservefonds die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens oder, wenn Anteilscheine bestehen, die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen; wenn Anteilscheine bestehen, hat die Zuweisung auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.</p> <p>² Durch die Statuten kann eine weitergehende Äufnung des Reservefonds vorgeschrieben werden.</p> <p>³ Soweit der Reservefonds die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens oder, wenn Anteilscheine bestehen, die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.</p> <p>⁴ ...</p>
<p>4. Reinertrag bei Kreditgenossenschaften</p> <p>Art. 861 OR</p> <p>¹ Kreditgenossenschaften können in den Statuten von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel abweichende Vorschriften über die Verteilung des Reinertrages erlassen, doch sind auch sie gehalten, einen Reservefonds zu bilden und den vorstehenden Bestimmungen gemäss zu verwenden.</p> <p>² Dem Reservefonds ist alljährlich mindestens ein Zehntel des Reinertrages zuzuweisen, bis der Fonds die Höhe von einem Zehntel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.</p> <p>³ Wird auf die Genossenschaftsanteile eine Quote des Reinertrages verteilt, die den landesüblichen Zinsfuss für</p>	<p>4. Reinertrag bei Kreditgenossenschaften</p> <p>Art. 861 OR</p> <p>¹ Kreditgenossenschaften können in den Statuten von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel abweichende Vorschriften über die Verteilung des Reinertrages erlassen, doch sind auch sie gehalten, einen Reservefonds zu bilden und den vorstehenden Bestimmungen gemäss zu verwenden.</p> <p>² Dem Reservefonds ist alljährlich mindestens ein Zehntel des Reinertrages zuzuweisen, bis der Fonds die Höhe von einem Zehntel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.</p> <p>³ Wird auf die Genossenschaftsanteile eine Quote des Reinertrages verteilt, die den landesüblichen Zinsfuss für</p>	<p>4. Reinertrag bei Kreditgenossenschaften</p> <p>Art. 861 OR</p> <p>¹ Kreditgenossenschaften können in den Statuten von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel abweichende Vorschriften über die Verteilung des Reinertrages erlassen, doch sind auch sie gehalten, einen Reservefonds zu bilden und den vorstehenden Bestimmungen gemäss zu verwenden.</p> <p>² Dem Reservefonds ist alljährlich mindestens ein Zehntel des Reinertrages zuzuweisen, bis der Fonds die Höhe von einem Zehntel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.</p> <p>³ Wird auf die Genossenschaftsanteile eine Quote des Reinertrages verteilt, die den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten übersteigt, so ist von</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten übersteigt, so ist von dem diesen Zinsfuss übersteigenden Betrag ein Zehntel ebenfalls dem Reservefonds zuzuweisen.</p>	<p>langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten übersteigt, so ist von dem diesen Zinsfuss übersteigenden Betrag ein Zehntel ebenfalls dem Reservefonds zuzuweisen.</p>	<p>dem diesen Zinsfuss übersteigenden Betrag ein Zehntel ebenfalls dem Reservefonds zuzuweisen.</p>
<p>5. Fonds zu Wohlfahrtszwecken</p> <p style="text-align: center;">Art. 862 OR</p> <p>¹ Die Statuten können insbesondere auch Fonds zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Unternehmens sowie für Genossenschafter vorsehen.</p> <p>²⁻⁴</p>	<p>5. Fonds zu Wohlfahrtszwecken</p> <p style="text-align: center;">Art. 862 OR</p> <p>¹ Die Statuten können insbesondere auch Fonds zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Unternehmens sowie für Genossenschafter vorsehen.</p> <p>²⁻⁴</p>	<p>5. Fonds zu Wohlfahrtszwecken</p> <p style="text-align: center;">Art. 862 OR</p> <p>¹ Die Statuten können insbesondere auch Fonds zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Unternehmens sowie für Genossenschafter vorsehen.</p> <p>²⁻⁴</p>
<p>6. Weitere Reserveanlagen</p> <p style="text-align: center;">Art. 863 OR</p> <p>¹ Die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Einlagen in Reserve- und andere Fonds sind in erster Linie von dem zur Verteilung gelangenden Reinertrag in Abzug zu bringen.</p> <p>² Soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Generalversammlung auch solche Reserveanlagen beschliessen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen.</p> <p>³ In gleicher Weise können zum Zwecke der Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte, Arbeiter und Genossenschafter sowie zu andern Wohlfahrtszwecken Beiträge aus dem Reinertrag auch dann ausgeschieden werden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind; solche Beiträge stehen unter den Bestimmungen über die statutarischen Wohlfahrtsfonds.</p>	<p>6. Weitere Reserveanlagen</p> <p style="text-align: center;">Art. 863 OR</p> <p>¹ Die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Einlagen in Reserve- und andere Fonds sind in erster Linie von dem zur Verteilung gelangenden Reinertrag in Abzug zu bringen.</p> <p>² Soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Generalversammlung auch solche Reserveanlagen beschliessen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen.</p> <p>³ In gleicher Weise können zum Zwecke der Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte, Arbeiter und Genossenschafter sowie zu andern Wohlfahrtszwecken Beiträge aus dem Reinertrag auch dann ausgeschieden werden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind; solche Beiträge stehen unter den Bestimmungen über die statutarischen Wohlfahrtsfonds.</p>	<p>6. Weitere Reserveanlagen</p> <p style="text-align: center;">Art. 863 OR</p> <p>¹ Die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Einlagen in Reserve- und andere Fonds sind in erster Linie von dem zur Verteilung gelangenden Reinertrag in Abzug zu bringen.</p> <p>² Soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Generalversammlung auch solche Reserveanlagen beschliessen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen.</p> <p>³ In gleicher Weise können zum Zwecke der Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte, Arbeiter und Genossenschafter sowie zu andern Wohlfahrtszwecken Beiträge aus dem Reinertrag auch dann ausgeschieden werden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind; solche Beiträge stehen unter den Bestimmungen über die statutarischen Wohlfahrtsfonds.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>IV. Abfindungsanspruch</p> <p>1. Nach Massgabe der Statuten</p> <p style="text-align: center;">Art. 864 OR</p> <p>¹ Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Genossenschaf tern oder deren Erben zustehen. Diese Ansprüche sind auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen.</p> <p>² Die Statuten können dem Ausscheidenden oder seinen Erben ein Recht auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Anteilscheine mit Ausschluss des Eintrittsgeldes zuerkennen. Sie können die Hinausschiebung der Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden vorsehen.</p> <p>³ Die Genossenschaft bleibt indessen auch ohne statutarische Bestimmung hierüber berechtigt, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern ihr durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde. Ein allfälliger Anspruch der Genossenschaft auf Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme wird durch diese Bestimmung nicht berührt.</p> <p>⁴ Die Ansprüche des Ausscheidenden oder seiner Erben verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.</p>	<p>IV. Abfindungsanspruch</p> <p>1. Nach Massgabe der Statuten</p> <p style="text-align: center;">Art. 864 OR</p> <p>¹ Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Genossenschaf tern oder deren Erben zustehen. Diese Ansprüche sind auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen.</p> <p>² Die Statuten können dem Ausscheidenden oder seinen Erben ein Recht auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Anteilscheine mit Ausschluss des Eintrittsgeldes zuerkennen. Sie können die Hinausschiebung der Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden vorsehen.</p> <p>³ Die Genossenschaft bleibt indessen auch ohne statutarische Bestimmung hierüber berechtigt, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern ihr durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde. Ein allfälliger Anspruch der Genossenschaft auf Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme wird durch diese Bestimmung nicht berührt.</p> <p>⁴ Die Ansprüche des Ausscheidenden oder seiner Erben verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.</p>	<p>IV. Abfindungsanspruch</p> <p>1. Nach Massgabe der Statuten</p> <p style="text-align: center;">Art. 864 OR</p> <p>¹ Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Genossenschaf tern oder deren Erben zustehen. Diese Ansprüche sind auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen.</p> <p>² Die Statuten können dem Ausscheidenden oder seinen Erben ein Recht auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Anteilscheine mit Ausschluss des Eintrittsgeldes zuerkennen. Sie können die Hinausschiebung der Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden vorsehen.</p> <p>³ Die Genossenschaft bleibt indessen auch ohne statutarische Bestimmung hierüber berechtigt, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern ihr durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde. Ein allfälliger Anspruch der Genossenschaft auf Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme wird durch diese Bestimmung nicht berührt.</p> <p>⁴ Die Ansprüche des Ausscheidenden oder seiner Erben verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.</p>
<p>2. Nach Gesetz</p> <p style="text-align: center;">Art. 865 OR</p> <p>¹ Enthalten die Statuten keine Bestimmung über einen Abfindungsanspruch, so können die ausscheidenden</p>	<p>2. Nach Gesetz</p> <p style="text-align: center;">Art. 865 OR</p> <p>¹ Enthalten die Statuten keine Bestimmung über einen Abfindungsanspruch, so können die ausscheidenden</p>	<p>2. Nach Gesetz</p> <p style="text-align: center;">Art. 865 OR</p> <p>¹ Enthalten die Statuten keine Bestimmung über einen Abfindungsanspruch, so können die ausscheidenden Genossenschaf ter oder ihre Erben keine Abfindung beanspruchen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Genossenschafter oder ihre Erben keine Abfindung beanspruchen.</p> <p>² Wird die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden oder nach dem Tode eines Genossenschafters aufgelöst und wird das Vermögen verteilt, so steht dem Ausgeschiedenen oder seinen Erben der gleiche Anspruch zu wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaf tern.</p>	<p>Genossenschafter oder ihre Erben keine Abfindung beanspruchen.</p> <p>² Wird die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden oder nach dem Tode eines Genossenschafters aufgelöst und wird das Vermögen verteilt, so steht dem Ausgeschiedenen oder seinen Erben der gleiche Anspruch zu wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaf tern.</p>	<p>² Wird die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden oder nach dem Tode eines Genossenschafters aufgelöst und wird das Vermögen verteilt, so steht dem Ausgeschiedenen oder seinen Erben der gleiche Anspruch zu wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaf tern.</p>
<p>E. Pflichten</p> <p>I. Treuepflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 866 OR</p> <p>Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p>	<p>E. Pflichten</p> <p>I. Treuepflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 866 OR</p> <p>Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p>	<p>E. Pflichten</p> <p>I. Treuepflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 866 OR</p> <p>Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p>
<p>II. Pflicht zu Beiträgen und Leistungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 867 OR</p> <p>¹ Die Statuten regeln die Beitrags- und Leistungspflicht.</p> <p>² Sind die Genossenschafter zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen oder zu andern Beitragsleistungen verpflichtet, so hat die Genossenschaft diese Leistungen unter Ansetzung einer angemessenen Frist und mit eingeschriebenem Brief einzufordern.</p> <p>³ Wird auf die erste Aufforderung nicht bezahlt und kommt der Genossenschafter auch einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nach, so kann er, sofern ihm dies mit eingeschriebenem Brief angedroht worden ist, seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden.</p> <p>⁴ Sofern die Statuten es nicht anders ordnen, wird der Genossenschafter durch die Verlustigerklärung nicht von</p>	<p>II. Pflicht zu Beiträgen und Leistungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 867 OR</p> <p>¹ Die Statuten regeln die Beitrags- und Leistungspflicht.</p> <p>² Sind die Genossenschafter zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen oder zu andern Beitragsleistungen verpflichtet, so hat die Genossenschaft diese Leistungen unter Ansetzung einer angemessenen Frist und mit eingeschriebenem Brief einzufordern.</p> <p>³ Wird auf die erste Aufforderung nicht bezahlt und kommt der Genossenschafter auch einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nach, so kann er, sofern ihm dies mit eingeschriebenem Brief angedroht worden ist, seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden.</p> <p>⁴ Sofern die Statuten es nicht anders ordnen, wird der Genossenschafter durch die Verlustigerklärung nicht von</p>	<p>II. Pflicht zu Beiträgen und Leistungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 867 OR</p> <p>¹ Die Statuten regeln die Beitrags- und Leistungspflicht.</p> <p>² Sind die Genossenschafter zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen oder zu andern Beitragsleistungen verpflichtet, so hat die Genossenschaft diese Leistungen unter Ansetzung einer angemessenen Frist und mit eingeschriebenem Brief einzufordern.</p> <p>³ Wird auf die erste Aufforderung nicht bezahlt und kommt der Genossenschafter auch einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nach, so kann er, sofern ihm dies mit eingeschriebenem Brief angedroht worden ist, seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden.</p> <p>⁴ Sofern die Statuten es nicht anders ordnen, wird der Genossenschafter durch die Verlustigerklärung nicht von fälligen oder durch die Ausschliessung fällig werdenden Verpflichtungen befreit.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
fälligen oder durch die Ausschliessung fällig werdenden Verpflichtungen befreit.	fälligen oder durch die Ausschliessung fällig werdenden Verpflichtungen befreit.	
<p>III. Haftung</p> <p>1. Der Genossenschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 868 OR</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.</p>	<p>III. Haftung</p> <p>1. Der Genossenschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 868 OR</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.</p>	<p>III. Haftung</p> <p>1. Der Genossenschaft</p> <p style="text-align: center;">Art. 868 OR</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.</p>
<p>2. Der Genossenschafter</p> <p>a. Unbeschränkte Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 869 OR</p> <p>¹ Die Statuten können, ausgenommen bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die Bestimmung aufstellen, dass nach dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter persönlich unbeschränkt haften.</p> <p>² In diesem Falle haften, soweit die Gläubiger im Genossenschaftskonkurse zu Verlust kommen, die Genossenschafter für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftung wird bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht.</p>	<p>2. Der Genossenschafter</p> <p>a. Unbeschränkte Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 869 OR</p> <p>¹ Die Statuten können, ausgenommen bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die Bestimmung aufstellen, dass nach dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter persönlich unbeschränkt haften.</p> <p>² In diesem Falle haften, soweit die Gläubiger im Genossenschaftskonkurse zu Verlust kommen, die Genossenschafter für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftung wird bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht.</p>	<p>2. Der Genossenschafter</p> <p>a. Unbeschränkte Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 869 OR</p> <p>¹ Die Statuten können, ausgenommen bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die Bestimmung aufstellen, dass nach dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter persönlich unbeschränkt haften.</p> <p>² In diesem Falle haften, soweit die Gläubiger im Genossenschaftskonkurse zu Verlust kommen, die Genossenschafter für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftung wird bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht.</p>
<p>b. Beschränkte Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 870 OR</p> <p>¹ Die Statuten können, ausgenommen bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die Bestimmung aufstellen, dass die Genossenschafter über die Mitgliederbeiträge und Genossenschaftsanteile hinaus für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach dem</p>	<p>b. Beschränkte Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 870 OR</p> <p>¹ Die Statuten können, ausgenommen bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die Bestimmung aufstellen, dass die Genossenschafter über die Mitgliederbeiträge und Genossenschaftsanteile hinaus für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach dem</p>	<p>b. Beschränkte Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 870 OR</p> <p>¹ Die Statuten können, ausgenommen bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die Bestimmung aufstellen, dass die Genossenschafter über die Mitgliederbeiträge und Ge-</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrage haften.</p> <p>² Wenn Genossenschaftsanteile bestehen, ist der Haftungsbetrag für die einzelnen Genossenschafter nach dem Betrag ihrer Genossenschaftsanteile zu bestimmen.</p> <p>³ Die Haftung wird bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht.</p>	<p>Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrage haften.</p> <p>² Wenn Genossenschaftsanteile bestehen, ist der Haftungsbetrag für die einzelnen Genossenschafter nach dem Betrag ihrer Genossenschaftsanteile zu bestimmen.</p> <p>³ Die Haftung wird bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht.</p>	<p>nossenschaftsanteile hinaus für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrage haften.</p> <p>² Wenn Genossenschaftsanteile bestehen, ist der Haftungsbetrag für die einzelnen Genossenschafter nach dem Betrag ihrer Genossenschaftsanteile zu bestimmen.</p> <p>³ Die Haftung wird bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht.</p>
<p>c. Nachschusspflicht</p> <p>Art. 871 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Genossenschafter an Stelle oder neben der Haftung zur Leistung von Nachschüssen verpflichten, die jedoch nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen dürfen.</p> <p>² Die Nachschusspflicht kann unbeschränkt sein, sie kann aber auch auf bestimmte Beträge oder im Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen oder den Genossenschaftsanteilen beschränkt werden.</p> <p>³ Enthalten die Statuten keine Bestimmungen über die Verteilung der Nachschüsse auf die einzelnen Genossenschafter, so richtet sich diese nach dem Betrag der Genossenschaftsanteile oder, wenn solche nicht bestehen, nach Köpfen.</p> <p>⁴ Die Nachschüsse können jederzeit eingefordert werden. Im Konkurse der Genossenschaft steht die Einforderung der Nachschüsse der Konkursverwaltung zu.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einforderung der Leistungen und über die Verlustigerklärung anwendbar.</p>	<p>c. Nachschusspflicht</p> <p>Art. 871 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Genossenschafter an Stelle oder neben der Haftung zur Leistung von Nachschüssen verpflichten, die jedoch nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen dürfen.</p> <p>² Die Nachschusspflicht kann unbeschränkt sein, sie kann aber auch auf bestimmte Beträge oder im Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen oder den Genossenschaftsanteilen beschränkt werden.</p> <p>³ Enthalten die Statuten keine Bestimmungen über die Verteilung der Nachschüsse auf die einzelnen Genossenschafter, so richtet sich diese nach dem Betrag der Genossenschaftsanteile oder, wenn solche nicht bestehen, nach Köpfen.</p> <p>⁴ Die Nachschüsse können jederzeit eingefordert werden. Im Konkurse der Genossenschaft steht die Einforderung der Nachschüsse der Konkursverwaltung zu.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einforderung der Leistungen und über die Verlustigerklärung anwendbar.</p>	<p>c. Nachschusspflicht</p> <p>Art. 871 OR</p> <p>¹ Die Statuten können die Genossenschafter an Stelle oder neben der Haftung zur Leistung von Nachschüssen verpflichten, die jedoch nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen dürfen.</p> <p>² Die Nachschusspflicht kann unbeschränkt sein, sie kann aber auch auf bestimmte Beträge oder im Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen oder den Genossenschaftsanteilen beschränkt werden.</p> <p>³ Enthalten die Statuten keine Bestimmungen über die Verteilung der Nachschüsse auf die einzelnen Genossenschafter, so richtet sich diese nach dem Betrag der Genossenschaftsanteile oder, wenn solche nicht bestehen, nach Köpfen.</p> <p>⁴ Die Nachschüsse können jederzeit eingefordert werden. Im Konkurse der Genossenschaft steht die Einforderung der Nachschüsse der Konkursverwaltung zu.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einforderung der Leistungen und über die Verlustigerklärung anwendbar.</p>
<p>d. Unzulässige Beschränkungen</p>	<p>d. Unzulässige Beschränkungen</p>	<p>d. Unzulässige Beschränkungen</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 872 OR</p> <p>Bestimmungen der Statuten, welche die Haftung auf bestimmte Zeit oder auf besondere Verbindlichkeiten oder auf einzelne Gruppen von Mitgliedern beschränken, sind ungültig.</p>	<p align="center">Art. 872 OR</p> <p>Bestimmungen der Statuten, welche die Haftung auf bestimmte Zeit oder auf besondere Verbindlichkeiten oder auf einzelne Gruppen von Mitgliedern beschränken, sind ungültig.</p>	<p align="center">Art. 872 OR</p> <p>Bestimmungen der Statuten, welche die Haftung auf bestimmte Zeit oder auf besondere Verbindlichkeiten oder auf einzelne Gruppen von Mitgliedern beschränken, sind ungültig.</p>
<p>e. Verfahren im Konkurs</p> <p align="center">Art. 873 OR</p> <p>¹ Im Konkurs einer Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Konkursverwaltung gleichzeitig mit der Aufstellung des Kollokationsplanes die auf die einzelnen Genossenschafter entfallenden vorläufigen Haftungsanteile oder Nachschussbeträge festzustellen und einzufordern.</p> <p>² Uneinbringliche Beträge sind auf die übrigen Genossenschafter im gleichen Verhältnis zu verteilen, Überschüsse nach endgültiger Feststellung der Verteilungsliste zurückzuerstatten. Der Rückgriff der Genossenschafter unter sich bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die vorläufige Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschafter und die Verteilungsliste können nach den Vorschriften des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.</p>	<p>e. Verfahren im Konkurs</p> <p align="center">Art. 873 OR</p> <p>¹ Im Konkurs einer Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Konkursverwaltung gleichzeitig mit der Aufstellung des Kollokationsplanes die auf die einzelnen Genossenschafter entfallenden vorläufigen Haftungsanteile oder Nachschussbeträge festzustellen und einzufordern.</p> <p>² Uneinbringliche Beträge sind auf die übrigen Genossenschafter im gleichen Verhältnis zu verteilen, Überschüsse nach endgültiger Feststellung der Verteilungsliste zurückzuerstatten. Der Rückgriff der Genossenschafter unter sich bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die vorläufige Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschafter und die Verteilungsliste können nach den Vorschriften des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.</p>	<p>e. Verfahren im Konkurs</p> <p align="center">Art. 873 OR</p> <p>¹ Im Konkurs einer Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Konkursverwaltung gleichzeitig mit der Aufstellung des Kollokationsplanes die auf die einzelnen Genossenschafter entfallenden vorläufigen Haftungsanteile oder Nachschussbeträge festzustellen und einzufordern.</p> <p>² Uneinbringliche Beträge sind auf die übrigen Genossenschafter im gleichen Verhältnis zu verteilen, Überschüsse nach endgültiger Feststellung der Verteilungsliste zurückzuerstatten. Der Rückgriff der Genossenschafter unter sich bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die vorläufige Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschafter und die Verteilungsliste können nach den Vorschriften des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>⁴ Das Verfahren wird durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.</p>
<p>f. Änderung der Haftungsbestimmungen</p> <p align="center">Art. 874 OR</p>	<p>f. Änderung der Haftungsbestimmungen</p> <p align="center">Art. 874 OR</p>	<p>f. Änderung der Haftungsbestimmungen</p> <p align="center">Art. 874 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter sowie die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.</p> <p>² Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft Anwendung.</p> <p>³ Von einer Verminderung der Haftung oder der Nachschusspflicht werden die vor der Veröffentlichung der Statutenrevision entstandenen Verbindlichkeiten nicht betroffen.</p> <p>⁴ Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossenschaft.</p>	<p>¹ Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter sowie die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.</p> <p>² Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung bei der Aktiengesellschaft Anwendung.</p> <p>³ Von einer Verminderung der Haftung oder der Nachschusspflicht werden die vor der Veröffentlichung der Statutenrevision entstandenen Verbindlichkeiten nicht betroffen.</p> <p>⁴ Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossenschaft.</p>	<p>¹ Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter sowie die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.</p> <p>² Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft Anwendung.</p> <p>³ Von einer Verminderung der Haftung oder der Nachschusspflicht werden die vor der Veröffentlichung der Statutenrevision entstandenen Verbindlichkeiten nicht betroffen.</p> <p>⁴ Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossenschaft.</p>
<p>g. Haftung neu eintretender Genossenschafter</p> <p>Art. 875 OR</p> <p>¹ Wer in eine Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter eintritt, haftet gleich den andern Genossenschaf tern auch für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten.</p> <p>² Eine entgegenstehende Bestimmung der Statuten oder Verabredung unter den Genossenschaf tern hat Dritten gegenüber keine Wirkung.</p>	<p>g. Haftung neu eintretender Genossenschafter</p> <p>Art. 875 OR</p> <p>¹ Wer in eine Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter eintritt, haftet gleich den andern Genossenschaf tern auch für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten.</p> <p>² Eine entgegenstehende Bestimmung der Statuten oder Verabredung unter den Genossenschaf tern hat Dritten gegenüber keine Wirkung.</p>	<p>g. Haftung neu eintretender Genossenschafter</p> <p>Art. 875 OR</p> <p>¹ Wer in eine Genossenschaft mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter eintritt, haftet gleich den andern Genossenschaf tern auch für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten.</p> <p>² Eine entgegenstehende Bestimmung der Statuten oder Verabredung unter den Genossenschaf tern hat Dritten gegenüber keine Wirkung.</p>
<p>h. Haftung nach Ausscheiden oder nach Auflösung</p> <p>Art. 876 OR</p> <p>¹ Wenn ein unbeschränkt oder beschränkt haftender Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise aus-</p>	<p>h. Haftung nach Ausscheiden oder nach Auflösung</p> <p>Art. 876 OR</p> <p>¹ Wenn ein unbeschränkt oder beschränkt haftender Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise aus-</p>	<p>h. Haftung nach Ausscheiden oder nach Auflösung</p> <p>Art. 876 OR</p> <p>¹ Wenn ein unbeschränkt oder beschränkt haftender Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, dauert</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>scheidet, dauert die Haftung für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längern Frist seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs gerät.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleichen Fristen besteht auch die Nachschusspflicht fort.</p> <p>³ Wird eine Genossenschaft aufgelöst, so bleiben die Mitglieder in gleicher Weise haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet, falls innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längere Frist seit der Eintragung der Auflösung in das Handelsregister der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird.</p>	<p>scheidet, dauert die Haftung für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längern Frist seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs gerät.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleichen Fristen besteht auch die Nachschusspflicht fort.</p> <p>³ Wird eine Genossenschaft aufgelöst, so bleiben die Mitglieder in gleicher Weise haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet, falls innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längere Frist seit der Eintragung der Auflösung in das Handelsregister der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird.</p>	<p>die Haftung für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längern Frist seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs gerät.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleichen Fristen besteht auch die Nachschusspflicht fort.</p> <p>³ Wird eine Genossenschaft aufgelöst, so bleiben die Mitglieder in gleicher Weise haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet, falls innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längere Frist seit der Eintragung der Auflösung in das Handelsregister der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird.</p>
<p>i. Anmeldung von Ein- und Austritt im Handelsregister</p> <p>Art. 877 OR</p> <p>¹ Sind die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt haftbar oder sind sie zu Nachschüssen verpflichtet, so hat die Verwaltung jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>² Überdies steht jedem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie den Erben eines Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, des Ausschlusses oder des Todesfalles von sich aus vornehmen zu lassen. Das Handelsregisteramt hat der Verwaltung der Genossenschaft von einer solchen Anmeldung sofort Kenntnis zu geben.</p>	<p>i. Anmeldung von Ein- und Austritt im Handelsregister</p> <p>Art. 877 OR</p> <p>¹ Sind die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt haftbar oder sind sie zu Nachschüssen verpflichtet, so hat die Verwaltung jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>² Überdies steht jedem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie den Erben eines Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, des Ausschlusses oder des Todesfalles von sich aus vornehmen zu lassen. Das Handelsregisteramt hat der Verwaltung der Genossenschaft von einer solchen Anmeldung sofort Kenntnis zu geben.</p>	<p>i. Anmeldung von Ein- und Austritt im Handelsregister</p> <p>Art. 877 OR</p> <p>¹ Sind die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt haftbar oder sind sie zu Nachschüssen verpflichtet, so hat die Verwaltung jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>² Überdies steht jedem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie den Erben eines Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, des Ausschlusses oder des Todesfalles von sich aus vornehmen zu lassen. Das Handelsregisteramt hat der Verwaltung der Genossenschaft von einer solchen Anmeldung sofort Kenntnis zu geben.</p> <p>³ Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften sind von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Mitglieder beim Handelsregisteramt befreit.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften sind von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Mitglieder beim Handelsregisteramt befreit.</p>	<p>³ Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften sind von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Mitglieder beim Handelsregisteramt befreit.</p>	
<p>k. Verjährung der Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 878 OR</p> <p>¹ Die Ansprüche der Gläubiger aus der persönlichen Haftung der einzelnen Genossenschafter können noch während der Dauer eines Jahres vom Schlusse des Konkursverfahrens an von jedem Gläubiger geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift schon vorher erloschen sind.</p> <p>² Der Rückgriff der Genossenschafter unter sich verjährt mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt der Zahlung an, für die er geltend gemacht wird.</p>	<p>k. Verjährung der Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 878 OR</p> <p>¹ Die Ansprüche der Gläubiger aus der persönlichen Haftung der einzelnen Genossenschafter können noch während der Dauer eines Jahres vom Schlusse des Konkursverfahrens an von jedem Gläubiger geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift schon vorher erloschen sind.</p> <p>² Der Rückgriff der Genossenschafter unter sich verjährt mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt der Zahlung an, für die er geltend gemacht wird.</p>	<p>k. Verjährung der Haftung</p> <p style="text-align: center;">Art. 878 OR</p> <p>¹ Die Ansprüche der Gläubiger aus der persönlichen Haftung der einzelnen Genossenschafter können noch während der Dauer eines Jahres vom Schlusse des Konkursverfahrens an von jedem Gläubiger geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift schon vorher erloschen sind.</p> <p>² Der Rückgriff der Genossenschafter unter sich verjährt mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt der Zahlung an, für die er geltend gemacht wird.</p>
<p>Fünfter Abschnitt: Organisation der Genossenschaft</p> <p>A. Generalversammlung</p> <p>I. Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 879 OR</p> <p>¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Entlastung der Verwaltung; 	<p>Fünfter Abschnitt: Organisation der Genossenschaft</p> <p>A. Generalversammlung</p> <p>I. Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 879 OR</p> <p>¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle; 2^{bis}. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 	<p>Fünfter Abschnitt: Organisation der Genossenschaft</p> <p>A. Generalversammlung</p> <p>I. Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">Art. 879 OR</p> <p>¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle; 2^{bis}. <u>die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;</u> 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>3^{bis}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven; 4. die Entlastung der Verwaltung; 5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p><u>3^{bis}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;</u> 4. die Entlastung der Verwaltung; 5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>
<p>II. Urabstimmung Art. 880 OR Bei Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können die Statuten bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden.</p>	<p>II. Urabstimmung Art. 880 OR Bei Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können die Statuten bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden.</p>	<p>II. Urabstimmung Art. 880 OR Bei Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können die Statuten bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden.</p>
<p>III. Einberufung 1. Recht und Pflicht Art. 881 OR ¹ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. ² Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. ³ Entspricht die Verwaltung diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.</p>	<p>III. Einberufung 1. Recht und Pflicht Art. 881 OR ¹ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. ² Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. ³ Entspricht die Verwaltung diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.</p>	<p>III. Einberufung 1. Recht und Pflicht Art. 881 OR ¹ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. ² Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. ³ Entspricht die Verwaltung diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>2. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 882 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist in der durch die Statuten vorgesehenen Form, jedoch mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>² Bei Genossenschaften von über 30 Mitgliedern ist die Einberufung wirksam, sobald sie durch öffentliche Auskündigung erfolgt.</p>	<p>2. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 882 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist in der durch die Statuten vorgesehenen Form, jedoch mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>² Bei Genossenschaften von über 30 Mitgliedern ist die Einberufung wirksam, sobald sie durch öffentliche Auskündigung erfolgt.</p>	<p>2. Form</p> <p style="text-align: center;">Art. 882 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist in der durch die Statuten vorgesehenen Form, jedoch mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>² Bei Genossenschaften von über 30 Mitgliedern ist die Einberufung wirksam, sobald sie durch öffentliche Auskündigung erfolgt.</p>
<p>3. Verhandlungsgegenstände</p> <p style="text-align: center;">Art. 883 OR</p> <p>¹ Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.</p> <p>² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p> <p>³ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.</p>	<p>3. Verhandlungsgegenstände</p> <p style="text-align: center;">Art. 883 OR</p> <p>¹ Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.</p> <p>² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p> <p>³ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.</p>	<p>3. Verhandlungsgegenstände</p> <p style="text-align: center;">Art. 883 OR</p> <p>¹ Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.</p> <p>² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p> <p>³ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.</p>
<p>4. Universalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 884 OR</p> <p>Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.</p>	<p>4. Universalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 884 OR</p> <p>Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.</p>	<p>4. Universalversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 884 OR</p> <p>Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.</p>
<p>IV. Stimmrecht</p>	<p>IV. Stimmrecht</p>	<p>IV. Stimmrecht</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 885 OR</p> <p>Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.</p>	<p align="center">Art. 885 OR</p> <p>Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.</p>	<p align="center">Art. 885 OR</p> <p>Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.</p>
<p>V. Vertretung</p> <p align="center">Art. 886 OR</p> <p>¹ Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>² Bei Genossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können die Statuten vorsehen, dass jeder Genossenschafter mehr als einen, höchstens aber neun andere Genossenschafter vertreten darf.</p> <p>³ Den Statuten bleibt vorbehalten, die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig zu erklären.</p>	<p>V. Vertretung</p> <p align="center">Art. 886 OR</p> <p>¹ Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>² Bei Genossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können die Statuten vorsehen, dass jeder Genossenschafter mehr als einen, höchstens aber neun andere Genossenschafter vertreten darf.</p> <p>³ Den Statuten bleibt vorbehalten, die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig zu erklären.</p>	<p>V. Vertretung</p> <p align="center">Art. 886 OR</p> <p>¹ Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>² Bei Genossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können die Statuten vorsehen, dass jeder Genossenschafter mehr als einen, höchstens aber neun andere Genossenschafter vertreten darf.</p> <p>³ Den Statuten bleibt vorbehalten, die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig zu erklären.</p>
<p>VI. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p align="center">Art. 887 OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² ...</p>	<p>VI. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p align="center">Art. 887 OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² ...</p>	<p>VI. Ausschliessung vom Stimmrecht</p> <p align="center">Art. 887 OR</p> <p>¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>² ...</p>
<p>VII. Beschlussfassung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p align="center">Art. 888 OR</p>	<p>VII. Beschlussfassung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p align="center">Art. 888 OR</p>	<p>VII. Beschlussfassung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p align="center">Art. 888 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Wege der Urabstimmung vorgenommen werden.</p> <p>² Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Statuten können die Bedingungen für diese Beschlüsse noch erschweren.</p>	<p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Wege der Urabstimmung vorgenommen werden.</p> <p>² Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Statuten können die Bedingungen für diese Beschlüsse noch erschweren.</p>	<p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Wege der Urabstimmung vorgenommen werden.</p> <p>² Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Statuten können die Bedingungen für diese Beschlüsse noch erschweren.</p>
<p>2. Bei Erhöhung der Leistungen der Genossenschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 889 OR</p> <p>¹ Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.</p> <p>² Solche Beschlüsse sind für Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären. Dieser Austritt ist wirksam auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses.</p> <p>³ Der Austritt darf in diesem Falle nicht von der Leistung einer Auslösungssumme abhängig gemacht werden.</p>	<p>2. Bei Erhöhung der Leistungen der Genossenschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 889 OR</p> <p>¹ Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.</p> <p>² Solche Beschlüsse sind für Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären. Dieser Austritt ist wirksam auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses.</p> <p>³ Der Austritt darf in diesem Falle nicht von der Leistung einer Auslösungssumme abhängig gemacht werden.</p>	<p>2. Bei Erhöhung der Leistungen der Genossenschafter</p> <p style="text-align: center;">Art. 889 OR</p> <p>¹ Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.</p> <p>² Solche Beschlüsse sind für Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären. Dieser Austritt ist wirksam auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses.</p> <p>³ Der Austritt darf in diesem Falle nicht von der Leistung einer Auslösungssumme abhängig gemacht werden.</p>
<p>VIII. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle</p> <p style="text-align: center;">Art. 890 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie andere</p>	<p>VIII. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle</p> <p style="text-align: center;">Art. 890 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie andere</p>	<p>VIII. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle</p> <p style="text-align: center;">Art. 890 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzurufen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzurufen.</p> <p>² Auf den Antrag von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter kann der Richter die Abberufung verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Abberufenen die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande waren. Er hat in einem solchen Falle, soweit notwendig, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane zu verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen zu treffen.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>	<p>von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzurufen.</p> <p>² Auf den Antrag von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter kann der Richter die Abberufung verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Abberufenen die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande waren. Er hat in einem solchen Falle, soweit notwendig, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane zu verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen zu treffen.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Auf den Antrag von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter kann der Richter die Abberufung verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Abberufenen die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande waren. Er hat in einem solchen Falle, soweit notwendig, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane zu verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen zu treffen.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>
<p>IX. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Art. 891 OR</p> <p>¹ Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten. Ist die Verwaltung Klägerin, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.</p> <p>² Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.</p> <p>³ Das Urteil, das einen Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Genossenschafter.</p>	<p>IX. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Art. 891 OR</p> <p>¹ Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten. Ist die Verwaltung Klägerin, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.</p> <p>² Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.</p> <p>³ Das Urteil, das einen Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Genossenschafter.</p>	<p>IX. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Art. 891 OR</p> <p>¹ Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten. Ist die Verwaltung Klägerin, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.</p> <p>² Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.</p> <p>³ Das Urteil, das einen Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Genossenschafter.</p>
<p>X. Delegiertenversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 892 OR</p>	<p>X. Delegiertenversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 892 OR</p>	<p>X. Delegiertenversammlung</p> <p style="text-align: center;">Art. 892 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können durch die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil einer Delegiertenversammlung übertragen.</p> <p>² Zusammensetzung, Wahlart und Einberufung der Delegiertenversammlung werden durch die Statuten geregelt.</p> <p>³ Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, sofern die Statuten das Stimmrecht nicht anders ordnen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten für die Delegiertenversammlung die gesetzlichen Vorschriften über die Generalversammlung.</p>	<p>¹ Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können durch die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil einer Delegiertenversammlung übertragen.</p> <p>² Zusammensetzung, Wahlart und Einberufung der Delegiertenversammlung werden durch die Statuten geregelt.</p> <p>³ Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, sofern die Statuten das Stimmrecht nicht anders ordnen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten für die Delegiertenversammlung die gesetzlichen Vorschriften über die Generalversammlung.</p>	<p>¹ Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können durch die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil einer Delegiertenversammlung übertragen.</p> <p>² Zusammensetzung, Wahlart und Einberufung der Delegiertenversammlung werden durch die Statuten geregelt.</p> <p>³ Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, sofern die Statuten das Stimmrecht nicht anders ordnen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten für die Delegiertenversammlung die gesetzlichen Vorschriften über die Generalversammlung.</p>
<p>XI. Ausnahmebestimmungen für Versicherungsgenossenschaften</p> <p style="text-align: center;">Art. 893 OR</p> <p>¹ Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können durch die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil der Verwaltung übertragen.</p> <p>² Unübertragbar sind die Befugnisse der Generalversammlung zur Einführung oder Vermehrung der Nachschusspflicht, zur Auflösung, zur Fusion, zur Spaltung und zur Umwandlung der Rechtsform der Genossenschaft.</p>	<p>XI. Ausnahmebestimmungen für Versicherungsgenossenschaften</p> <p style="text-align: center;">Art. 893 OR</p> <p>¹ Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können durch die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil der Verwaltung übertragen.</p> <p>² Unübertragbar sind die Befugnisse der Generalversammlung zur Einführung oder Vermehrung der Nachschusspflicht, zur Auflösung, zur Fusion, zur Spaltung und zur Umwandlung der Rechtsform der Genossenschaft.</p>	<p>XI. Ausnahmebestimmungen für Versicherungsgenossenschaften</p> <p style="text-align: center;">Art. 893 OR</p> <p>¹ Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können durch die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil der Verwaltung übertragen.</p> <p>² Unübertragbar sind die Befugnisse der Generalversammlung zur Einführung oder Vermehrung der Nachschusspflicht, zur Auflösung, zur Fusion, zur Spaltung und zur Umwandlung der Rechtsform der Genossenschaft.</p>
	<p>XII. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel</p> <p style="text-align: center;">Art. 893a OR</p>	<p><u>XII. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 893a OR</u></p> <p><u>Die Vorschriften des Aktienrechts über den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	Die Vorschriften des Aktienrechts über den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.	<u>Durchführung der Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.</u>
B. Verwaltung I. Wählbarkeit 1. Mitgliedschaft <p style="text-align: center;">Art. 894 OR</p> ¹ Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. ² Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.	B. Verwaltung I. Wählbarkeit 1. Mitgliedschaft <p style="text-align: center;">Art. 894 OR</p> ¹ Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. ² Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.	B. Verwaltung I. Wählbarkeit 1. Mitgliedschaft <p style="text-align: center;">Art. 894 OR</p> ¹ Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. ² Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.
2. ... <p style="text-align: center;">Art. 895 OR</p> <i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i>	2. ... <p style="text-align: center;">Art. 895 OR</p> <i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i>	2. ... <p style="text-align: center;">Art. 895 OR</p> <i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i>
II. Amtsdauer <p style="text-align: center;">Art. 896 OR</p> ¹ Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens vier Jahre gewählt, sind aber, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar. ² Bei den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften finden für die Amtsdauer der Verwaltung die für	II. Amtsdauer <p style="text-align: center;">Art. 896 OR</p> ¹ Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens vier Jahre gewählt, sind aber, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar. ² Bei den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften finden für die Amtsdauer der Verwaltung die für	II. Amtsdauer <p style="text-align: center;">Art. 896 OR</p> ¹ Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens vier Jahre gewählt, sind aber, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, wieder wählbar.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.	die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.	² Bei den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften finden für die Amtsdauer der Verwaltung die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.
III. Verwaltungsausschuss Art. 897 OR Die Statuten können einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen.	III. Verwaltungsausschuss Art. 897 OR Die Statuten können einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen.	III. Verwaltungsausschuss Art. 897 OR Die Statuten können einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen.
IV. Geschäftsführung und Vertretung 1. Im Allgemeinen Art. 898 OR ¹ Die Statuten können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. ² Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor sein. Diese Person muss Zugang zum Verzeichnis nach Artikel 837 haben.	IV. Geschäftsführung und Vertretung 1. Im Allgemeinen Art. 898 OR ¹ Die Statuten können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. ² Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor sein. Diese Person muss Zugang zum Verzeichnis nach Artikel 837 haben.	IV. Geschäftsführung und Vertretung 1. Im Allgemeinen Art. 898 OR ¹ Die Statuten können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. ² Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor sein. Diese Person muss Zugang zum Verzeichnis nach Artikel 837 haben.
2. Umfang und Beschränkung Art. 899 OR ¹ Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann.	2. Umfang und Beschränkung Art. 899 OR ¹ Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann.	2. Umfang und Beschränkung Art. 899 OR ¹ Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung, unter Vorbehalt der im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Führung der Firma.</p> <p>³ Die Genossenschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.</p>	<p>² Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung, unter Vorbehalt der im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Führung der Firma.</p> <p>³ Die Genossenschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.</p>	<p>² Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung, unter Vorbehalt der im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Führung der Firma.</p> <p>³ Die Genossenschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.</p>
<p>3. Verträge zwischen der Genossenschaft und ihrem Vertreter</p> <p style="text-align: center;">Art. 899a OR</p> <p>Wird die Genossenschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.</p>	<p>3. Verträge zwischen der Genossenschaft und ihrem Vertreter</p> <p style="text-align: center;">Art. 899a OR</p> <p>Wird die Genossenschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.</p>	<p>3. Verträge zwischen der Genossenschaft und ihrem Vertreter</p> <p style="text-align: center;">Art. 899a OR</p> <p>Wird die Genossenschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.</p>
<p>4. Zeichnung</p> <p style="text-align: center;">Art. 900 OR</p> <p>Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.</p>	<p>4. Zeichnung</p> <p style="text-align: center;">Art. 900 OR</p> <p>Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.</p>	<p>4. Zeichnung</p> <p style="text-align: center;">Art. 900 OR</p> <p>Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.</p>
<p>5. Eintragung</p> <p style="text-align: center;">Art. 901 OR</p> <p>Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Han-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 901 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>5. Eintragung</p> <p style="text-align: center;">Art. 901 OR</p> <p><i>Aufgehoben</i> Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>delsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.</p>		<p>Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.</p>
<p>V. Pflichten</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 902 OR</p> <p>¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.</p> <p>² Sie ist insbesondere verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; 2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen. <p>³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.</p>	<p>V. Pflichten</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 902 OR</p> <p>¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.</p> <p>² Sie ist insbesondere verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; 2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen. <p>³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis geführt werden; 2. der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird; und 3. die Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden. 	<p>V. Pflichten</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 902 OR</p> <p>¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.</p> <p>² Sie ist insbesondere verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; 2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen. <p>³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis <u>regelmässig</u> geführt werden; <u>2.</u> <u>der Geschäftsbericht</u> das die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet <u>wird</u>; und <u>3.</u> die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>2. Rückerstattung von Leistungen</p> <p>Art. 902a OR</p> <p>Auf die Rückerstattung von Leistungen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>2. Rückerstattung von Leistungen</p> <p><u>Art. 902a OR</u></p> <p><u>Auf die Rückerstattung von Leistungen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</u></p>
<p>2. Anzeigepflicht bei Überschuldung und bei Kapitalverlust</p> <p>Art. 903 OR</p> <p>¹ Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen.</p> <p>² Zeigt die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz oder zeigt eine Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen. Dieser hat die Konkurseröffnung auszusprechen, falls nicht die Voraussetzungen eines Aufschubes gegeben sind.</p> <p>³ Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.</p> <p>⁴ Bei Genossenschaften mit Nachschusspflicht muss der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt wird.</p> <p>⁵ Auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers kann der Richter, falls Aussicht auf Sanierung besteht, die Konkurseröffnung aufschieben. In diesem Falle trifft er</p>	<p>3. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung</p> <p>Art. 903 OR</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.</p> <p>² Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen sind überdies die Bestimmungen des Aktienrechts über den Kapitalverlust entsprechend anwendbar.</p>	<p><u>3. 2. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung</u> Anzeigepflicht bei Überschuldung und bei Kapitalverlust</p> <p><u>Art. 903 OR</u></p> <p>¹ <u>Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar</u> Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen.</p> <p>² <u>Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen sind überdies die Bestimmungen des Aktienrechts über den Kapitalverlust entsprechend anwendbar</u> Zeigt die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz oder zeigt eine Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen. Dieser hat die Konkurseröffnung auszusprechen, falls nicht die Voraussetzungen eines Aufschubes gegeben sind.</p> <p>³ Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>die zur Erhaltung des Vermögens geeigneten Massnahmen, wie Inventaraufnahme, Bestellung eines Sachwalters.</p> <p>⁶ Bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften gelten die Ansprüche der Mitglieder aus Versicherungsverträgen als Gläubigerrechte.</p>		<p>⁴ Bei Genossenschaften mit Nachschusspflicht muss der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt wird.</p> <p>⁵ Auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers kann der Richter, falls Aussicht auf Sanierung besteht, die Konkursöffnung aufschieben. In diesem Falle trifft er die zur Erhaltung des Vermögens geeigneten Massnahmen, wie Inventaraufnahme, Bestellung eines Sachwalters.</p> <p>⁶ Bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften gelten die Ansprüche der Mitglieder aus Versicherungsverträgen als Gläubigerrechte.</p>
<p>VI. Rückerstattung entrichteter Zahlungen</p> <p>Art. 904 OR</p> <p>¹ Im Konkurse der Genossenschaft sind die Mitglieder der Verwaltung den Genossenschaftsgläubigern gegenüber zur Rückerstattung aller in den letzten drei Jahren vor Konkursausbruch als Gewinnanteile oder unter anderer Bezeichnung gemachten Bezüge verpflichtet, soweit diese ein angemessenes Entgelt für Gegenleistungen übersteigen und bei vorsichtiger Bilanzierung nicht hätten ausgerichtet werden sollen.</p> <p>² Die Rückerstattung ist ausgeschlossen, soweit sie nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht gefordert werden kann.</p> <p>³ Der Richter entscheidet unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.</p>	<p>VI. Rückerstattung entrichteter Zahlungen</p> <p>Art. 904 OR</p> <p>¹ Im Konkurse der Genossenschaft sind die Mitglieder der Verwaltung den Genossenschaftsgläubigern gegenüber zur Rückerstattung aller in den letzten drei Jahren vor Konkursausbruch als Gewinnanteile oder unter anderer Bezeichnung gemachten Bezüge verpflichtet, soweit diese ein angemessenes Entgelt für Gegenleistungen übersteigen und bei vorsichtiger Bilanzierung nicht hätten ausgerichtet werden sollen.</p> <p>² Die Rückerstattung ist ausgeschlossen, soweit sie nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht gefordert werden kann.</p> <p>³ Der Richter entscheidet unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.</p>	<p>VI. Rückerstattung entrichteter Zahlungen</p> <p>Art. 904 OR</p> <p>¹ Im Konkurse der Genossenschaft sind die Mitglieder der Verwaltung den Genossenschaftsgläubigern gegenüber zur Rückerstattung aller in den letzten drei Jahren vor Konkursausbruch als Gewinnanteile oder unter anderer Bezeichnung gemachten Bezüge verpflichtet, soweit diese ein angemessenes Entgelt für Gegenleistungen übersteigen und bei vorsichtiger Bilanzierung nicht hätten ausgerichtet werden sollen.</p> <p>² Die Rückerstattung ist ausgeschlossen, soweit sie nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht gefordert werden kann.</p> <p>³ Der Richter entscheidet unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.</p>
<p>VII. Einstellung und Abberufung</p> <p>Art. 905 OR</p>	<p>VII. Einstellung und Abberufung</p> <p>Art. 905 OR</p>	<p>VII. Einstellung und Abberufung</p> <p>Art. 905 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>¹ Die Verwaltung kann die von ihr bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.</p> <p>² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können von der Verwaltung jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Die Verwaltung kann die von ihr bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.</p> <p>² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können von der Verwaltung jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Die Verwaltung kann die von ihr bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.</p> <p>² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können von der Verwaltung jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.</p> <p>³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.</p>
<p>C. Revisionsstelle</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 906 OR</p> <p>¹ Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 10 Prozent der Genossenschafter; 2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten; 3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen. 	<p>C. Revisionsstelle</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 906 OR</p> <p>¹ Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 10 Prozent der Genossenschafter; 2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten; 3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen. 	<p>C. Revisionsstelle</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 906 OR</p> <p>¹ Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>² Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 10 Prozent der Genossenschafter; 2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten; 3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.
<p>II. Prüfung des Genossenschafterverzeichnisses</p> <p style="text-align: center;">Art. 907 OR</p> <p>Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschafterverzeichnis⁵⁷⁶ korrekt geführt wird. Verfügt die Genossen-</p>	<p>II. Prüfung des Genossenschafterverzeichnisses</p> <p style="text-align: center;">Art. 907 OR</p> <p>Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschafterverzeichnis⁵⁷⁶ korrekt geführt wird. Verfügt die Genossen-</p>	<p>II. Prüfung des Genossenschafterverzeichnisses</p> <p style="text-align: center;">Art. 907 OR</p> <p>Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschafterverzeichnis⁵⁷⁶ korrekt geführt wird. Verfügt die Genossenschaft über keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschafterverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>schaft über keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschafterverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.</p>	<p>schaft über keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschafterverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.</p>	
<p>D. Mängel in der Organisation Art. 908 OR Bei Mängeln in der Organisation der Genossenschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>D. Mängel in der Organisation Art. 908 OR Bei Mängeln in der Organisation der Genossenschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>	<p>D. Mängel in der Organisation Art. 908 OR Bei Mängeln in der Organisation der Genossenschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p>
<p>Art. 909 und 910 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. 1 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p>Art. 909 und 910 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. 1 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p>Art. 909 und 910 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. 1 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>
<p>Sechster Abschnitt: Auflösung der Genossenschaft A. Auflösungsgründe Art. 911 OR Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung; 3. durch Eröffnung des Konkurses; 4. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.</p>	<p>Sechster Abschnitt: Auflösung der Genossenschaft A. Auflösungsgründe Art. 911 OR Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung; 3. durch Eröffnung des Konkurses; 4. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.</p>	<p>Sechster Abschnitt: Auflösung der Genossenschaft A. Auflösungsgründe Art. 911 OR Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch einen Beschluss der Generalversammlung; 3. durch Eröffnung des Konkurses; 4. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.</p>
<p>B. Anmeldung beim Handelsregister Art. 912 OR Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.</p>	<p>B. Eintragung ins Handelsregister Art. 912 OR ¹ Die Auflösung einer Genossenschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden.</p>	<p>B. <u>Eintragung ins</u> Anmeldung beim Handelsregister Art. 912 OR ¹ <u>Erfolgt</u> Die Auflösung einer Genossenschaft <u>muss ins Handelsregister eingetragen werden</u> nicht durch Konkurs, so ist sie</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Die Auflösung aus anderen Gründen ist von der Genossenschaft beim Handelsregisteramt anzumelden.</p>	<p>von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.</p> <p><u>² Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden.</u></p> <p><u>³ Die Auflösung aus anderen Gründen ist von der Genossenschaft beim Handelsregisteramt anzumelden.</u></p>
<p>C. Liquidation, Verteilung des Vermögens</p> <p>Art. 913 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften liquidiert.</p> <p>² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft darf nur dann unter die Genossenschafter verteilt werden, wenn die Statuten eine solche Verteilung vorsehen.</p> <p>³ Die Verteilung erfolgt in diesem Falle, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen. Der gesetzliche Abfindungsanspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Enthalten die Statuten keine Vorschrift über die Verteilung unter die Genossenschafter, so muss der Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Forderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Der Entscheid hierüber steht, wenn die Statuten es nicht anders ordnen, der Generalversammlung zu.</p>	<p>C. Liquidation, Verteilung des Vermögens</p> <p>Art. 913 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften liquidiert.</p> <p>² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft darf nur dann unter die Genossenschafter verteilt werden, wenn die Statuten eine solche Verteilung vorsehen.</p> <p>³ Die Verteilung erfolgt in diesem Falle, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen. Der gesetzliche Abfindungsanspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Enthalten die Statuten keine Vorschrift über die Verteilung unter die Genossenschafter, so muss der Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Forderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Der Entscheid hierüber steht, wenn die Statuten es nicht anders ordnen, der Generalversammlung zu.</p>	<p>C. Liquidation, Verteilung des Vermögens</p> <p>Art. 913 OR</p> <p>¹ Die Genossenschaft wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften liquidiert.</p> <p>² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft darf nur dann unter die Genossenschafter verteilt werden, wenn die Statuten eine solche Verteilung vorsehen.</p> <p>³ Die Verteilung erfolgt in diesem Falle, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen. Der gesetzliche Abfindungsanspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Enthalten die Statuten keine Vorschrift über die Verteilung unter die Genossenschafter, so muss der Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Forderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Der Entscheid hierüber steht, wenn die Statuten es nicht anders ordnen, der Generalversammlung zu.</p>
D. ...	D. ...	D. ...

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 914 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBl 2000 4337).</i></p>	<p align="center">Art. 914 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBl 2000 4337).</i></p>	<p align="center">Art. 914 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBl 2000 4337).</i></p>
<p>E. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p align="center">Art. 915 OR</p> <p>¹ Wird das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>³ Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Genossenschaft zu löschen.</p>	<p>E. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p align="center">Art. 915 OR</p> <p>¹ Wird das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>³ Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Genossenschaft zu löschen.</p>	<p>E. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p align="center">Art. 915 OR</p> <p>¹ Wird das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll.</p> <p>² Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden.</p> <p>³ Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Genossenschaft zu löschen.</p>
<p>Siebenter Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>A. Haftung gegenüber der Genossenschaft</p> <p align="center">Art. 916 OR</p> <p>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.</p>	<p>Siebenter Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>A. Haftung gegenüber der Genossenschaft</p> <p align="center">Art. 916 OR</p> <p>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.</p>	<p>Siebenter Abschnitt: Verantwortlichkeit</p> <p>A. Haftung gegenüber der Genossenschaft</p> <p align="center">Art. 916 OR</p> <p>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.</p>
<p>B. Haftung gegenüber Genossenschaft, Genossenschaftlern und Gläubigern</p>	<p>B. Haftung gegenüber Genossenschaft, Genossenschaftlern und Gläubigern</p>	<p>B. Haftung gegenüber Genossenschaft, Genossenschaftlern und Gläubigern</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p align="center">Art. 917 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder der Verwaltung und die Liquidatoren, welche die für den Fall der Überschuldung der Genossenschaft vom Gesetz aufgestellten Pflichten absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Gläubigern für den entstandenen Schaden.</p> <p>² Der Ersatz des Schadens, der den Genossenschaf tern und den Gläubigern nur mittelbar durch Schädigung der Genossenschaft verursacht wurde, ist nach den für die Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften geltend zu machen.</p>	<p align="center">Art. 917 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder der Verwaltung und die Liquidatoren, welche die für den Fall der Überschuldung der Genossenschaft vom Gesetz aufgestellten Pflichten absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Gläubigern für den entstandenen Schaden.</p> <p>² Der Ersatz des Schadens, der den Genossenschaf tern und den Gläubigern nur mittelbar durch Schädigung der Genossenschaft verursacht wurde, ist nach den für die Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften geltend zu machen.</p>	<p align="center">Art. 917 OR</p> <p>¹ Die Mitglieder der Verwaltung und die Liquidatoren, welche die für den Fall der Überschuldung der Genossenschaft vom Gesetz aufgestellten Pflichten absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Gläubigern für den entstandenen Schaden.</p> <p>² Der Ersatz des Schadens, der den Genossenschaf tern und den Gläubigern nur mittelbar durch Schädigung der Genossenschaft verursacht wurde, ist nach den für die Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften geltend zu machen.</p>
<p>C. Solidarität und Rückgriff</p> <p align="center">Art. 918 OR</p> <p>¹ Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch.</p> <p>² Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt.</p>	<p>C. Solidarität und Rückgriff</p> <p align="center">Art. 918 OR</p> <p>¹ Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch.</p> <p>² Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt.</p>	<p>C. Solidarität und Rückgriff</p> <p align="center">Art. 918 OR</p> <p>¹ Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch.</p> <p>² Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt.</p>
<p>D. Verjährung</p> <p align="center">Art. 919 OR</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p> <p>² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt</p>	<p>D. Verjährung</p> <p align="center">Art. 919 OR</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p> <p>² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt</p>	<p>D. Verjährung</p> <p align="center">Art. 919 OR</p> <p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in <i>drei fünf</i> Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p> <p>² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der An</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.	der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.	spruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.
E. Bei Kredit- und Versicherungsgenossenschaften Art. 920 OR Bei Kreditgenossenschaften und konzessionierten Versicherungsgenossenschaften richtet sich die Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Aktienrechts.	E. Bei Kredit- und Versicherungsgenossenschaften Art. 920 OR Bei Kreditgenossenschaften und konzessionierten Versicherungsgenossenschaften richtet sich die Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Aktienrechts.	E. Bei Kredit- und Versicherungsgenossenschaften Art. 920 OR Bei Kreditgenossenschaften und konzessionierten Versicherungsgenossenschaften richtet sich die Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Aktienrechts.
Achter Abschnitt: Genossenschaftsverbände A. Voraussetzungen Art. 921 OR Drei oder mehr Genossenschaften können einen Genossenschaftsverband bilden und ihn als Genossenschaft ausgestalten.	Achter Abschnitt: Genossenschaftsverbände A. Voraussetzungen Art. 921 OR Drei oder mehr Genossenschaften können einen Genossenschaftsverband bilden und ihn als Genossenschaft ausgestalten.	Achter Abschnitt: Genossenschaftsverbände A. Voraussetzungen Art. 921 OR Drei oder mehr Genossenschaften können einen Genossenschaftsverband bilden und ihn als Genossenschaft ausgestalten.
B. Organisation I. Delegiertenversammlung Art. 922 OR ¹ Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung. ² Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten der angeschlossenen Genossenschaften. ³ Jeder Delegierte hat, unter Vorbehalt anderer Regelung durch die Statuten, eine Stimme.	B. Organisation I. Delegiertenversammlung Art. 922 OR ¹ Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung. ² Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten der angeschlossenen Genossenschaften. ³ Jeder Delegierte hat, unter Vorbehalt anderer Regelung durch die Statuten, eine Stimme.	B. Organisation I. Delegiertenversammlung Art. 922 OR ¹ Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung. ² Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten der angeschlossenen Genossenschaften. ³ Jeder Delegierte hat, unter Vorbehalt anderer Regelung durch die Statuten, eine Stimme.
II. Verwaltung	II. Verwaltung	II. Verwaltung

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 923 OR</p> <p>Die Verwaltung wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet.</p>	<p align="center">Art. 923 OR</p> <p>Die Verwaltung wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet.</p>	<p align="center">Art. 923 OR</p> <p>Die Verwaltung wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet.</p>
<p>III. Überwachung. Anfechtung</p> <p align="center">Art. 924 OR</p> <p>¹ Die Statuten können der Verwaltung des Verbandes das Recht einräumen, die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen.</p> <p>² Sie können der Verwaltung des Verbandes das Recht verleihen, Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind, beim Richter durch Klage anzufechten.</p>	<p>III. Überwachung. Anfechtung</p> <p align="center">Art. 924 OR</p> <p>¹ Die Statuten können der Verwaltung des Verbandes das Recht einräumen, die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen.</p> <p>² Sie können der Verwaltung des Verbandes das Recht verleihen, Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind, beim Richter durch Klage anzufechten.</p>	<p>III. Überwachung. Anfechtung</p> <p align="center">Art. 924 OR</p> <p>¹ Die Statuten können der Verwaltung des Verbandes das Recht einräumen, die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen.</p> <p>² Sie können der Verwaltung des Verbandes das Recht verleihen, Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind, beim Richter durch Klage anzufechten.</p>
<p>IV. Ausschluss neuer Verpflichtungen</p> <p align="center">Art. 925 OR</p> <p>Der Eintritt in einen Genossenschaftsverband darf für die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft keine Verpflichtungen zur Folge haben, denen sie nicht schon durch das Gesetz oder die Statuten ihrer Genossenschaft unterworfen sind.</p>	<p>IV. Ausschluss neuer Verpflichtungen</p> <p align="center">Art. 925 OR</p> <p>Der Eintritt in einen Genossenschaftsverband darf für die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft keine Verpflichtungen zur Folge haben, denen sie nicht schon durch das Gesetz oder die Statuten ihrer Genossenschaft unterworfen sind.</p>	<p>IV. Ausschluss neuer Verpflichtungen</p> <p align="center">Art. 925 OR</p> <p>Der Eintritt in einen Genossenschaftsverband darf für die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft keine Verpflichtungen zur Folge haben, denen sie nicht schon durch das Gesetz oder die Statuten ihrer Genossenschaft unterworfen sind.</p>
<p>Neunter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p align="center">Art. 926 OR</p> <p>¹ Bei Genossenschaften, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde, ein öffentliches Interesse besitzen, kann der Körperschaft in den Statuten der Genossenschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung oder in die Revisionsstelle abzuordnen.</p>	<p>Neunter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p align="center">Art. 926 OR</p> <p>¹ Bei Genossenschaften, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde, ein öffentliches Interesse besitzen, kann der Körperschaft in den Statuten der Genossenschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung oder in die Revisionsstelle abzuordnen.</p>	<p>Neunter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p align="center">Art. 926 OR</p> <p>¹ Bei Genossenschaften, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde, ein öffentliches Interesse besitzen, kann der Körperschaft in den Statuten der Genossenschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung oder in die Revisionsstelle abzuordnen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Genossenschaft gewählt.</p> <p>³ Die Abberufung der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle steht nur der Körperschaft selbst zu. Diese haftet gegenüber der Genossenschaft, den Genossenschaftern und den Gläubiger für diese Mitglieder, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Rechte des Bundes und der Kantone.</p>	<p>² Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Genossenschaft gewählt.</p> <p>³ Die Abberufung der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle steht nur der Körperschaft selbst zu. Diese haftet gegenüber der Genossenschaft, den Genossenschaftern und den Gläubiger für diese Mitglieder, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Rechte des Bundes und der Kantone.</p>	<p>² Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Genossenschaft gewählt.</p> <p>³ Die Abberufung der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle steht nur der Körperschaft selbst zu. Diese haftet gegenüber der Genossenschaft, den Genossenschaftern und den Gläubiger für diese Mitglieder, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Rechte des Bundes und der Kantone.</p>
<p>Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung</p> <p>Dreissigster Titel: Das Handelsregister</p> <p>A. Zweck und Einrichtung</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 927 OR</p> <p>¹ In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt.</p> <p>² Es steht den Kantonen frei, das Handelsregister bezirksweise zu führen.</p> <p>³ Die Kantone haben die Amtsstellen, denen die Führung des Handelsregisters obliegt, und eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen.</p>	<p>Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung</p> <p>Dreissigster Titel: Das Handelsregister⁴¹</p> <p>A. Begriff und Zweck</p> <p style="text-align: center;">Art. 927 OR</p> <p>¹ Das Handelsregister ist ein Verbund staatlich geführter Datenbanken. Es bezweckt namentlich die Erfassung und die Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen über Rechtseinheiten und dient der Rechtssicherheit sowie dem Schutz Dritter.</p> <p>² Rechtseinheiten im Sinne dieses Titels sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelunternehmen; 2. Kollektivgesellschaften; 3. Kommanditgesellschaften; 4. Aktiengesellschaften; 5. Kommanditaktiengesellschaften; 	<p>Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung</p> <p>Dreissigster Titel: Das Handelsregister</p> <p>A. <u>Begriff und Zweck</u> und Einrichtung</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 927 OR</p> <p>¹ <u>Das Handelsregister ist ein Verbund staatlich geführter Datenbanken. Es bezweckt namentlich die Erfassung und die Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen über Rechtseinheiten und dient der Rechtssicherheit sowie dem Schutz Dritter</u> In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt.</p> <p>² <u>Rechtseinheiten im Sinne dieses Titels sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Einzelunternehmen;</u> <u>2. Kollektivgesellschaften;</u> <u>3. Kommanditgesellschaften;</u> <u>4. Aktiengesellschaften;</u> <u>5. Kommanditaktiengesellschaften;</u>

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021, Art. 928b und 928c in Kraft seit 1. April 2020 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung; 7. Genossenschaften; 8. Vereine; 9. Stiftungen; 10. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen; 11. Investmentgesellschaften mit festem Kapital; 12. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital; 13. Institute des öffentlichen Rechts; 14. Zweigniederlassungen.	<u>6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;</u> <u>7. Genossenschaften;</u> <u>8. Vereine;</u> <u>9. Stiftungen;</u> <u>10. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen;</u> <u>11. Investmentgesellschaften mit festem Kapital;</u> <u>12. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital;</u> <u>13. Institute des öffentlichen Rechts;</u> <u>14. Zweigniederlassungen.</u> ² Es steht den Kantonen frei, das Handelsregister bezirksweise zu führen. ³ Die Kantone haben die Amtsstellen, denen die Führung des Handelsregisters obliegt, und eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen.
II. Haftbarkeit Art. 928 OR ¹ Die Handelsregisterführer und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen. ² ... ³ Wird der Schaden durch die haftbaren Beamten nicht gedeckt, so hat der Kanton den Ausfall zu tragen.	B. Organisation I. Handelsregisterbehörden Art. 928 OR ¹ Die Führung der Handelsregisterämter obliegt den Kantonen. Es steht ihnen frei, das Handelsregister kantonsübergreifend zu führen. ² Der Bund übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.	<u>B. Organisation</u> <u>I. Handelsregisterbehörden</u> II. Haftbarkeit Art. 928 OR ¹ <u>Die Führung der Handelsregisterämter obliegt den Kantonen. Es steht ihnen frei, das Handelsregister kantonsübergreifend zu führen.</u> Die Handelsregisterführer und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen. ² <u>Der Bund übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.</u> --- ³ Wird der Schaden durch die haftbaren Beamten nicht gedeckt, so hat der Kanton den Ausfall zu tragen.

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>II. Zusammenarbeit zwischen den Behörden</p> <p>Art. 928a OR</p> <p>¹ Die Handelsregisterbehörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie erteilen einander diejenigen Auskünfte und über-mitteln einander diejenigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>² Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregister-ämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen.</p> <p>³ Auskünfte und Mitteilungen erfolgen gebührenfrei.</p>	<p>II. Zusammenarbeit zwischen den Behörden</p> <p>Art. 928a OR</p> <p><u>¹ Die Handelsregisterbehörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie erteilen einander diejenigen Auskünfte und über-mitteln einander diejenigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</u></p> <p><u>² Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregister-ämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen.</u></p> <p><u>³ Auskünfte und Mitteilungen erfolgen gebührenfrei.</u></p>
	<p>C. Zentrale Datenbanken</p> <p>Art. 928b OR</p> <p>¹ Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes betreibt die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und die Personen, die in den kantonalen Registern eingetragen sind. Die zentralen Datenbanken dienen der Verknüpfung der Daten, der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten und Personen.</p> <p>² Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Rechtseinheiten obliegt der Oberaufsichtsbehörde des Bundes. Diese macht die öffentlichen Daten der Rechtseinheiten für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.</p> <p>³ Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Personen obliegt den Handelsregisterämtern.</p> <p>⁴ Der Bund ist für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich.</p>	<p>C. Zentrale Datenbanken</p> <p>Art. 928b OR</p> <p><u>¹ Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes betreibt die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und die Personen, die in den kantonalen Registern eingetragen sind. Die zentralen Datenbanken dienen der Verknüpfung der Daten, der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten und Personen.</u></p> <p><u>² Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Rechtseinheiten obliegt der Oberaufsichtsbehörde des Bundes. Diese macht die öffentlichen Daten der Rechtseinheiten für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.</u></p> <p><u>³ Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Personen obliegt den Handelsregisterämtern.</u></p> <p><u>⁴ Der Bund ist für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>D. AHV-Versichertennummer und Personennummer</p> <p>Art. 928c OR</p> <p>¹ Die Handelsregisterbehörden verwenden zur Identifizierung von natürlichen Personen systematisch die AHV-Versichertennummer.</p> <p>² Sie geben die AHV-Versichertennummer nur anderen Stellen und Institutionen bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Handelsregister benötigen und zur systematischen Verwendung dieser Nummer berechtigt sind.</p> <p>³ Den in der zentralen Datenbank Personen erfassten natürlichen Personen wird zusätzlich eine nichtsprechende Personennummer zugeteilt.</p>	<p><u>D. AHV-Versichertennummer und Personennummer</u></p> <p><u>Art. 928c OR</u></p> <p><u>¹ Die Handelsregisterbehörden verwenden zur Identifizierung von natürlichen Personen systematisch die AHV-Versichertennummer.</u></p> <p><u>² Sie geben die AHV-Versichertennummer nur anderen Stellen und Institutionen bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Handelsregister benötigen und zur systematischen Verwendung dieser Nummer berechtigt sind.</u></p> <p><u>³ Den in der zentralen Datenbank Personen erfassten natürlichen Personen wird zusätzlich eine nichtsprechende Personennummer zugeteilt.</u></p>
<p>III. Verordnung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 929 OR</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt der Eintragungen, die Gebühren und die Beschwerdeführung.</p> <p>² Die Gebühren sollen der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein.</p>	<p>E. Eintragung, Änderung und Löschung</p> <p>I. Grundsätze</p> <p>Art. 929 OR</p> <p>¹ Einträge im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.</p> <p>² Die Eintragung ins Handelsregister beruht auf einer Anmeldung. Die einzutragenden Tatsachen sind zu belegen.</p> <p>³ Eintragungen können auch aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder von Amtes wegen erfolgen.</p>	<p><u>E. Eintragung, Änderung und Löschung</u></p> <p><u>I. Grundsätze</u> III. Verordnung</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 929 OR</p> <p>¹ <u>Einträge im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen</u> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt der Eintragungen, die Gebühren und die Beschwerdeführung.</p> <p>² <u>Die Eintragung ins Handelsregister beruht auf einer Anmeldung. Die einzutragenden Tatsachen sind zu belegen</u> Die Gebühren sollen der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein.</p>

<i>Aktienrecht per 1. April 2020</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht</i>	<i>Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)</i>
		³ <u>Eintragungen können auch aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder von Amtes wegen erfolgen.</u>
<p>2. Bei Führung des Handelsregisters mittels Informatik</p> <p>Art. 929a OR</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters mittels Informatik und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Handelsregisterbehörden. Insbesondere kann er den Kantonen die Führung des Handelsregisters mittels Informatik, die Entgegennahme elektronisch eingereicherter Belege, die elektronische Erfassung von Belegen und die elektronische Datenübermittlung vorschreiben.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen beim Handelsregisteramt zulässig ist. Er kann Vorschriften zur elektronischen Aufbewahrung von Belegen erlassen und den Kantonen die Ausstellung beglaubigter Handelsregisterauszüge in elektronischer Form vorschreiben.</p>		<p>2. Bei Führung des Handelsregisters mittels Informatik</p> <p>Art. 929a OR</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters mittels Informatik und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Handelsregisterbehörden. Insbesondere kann er den Kantonen die Führung des Handelsregisters mittels Informatik, die Entgegennahme elektronisch eingereicherter Belege, die elektronische Erfassung von Belegen und die elektronische Datenübermittlung vorschreiben.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen beim Handelsregisteramt zulässig ist. Er kann Vorschriften zur elektronischen Aufbewahrung von Belegen erlassen und den Kantonen die Ausstellung beglaubigter Handelsregisterauszüge in elektronischer Form vorschreiben.</p>
<p>IV. Öffentlichkeit</p> <p>Art. 930 OR</p> <p>Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich.</p>	<p>II. Unternehmens-Identifikationsnummer</p> <p>Art. 930 OR</p> <p>Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten erhalten eine Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer.</p>	<p><u>II. Unternehmens-Identifikationsnummer</u></p> <p>IV. Öffentlichkeit</p> <p>Art. 930 OR</p> <p><u>Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten erhalten eine Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer</u> Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich.</p>
	<p>III. Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung</p>	<p><u>III. Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>V. Handelsamtsblatt</p> <p>Art. 931 OR</p> <p>¹ Die Eintragungen im Handelsregister werden, soweit nicht eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht.</p> <p>² Ebenso haben alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.</p> <p>^{2bis} Der Bundesrat kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung des Schweizerischen Handelsamtsblattes.</p>	<p>1. Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen</p> <p>Art. 931 OR</p> <p>¹ Eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100 000 Franken erzielt hat, muss ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins Handelsregister eintragen lassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.</p> <p>² Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.</p> <p>^{2bis} Der Bundesrat kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, sich eintragen zu lassen.</p>	<p>V. Handelsamtsblatt</p> <p><u>1. Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen</u></p> <p>Art. 931 OR</p> <p>¹ <u>Eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100 000 Franken erzielt hat, muss ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins Handelsregister eintragen lassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.</u> Die Eintragungen im Handelsregister werden, soweit nicht eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht.</p> <p>² <u>Zweigniederlassungen sind ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.</u> Ebenso haben alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.</p> <p>^{2bis} Der Bundesrat kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.</p> <p>³ <u>Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, sich eintragen zu lassen.</u> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung des Schweizerischen Handelsamtsblattes.</p>
<p>B. Eintragungen</p> <p>I. Anmeldung</p> <p>Art. 931a OR</p> <p>¹ Bei juristischen Personen obliegt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem obersten Leitungs-</p>		<p>B. Eintragungen</p> <p>I. Anmeldung</p> <p>Art. 931a OR</p> <p>¹ Bei juristischen Personen obliegt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem obersten Leitungs- oder Verwal-</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>oder Verwaltungsorgan. Spezialgesetzliche Vorschriften betreffend öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Anmeldung ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.</p>		<p>tungsorgan. Spezialgesetzliche Vorschriften betreffend öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Anmeldung ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.</p>
<p>II. Beginn der Wirksamkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 932 OR</p> <p>¹ Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Eintragung in das Handelsregister ist die Einschreibung der Anmeldung in das Tagebuch massgebend.</p> <p>² Gegenüber Dritten wird eine Eintragung im Handelsregister erst an dem nächsten Werktag wirksam, der auf den aufgedruckten Ausgabetag derjenigen Nummer des Schweizerischen Handelsamtsblattes folgt, in der die Eintragung veröffentlicht ist. Dieser Werktag ist auch der massgebende Tag für den Lauf einer Frist, die mit der Veröffentlichung der Eintragung beginnt.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen unmittelbar mit der Eintragung auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind oder Fristen zu laufen beginnen.</p>	<p>2. Institute des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">Art. 932 OR</p> <p>¹ Institute des öffentlichen Rechts müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie überwiegend eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben oder wenn das Recht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde eine Eintragung vorsieht. Sie lassen sich am Ort eintragen, an dem sie ihren Sitz haben.</p> <p>² Institute des öffentlichen Rechts, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, sich eintragen zu lassen.</p>	<p>2. Institute des öffentlichen Rechts</p> <p>II. Beginn der Wirksamkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 932 OR</p> <p>¹ <u>Institute des öffentlichen Rechts müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie überwiegend eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben oder wenn das Recht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde eine Eintragung vorsieht. Sie lassen sich am Ort eintragen, an dem sie ihren Sitz haben</u> Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Eintragung in das Handelsregister ist die Einschreibung der Anmeldung in das Tagebuch massgebend.</p> <p>² <u>Institute des öffentlichen Rechts, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, sich eintragen zu lassen</u> Gegenüber Dritten wird eine Eintragung im Handelsregister erst an dem nächsten Werktag wirksam, der auf den aufgedruckten Ausgabetag derjenigen Nummer des Schweizerischen Handelsamtsblattes folgt, in der die Eintragung veröffentlicht ist. Dieser Werktag ist auch der massgebende Tag für den Lauf einer Frist, die mit der Veröffentlichung der Eintragung beginnt.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen unmittelbar mit der Eintragung auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind oder Fristen zu laufen beginnen.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>III. Wirkungen</p> <p>Art. 933 OR</p> <p>¹ Die Einwendung, dass jemand eine Dritten gegenüber wirksam gewordene Eintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.</p> <p>² Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.</p>	<p>IV. Änderung von Tatsachen</p> <p>Art. 933 OR</p> <p>¹ Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden.</p> <p>² Eine ausgeschiedene Person hat das Recht, die Löschung ihres Eintrags anzumelden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p><u>IV. Änderung von Tatsachen</u> III. Wirkungen</p> <p>Art. 933 OR</p> <p>¹ <u>Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden.</u> Die Einwendung, dass jemand eine Dritten gegenüber wirksam gewordene Eintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.</p> <p>² <u>Eine ausgeschiedene Person hat das Recht, die Löschung ihres Eintrags anzumelden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</u> Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.</p>
<p>IV. Eintragung ins Handelsregister</p> <p>1. Recht und Pflicht</p> <p>Art. 934 OR</p> <p>¹ Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.</p> <p>² Wer unter einer Firma ein Gewerbe betreibt, das nicht eingetragen werden muss, hat das Recht, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.</p>	<p>V. Löschung von Amtes wegen</p> <p>1. Bei Rechtseinheiten ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven</p> <p>Art. 934 OR</p> <p>¹ Weist eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so löscht das Handelsregisteramt sie aus dem Handelsregister.</p> <p>² Das Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit auf, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen. Bleibt diese Aufforderung ergebnislos, so fordert es weitere Betroffene durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf, ein solches Interesse mitzuteilen. Bleibt auch diese Aufforderung ergebnislos, so wird die Rechtseinheit gelöscht.</p>	<p><u>V. Löschung von Amtes wegen</u></p> <p><u>1. Bei Rechtseinheiten ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven</u></p> <p>IV. Eintragung ins Handelsregister</p> <p>1. Recht und Pflicht</p> <p>Art. 934 OR</p> <p>¹ <u>Weist eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so löscht das Handelsregisteramt sie aus dem Handelsregister.</u> Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.</p> <p>² <u>Das Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit auf, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen. Bleibt diese Aufforderung ergebnislos, so fordert es weitere Betroffene durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf, ein solches Interesse mitzuteilen. Bleibt auch diese Aufforderung ergebnislos, so wird die Rechtseinheit gelöscht.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Machen weitere Betroffene ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.</p>	<p>Wer unter einer Firma ein Gewerbe betreibt, das nicht eingetragen werden muss, hat das Recht, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.</p> <p>³ Machen weitere Betroffene ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.</p>
	<p>2. Bei fehlendem Rechtsdomizil von Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen</p> <p>Art. 934a</p> <p>¹ Hat ein Einzelunternehmen kein Rechtsdomizil mehr, so wird es vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus dem Handelsregister gelöscht.</p> <p>² Hat eine Zweigniederlassung mit Hauptniederlassung in der Schweiz kein Rechtsdomizil mehr, so wird die Zweigniederlassung vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung der Hauptniederlassung aus dem Handelsregister gelöscht.</p>	<p>2. Bei fehlendem Rechtsdomizil von Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen</p> <p>Art. 934a</p> <p>¹ Hat ein Einzelunternehmen kein Rechtsdomizil mehr, so wird es vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus dem Handelsregister gelöscht.</p> <p>² Hat eine Zweigniederlassung mit Hauptniederlassung in der Schweiz kein Rechtsdomizil mehr, so wird die Zweigniederlassung vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung der Hauptniederlassung aus dem Handelsregister gelöscht.</p>
<p>2. Zweigniederlassungen</p> <p>Art. 935 OR</p> <p>¹ Schweizerische Zweigniederlassungen von Firmen, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, sind an ihrem Sitz einzutragen, nachdem die Eintragung am Hauptsitz erfolgt ist.</p> <p>² Die schweizerischen Zweigniederlassungen von Firmen mit Hauptsitz im Auslande sind einzutragen, und zwar in derselben Weise wie diejenigen schweizerischer Firmen, soweit das ausländische Recht keine Abweichung nötig macht. Für solche Zweigniederlassungen muss ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz</p>	<p>VI. Wiedereintragung</p> <p>Art. 935 OR</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann dem Gericht beantragen, eine gelöschte Rechtseinheit wieder ins Handelsregister eintragen zu lassen.</p> <p>² Ein schutzwürdiges Interesse besteht insbesondere, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit nicht alle Aktiven verwertet oder verteilt worden sind; 2. die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt; 	<p>VI. Wiedereintragung 2. Zweigniederlassungen</p> <p>Art. 935 OR</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann dem Gericht beantragen, eine gelöschte Rechtseinheit wieder ins Handelsregister eintragen zu lassen Schweizerische Zweigniederlassungen von Firmen, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, sind an ihrem Sitz einzutragen, nachdem die Eintragung am Hauptsitz erfolgt ist.</p> <p>² Ein schutzwürdiges Interesse besteht insbesondere, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit nicht alle Aktiven verwertet oder verteilt worden sind;

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>und mit dem Rechte der geschäftlichen Vertretung bestellt werden.</p>	<p>3. die Wiedereintragung für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist; oder</p> <p>4. im Fall eines Konkurses die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für den Schluss des Konkursverfahrens erforderlich ist.</p> <p>³ Bestehen Mängel in der Organisation der Rechtseinheit, so ergreift das Gericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><u>2. die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt;</u></p> <p><u>3. die Wiedereintragung für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist; oder</u></p> <p><u>4. im Fall eines Konkurses die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für den Schluss des Konkursverfahrens erforderlich ist.</u></p> <p>Die schweizerischen Zweigniederlassungen von Firmen mit Hauptsitz im Auslande sind einzutragen, und zwar in derselben Weise wie diejenigen schweizerischer Firmen, soweit das ausländische Recht keine Abweichung nötig macht. Für solche Zweigniederlassungen muss ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz und mit dem Rechte der geschäftlichen Vertretung bestellt werden.</p> <p><u>³ Bestehen Mängel in der Organisation der Rechtseinheit, so ergreift das Gericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen.</u></p>
<p>3. Ausführungsbestimmungen</p> <p>Art. 936 OR</p> <p>Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.</p>	<p>F. Öffentlichkeit und Wirksamkeit</p> <p>I. Öffentlichkeit und Veröffentlichung im Internet</p> <p>Art. 936 OR</p> <p>¹ Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit umfasst die Einträge, die Anmeldungen und die Belege. Die AHV-Versichertennummer ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Einträge, Statuten und Stiftungsurkunden werden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht. Weitere Belege sowie Anmeldungen sind beim jeweiligen Handelsregisteramt einsehbar oder können von diesem auf Anfrage über das Internet zugänglich gemacht werden.</p>	<p><u>F. Öffentlichkeit und Wirksamkeit</u></p> <p><u>I. Öffentlichkeit und Veröffentlichung im Internet</u></p> <p>3. Ausführungsbestimmungen</p> <p>Art. 936 OR</p> <p><u>¹ Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit umfasst die Einträge, die Anmeldungen und die Belege. Die AHV-Versichertennummer ist nicht öffentlich.</u></p> <p><u>² Die Einträge, Statuten und Stiftungsurkunden werden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht. Weitere Belege sowie Anmeldungen sind beim jeweiligen Handelsregisteramt einsehbar oder können von diesem auf Anfrage über das Internet zugänglich gemacht werden.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ In den im Internet zugänglich gemachten Einträgen des Handelsregisters ist eine Suche nach bestimmten Kriterien zu ermöglichen.</p> <p>⁴ Änderungen im Handelsregister müssen chronologisch nachvollziehbar bleiben.</p>	<p><u>³ In den im Internet zugänglich gemachten Einträgen des Handelsregisters ist eine Suche nach bestimmten Kriterien zu ermöglichen.</u></p> <p><u>⁴ Änderungen im Handelsregister müssen chronologisch nachvollziehbar bleiben.</u></p> <p>Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.</p>
<p>4. Unternehmens-Identifikationsnummer</p> <p>Art. 936a OR</p> <p>¹ Die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Zweigniederlassungen und Institute des öffentlichen Rechts erhalten eine Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer.</p> <p>² Die Unternehmens-Identifikationsnummer bleibt während des Bestehens des Rechtsträgers unverändert, so insbesondere auch bei der Sitzverlegung, der Umwandlung und der Änderung des Namens oder der Firma.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften. Er kann vorsehen, dass die Unternehmens-Identifikationsnummer nebst der Firma auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen anzugeben ist.</p>	<p>II. Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und Beginn der Wirksamkeit</p> <p>Art. 936a OR</p> <p>¹ Die Einträge ins Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt elektronisch veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.</p> <p>² Ebenso erfolgen alle gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen elektronisch im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p>	<p><u>II. Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und Beginn der Wirksamkeit</u> 4. Unternehmensidentifikationsnummer</p> <p>Art. 936a OR</p> <p>¹ <u>Die Einträge ins Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt elektronisch veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam</u> Die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Zweigniederlassungen und Institute des öffentlichen Rechts erhalten eine Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer.</p> <p>² <u>Ebenso erfolgen alle gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen elektronisch im Schweizerischen Handelsamtsblatt</u> Die Unternehmens-Identifikationsnummer bleibt während des Bestehens des Rechtsträgers unverändert, so insbesondere auch bei der Sitzverlegung, der Umwandlung und der Änderung des Namens oder der Firma.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften. Er kann vorsehen, dass die Unternehmens-Identifikationsnummer nebst der Firma auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen anzugeben ist.</p>
	III. Wirkungen	<u>III. Wirkungen</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p align="center">Art. 936b OR</p> <p>¹ Wurde eine Tatsache ins Handelsregister eingetragen, so kann niemand einwenden, er habe sie nicht gekannt.</p> <p>² Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nicht ins Handelsregister eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.</p> <p>³ Wer sich gutgläubig auf eine eingetragene Tatsache verlassen hat, obwohl sie unrichtig war, ist in seinem guten Glauben zu schützen, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p align="center"><u>Art. 936b OR</u></p> <p><u>¹ Wurde eine Tatsache ins Handelsregister eingetragen, so kann niemand einwenden, er habe sie nicht gekannt.</u></p> <p><u>² Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nicht ins Handelsregister eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.</u></p> <p><u>³ Wer sich gutgläubig auf eine eingetragene Tatsache verlassen hat, obwohl sie unrichtig war, ist in seinem guten Glauben zu schützen, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</u></p>
<p>V. Änderungen</p> <p align="center">Art. 937 OR</p> <p>Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden.</p>	<p>G. Pflichten</p> <p>I. Prüfungspflicht</p> <p align="center">Art. 937 OR</p> <p>Die Handelsregisterbehörden prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung ins Handelsregister erfüllt sind, insbesondere ob die Anmeldung und die Belege keinen zwingenden Vorschriften widersprechen und den rechtlich vorgeschriebenen Inhalt aufweisen.</p>	<p><u>G. Pflichten</u> V. Änderungen</p> <p><u>I. Prüfungspflicht</u></p> <p align="center">Art. 937 OR</p> <p><u>Die Handelsregisterbehörden prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung ins Handelsregister erfüllt sind, insbesondere ob die Anmeldung und die Belege keinen zwingenden Vorschriften widersprechen und den rechtlich vorgeschriebenen Inhalt aufweisen</u> Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden.</p>
<p>VI. Löschung</p> <p>1. Pflicht zur Löschung</p> <p align="center">Art. 938 OR</p> <p>Wenn ein im Handelsregister eingetragenes Gewerbe zu bestehen aufhört oder auf eine andere Person übergeht, so sind die bisherigen Inhaber oder deren Erben verpflichtet, die Eintragung löschen zu lassen.</p>	<p>II. Aufforderung und Eintragung von Amtes wegen</p> <p align="center">Art. 938 OR</p> <p>¹ Das Handelsregisteramt fordert die Beteiligten zur Erfüllung der Eintragungspflicht auf und setzt ihnen dazu eine Frist.</p>	<p><u>II. Aufforderung und Eintragung von Amtes wegen</u> VI. Löschung</p> <p><u>1. Pflicht zur Löschung</u></p> <p align="center">Art. 938 OR</p> <p><u>¹ Das Handelsregisteramt fordert die Beteiligten zur Erfüllung der Eintragungspflicht auf und setzt ihnen dazu eine Frist.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Kommen die Beteiligten der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so nimmt es die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vor.</p>	<p>² <u>Kommen die Beteiligten der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so nimmt es die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vor.</u></p> <p>Wenn ein im Handelsregister eingetragenes Gewerbe zu bestehen aufhört oder auf eine andere Person übergeht, so sind die bisherigen Inhaber oder deren Erben verpflichtet, die Eintragung löschen zu lassen.</p>
<p>2. Löschung von Amtes wegen</p> <p>Art. 938a OR</p> <p>¹ Weist eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann sie der Handelsregisterführer nach dreimaligem ergebnislosem Rechnungsruf im Handelsregister löschen.</p> <p>² Macht ein Gesellschafter beziehungsweise ein Aktionär oder Genossenschafter oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend, so entscheidet der Richter.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>		<p>2. Löschung von Amtes wegen</p> <p>Art. 938a OR</p> <p>¹ Weist eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann sie der Handelsregisterführer nach dreimaligem ergebnislosem Rechnungsruf im Handelsregister löschen.</p> <p>² Macht ein Gesellschafter beziehungsweise ein Aktionär oder Genossenschafter oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend, so entscheidet der Richter.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>3. Organe und Vertretungsbefugnisse</p> <p>Art. 938b OR</p> <p>¹ Scheiden im Handelsregister als Organ eingetragene Personen aus ihrem Amt aus, so muss die betroffene juristische Person unverzüglich deren Löschung verlangen.</p> <p>² Die ausgeschiedenen Personen können ihre Löschung auch selbst anmelden. Der Registerführer teilt der juristischen Person die Löschung unverzüglich mit.</p> <p>³ Diese Vorschriften sind für die Löschung eingetragener Zeichnungsberechtigter ebenfalls anwendbar.</p>		<p>3. Organe und Vertretungsbefugnisse</p> <p>Art. 938b OR</p> <p>¹ Scheiden im Handelsregister als Organ eingetragene Personen aus ihrem Amt aus, so muss die betroffene juristische Person unverzüglich deren Löschung verlangen.</p> <p>² Die ausgeschiedenen Personen können ihre Löschung auch selbst anmelden. Der Registerführer teilt der juristischen Person die Löschung unverzüglich mit.</p> <p>³ Diese Vorschriften sind für die Löschung eingetragener Zeichnungsberechtigter ebenfalls anwendbar.</p>

<p><i>Aktienrecht per 1. April 2020</i></p>	<p><i>Vollständig revidiertes Aktienrecht</i></p>	<p><i>Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)</i></p>
<p>VII. Konkurs von Handelsgesellschaften und Genossenschaften</p> <p style="text-align: center;">Art. 939 OR</p> <p>¹ Ist über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft der Konkurs eröffnet worden, so hat der Handelsregisterführer nach Empfang der amtlichen Mitteilung des Konkurserkennnisses die dadurch bewirkte Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft in das Handelsregister einzutragen.</p> <p>² Wird der Konkurs widerrufen, so ist auf die amtliche Mitteilung des Widerrufs hin diese Eintragung im Handelsregister zu löschen.</p> <p>³ Nach Schluss des Konkursverfahrens ist auf die amtliche Mitteilung des Schlusserkennnisses hin die Gesellschaft oder Genossenschaft im Handelsregister zu löschen.</p>	<p>III. Mängel in der Organisation</p> <p style="text-align: center;">Art. 939 OR</p> <p>¹ Stellt das Handelsregisteramt Mängel fest in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation von im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, nicht der Aufsicht unterstellten Stiftungen oder Zweigniederlassungen mit Hauptniederlassung im Ausland, so fordert es die betreffende Rechtseinheit auf, den Mangel zu beheben, und setzt ihr dazu eine Frist.</p> <p>² Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist es die Angelegenheit dem Gericht. Dieses ergreift die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³ Bei Stiftungen und Rechtseinheiten, die gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 20064 der Aufsicht unterstellt sind, wird die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde überwiesen.</p>	<p>III. Mängel in der Organisation</p> <p>VII. Konkurs von Handelsgesellschaften und Genossenschaften</p> <p style="text-align: center;">Art. 939 OR</p> <p>¹ <u>Stellt das Handelsregisteramt Mängel fest in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation von im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, nicht der Aufsicht unterstellten Stiftungen oder Zweigniederlassungen mit Hauptniederlassung im Ausland, so fordert es die betreffende Rechtseinheit auf, den Mangel zu beheben, und setzt ihr dazu eine Frist</u> Ist über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft der Konkurs eröffnet worden, so hat der Handelsregisterführer nach Empfang der amtlichen Mitteilung des Konkurserkennnisses die dadurch bewirkte Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft in das Handelsregister einzutragen.</p> <p>² <u>Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist es die Angelegenheit dem Gericht. Dieses ergreift die erforderlichen Massnahmen</u> Wird der Konkurs widerrufen, so ist auf die amtliche Mitteilung des Widerrufs hin diese Eintragung im Handelsregister zu löschen.</p> <p>³ <u>Bei Stiftungen und Rechtseinheiten, die gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 20064 der Aufsicht unterstellt sind, wird die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde überwiesen</u> Nach Schluss des Konkursverfahrens ist auf die amtliche Mitteilung des Schlusserkennnisses hin die Gesellschaft oder Genossenschaft im Handelsregister zu löschen.</p>
<p>VIII. Pflichten des Registerführers</p> <p>1. Prüfungspflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 940 OR</p>	<p>H. Ordnungsbussen</p> <p style="text-align: center;">Art. 940 OR</p>	<p>H. Ordnungsbussen</p> <p>VIII. Pflichten des Registerführers</p> <p>1. Prüfungspflicht</p> <p style="text-align: center;">Art. 940 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Der Registerführer hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind.</p> <p>² Bei der Eintragung juristischer Personen ist insbesondere zu prüfen, ob die Statuten keinen zwingenden Vorschriften widersprechen und den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen.</p>	<p>Wer vom Handelsregisteramt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels aufgefordert wird, seine Eintragungspflicht zu erfüllen, und dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, kann vom Handelsregisteramt mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p>	<p><u>Wer vom Handelsregisteramt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels aufgefordert wird, seine Eintragungspflicht zu erfüllen, und dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, kann vom Handelsregisteramt mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</u></p> <p>¹ Der Registerführer hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind.</p> <p>² Bei der Eintragung juristischer Personen ist insbesondere zu prüfen, ob die Statuten keinen zwingenden Vorschriften widersprechen und den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen.</p>
<p>2. Mahnung. Eintragung von Amtes wegen</p> <p>Art. 941 OR</p> <p>Der Registerführer hat die Beteiligten zur Erfüllung der Anmeldungspflicht anzuhalten und nötigenfalls die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vorzunehmen.</p>	<p>I. Gebühren</p> <p>Art. 941 OR</p> <p>¹ Wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren im Einzelnen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bemessungsgrundlage der Gebühren; 2. den Verzicht auf die Gebührenerhebung; 3. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen; 4. die Fälligkeit, Rechnungsstellung und Bevorschussung von Gebühren; 5. die Verjährung von Gebührenforderungen; 6. den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone. 	<p><u>I. Gebühren</u></p> <p>2. Mahnung. Eintragung von Amtes wegen</p> <p>Art. 941 OR</p> <p><u>¹ Wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.</u></p> <p><u>² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren im Einzelnen, insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Bemessungsgrundlage der Gebühren;</u> <u>2. den Verzicht auf die Gebührenerhebung;</u> <u>3. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;</u> <u>4. die Fälligkeit, Rechnungsstellung und Bevorschussung von Gebühren;</u> <u>5. die Verjährung von Gebührenforderungen;</u> <u>6. den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone.</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Er beachtet bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.</p>	<p><u>³ Er beachtet bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.</u></p> <p>Der Registerführer hat die Beteiligten zur Erfüllung der Anmeldepflicht anzuhalten und nötigenfalls die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vorzunehmen.</p>
<p>3. Überweisung an den Richter oder an die Aufsichtsbehörde</p> <p>Art. 941a OR</p> <p>¹ Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>² Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Stiftung stellt der Registerführer der Aufsichtsbehörde den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>³ Sind die zwingenden Vorschriften über die Revisionsstelle im Verein verletzt, so stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p>		<p>3. Überweisung an den Richter oder an die Aufsichtsbehörde</p> <p>Art. 941a OR</p> <p>¹ Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>² Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Stiftung stellt der Registerführer der Aufsichtsbehörde den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>³ Sind die zwingenden Vorschriften über die Revisionsstelle im Verein verletzt, so stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p>
<p>IX. Nichtbefolgung der Vorschriften</p> <p>1. Haftung für Schaden</p> <p>Art. 942 OR</p> <p>Wer zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist und diese absichtlich oder fahrlässig unterlässt, haftet für den dadurch verursachten Schaden.</p>	<p>J. Rechtsschutz</p> <p>Art. 942 OR</p> <p>¹ Verfügungen der Handelsregisterämter können innert 30 Tagen nach deren Eröffnung angefochten werden.</p> <p>² Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz.</p>	<p><u>J. Rechtsschutz</u></p> <p>IX. Nichtbefolgung der Vorschriften</p> <p>1. Haftung für Schaden</p> <p>Art. 942 OR</p> <p><u>¹ Verfügungen der Handelsregisterämter können innert 30 Tagen nach deren Eröffnung angefochten werden.</u></p> <p><u>² Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz.</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem Handelsregisteramt mit und eröffnen sie der Oberaufsichtsbehörde des Bundes.</p>	<p><u>³ Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem Handelsregisteramt mit und eröffnen sie der Oberaufsichtsbehörde des Bundes.</u></p> <p>Wer zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist und diese absichtlich oder fahrlässig unterlässt, haftet für den dadurch verursachten Schaden.</p>
<p>2. Ordnungsbussen</p> <p>Art. 943 OR</p> <p>¹ Wenn das Gesetz die Beteiligten zur Anmeldung einer Eintragung verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amtes wegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.</p> <p>² Die nämliche Busse ist gegen die Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft auszusprechen, die der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beim Handelsregisteramt nicht nachkommen.</p>	<p>K. Verordnung</p> <p>Art. 943 OR</p> <p>Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung des Handelsregisters und die Oberaufsicht; 2. die Anmeldung, Eintragung, Änderung, Löschung und Wiedereintragung; 3. den Inhalt der Einträge; 4. die Belege und deren Prüfung; 5. die Öffentlichkeit und Wirksamkeit; 6. die Organisation des Schweizerischen Handelsamtsblatts und dessen Veröffentlichung; 7. die Zusammenarbeit und Auskunftspflicht; 8. die Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer; 9. die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen; 10. die Modalitäten der elektronischen Übermittlung; 11. die Verfahren. 	<p><u>K. Verordnung 2.-Ordnungsbussen</u></p> <p>Art. 943 OR</p> <p><u>Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Führung des Handelsregisters und die Oberaufsicht;</u> <u>2. die Anmeldung, Eintragung, Änderung, Löschung und Wiedereintragung;</u> <u>3. den Inhalt der Einträge;</u> <u>4. die Belege und deren Prüfung;</u> <u>5. die Öffentlichkeit und Wirksamkeit;</u> <u>6. die Organisation des Schweizerischen Handelsamtsblatts und dessen Veröffentlichung;</u> <u>7. die Zusammenarbeit und Auskunftspflicht;</u> <u>8. die Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer;</u> <u>9. die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen;</u> <u>10. die Modalitäten der elektronischen Übermittlung;</u> <u>11. die Verfahren.</u> <p>¹ Wenn das Gesetz die Beteiligten zur Anmeldung einer Eintragung verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amtes wegen</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
		<p>gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.</p> <p>² Die nämliche Busse ist gegen die Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft auszusprechen, die der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beim Handelsregisteramt nicht nachkommen.</p>
<p>Einunddreissigster Titel: Die Geschäftsfirmen</p> <p>A. Grundsätze der Firmenbildung</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 944 OR</p> <p>¹ Jede Firma darf, neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, vorausgesetzt, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.</p> <p>² Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, in welchem Umfange nationale und territoriale Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen verwendet werden dürfen.</p>	<p>Einunddreissigster Titel: Die Geschäftsfirmen</p> <p>A. Grundsätze der Firmenbildung</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 944 OR</p> <p>¹ Jede Firma darf, neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, vorausgesetzt, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.</p> <p>² Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, in welchem Umfange nationale und territoriale Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen verwendet werden dürfen.</p>	<p>Einunddreissigster Titel: Die Geschäftsfirmen</p> <p>A. Grundsätze der Firmenbildung</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 944 OR</p> <p>¹ Jede Firma darf, neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, vorausgesetzt, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.</p> <p>² Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, in welchem Umfange nationale und territoriale Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen verwendet werden dürfen.</p>
<p>II. Einzelunternehmen</p> <p>1. Wesentlicher Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 945 OR</p> <p>¹ Wer als alleiniger Inhaber ein Geschäft betreibt, muss den wesentlichen Inhalt seiner Firma aus dem Familiennamen mit oder ohne Vornamen bilden.</p>	<p>II. Einzelunternehmen</p> <p>1. Wesentlicher Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 945 OR</p> <p>¹ Wer als alleiniger Inhaber ein Geschäft betreibt, muss den wesentlichen Inhalt seiner Firma aus dem Familiennamen mit oder ohne Vornamen bilden.</p>	<p>II. Einzelunternehmen</p> <p>1. Wesentlicher Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Art. 945 OR</p> <p>¹ Wer als alleiniger Inhaber ein Geschäft betreibt, muss den wesentlichen Inhalt seiner Firma aus dem Familiennamen mit oder ohne Vornamen bilden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>² Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist.</p> <p>³ Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.</p>	<p>² Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist.</p> <p>³ Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.</p>	<p>² Enthält die Firma weitere Familiennamen, so muss aus ihr hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers ist.</p> <p>³ Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.</p>
<p>2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</p> <p>Art. 946 OR</p> <p>¹ Eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma darf von keinem andern Geschäftsinhaber an demselben Orte verwendet werden, selbst dann nicht, wenn er den gleichen Vor- und Familiennamen hat, mit dem die ältere Firma gebildet worden ist.</p> <p>² Der neue Geschäftsinhaber hat in einem solchen Falle seinem Namen in der Firma einen Zusatz beizufügen, durch den diese deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.</p> <p>³ Gegenüber einer an einem andern Orte eingetragenen Einzelfirma bleiben die Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb vorbehalten.</p>	<p>2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</p> <p>Art. 946 OR</p> <p>¹ Eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma darf von keinem andern Geschäftsinhaber an demselben Orte verwendet werden, selbst dann nicht, wenn er den gleichen Vor- und Familiennamen hat, mit dem die ältere Firma gebildet worden ist.</p> <p>² Der neue Geschäftsinhaber hat in einem solchen Falle seinem Namen in der Firma einen Zusatz beizufügen, durch den diese deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.</p> <p>³ Gegenüber einer an einem andern Orte eingetragenen Einzelfirma bleiben die Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb vorbehalten.</p>	<p>2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</p> <p>Art. 946 OR</p> <p>¹ Eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma darf von keinem andern Geschäftsinhaber an demselben Orte verwendet werden, selbst dann nicht, wenn er den gleichen Vor- und Familiennamen hat, mit dem die ältere Firma gebildet worden ist.</p> <p>² Der neue Geschäftsinhaber hat in einem solchen Falle seinem Namen in der Firma einen Zusatz beizufügen, durch den diese deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.</p> <p>³ Gegenüber einer an einem andern Orte eingetragenen Einzelfirma bleiben die Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb vorbehalten.</p>
<p>Art. 947 und 948 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBI 2014 9305). Siehe jedoch die UeB dieser Änd. Am Schluss des Textes.</i></p>	<p>Art. 947 und 948 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBI 2014 9305). Siehe jedoch die UeB dieser Änd. Am Schluss des Textes.</i></p>	<p>Art. 947 und 948 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBI 2014 9305). Siehe jedoch die UeB dieser Änd. Am Schluss des Textes.</i></p>
<p>Art. 949 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p>Art. 949 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>	<p>Art. 949 OR</p> <p><i>Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBI 2002 3148, 2004 3969).</i></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>III. Gesellschaftsfirmen</p> <p>1. Bildung der Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 950 OR</p> <p>¹ Handelsgesellschaften und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.</p> <p>² Der Bundesrat legt fest, welche Abkürzungen der Rechtsformen zulässig sind.</p>	<p>III. Gesellschaftsfirmen</p> <p>1. Bildung der Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 950 OR</p> <p>¹ Handelsgesellschaften und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.</p> <p>² Der Bundesrat legt fest, welche Abkürzungen der Rechtsformen zulässig sind.</p>	<p>III. Gesellschaftsfirmen</p> <p>1. Bildung der Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 950 OR</p> <p>¹ Handelsgesellschaften und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.</p> <p>² Der Bundesrat legt fest, welche Abkürzungen der Rechtsformen zulässig sind.</p>
<p>2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 951 OR</p> <p>Die Firma einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden.</p>	<p>2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 951 OR</p> <p>Die Firma einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden.</p>	<p>2. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 951 OR</p> <p>Die Firma einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden.</p>
<p>IV. Zweigniederlassungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 952 OR</p> <p>¹ Zweigniederlassungen müssen die gleiche Firma führen wie die Hauptniederlassung; sie dürfen jedoch ihrer Firma besondere Zusätze beifügen, sofern diese nur für die Zweigniederlassung zutreffen.</p> <p>² Die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Sitz sich im Auslande befindet, muss überdies den Ort der Hauptniederlassung, den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten.</p>	<p>IV. Zweigniederlassungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 952 OR</p> <p>¹ Zweigniederlassungen müssen die gleiche Firma führen wie die Hauptniederlassung; sie dürfen jedoch ihrer Firma besondere Zusätze beifügen, sofern diese nur für die Zweigniederlassung zutreffen.</p> <p>² Die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Sitz sich im Auslande befindet, muss überdies den Ort der Hauptniederlassung, den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten.</p>	<p>IV. Zweigniederlassungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 952 OR</p> <p>¹ Zweigniederlassungen müssen die gleiche Firma führen wie die Hauptniederlassung; sie dürfen jedoch ihrer Firma besondere Zusätze beifügen, sofern diese nur für die Zweigniederlassung zutreffen.</p> <p>² Die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Sitz sich im Auslande befindet, muss überdies den Ort der Hauptniederlassung, den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 953 OR</p>	<p style="text-align: center;">Art. 953 OR</p>	<p style="text-align: center;">Art. 953 OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBI 2014 9305).</i>	<i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBI 2014 9305).</i>	<i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBI 2014 9305).</i>
VI. Namensänderung Art. 954 OR Die bisherige Firma kann beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters von Gesetzes wegen oder durch die zuständige Behörde geändert worden ist.	VI. Namensänderung Art. 954 OR Die bisherige Firma kann beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters von Gesetzes wegen oder durch die zuständige Behörde geändert worden ist.	VI. Namensänderung Art. 954 OR Die bisherige Firma kann beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters von Gesetzes wegen oder durch die zuständige Behörde geändert worden ist.
B. Firmen- und Namensgebrauchspflicht Art. 954a OR ¹ In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. ² Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.	B. Firmen- und Namensgebrauchspflicht Art. 954a OR ¹ In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. ² Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.	B. Firmen- und Namensgebrauchspflicht Art. 954a OR ¹ In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. ² Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.
C. Überwachung Art. 955 OR Der Registerführer ist von Amtes wegen verpflichtet, die Beteiligten zur Beobachtung der Bestimmungen über die Firmenbildung anzuhalten.	C. Überwachung Art. 955 OR Der Registerführer ist von Amtes wegen verpflichtet, die Beteiligten zur Beobachtung der Bestimmungen über die Firmenbildung anzuhalten.	C. Überwachung Art. 955 OR Der Registerführer ist von Amtes wegen verpflichtet, die Beteiligten zur Beobachtung der Bestimmungen über die Firmenbildung anzuhalten.
D. Vorbehalt anderer bundesrechtlicher Vorschriften Art. 955a OR	D. Vorbehalt anderer bundesrechtlicher Vorschriften Art. 955a OR	D. Vorbehalt anderer bundesrechtlicher Vorschriften Art. 955a OR

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
Die Eintragung einer Firma entbindet den Berechtigten nicht von der Einhaltung anderer bundesrechtlicher Vorschriften, namentlich zum Schutz vor Täuschungen im Geschäftsverkehr.	Die Eintragung einer Firma entbindet den Berechtigten nicht von der Einhaltung anderer bundesrechtlicher Vorschriften, namentlich zum Schutz vor Täuschungen im Geschäftsverkehr.	Die Eintragung einer Firma entbindet den Berechtigten nicht von der Einhaltung anderer bundesrechtlicher Vorschriften, namentlich zum Schutz vor Täuschungen im Geschäftsverkehr.
<p>E. Schutz der Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 956 OR</p> <p>¹ Die im Handelsregister eingetragene und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.</p> <p>² Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.</p>	<p>E. Schutz der Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 956 OR</p> <p>¹ Die im Handelsregister eingetragene und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.</p> <p>² Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.</p>	<p>E. Schutz der Firma</p> <p style="text-align: center;">Art. 956 OR</p> <p>¹ Die im Handelsregister eingetragene und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.</p> <p>² Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.</p>
<p>Zweiunddreissigster Titel:</p> <p>Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung</p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Art. 957 OR</p> <p>¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben; 2. juristische Personen. <p>² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:</p>	<p>Zweiunddreissigster Titel:</p> <p>Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung</p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Art. 957 OR</p> <p>¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben; 2. juristische Personen. <p>² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:</p>	<p>Zweiunddreissigster Titel:</p> <p>Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung</p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Art. 957 OR</p> <p>¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben; 2. juristische Personen. <p>² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;</p> <p>2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;</p> <p>3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.</p> <p>³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.</p>	<p>1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;</p> <p>2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;</p> <p>3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.</p> <p>³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.</p>	<p>1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;</p> <p>2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;</p> <p>3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.</p> <p>³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.</p>
<p>B. Buchführung</p> <p style="text-align: center;">Art. 957a OR</p> <p>¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.</p> <p>² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge; 3. die Klarheit; 4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens; 5. die Nachprüfbarkeit. 	<p>B. Buchführung</p> <p style="text-align: center;">Art. 957a OR</p> <p>¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.</p> <p>² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge; 3. die Klarheit; 4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens; 5. die Nachprüfbarkeit. 	<p>B. Buchführung</p> <p style="text-align: center;">Art. 957a OR</p> <p>¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.</p> <p>² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge; 3. die Klarheit; 4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens; 5. die Nachprüfbarkeit. <p>³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.</p> <p>⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.</p> <p>⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.</p>	<p>³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.</p> <p>⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.</p> <p>⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.</p>	<p>notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.</p> <p>⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.</p> <p>⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.</p>
<p>C. Rechnungslegung</p> <p>I. Zweck und Bestandteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 958 OR</p> <p>¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.</p> <p>² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.</p>	<p>C. Rechnungslegung</p> <p>I. Zweck und Bestandteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 958 OR</p> <p>¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.</p> <p>² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.</p>	<p>C. Rechnungslegung</p> <p>I. Zweck und Bestandteile</p> <p style="text-align: center;">Art. 958 OR</p> <p>¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.</p> <p>² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.</p>
<p>II. Grundlagen der Rechnungslegung</p> <p>1. Annahme der Fortführung</p>	<p>II. Grundlagen der Rechnungslegung</p> <p>1. Annahme der Fortführung</p>	<p>II. Grundlagen der Rechnungslegung</p> <p>1. Annahme der Fortführung</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p align="center">Art. 958a OR</p> <p>¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.</p> <p>² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p> <p>³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.</p>	<p align="center">Art. 958a OR</p> <p>¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.</p> <p>² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p> <p>³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.</p>	<p align="center">Art. 958a OR</p> <p>¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.</p> <p>² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.</p> <p>³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.</p>
<p align="center">2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung</p> <p align="center">Art. 958b OR</p> <p>¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.</p> <p>² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.</p>	<p align="center">2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung</p> <p align="center">Art. 958b OR</p> <p>¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.</p> <p>² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.</p> <p>³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</p>	<p align="center">2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung</p> <p align="center">Art. 958b OR</p> <p>¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.</p> <p>² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.</p> <p>³ <u>Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</u></p>
<p align="center">III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung</p> <p align="center">Art. 958c OR</p> <p>¹ Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:</p>	<p align="center">III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung</p> <p align="center">Art. 958c OR</p> <p>¹ Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:</p>	<p align="center">III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung</p> <p align="center">Art. 958c OR</p> <p>¹ Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>1. Sie muss klar und verständlich sein.</p> <p>2. Sie muss vollständig sein.</p> <p>3. Sie muss verlässlich sein.</p> <p>4. Sie muss das Wesentliche enthalten.</p> <p>5. Sie muss vorsichtig sein.</p> <p>6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.</p> <p>7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.</p> <p>³ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.</p>	<p>1. Sie muss klar und verständlich sein.</p> <p>2. Sie muss vollständig sein.</p> <p>3. Sie muss verlässlich sein.</p> <p>4. Sie muss das Wesentliche enthalten.</p> <p>5. Sie muss vorsichtig sein.</p> <p>6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.</p> <p>7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.</p> <p>³ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.</p>	<p>1. Sie muss klar und verständlich sein.</p> <p>2. Sie muss vollständig sein.</p> <p>3. Sie muss verlässlich sein.</p> <p>4. Sie muss das Wesentliche enthalten.</p> <p>5. Sie muss vorsichtig sein.</p> <p>6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.</p> <p>7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.</p> <p>³ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.</p>
<p>IV. Darstellung, Währung und Sprache</p> <p>Art. 958d OR</p> <p>¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.</p> <p>² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.</p> <p>³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind</p>	<p>IV. Darstellung, Währung und Sprache</p> <p>Art. 958d OR</p> <p>¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.</p> <p>² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.</p> <p>³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind</p>	<p>IV. Darstellung, Währung und Sprache</p> <p>Art. 958d OR</p> <p>¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.</p> <p>² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.</p> <p>³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.</p> <p>⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.</p>	<p>im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.</p> <p>⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.</p>	<p>Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.</p> <p>⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.</p>
<p>D. Offenlegung und Einsichtnahme</p> <p>Art. 958e OR</p> <p>¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleiensobligationen ausstehend hat; oder 2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat. <p>² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.</p>	<p>D. Veröffentlichung und Einsichtnahme</p> <p>Art. 958e OR</p> <p>¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleiensobligationen ausstehend hat; oder 2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat. <p>² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.</p> <p>³ Nutzt das Unternehmen eine Verzichtsmöglichkeit gemäss Artikel 961d Absatz 1, 962 Absatz 3 oder 963a Absatz 1 Ziffer 2, so richten sich die Veröffentlichung und die Einsichtnahme nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung.</p>	<p>D. <u>Veröffentlichung</u> Offenlegung und Einsichtnahme</p> <p>Art. 958e OR</p> <p>¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleiensobligationen ausstehend hat; oder 2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat. <p>² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.</p> <p>³ <u>Nutzt das Unternehmen eine Verzichtsmöglichkeit gemäss Artikel 961d Absatz 1, 962 Absatz 3 oder 963a Absatz 1 Ziffer 2, so richten sich die Veröffentlichung und die Einsichtnahme nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung.</u></p>
<p>E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher</p> <p>Art. 958f OR</p>	<p>E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher</p> <p>Art. 958f OR</p>	<p>E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher</p> <p>Art. 958f OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.</p> <p>² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.</p> <p>³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.</p>	<p>¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.</p> <p>² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.</p> <p>³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.</p>	<p>¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.</p> <p>² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.</p> <p>³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.</p>
<p>Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung</p> <p>A. Bilanz</p> <p>I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 959 OR</p> <p>¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.</p> <p>² Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung und Zwischenabschluss</p> <p>A. Bilanz</p> <p>I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 959 OR</p> <p>¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.</p> <p>² Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung <u>und Zwischenabschluss</u></p> <p>A. Bilanz</p> <p>I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">Art. 959 OR</p> <p>¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.</p> <p>² Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.</p> <p>⁴ Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.</p> <p>⁵ Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.</p> <p>⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.</p> <p>⁷ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.</p>	<p>³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.</p> <p>⁴ Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.</p> <p>⁵ Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.</p> <p>⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.</p> <p>⁷ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.</p>	<p>³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.</p> <p>⁴ Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.</p> <p>⁵ Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.</p> <p>⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.</p> <p>⁷ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.</p>
<p>II. Mindestgliederung</p> <p>Art. 959a OR</p> <p>¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <p>1. Umlaufvermögen:</p> <p>a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,</p> <p>b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</p>	<p>II. Mindestgliederung</p> <p>Art. 959a OR</p> <p>¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <p>1. Umlaufvermögen:</p> <p>a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,</p> <p>b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</p>	<p>II. Mindestgliederung</p> <p>Art. 959a OR</p> <p>¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <p>1. Umlaufvermögen:</p> <p>a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,</p> <p>b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>c. übrige kurzfristige Forderungen, d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen, e. aktive Rechnungsabgrenzungen; 2. Anlagevermögen: a. Finanzanlagen, b. Beteiligungen, c. Sachanlagen, d. immaterielle Werte, e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.</p> <p>² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <p>1. kurzfristiges Fremdkapital: a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten, d. passive Rechnungsabgrenzungen; 2. langfristiges Fremdkapital: a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, b. übrige langfristige Verbindlichkeiten, c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen; 3. Eigenkapital:</p>	<p>c. übrige kurzfristige Forderungen, d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen, e. aktive Rechnungsabgrenzungen; 2. Anlagevermögen: a. Finanzanlagen, b. Beteiligungen, c. Sachanlagen, d. immaterielle Werte, e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.</p> <p>² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <p>1. kurzfristiges Fremdkapital: a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten, d. passive Rechnungsabgrenzungen; 2. langfristiges Fremdkapital: a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, b. übrige langfristige Verbindlichkeiten, c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen; 3. Eigenkapital:</p>	<p>c. übrige kurzfristige Forderungen, d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen, e. aktive Rechnungsabgrenzungen; 2. Anlagevermögen: a. Finanzanlagen, b. Beteiligungen, c. Sachanlagen, d. immaterielle Werte, e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.</p> <p>² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <p>1. kurzfristiges Fremdkapital: a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten, d. passive Rechnungsabgrenzungen; 2. langfristiges Fremdkapital: a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, b. übrige langfristige Verbindlichkeiten, c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen; 3. Eigenkapital:</p>

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,</p> <p>b. gesetzliche Kapitalreserve,</p> <p>c. gesetzliche Gewinnreserve,</p> <p>d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,</p> <p>e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.</p> <p>³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.</p> <p>⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.</p>	<p>a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,</p> <p>b. gesetzliche Kapitalreserve,</p> <p>c. gesetzliche Gewinnreserve,</p> <p>d. freiwillige Gewinnreserven,</p> <p>e. eigene Kapitalanteile als Minusposten,</p> <p>f. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,</p> <p>g. Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.</p> <p>³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.</p> <p>⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.</p>	<p>a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,</p> <p>b. gesetzliche Kapitalreserve,</p> <p>c. gesetzliche Gewinnreserve,</p> <p>d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,</p> <p>e. eigene Kapitalanteile als Minusposten, -</p> <p><u>f. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,</u></p> <p><u>g. Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.</u></p> <p>³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.</p> <p>⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.</p>
<p>B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung</p> <p>Art. 959b OR</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.</p>	<p>B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung</p> <p>Art. 959b OR</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.</p>	<p>B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung</p> <p>Art. 959b OR</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen; 2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen; 3. Materialaufwand; 4. Personalaufwand; 5. übriger betrieblicher Aufwand; 6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens; 7. Finanzaufwand und Finanzertrag; 8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag; 9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag; 10. direkte Steuern; 11. Jahresgewinn oder Jahresverlust. 	<p>² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen; 2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen; 3. Materialaufwand; 4. Personalaufwand; 5. übriger betrieblicher Aufwand; 6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens; 7. Finanzaufwand und Finanzertrag; 8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag; 9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag; 10. direkte Steuern; 11. Jahresgewinn oder Jahresverlust. 	<p>² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen; 2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen; 3. Materialaufwand; 4. Personalaufwand; 5. übriger betrieblicher Aufwand; 6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens; 7. Finanzaufwand und Finanzertrag; 8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag; 9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag; 10. direkte Steuern; 11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.
<p>³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen; 2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen; 3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand; 	<p>³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen; 2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen; 3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand; 	<p>³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen; 2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen; 3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand; 4. Finanzaufwand und Finanzertrag; 5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>4. Finanzaufwand und Finanzertrag;</p> <p>5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;</p> <p>6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;</p> <p>7. direkte Steuern;</p> <p>8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.</p> <p>⁴ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.</p> <p>⁵ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.</p>	<p>4. Finanzaufwand und Finanzertrag;</p> <p>5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;</p> <p>6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;</p> <p>7. direkte Steuern;</p> <p>8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.</p> <p>⁴ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.</p> <p>⁵ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.</p>	<p>6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;</p> <p>7. direkte Steuern;</p> <p>8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.</p> <p>⁴ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.</p> <p>⁵ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.</p>
<p>C. Anhang</p> <p>Art. 959c OR</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind; 2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung; 3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Ge- 	<p>C. Anhang</p> <p>Art. 959c OR</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind; 2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung; 3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Ge- 	<p>C. Anhang</p> <p>Art. 959c OR</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind; 2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung; 3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>samtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;</p> <p>4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.</p> <p>² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens; 2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt; 3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils; 4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten; 5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden; 6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können; 7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen; 	<p>samtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;</p> <p>4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.</p> <p>² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens; 2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt; 3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils; 4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten; 5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden; 6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können; 7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen; 	<p>derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;</p> <p>4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.</p> <p>² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens; 2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt; 3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils; 4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst <i>oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist</i>, halten; 5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden; 6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können; 7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen; 8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten; 9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;</p> <p>9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;</p> <p>10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);</p> <p>11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;</p> <p>12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;</p> <p>13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.</p> <p>³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.</p>	<p>8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;</p> <p>9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;</p> <p>10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);</p> <p>11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;</p> <p>12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;</p> <p>13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.</p> <p>15. alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.</p> <p>³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind</p>	<p>10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);</p> <p>11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;</p> <p>12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;</p> <p>13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt <u>oder einer Abberufung</u> der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben,</p> <p><u>15. alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.</u></p> <p>³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.</p> <p>⁴ Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>⁴ Unternehmen, die Anleiensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.</p>	<p>diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.</p> <p>⁴ Unternehmen, die Anleiensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.</p>	
<p>D. Bewertung</p> <p>I. Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 960 OR</p> <p>¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.</p> <p>² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.</p> <p>³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>D. Bewertung</p> <p>I. Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 960 OR</p> <p>¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.</p> <p>² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.</p> <p>³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>D. Bewertung</p> <p>I. Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">Art. 960 OR</p> <p>¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.</p> <p>² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.</p> <p>³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>
<p>II. Aktiven</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 960a OR</p> <p>¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.</p>	<p>II. Aktiven</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 960a OR</p> <p>¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.</p>	<p>II. Aktiven</p> <p>1. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 960a OR</p> <p>¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.</p> <p>² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.</p> <p>³ Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.</p>	<p>² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.</p> <p>³ Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.</p>	<p>³ Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.</p>
<p>2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen</p> <p>Art. 960b OR</p> <p>¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige</p>	<p>2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen</p> <p>Art. 960b OR</p> <p>¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige</p>	<p>2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen</p> <p>Art. 960b OR</p> <p>¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.</p> <p>² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.</p>	<p>Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.</p> <p>² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.</p>	<p>² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.</p>
<p>3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen</p> <p>Art. 960c OR</p> <p>¹ Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.</p> <p>² Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.</p>	<p>3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen</p> <p>Art. 960c OR</p> <p>¹ Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.</p> <p>² Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.</p>	<p>3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen</p> <p>Art. 960c OR</p> <p>¹ Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.</p> <p>² Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.</p>
<p>4. Anlagevermögen</p> <p>Art. 960d OR</p> <p>¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.</p> <p>² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.</p> <p>³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser</p>	<p>4. Anlagevermögen</p> <p>Art. 960d OR</p> <p>¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.</p> <p>² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.</p> <p>³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser</p>	<p>4. Anlagevermögen</p> <p>Art. 960d OR</p> <p>¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.</p> <p>² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.</p> <p>³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.	wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.	
<p>III. Verbindlichkeiten</p> <p>Art. 960e OR</p> <p>¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.</p> <p>² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.</p> <p>³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen; 2. Sanierungen von Sachanlagen; 3. Restrukturierungen; 4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. <p>⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.</p>	<p>III. Verbindlichkeiten</p> <p>Art. 960e OR</p> <p>¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.</p> <p>² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.</p> <p>³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen; 2. Sanierungen von Sachanlagen; 3. Restrukturierungen; 4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. <p>⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.</p>	<p>III. Verbindlichkeiten</p> <p>Art. 960e OR</p> <p>¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.</p> <p>² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.</p> <p>³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen; 2. Sanierungen von Sachanlagen; 3. Restrukturierungen; 4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. <p>⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.</p>
	<p>E. Zwischenabschluss</p> <p>Art. 960f OR</p> <p>¹ Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.</p>	<p><u>E. Zwischenabschluss</u></p> <p><u>Art. 960f OR</u></p> <p>¹ <u>Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.</u></p> <p>² <u>Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs</u></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>² Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischensummen auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind. Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zweck des Zwischenabschlusses; 2. die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen; 3. weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität. <p>³ Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.</p>	<p><u>entsteht. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischensummen auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind. Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Zweck des Zwischenabschlusses;</u> <u>2. die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen;</u> <u>3. weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität.</u> <p><u>³ Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.</u></p>
<p>Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen</p> <p>A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 961 OR</p> <p>Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen; 	<p>Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen</p> <p>A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 961 OR</p> <p>Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen; 	<p>Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen</p> <p>A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht</p> <p style="text-align: center;">Art. 961 OR</p> <p>Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen; 3. einen Lagebericht verfassen.	2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen; 3. einen Lagebericht verfassen.	2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen; 3. einen Lagebericht verfassen.
B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung Art. 961a OR Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden: 1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren; 2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.	B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung Art. 961a OR Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden: 1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren; 2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.	B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung Art. 961a OR Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden: 1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren; 2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.
C. Geldflussrechnung Art. 961b OR Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.	C. Geldflussrechnung Art. 961b OR Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.	C. Geldflussrechnung Art. 961b OR Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.
D. Lagebericht Art. 961c OR 1 Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. 2 Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:	D. Lagebericht Art. 961c OR 1 Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. 2 Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:	D. Lagebericht Art. 961c OR 1 Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. 2 Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über: 1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
<p>1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. die Durchführung einer Risikobeurteilung; 3. die Bestellungen- und Auftragslage; 4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit; 5. aussergewöhnliche Ereignisse; 6. die Zukunftsaussichten.</p> <p>³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.</p>	<p>1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. die Durchführung einer Risikobeurteilung; 3. die Bestellungen- und Auftragslage; 4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit; 5. aussergewöhnliche Ereignisse; 6. die Zukunftsaussichten.</p> <p>³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.</p>	<p>2. die Durchführung einer Risikobeurteilung; 3. die Bestellungen- und Auftragslage; 4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit; 5. aussergewöhnliche Ereignisse; 6. die Zukunftsaussichten.</p> <p>³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.</p>
<p>E. Erleichterung infolge Konzernrechnung</p> <p>Art. 961 d OR</p> <p>¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.</p> <p>² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten; 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder; 3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt. 	<p>E. Erleichterungen</p> <p>Art. 961 d OR</p> <p>¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Unternehmen einen Abschluss oder eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt; oder 2. eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt. <p>² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten; 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder; 3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt. 	<p>E. Erleichterungen infolge Konzernrechnung</p> <p>Art. 961 d OR</p> <p>¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Unternehmen <u>einen Abschluss oder selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert</u>, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt; <u>oder</u> 2. <u>eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.</u> <p>² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten; 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (rot)
		3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.
<p>Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung</p> <p>A. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 962 OR</p> <p>¹ Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaf tern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten; 2. 10 Prozent der Genossenschaf ter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder; 3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen. 	<p>Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung</p> <p>A. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 962 OR</p> <p>¹ Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaf tern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten; 2. 10 Prozent der Genossenschaf ter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder; 3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen. 	<p>Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung</p> <p>A. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 962 OR</p> <p>¹ Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaf tern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten; 2. 10 Prozent der Genossenschaf ter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder; 3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen. <p>³ Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.</p> <p>⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>³ Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.</p> <p>⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.</p>	<p>³ Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.</p> <p>⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.</p>	<p>Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.</p>
<p>B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</p> <p>Art. 962a OR</p> <p>¹ Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.</p> <p>² Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.</p> <p>³ Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.</p> <p>⁴ Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.</p> <p>⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.</p>	<p>B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</p> <p>Art. 962a OR</p> <p>¹ Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.</p> <p>² Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.</p> <p>³ Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.</p> <p>⁴ Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.</p> <p>⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.</p>	<p>B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</p> <p>Art. 962a OR</p> <p>¹ Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.</p> <p>² Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.</p> <p>³ Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.</p> <p>⁴ Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.</p> <p>⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.</p>
Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung	Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung	Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

<p>Aktienrecht per 1. April 2020</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)</p>
<p>A. Pflicht zur Erstellung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963 OR</p> <p>¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.</p> <p>² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. <p>³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.</p> <p>⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.</p>	<p>A. Pflicht zur Erstellung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963 OR</p> <p>¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.</p> <p>² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. <p>³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.</p> <p>⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.</p>	<p>A. Pflicht zur Erstellung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963 OR</p> <p>¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.</p> <p>² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. <p>³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.</p> <p>⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.</p>
<p>B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963a OR</p>	<p>B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963a OR</p>	<p>B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963a OR</p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat. <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist; 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. <p>³ Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den</p>	<p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat. <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist; 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. <p>³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für</p>	<p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat. <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist; 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 40 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. <p>³ <i>Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend. Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung</i></p>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.</p>	<p>die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</p>	<p>der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.</p>
<p>C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963b OR</p> <p>¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.</p> <p>⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:</p>	<p>C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963b OR</p> <p>¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.</p> <p>⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:</p>	<p>C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Art. 963b OR</p> <p>¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.</p> <p>⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
<p>1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;</p> <p>2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder</p> <p>3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.</p>	<p>1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;</p> <p>2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder</p> <p>3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.</p>	<p>3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.</p>
<p>Art. 964 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Dez. 1999, mit Wirkung seit 1. Juni 2002 (AS 2002 949; BBI 1999 5149).</i></p>	<p>Art. 964 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Dez. 1999, mit Wirkung seit 1. Juni 2002 (AS 2002 949; BBI 1999 5149).</i></p>	<p>Art. 964 OR <i>Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Dez. 1999, mit Wirkung seit 1. Juni 2002 (AS 2002 949; BBI 1999 5149).</i></p>
	<p>Sechster Abschnitt:⁴² Transparenz bei Rohstoffunternehmen A. Grundsatz Art. 964a OR</p> <p>¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.</p> <p>² Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, so muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Konzernzahlungsbericht); dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.</p>	<p><u>Sechster Abschnitt:</u> <u>Transparenz bei Rohstoffunternehmen</u> <u>A. Grundsatz</u> <u>Art. 964a OR</u></p> <p>¹ <u>Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.</u></p> <p>² <u>Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, so muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Konzernzahlungsbericht); dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.</u></p> <p>³ <u>Ist das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den von ihm oder einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland nach</u></p>

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4005; BBI 2017 399).

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>³ Ist das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den von ihm oder einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland nach schweizerischen oder gleichwertigen Vorschriften erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, so muss es keinen separaten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen. Es muss jedoch im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen es in den Bericht einbezogen wurde, und diesen Bericht veröffentlichen.</p> <p>⁴ Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf den Gebieten der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.</p> <p>⁵ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen.</p>	<p><u>schweizerischen oder gleichwertigen Vorschriften erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, so muss es keinen separaten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen. Es muss jedoch im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen es in den Bericht einbezogen wurde, und diesen Bericht veröffentlichen.</u></p> <p><u>⁴ Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf den Gebieten der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.</u></p> <p><u>⁵ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen.</u></p>
	<p>B. Arten von Leistungen</p> <p>Art. 964b OR</p> <p>¹ Die Zahlungen an staatliche Stellen können in Geld- oder Sachleistungen bestehen. Sie umfassen insbesondere folgende Arten von Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungen für Produktionsansprüche; 2. Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, ausgenommen Mehrwert- oder Umsatzsteuern und andere Steuern auf dem Verbrauch; 3. Nutzungsentgelte; 4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Gesellschafterin dieses Unternehmens 	<p><u>B. Arten von Leistungen</u></p> <p><u>Art. 964b OR</u></p> <p><u>¹ Die Zahlungen an staatliche Stellen können in Geld- oder Sachleistungen bestehen. Sie umfassen insbesondere folgende Arten von Leistungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Zahlungen für Produktionsansprüche;</u> <u>2. Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, ausgenommen Mehrwert- oder Umsatzsteuern und andere Steuern auf dem Verbrauch;</u> <u>3. Nutzungsentgelte;</u> <u>4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Gesellschafterin dieses Unternehmens gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p>gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Gesellschafter gezahlt werden;</p> <p>5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;</p> <p>6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen;</p> <p>7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.</p> <p>² Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und gegebenenfalls Umfang anzugeben.</p>	<p><u>an die staatliche Stelle wie an die anderen Gesellschafter gezahlt werden;</u></p> <p><u>5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;</u></p> <p><u>6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen;</u></p> <p><u>7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.</u></p> <p><u>² Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und gegebenenfalls Umfang anzugeben.</u></p>
	<p>C. Form und Inhalt des Berichts</p> <p>Art. 964c OR</p> <p>¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöl- oder erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.</p> <p>² Er umfasst alle Zahlungen von mindestens 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen, und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 100 000 Franken erreichen.</p> <p>³ Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.</p> <p>⁴ Der Bericht ist schriftlich in einer Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.</p>	<p><u>C. Form und Inhalt des Berichts</u></p> <p><u>Art. 964c OR</u></p> <p><u>¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöl- oder erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.</u></p> <p><u>² Er umfasst alle Zahlungen von mindestens 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen, und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 100 000 Franken erreichen.</u></p> <p><u>³ Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.</u></p> <p><u>⁴ Der Bericht ist schriftlich in einer Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.</u></p>
	D. Veröffentlichung	<u>D. Veröffentlichung</u>

Aktienrecht per 1. April 2020	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber dem Aktienrecht per 1. April 2020 (<i>rot</i>)
	<p align="center">Art. 964d OR</p> <p>¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen.</p> <p>² Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.</p> <p>³ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Struktur der im Bericht verlangten Daten erlassen.</p>	<p align="center"><u>Art. 964d OR</u></p> <p><u>¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen.</u></p> <p><u>² Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.</u></p> <p><u>³ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Struktur der im Bericht verlangten Daten erlassen.</u></p>
	<p>E. Führung und Aufbewahrung</p> <p align="center">Art. 964e OR</p> <p>Für die Führung und die Aufbewahrung des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gilt Artikel 958f entsprechend.</p>	<p><u>E. Führung und Aufbewahrung</u></p> <p align="center"><u>Art. 964e OR</u></p> <p><u>Für die Führung und die Aufbewahrung des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gilt Artikel 958f entsprechend.</u></p>
	<p>F. Ausdehnung des Anwendungsbereichs</p> <p align="center">Art. 964f OR</p> <p>Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 964a–964e auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.</p>	<p><u>F. Ausdehnung des Anwendungsbereichs</u></p> <p align="center"><u>Art. 964f OR</u></p> <p><u>Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 964a–964e auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.</u></p>

Separate Synopse zur VegüV

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
<p>6. Abschnitt: Statutenbestimmungen</p> <p>Art. 12 VegüV</p> <p>¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren; 2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge; Dauer und Kündigungsfrist dürfen höchstens ein Jahr betragen; 3. die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; 4. die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen nach Artikel 18 Absätze 1, 2 erster Satz und 3. 	<p>D. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten</p> <p>Art. 626 Abs. 2 OR</p> <p>² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen; 2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b); 3. die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; 4. die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats. 	<p>Änderungen von Art. 626 Abs. 2 OR im Vergleich zu Art. 12 Abs. 1 VegüV:</p> <p>¹ <u>In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem müssen</u> Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten, <u>welche die</u> der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in <u>vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zulassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren</u>; 2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates, <u>und</u> der Geschäftsleitung <u>und des Beirats</u> zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (<u>Art. 735b</u>) Dauer und Kündigungsfrist dürfen höchstens ein Jahr betragen; 3. die Grundsätze <u>zu den über die</u> Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; 4. die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen <u>des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats nach Artikel 18 Absätze 1, 2 erster Satz und 3.</u>
<p>5. Abschnitt: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p>Wahl und Amtsdauer</p>	<p>b. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p>	<p>Änderungen von Art. 689c Abs. 1-3OR im Vergleich zu Art. 8 Abs. 1 und 4-6 VegüV:</p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
<p style="text-align: center;">Art. 8 VegüV</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.</p> <p>² Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.</p> <p>³ Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2–6 OR ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</p> <p>⁶ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>Erteilung von Vollmachten und Weisungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 9 Abs. 1 VegüV</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;</p>	<p style="text-align: center;">Art. 689c OR</p> <p>¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</p> <p>³ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;</p>	<p>¹ <u>In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt</u> die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. ⁴Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² ⁵ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.</p> <p>³ ⁶ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung <u>dieses des</u> Organisationsmangels vorsehen Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2–6 OR ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>Änderungen von Art. 689c Abs. 4 OR im Vergleich zu Art. 9 Abs. 1 VegüV:</p> <p>⁴ ⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre <u>insbesondere</u> die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;</p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
<p>2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;</p> <p>3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.</p> <p>Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p>Art. 10 VegüV</p> <p>¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.</p> <p>² Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>Art. 9 Abs. 2 VegüV</p> <p>² Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.</p> <p>Unzulässige institutionelle Stimmrechtsvertretung</p> <p>Art. 11 VegüV</p> <p>Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung nach den Artikeln 689c und 689d OR sind unzulässig.</p>	<p>2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b allgemeine Weisungen zu erteilen.</p> <p>⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.</p> <p>⁶ Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.</p>	<p>2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel <u>704b</u> 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;</p> <p>3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.</p> <p>Änderungen von Art. 689c Abs. 5 OR im Vergleich zu Art. 10 VegüV:</p> <p>⁵ ⁴-Der unabhängige Stimmrechtsvertreter <u>behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat</u> ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.</p> <p>² Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>Änderungen von Art. 689c Abs. 6 OR im Vergleich zu Art. 9 Abs. 2 VegüV:</p> <p>² Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. <u>Sie können auch elektronisch erteilt werden.</u></p> <p>Änderungen von Art. 689c OR im Vergleich zu Art. 11 VegüV:</p> <p>Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung nach den Artikeln 689c und 689d OR sind unzulässig.689c</p>

<p><i>VegüV per 1. Januar 2014</i></p>	<p><i>Vollständig revidiertes Aktienrecht</i></p>	<p><i>Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)</i></p>
<p>Unzulässige institutionelle Stimmrechtsvertretung</p> <p>Art. 11 VegüV</p> <p>Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung nach den Artikeln 689c und 689d OR sind unzulässig.</p>	<p>c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind</p> <p>Art. 689d OR</p> <p>¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.</p> <p>² Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters.</p> <p>⁴ Artikel 689c Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Organstimmrechtsvertretung anwendbar.</p>	<p>Änderungen von Art. 689d OR im Vergleich zu Art. 11 VegüV:</p> <p><u>¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.</u></p> <p><u>² Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann.</u></p> <p><u>³ Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters.</u></p> <p><u>⁴ Artikel 689c Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Organstimmrechtsvertretung anwendbar.</u></p> <p>Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung nach den Artikeln 689c und 689d OR sind unzulässig.</p>
<p>2. Abschnitt: Generalversammlung</p> <p>Art. 2 VegüV</p> <p>Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:</p>	<p>Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft</p> <p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 698 OR</p>	<p>Änderungen von Art. 698 OR im Vergleich zu Art. 2 VegüV:</p> <p><u>¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.</u></p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
<p>1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;</p> <p>2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;</p> <p>3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</p> <p>4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und des Beirates.</p>	<p>¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; 8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>³ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats; 	<p>² <u>Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</u> <u>2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;</u> <u>3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</u> <u>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</u> <u>5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</u> <u>6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</u> <u>7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;</u> <u>8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</u> <u>9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</u> <p>³ <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu</u> Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates; 2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses; 3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
	2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses; 3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.	4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und des Beirates.
<p>3. Abschnitt: Verwaltungsrat</p> <p>Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates</p> <p style="text-align: center;">Art. 3 VegüV</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln.</p> <p>² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>3. Amtsdauer</p> <p style="text-align: center;">Art. 710 OR</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder werden einzeln gewählt.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.</p> <p>³ Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Änderungen von Art. 710 OR im Vergleich zu Art. 3 VegüV:</p> <p>^{1 2} Die Amtsdauer <u>der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens</u> mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung Wiederwahl ist möglich.</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln.</p> <p>² <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.</u></p> <p>³ <u>Wiederwahl ist möglich.</u></p>
<p>Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten</p> <p style="text-align: center;">Art. 4 VegüV</p>	<p>II. Organisation</p> <p>1. Präsident</p> <p style="text-align: center;">Art. 712 OR</p> <p>¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung eines der Mitglieder</p>	<p>Änderungen von Art. 712 OR im Vergleich zu Art. 4 VegüV:</p> <p>¹ <u>Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt</u> die Generalversammlung wählt <u>eines der</u> Mitglieder <u>des</u></p>

<p>VegüV per 1. Januar 2014</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)</p>
<p>¹ Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten.</p> <p>² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates abzuwählen.</p> <p>⁴ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.</p>	<p>des Verwaltungsrates zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, wählt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.</p> <p>³ Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</p>	<p>Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten.² Dessen Die Amtsdauer endet <u>spätestens</u> mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><u>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, wählt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.</u></p> <p>³ <u>Wiederwahl ist möglich</u> Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates abzuwählen.</p> <p>⁴ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung <u>dieses</u> des Organisationsmangels vorsehen.</p>
<p>Unübertragbare Aufgabe</p> <p>Art. 5 VegüV</p> <p>Der Verwaltungsrat hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe, den Vergütungsbericht zu erstellen.</p>	<p>2. Unübertragbare Aufgaben</p> <p>Art. 716a OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im 	<p>Änderungen von Art. 716a OR im Vergleich zu Art. 5 VegüV:</p> <p>Der Verwaltungsrat hat die <u>folgende</u> unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</u> <u>2. die Festlegung der Organisation;</u> <u>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</u> <u>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</u> <u>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</u>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
	<p>Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.</p>	<p><u>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</u></p> <p><u>7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;</u></p> <p><u>8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts</u>, den Vergütungsbericht zu erstellen.</p>
<p>Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>Art. 6 VegüV</p> <p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.</p> <p>² Die Vermögensverwaltung kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auch an juristische Personen übertragen werden.</p>	<p>3. Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>Art. 716b Abs. 1-2 OR</p> <p>¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).</p> <p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, kann die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen werden. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden</p>	<p>Änderungen von Art. 716b Abs. 1-2 OR im Vergleich zu Art. 6 VegüV:</p> <p>¹ <u>Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der Verwaltungsrat</u> Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelnen<u>n</u> Mitgliedern oder Dritten an andere natürliche Personen zu übertragen <u>(Geschäftsleitung)</u>.</p> <p>² Die Vermögensverwaltung kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auch an juristischen <u>n</u> Personen übertragen werden.</p>
<p>Prüfung durch die Revisionsstelle</p> <p>Art. 17 VegüV</p> <p>Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und dieser Verordnung entspricht. Artikel 728b OR findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>2. Aufgaben der Revisionsstelle</p> <p>a. Gegenstand und Umfang der Prüfung</p> <p>Art. 728a OR</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p>	<p>Änderungen von Art. 728a OR im Vergleich zu Art. 17 VegüV:</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <p><u>1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen;</u></p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 3. ein internes Kontrollsystem existiert; 4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. 	<p><u>2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;</u></p> <p><u>3. ein internes Kontrollsystem existiert;</u></p> <p><u>4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.</u></p> <p>der Vergütungsbericht dem Gesetz und dieser Verordnung entspricht. Artikel 728b OR findet entsprechend Anwendung.</p>
<p>1. Abschnitt: Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">Art. 1 VegüV</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620–762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind (Gesellschaft).</p> <p>² Sie geht widersprechenden Bestimmungen des OR vor. Das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzu-berufen (Art. 762 OR), bleibt bestehen.</p>	<p>Vierter Abschnitt: Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p> <p style="text-align: center;">A. Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">Art. 732 OR</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.</p> <p>² Andere Gesellschaften können in ihren Statuten vorsehen, dass sie diesen Abschnitt teilweise oder vollständig anwenden.</p>	<p>Änderungen von Art. 732 OR im Vergleich zu Art. 1 VegüV:</p> <p>¹ Die Bestimmungen <u>dieses Abschnitts dieser Verordnung gelten für Gesellschaften</u> finden Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620–762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind (Gesellschaft).</p> <p>² <u>Andere Gesellschaften können in ihren Statuten vorsehen, dass sie diesen Abschnitt teilweise oder vollständig anwenden</u> Sie geht widersprechenden Bestimmungen des OR vor. Das Recht öffentlichrechtlicher Körperschaften, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzu-berufen (Art. 762 OR), bleibt bestehen.</p>
<p>4. Abschnitt: Vergütungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">Art. 7 VegüV</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.</p>	<p>B. Vergütungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">Art. 733 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.</p>	<p>Änderungen von Art. 733 OR im Vergleich zu Art. 7 VegüV:</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.</p> <p>² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)
<p>² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>³ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁵ Die Statuten bestimmen die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.</p>	<p>² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>³ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁵ Die Statuten regeln die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.</p>	<p>³ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁵ Die Statuten regeln bestimmen die Grundsätze <u>zu den über die</u> Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.</p>
<p>7. Abschnitt: Vergütungsbericht</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 13 VegüV</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht mit den Angaben gemäss den Artikeln 14–16. Dieser ersetzt die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Artikel 663bbis OR.</p> <p>² Die Vorgaben zur Rechnungslegung nach den Artikeln 958c, 958d Absätze 2–4 und 958f OR finden für den Vergütungsbericht entsprechend Anwendung.</p> <p>³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sowie des Berichts der Revisionsstelle nach Artikel 17 gelten die Vorschriften über den Geschäftsbericht (Art. 696 und 958e Abs. 1 OR).</p>	<p>C. Vergütungsbericht</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p style="text-align: center;">Art. 734 OR</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht.</p> <p>² Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Darstellung, Währung und Sprache und die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind für den Vergütungsbericht entsprechend anwendbar.</p> <p>³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sind die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar.</p>	<p>Änderungen von Art. 734 OR im Vergleich zu Art. 13 VegüV:</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht mit den Angaben gemäss den Artikeln 14–16. Dieser ersetzt die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Artikel 663bbis OR.</p> <p>² <u>Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Darstellung, Währung und Sprache und die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind für den Vergütungsbericht entsprechend anwendbar</u> Die Vorgaben zur Rechnungslegung nach den Artikeln 958c, 958d Absätze 2–4 und 958f OR finden für den Vergütungsbericht entsprechend Anwendung.</p> <p>³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts <u>sind die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar</u> sowie des Berichts der Revisionsstelle nach</p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
		Artikel 17 gelten die Vorschriften über den Geschäftsbericht (Art. 696 und 958e Abs. 1 OR).
<p>Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p style="text-align: center;">Art. 14 VegüV</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet hat; 2. direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat; 3. direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet hat; 4. direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge. <p>² Als Vergütungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften; 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis; 3. Dienst- und Sachleistungen; 4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten; 5. Antrittsprämien; 	<p>II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p style="text-align: center;">Art. 734a OR</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats; 2. gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung; 3. gegenwärtige Mitglieder des Beirats; 4. frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirates, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge. <p>² Als Vergütungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften; 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis; 3. Dienst- und Sachleistungen; 4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten; 5. Antrittsprämien; 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten; 7. der Verzicht auf Forderungen; 	<p>Änderungen von Art. 734a OR im Vergleich zu Art. 14 VegüV:</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet hat; 2. direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat; 3. direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet hat; 4. direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge. <p>² Als Vergütungen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften; 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis; 3. Dienst- und Sachleistungen; 4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten; 5. Antrittsprämien; 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;

<p>VegüV per 1. Januar 2014</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)</p>
<p>6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;</p> <p>7. der Verzicht auf Forderungen;</p> <p>8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;</p> <p>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.</p> <p>³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 4. gegebenenfalls den gesamten Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung nach Artikel 19 und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds. 	<p>8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;</p> <p>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;</p> <p>10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.</p> <p>³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 4. gegebenenfalls die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden. 	<p>7. der Verzicht auf Forderungen;</p> <p>8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;</p> <p>9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;</p> <p><u>10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.</u></p> <p>³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds; 4. gegebenenfalls <u>die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden</u> den gesamten Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung nach Artikel 19 und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
<p>Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>Art. 15 VegüV</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:</p>	<p>III. Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>Art. 734b OR</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:</p>	<p>Änderungen von Art. 734b OR im Vergleich zu Art. 15 VegüV:</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:</p>

<p>VegüV per 1. Januar 2014</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)</p>
<p>1. die Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;</p> <p>2. die Darlehen und Kredite, die früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Die Angaben zu den Darlehen und Krediten umfassen:</p> <p>1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>1. die Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;</p> <p>2. die Darlehen und Kredite, die früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Für die Angaben zu den Darlehen und Krediten gilt Artikel 734a Absatz 3 sinngemäss.</p>	<p>1. die Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;</p> <p>2. die Darlehen und Kredite, die früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Für Die Angaben zu den Darlehen und Krediten <u>gilt Artikel 734a Absatz 3 sinngemäss, umfassen:</u></p> <p>1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.</p>
<p>Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen</p> <p>Art. 16 VegüV</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:</p> <p>1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Personen nahestehen;</p>	<p>IV. Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen</p> <p>Art. 734c OR</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:</p> <p>1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen;</p>	<p>Änderungen von Art. 734c Abs. 1 OR im Vergleich zu Art. 16 Abs. 1 VegüV:</p> <p>¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:</p> <p>1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, <u>die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des</u></p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)
<p>2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Personen nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates Anwendung.</p>	<p>2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirates Anwendung.</p>	<p>Beirats nahestehen; die den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Personen nahestehen;</p> <p>2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die <u>gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats</u> den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Personen nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.</p> <p>² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirates Anwendung.</p>
<p>8. Abschnitt: Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen</p> <p>Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>Art. 18 VegüV</p> <p>¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.</p> <p>² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.</p> <p>³ Mindestens die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab. 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des 	<p>D. Abstimmungen der Generalversammlung</p> <p>I. Vergütungen</p> <p>Art. 735 OR</p> <p>¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.</p> <p>² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.</p> <p>³ Die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab. 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des 	<p>Änderungen von Art. 735 OR im Vergleich zu Art. 18 VegüV:</p> <p>¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.</p> <p>² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.</p> <p>³ Mindestens die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab. 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab.

<p>VegüV per 1. Januar 2014</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht</p>	<p>Vollständig revidiertes Aktienrecht (<i>grün</i>) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (<i>rot</i>)</p>
<p>Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab.</p> <p>3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.</p>	<p>Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab.</p> <p>3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.</p> <p>4. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.</p>	<p>3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.</p> <p><u>4. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.</u></p>
<p>Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p> <p>Art. 19 VegüV</p> <p>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung ernannt werden.</p> <p>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder.</p> <p>³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p>	<p>II. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p> <p>Art. 735a OR</p> <p>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.</p> <p>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.</p> <p>³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p>	<p>Änderungen von Art. 735a OR im Vergleich zu Art. 19 VegüV:</p> <p>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von <u>Personen Mitgliedern der Geschäftsleitung</u>, die nach der Abstimmung <u>neu als Mitglieder der Geschäftsleitung</u> ernannt werden.</p> <p>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht <u>ausreicht</u> für die Vergütungen der neuen Mitglieder <u>ausreicht</u>.</p> <p>³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p>
<p>9. Abschnitt: Unzulässige Vergütungen</p> <p>Unzulässige Vergütungen in der Gesellschaft</p> <p>Art. 20 VegüV</p> <p>Folgende Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sind unzulässig:</p>	<p>F. Unzulässige Vergütungen</p> <p>I. In der Gesellschaft</p> <p>Art. 735c OR</p> <p>Folgende Vergütungen für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirates oder für ihnen nahestehende Personen sind unzulässig:</p>	<p>Änderungen von Art. 735c OR im Vergleich zu Art. 20 VegüV:</p> <p>Folgende Vergütungen für <u>gegenwärtige und frühere</u> Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates <u>oder für ihnen nahestehende Personen</u> sind unzulässig:</p>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgangsschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2) geschuldet sind; 2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden; 3. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden; 4. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind; 5. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, die in den Statuten nicht vorgesehen ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgangsschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind; 2. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots; 3. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft; 4. Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren; 5. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden; 6. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon; 7. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind; 8. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgangsschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge <u>Vertragsverhältnisse (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2)</u> geschuldet sind; 2. <u>Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;</u> 3. <u>nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft</u> Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden; 4. <u>Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren</u> Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind; 5. <u>Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;</u> die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, die in den Statuten nicht vorgesehen ist; 6. <u>Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;</u> 7. <u>Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind;</u>

VegüV per 1. Januar 2014	Vollständig revidiertes Aktienrecht	Vollständig revidiertes Aktienrecht (grün) gegenüber den Bestimmungen der VegüV per 1. Januar 2014 (rot)
		<p><u>8. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.</u></p>
<p>Unzulässige Vergütungen im Konzern</p> <p>Art. 21 VegüV</p> <p>Unzulässig sind Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden; 2. in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder 3. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind. 	<p>II. Im Konzern</p> <p>Art. 735d OR</p> <p>Unzulässig sind Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder an ihnen nahestehende Personen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden; 2. in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder 3. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind. 	<p>Änderungen von Art. 735d OR im Vergleich zu Art. 21 VegüV:</p> <p>Unzulässig sind Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates <u>oder an ihnen nahestehende Personen</u> für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden; 2. in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder 3. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.